

Er sichert dieses alles zu und bittet, man möchte während seiner Abwesenheit dafür sorgen, daß nichts dem König nachtheiliges von dessen Feinden angestiftet werde, und über dieses alles an die Obern referieren. Und da man schließlich überzeugt ist, es werde auch Freiburg zu obigem stimmen, wird ihm eine Abschrift dieses Abschieds überschickt. Ebenso wird dem Ambassador eine Abschrift in bester Form ausgefertigt, damit er bei Hofe dieselbe vorzeigen könne. **b.** Das Gesuch des Peter Schriber aus dem Gaster, gewesenen Gardeknechts zu Saluzza, für sich und im Namen seiner Wirthschaften, man möchte ihnen beim König zur Bezahlung ihres Dienstgeldes verhelfen, wird dem Ambassador mitgetheilt. **c.** Das Ansuchen des Landammann Abyberg von Schwyz im Namen der Waldleute zu Einsiedeln um Fenster und Wappen in ihr neues Rathhaus wird nochmals ad instruendum genommen. **d.** Ebenso wird die erneuerte Bitte in ihr neues Rathhaus, gewesener Jurier und jetzt Wirth und Badmeister bei der Emmenbrücke bei Lucern, um Fenster und Wappen in seine neue Herberge wiederum in den Abschied genommen. **e.** Auf Begehren des Landammann zum Brunnen von Uri wird dem Gardehauptmann zu Bologna ein Schreiben an den Papst und an den dortigen Cardinal bewilligt in Betreff einiger in der eidgenössischen Garde daselbst eingeführter Neuerungen. **f.** Der Gesandte des Bischofs Jacob Christoph von Basel, Marx Hugine, Obervogt zu Delsberg, vermeldet des Bischofs Gruß und bundsgenössische Treue und Liebe und erinnert an die auf letztem Tag zu Lucern in den Abschied genommenen wichtigen Artikel und erwartet willfährigen Bescheid. Da man aber darüber nicht instruiert ist, wird der Vertrag sammt den mitgetheilten Abschriften der zwischen dem Bischof und der Stadt Biel gepflogenen Correspondenz ad instruendum genommen.

600.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1580, 8. November (Dienstag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. V². 587.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Heinrich Büntiner, alt-Landammann; Vogt N. Blanzler (de Palanda), des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Ammann.

a. und **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** Der Leutpriester von Lucern und die Pfarrer von Schwyz und Arth mittheilen einige Verordnungen, die der Bischof von Vercelli für das ganze Capitel erlassen hat. — Jedes Ort soll sich mit seinen Pfarrherren darüber in's Einverständniß setzen. **e.** Die Priester führen Beschwerde, daß, während sie sich in den Custoreien anfleiden, andere Personen hinkommen und da ihr Geschwäg treiben. — Jedes Ort soll für Abhülfe sorgen. **f.** (S. u. Baden). **g.** Lucern soll im Namen der V Orte an die III Bünde in Betreff des Bischofs von Chur schreiben, was es für angemessen finde, indem man ihm nichts vorschreiben wolle. **h.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Luggarus.

- a. Art. 361. Stifte und Klöster.
- b. Art. 238. Polizeiliches.
- c. Art. 179. Stifte und Klöster.
- f. Art. 139. Kirchliches u. Glaubensf.
- h. Art. 198. Justizsachen.

601.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 5. December.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bb. Nr. 128. fol. 34.

[Auch im Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Junfer Hans Keller, beide des Raths. Bern. Ulrich Megger, Sefelmeister; Anton Gasser, Benner und des Raths. Basel. Franz Rechberger, alt-Oberstzunftmeister; Ulrich Merian, beide des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Meyer, beider Rechte Doctor, Burgermeister.

a. Auf Begehren Basels hatte Zürich diesen Tag ausgeschrieben wegen der Excommunication und des Bannprocesses, welchen der päpstliche Legat, Bischof von Vercelli, und der Erzbischof von Besançon, unter dessen geistlicher Jurisdiction Bruntrut gelegen ist, gegen die zwei Statthalter zu Bruntrut, wahrscheinlich auf Betreiben des Bischofs von Basel, eingeleitet haben. Nach Eröffnung der Instructionen wird nun einstimmig beschloffen: Weil dieser Handel von großer Wichtigkeit und von unabsehbaren Folgen ist, indem, wenn das Vorhaben gegen die zu Bruntrut ausgeführt werden sollte, dieses mit der Zeit auch auf andere Unterthanen des Bischofs von Basel, die mit Bern und Basel durch Nachbarschaft und andere Pflichten verbunden sind und mehrentheils ihrer Lehre anhangen, ausgedehnt werden möchte, und weil ferner im Bisthum Basel vor dem gegenwärtigen Bischof viele Jahre beide Religionen neben einander in gutem Frieden gelebt hatten, müsse man den guten Leuten zu Bruntrut zusprechen und diese vorhabende Inquisition so viel möglich zu verhindern suchen. Deshalb wird, jedoch alles auf höhere Genehmigung, für angemessen erachtet, daß von jeder der IV evangelischen Städte eine ansehnliche Rathsbotschaft an den Bischof von Basel abgeordnet werden solle, um ihn nach Anerbietung gebührligen Grufes zu bitten und zu ermahnen, seine Unterthanen in Religionsfachen, wie sein Vorgänger, in Ruhe und Frieden bleiben zu lassen und keine Neuerungen vorzunehmen, auf den Bischof von Vercelli, der mit den Bräuchen dieses Landes und Volkes keineswegs bekannt sei, nicht zu viel zu hören und die Excommunication, aus welcher eine spanische Inquisition erwachsen könnte, nicht in Vollziehung zu setzen, indem sonst zu besorgen wäre, daß er in seinem Bisthum statt Einigkeit nur Unheil und Unruhen anrichten würde; ferner um ihm vorzustellen, wie es anderwärts gegangen sei, wie der sieghafte Kaiser Karl die Religionsangelegenheiten nie nach seinem Sinn und Willen habe einrichten, wie die Könige von Frankreich und Spanien ungeachtet alles Blutvergießens nichts erhebliches in diesen Sachen haben schaffen können, wie überhaupt zweierlei Religion in ein und derselben Herrschaft gar nichts neues sei, indem fast überall Juden und Christen neben einander geduldet, ja sogar in Italien eigene Kirchen und Gebräuche solcher gelitten werden, die mit der römischen Kirche gar nicht übereinstimmen und in einigen Artikeln sogar weiter gehen als die Evangelischen; wie die Könige von Böhmen zu Verhütung größern Uebels die Hussiten geduldet haben, wie in vielen Orten der Eidgenossenschaft beide Religionen in gutem Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander leben; um ihm endlich zu Gemüth zu führen, daß er die Freundschaft der IV Städte höher schätzen möchte, als die einiger fremder Aufstifter. — Man erwartet von dieser Mission an den Bischof jedenfalls den Erfolg, daß noch andere Pläne möchten aufgegeben werden, wenn der Bischof sieht, daß die IV Städte sich der Sache annehmen. — Obschon man nun der Ansicht

ist, daß es gut wäre, mit den V oder VII katholischen Orten, welche den Bischof von Vercelli begünstigen, Rücksprache zu nehmen, so will man doch dieses verschieben, bis man Antwort vom Bischof von Basel erhalten hat. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Die Gesandten von Zürich machen Anzeige an die von Basel, daß ein gewisser Dr. Stupanus in Basel in der Vorrede zu einem dem Bischof von Basel dedicierten Buche diesen wegen seines Bündnisses mit den katholischen Orten, sowie wegen Herstellung des rechten Gottesdienstes in seinem Bisthum lobt und hoch erhebt, und geben die wohlmeinende Ermahnung, Basel möchte über seine Druckereien bessere Aufsicht führen. Die Gesandten von Basel entschuldigen ihre Obern damit, daß dieses ohne deren Wissen und Willen geschehen, und nehmen die Anzeige ad referendum, damit der Autor und der Drucker gebührend bestraft werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.

b Art. 406. Stifte und Klöster.

602.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 20. December (Dienstag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Br. F. 40.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfhyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Jeer; Niklaus Kloos, beide Benner und des Rathes; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Rathes. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Bolfinger, alt-Ammann.

a. Mit Bedauern und Mißfallen wird der Bericht vernommen, welche Schmach dem Nuntius, Bischof von Vercelli, in Bern begegnet ist, indem solch' unerhörtes Benehmen gegen den Gesandten des Hauptes der Christenheit nicht allein den Papst, sondern auch die VII katholischen Orte beleidigt, abgesehen davon, daß der Bischof einen Ueberreuter von Lucern mit der Standesfarbe bei sich gehabt, während doch Bern auf letztem Tage sich beklagt hatte, daß der Nuntius ohne abzustiegen durch Bern gereiset sei und demselben alle Freundschaft und Ehren zugesichert hatte. — Der Bericht wird in den Abschied genommen. Und da dieses auch Freiburg und Solothurn berührt und noch andere Dinge mehr vorhanden sind, die nicht längern Verzug erleiden dürfen, so soll so bald möglich ein VII-örtlicher Tag ausgeschrieben werden. Weil endlich Bern auch gegen die katholischen Orte unfreundlich und mit Verachtung sich benimmt, so soll jedes Ort seine Gesandten darüber instruieren. Schließlich wird auf nächstkommenden 9. Januar ein Tag angesetzt. **b.** (S. u. Luggerus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Ueber den Anzug des Bischofs von Basel auf letztem Tag zu Solothurn soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag instruieren. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Uri soll im Namen der V Orte den Kaufleuten zu Mayland antworten. **g.** und **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Bezüglich des Streithandels zwischen Michael Weber von Zug und Landammann Waser und einigen andern Personen von Unterwalden wird den Parteien angezeigt, daß man sie auf nächstem Tag anhören wolle, daß man aber lieber eine gütliche Verständigung zwischen ihnen sehen würde. Landammann Waser verantwortet sich befriedigend gegen die Anschuldigung, als habe

er die von Zug gescholten. **I.** Zug wird abermals ermahnt, bei dem gottseligen Werk der Abschaffung des Priester-Concubinats sich von den vier andern Orten nicht zu sündern. **III.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

c. Art. 397. Stifte und Klöster.

m. Art. 547. Stifte und Klöster.

i. " 362. " " "

Grafschaft Sargans.

e. Art. 134. Klöster.

Grafschaft Baden.

g. Art. 140. Kirchliches u. Glaubensf.

h. Art. 180. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarns.

b. Art. 283. Handel und Gewerbe.

603.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1581, 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. P. 44. — Allgem. Absh. Bb. Z. fol. 3.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schult-
heiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Benner, beide des Raths. Uri. Johann zum
Brunnen, Ritter, Landammann; Vogt Scherrer, des Raths. Schwyz. (Unbekannt). Unterwalden.
Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald.
Zug. Oswald Herster, Sefelmeister; Gotthardt Schmid, beide des Raths. Freiburg. Johann von
Lanter, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Paneraz Wild, Sefelmeister und des Raths.
Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach Anhörung der Berichte über die Beleidigungen, welche dem Nuntius, Bischof von Vercelli,
vor einiger Zeit in Bern widerfahren sind, findet man aus vielen Gründen, daß es nun einmal Zeit
sei, mit denen von Bern ein ernstes Wort zu sprechen und ihnen den vielfältigen Trotz und Uebermuth,
den sie seit einiger Zeit nicht nur gegen die katholischen Orte, sondern auch gegen deren Bundes- und
Religionsgenossen zu erzeigen sich herausnehmen, vorzuhalten und eine Erklärung von ihnen zu verlan-
gen, wessen man sich nunmehr zu ihnen zu versehen habe und ob sie Bünde, Landfrieden, Verträge,
Abschiede, besiegelte Briefe und wiederholte Versicherungen halten wollen oder nicht. Alles dieses will
man denen von Bern auf der gemein-eidgenössischen Tagsatzung vorhalten, welche auf den 19. Februar
nach Baden angesetzt wird, und auf welcher die Boten mit ausgedehnten Vollmachten sich einzufinden sollen.
Durch einen besondern Ausschuß läßt man die Hauptpunkte und Beschwerden, welche man auf benann-
tem Tage denen von Bern vorhalten will, zusammenstellen. Dieser hierauf durchberathene Entwurf*) wird
in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber entschließe und seinen Entschluß an Lucern
überschicke, auf daß dieses sodann die Instruction ausfertigen könne. Lucern soll alsdann in der VII Orte
Namen denen von Bern von dem angesetzten Tage Anzeige machen und inzwischen auch Zürich davon in
Kenntniß setzen, damit dieses die übrigen Orte Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell auch einlade.
Auch an den Papst und den Bischof von Vercelli wird das nöthige über diesen Handel mitgetheilt.

*) Summarisches Verzeichniß der Beschwerden, welche die VII Orte denen von Bern am 19. Februar zu Baden vor-
halten wollen. — Staatsarchiv Lucern; Akten: Religionshändel.

b. (S. u. Lauis). **c.** Auf das Begehren des Bischofs von Basel um Rath, was er den IV evangelischen Städten auf ihren Vortrag bezüglich der pruntrutischen Angelegenheit antworten solle, wird ihm geschrieben, daß man an der von ihm den Abgesandten gegebenen sehr weisen Antwort besonderes Gefallen habe und daß man diese für einweilen genügend erachte, daß er aber, im Fall die IV Städte eine weitere Antwort begehren sollten, denselben antworten möge, wie ihm weder vom Papst noch vom Kaiser, ohne deren Wissen und Willen er in dergleichen Sachen nichts handeln dürfe, ein Bescheid zugekommen sei, daß er aber zu antworten nicht ermangeln werde, sobald ein solcher eingetroffen sein werde; inzwischen möge er Antworten sowohl über diesen Handel als an die von Biel entwerfen und den katholischen Orten zur Kenntnißnahme mittheilen; auch möge er auf die Umtriebe und Drohungen des Dr. Bütterich, Kriegscommissärs des Herzogs Casimir, wohl acht haben und sogleich an Solothurn berichten, wenn ihm etwas begegne. **d.** Auf das Gesuch des Ritters Röll von Uri um Ertheilung des Geleits an die junge Herzogin von Parma, die durch die Eidgenossenschaft nach Italien ziehen möchte, wird daselbe bewilligt, obgleich man es für überflüssig findet, weil sie keine Truppen mit sich führt. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** **h.** **i.** (S. u. Sargans). **k.** Lucern und Uri hatten sich in Bezug auf die Anzahl der Gevattern bei Kindstausen an die Verordnung des tridentinischen Conciliums; die Boten der andern Orte sollen darüber an ihre Obern referieren, damit man sich über ein gleichmäßiges Verhalten verständigen kann. **l.** Jeder Bote soll referieren, was hinsichtlich des Cardinals und Bischofs von Constanz Residenz in seinem Bisthum angezogen worden. **m.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, bittet dringend, es möchte auch Zug dem Beschluß der übrigen Orte über Abschaffung des ärgerlichen Priester-Concubinats beitreten und man möchte auch Solothurn dazu ermahnen, dergleichen den Landvögten in den gemeinen Vogteien befehlen, die Priesterdirnen auszutreiben; man möchte endlich dem Decan von Uri und dem Leutpriester zu Lucern, die mit der Visitation in den Vogteien beauftragt sind, Schutz und Hilfe und allen Vorschub gewähren, damit das gottgefällige Werk der Reformation in Ausführung komme. Zug entschuldigt sich, versichert guten Willen und will entsprechenden Bescheid geben, sobald bessere Zeiten eingetreten sein werden. — Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Landammann Waser von Unterwalden verantwortet sich schriftlich und mündlich auf die Anschuldigung, als habe er Zug und dessen Gericht gescholten. Da jedoch dem auf letztem Tag zu Lucern darüber gefaßten Beschlüsse noch nicht nachgelebt worden, wird der Handel nochmals in den Abschied genommen. Zug wird freundlich ersucht, den Landammann Waser auf das Zeugniß derer von Ob- und Nidwalden hin für entschuldigt zu halten. **q.** (S. u. Lauis). **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Oswald Vogt von Zug hatte eine Schuldforderung an Vogt Schall von Lucern; der letztere hatte ihm dann einige Schuldposten zu Lauis, Mendris, Como u. a. D. m. abgetreten, welche dann Lucern ihm als Eigenthum zugesprochen; als dann aber Oswald Vogt diese Posten hatte einziehen wollen, ergab es sich, daß andere Gläubiger dieselben bereits eingezogen, weshalb Lucern auf seine Klage ihm bewilligte, auf der letztern Guthaben, wo er solches finde, Beschlagnahme zu legen. Vogt stellt nun auch an die andern Orte das Gesuch um eine gleiche Bewilligung. — Es wird von diesen ad instruendum genommen. **t.** An den Herzog von Savoyen wird geschrieben, er möchte dem Christoph Haller von Hallerstein, Meister Martin Calligari von Lauis und Karl Tatt von Bellenz ihre Anforderungen an ihn berichtigen und den Gesandten, die er zur Erneuerung des Bündnisses hersenden werde, darüber Vollmachten ertheilen, indem man sonst den beiden letztern den zuvor veranlasseten Rechtstag auf die March nach Bellenz gemäß Bündniß bewilligen müßte. —

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen es in den Abschied. **u.** Es wird an das Gesicht des Gladi Studer von Lucern um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Wirthschaft zum Rothener erinnert; jedes kostet 5 Münggulden. **v.** Dem Joder von „Buna“ zu Unterwalden wird zum Bezug einer Erbschaft eine Empfehlung an den Herzog von Jülich und die Städte Cöln und Rotterdam in Holland ertheilt. **w.** (S. u. Luggarus). **x.** (S. u. Freie Aemter). **y.** (S. u. Thurgau). **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** An die von Bellenz und Lauis wird der Befehl ertheilt, die junge Fürstin von Parma mit ihrem Gefolge frei und ungehindert durchpassieren zu lassen und derselben alle Ehre zu erzeigen. **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Mit Junker Balthasar von Griffach wird ernstlich gesprochen, daß er sich beim Ambassador von Sancy für Bezahlung der ausstehenden Pensionen und der andern Forderungen auf den versprochenen Termin nachdrücklich verwende. **ee.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m. Art. 74. Kirchensachen.	
Landgraffschaft Thurgau.	n. Art. 292. Kirchliches u. Glaubensf.	aa. Art. 548. Stifte und Klöster.
	y. „ 239. Polizeiliches.	
Gravität Sargans.	g. Art. 135. Klöster.	i. Art. 94. Kirchliches u. Glaubensf.
	h. „ 136. „	o. „ 137. Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	x. Art. 10. Amtshaus.	z. Art. 153. Kirchliches u. Glaubensf.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	r. Art. 253. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 456. Kirchensachen.	cc. Art. 190. Landsteuer.
	q. „ 99. Verwaltung im Allgem.	ee. „ 457. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 284. Handel u. Gewerbe.	w. Art. 436. Personelles.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	e. Art. 382.	

604.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.
Freiburg. 1581, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abich. C. 292.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Die Gesandten sollen an ihre Obern über den Befund der Münzen und deren „Aufzahl“ und Probe berichten, daß nämlich der Fehler an der Aufzahl nicht so groß sei, als in der Stadt Bern „erschienen“. Bezüglich des „gemeinen Insehens“ der drei Städte und der Landschaft Wallis wird Bern überlassen, der Stadt Solothurn und dem Bischof oder der Landschaft Wallis einen „verrumten“ Tag für die projectierte Münzvergleichung zu bestimmen. **b.** Bern soll sich bei seinem Spitalmeister oder andern erkundigen, wer und woher jener Fuhrmann sei, der den Pierre Monneron lahm gehauen, und soll dann an Freiburg darüber berichten und den Fuhrmann auf Betreten ausliefern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	x—bb. mm. Art. 81—87.
Vogtei Orbe mit Escherliz.	cc—hh. Art. 350—355.
Vogtei Grandson.	c—w. Art. 841—860.
Vogtei Murten.	ii—ll. Art. 1014—1016.

605.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1581, 19. Februar (Sonntag Reminiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z. 39. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 128. fol. 2.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UV. fol. 91. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Anton Gasser, Bemer und des Rathes. Lucern. Heinrich Flefenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann; Hans Scherrer, des Rathes. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Rathes. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister; Hauptmann Jakob Ruspbaumer, beide des Rathes. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann; Melchior Häfeli, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger, Zunftmeister; Remigius Fäsch, beide des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Pancraz Wild, Sekelmeister und des Rathes. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Rathes; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Kaisers Rudolph II (20. December 1580) bezüglich der Umtriebe, die an verschiedenen Orten gegen die Grafschaft Burgund im Werk sind, abschriftlich mitgetheilt, damit man sich dessen zu erinnern wisse, wenn weitere Reclamationen erfolgen sollten. **b.** Schwyz macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen einen Verbrecher (Hans Wilhelm) habe hinrichten lassen, und mittheilt einen Auszug aus dessen Bergichten über seine Gehülfen. Da gegenwärtig viele Landstreicher, Bettler u. dgl. umherschweifen und in den Städten sowohl als auf dem Lande stehen und brennen, so wird beschloffen, daß in den Orten und gemeinen Vogteien jeder, dem durch solche Leute Schaden zugefügt wird, diese überall hin verfolgen dürfe, daß ferner jedes Ort ein Eisen anfertigen lassen solle, um solche Leute, wenn sie an der Folter nicht bekennen wollen, an der Stirne zu zeichnen. — Daneben berichtet der Landschreiber von Baden, daß ein Landstreicher, der schwarze Giger genannt, neulich falsche Kronen und Doppelkronen ausgegeben habe, die ein Goldschmied zu Narau fabriciere; daher soll jedes Ort auf denselben achthaben. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** Der österreichische Rath Melchior Heggenzer von Wasserstelzen wünscht Antwort auf das Begehren der österreichischen Regierung und Stände in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** Lucern macht die Anzeige, daß es einen Münzmeister angestellt habe, um wegen großem Mangel an kleiner Münze eine hinreichende Menge Schillinge und Kreuzer zu schlagen, und erwartet, daß man ihm dieses gestatten werde. — Es wird bewilligt unter der Bedingung, daß nur währschafte Münzen geschlagen werden. **g.** Betreffend den Span zwischen den VII katholischen Orten und Bern legen erstere ihre Instruction vor und dann ihre Antwort auf den Vortrag der Gesandten von Bern.*) Nachdem die Gesand-

*) Absch. Bd. Z. im Lucern. Archiv. fol. 59 und 68: Beschwerden der VII Orte gegen Bern. — Dasselb., fol. 65 u. 66: Religionshandel: Instruction der VII Orte über diesen Handel. — Ebendasselb.: Weitere Antwort der VII Orte auf die Verantwortung Berns. — Absch. Bd. im Zürcherarchiv fol. 146: Antwort und Apologie Berns auf die Instruction der VII Orte. —

ten der fünf vermittelnden Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell beide Parteien angehört, melden sie, daß sie diesen Zwiespalt herzlich bedauern und daß sie beauftragt seien, allen Fleiß anzuwenden, damit der Streit beigelegt und Frieden, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten werde. Sie stellen nun an die Gesandten der VII Orte die Bitte, ihren Obern zu Gefallen ihnen zu überlassen, über die Klageartikel und Verantwortung einen gütlichen Spruch zu fällen. Dieselben geben ihre Zustimmung, ebenso die Gesandten von Bern, an die das gleiche Ansinnen gestellt worden. Darauf schlagen die Schiedorte folgende Mittel vor: Es sollen die Artikel betreffend die Kriegsleute, Züge, Verhaftungen u. s. w. beiderseits aufgehoben sein und es soll kein Theil derselben gegen den andern weiter gedenken, sondern sie sollen gute Freunde, Eidgenossen und Brüder heißen und sein; die von den beidseitigen Unterthanen ohne Wissen ihrer Obern gemachten Drohungen sollen ebenfalls gegenseitig aufgehoben sein; wenn in Zukunft einem oder mehr Orten etwas verdrießliches begegnet, so soll es schriftlich oder mündlich beim betreffenden Ort die Beschwerde vorbringen und es bei den Bänden und beim Landfrieden ermahnen, davon abzustehen, und dann dessen Bescheid darüber erwarten, und nicht gleich eine Tagsatzung ausschreiben, weil öfters von unruhigen Leuten ohne Wissen und Willen der Obrigkeit mancherlei unnütze Reden zuwider der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gebraucht werden; erst dann, wenn sie sich nicht verständigen können, mag sich das klagende Ort weiter darüber berathen, ob eine gemeineidgenössische Tagsatzung deshalb auszuschreiben sei oder nicht; jedes Ort soll übrigens dafür sorgen, daß solche Unruhbestifter nach Verdienen bestraft werden; hinsichtlich des Geleits des Bischofs von Bercegli durch das Gebiet von Bern sollen die VII katholischen Orte der Ruhe und Einigkeit zu lieb den Bischof ermahnen, die andern Orte in Ruhe zu lassen; sollte derselbe aber der Reformation der Geistlichen oder anderer wichtiger Geschäfte wegen durch das Gebiet von Bern passieren müssen, so soll das betreffende Ort um die Bewilligung bei Bern ansuchen und dann den Runtius mit der Standesfarbe begleiten; Bern wird dieses nicht abschlagen und seine Unterthanen ermahnen, denselben sicher und unbeleidigt passieren zu lassen; Gesandte des Papsts, der Cardinäle und anderer hoher Potentaten sollen wie bisher frei und sicher passieren dürfen, müssen sich aber „gleitlich“ verhalten*); wenn Truppen der VII katholischen oder von mehr Orten in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen und durch das Gebiet von Bern passieren müssen, so sollen die betreffenden Orte ihren Hauptleuten und Knechten ernstlich anbefehlen, auf ihrem Durchzug sich gegen die bernerschen Unterthanen aller Beleidigungen zu enthalten; ebenso soll Bern und andere Orte ihren Unterthanen anbefehlen, jene frei und sicher passieren zu lassen; betreffend die zwei Züge der Berner nach Lyon und unter Pfalzgraf Casimir, bei welchen Anlässen sie gegen die Truppen der VII Orte gezogen sind, so soll, damit solches in Zukunft nicht mehr vorkomme, Bern seinem Erbieten auf der Tagleistung im Jahr 1577 gemäß handeln; beide Parteien sollen ihren Priestern und Predigern alles Schelten und Lästern verbieten und dafür sorgen, daß keine beleidigenden Bücher oder Lieder gedruckt werden**); und da beide Parteien sich anerbieten, Bände, Landfrieden, Burg- und Landrechte, Verkommnisse, Verträge u. s. w. zu halten, sofern es auch von der andern Partei gefeche,

*) Randglosse von Gysat: hand out, vifern geitlichen angedingen sich gleitlich zhalten, diewyl sy in gar keiner gelltschaft, ouch weder büchsen, tegen, solchen, noch einicherlei gwär, sonder sum ein brot messerlin habent, kontend sum ein müßlin verlegen.

***) Wie oben: ist ein syne sach; in den VII Catholischen orten ist gar kein truckern.

so bitte man sie dringend, diesem ihrem Anerbieten nachzukommen und einander alle eidgenössische Treue und Liebe zu erzeigen*). — Beide Parteien nehmen diese Artikel an und verdanken den Schiedboten ihre dieses Handels wegen gebabte Mühe, Arbeit und Kosten; die Schiedboten danken ebenfalls für die von beiden Parteien gegebenen willfährigen Antworten. **h.** Die Gesandten von Bern machen die Anzeige, daß ihre Obern vorhaben, den ordentlichen Auszug zu ergänzen und die auf den Schöffern im Aargau befindlichen schadhafte Geschütze umgießen zu lassen und Munition anzuschaffen; um allerlei Reden, die darüber entstehen möchten, vorzubeugen, machen sie davon Mittheilung. **i.** Der Gesandte des Herzogs Karl von Lothringen, Melchior von Rynach, meldet, daß der Herzog eine Garde von vierzig Mann Eidgenossen zu errichten wünsche und den Girard von Rynach als Hauptmann und den Philipp Jakob von Bartensee als Lieutenant für dieselbe bestimmt habe, und bittet um die Bewilligung. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Entschließung hierüber nach Lucern schicken, damit der Lieutenant so bald möglich mit der Werbung beginnen kann; Solothurn soll die Ordnung der Garde in Frankreich beförderlich an Lucern mittheilen, indem die Knechte gemäß dieser gehalten werden sollen. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Lauis). **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **n.** Hauptmann Baltasar von Grissach, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft, meldet im Namen und aus Auftrag des Ambassadors, Herrn von Sauchy, daß der König wegen des neuwieder ausgebrochenen Kriegs seinen Verpflichtungen noch nicht habe nachkommen können, daß dieser indes abermals einen Frieden abgeschlossen habe und zu Gott hoffe, es werde derselbe besser, als es bisher gewesen, von seinen aufrührerischen Untertanen gehalten werden; er meldet ferner, daß laut einer Mittheilung des Ambassadors der König sich nächstens entschließen werde, welche Summe er an die Eidgenossen bezahlen wolle und auf wann; sobald dieser Entscheid erfolgt sei, werde er darüber berichten; die bisherige Verzögerung rühre daher, weil der Hof wiederholt getrennt gewesen und die Finanzräthe abwesend; er bitte daher, noch ein wenig Geduld zu haben; endlich drückt er sein Bedauern aus über den Zwiespalt zwischen Bern und den katholischen Orten in Betreff des Nuntius und versichert, daß er sein möglichstes anbieten werde, um Frieden, Ruhe und Einigkeit herzustellen. — Antwort: Man sehe mit Bedauern, daß die Zahlungen ungeachtet aller Zusicherungen immer weiter hinausgeschoben werden; obschon man zwar Vollmacht hätte, Gesandte an den Hof zu schicken, so wolle man dennoch bis Ostern sich noch gedulden; man danke ihm übrigens für seine Theilnahme wegen der Mißhelligkeiten zwischen den Eidgenossen und für sein Anerbieten, könne ihm jedoch die erfreuliche Nachricht geben, daß die Differenzen bereits gehoben seien. **o.** und **p.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **q.** Ein Vortrag des Abts Martin von Stein am Rhein wird ad instruendum genommen, weil dieser Abt dem Vernehmen nach für das Gotteshaus nicht gut haushalten soll. **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Beschluß der VII katholischen Orte auf einen Vortrag der bischöflich-baselschen Gesandten betreffend die den IV evangelischen Städten zu gebende Antwort. **u.** Bern wird erinnert, die 25 Kronen an die Kosten der Abordnung nach Mahland an Lucern zu überschicken. **v.** Ein Gesuch Uri's um Fenster in das neue Haus des Gedeon Striker, ein gleichartiges von Schwyz um Fenster in das neue Rathhaus zu Einsiedeln, endlich ein Gesuch von Schaffhausen

*) Lucern behauptet, daß in diesem Abschied der Artikel ausgelassen worden, daß die von Bern sich anerbieten und daß ihnen von den Schiedorten auferlegt worden, niemanden aus den VII Orten wegen Zureden eigenmächtig zu bestrafen, sondern gemäß der Bünde jeden da zu bestrafen, wo er feßhaft sei.

um Fenster in das Zunftthaus zu Fischern daselbst waren auf letzter Jahrrechnung in den Abschied genommen worden. Obschon nun die Mehrheit ohne Instruction darüber ist und ungeachtet neulich beschlossen worden, keiner Privatperson mehr auf einem Tag Fenster zu schenken, sondern selbe mit ihren Gesuchen an die Orte zu weisen, so wird nun doch beschlossen, obigen drei Begehren noch zu entsprechen. Es soll daher jedes Ort, das noch nicht bezahlt hat, dieses auf künftiger Jahrrechnung thun. **w.** Die sechs katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erneuern mit den savoyischen Gesandten das Bündniß zwischen den katholischen Orten und dem Herzog von Savoyen vom 8. Mai 1577. *)

t. Staatsarchiv Lucern. **u.** Aften: Bischof von Basel. — **u.** nur im Bernerexemplar. — **v.** in den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grasschaft Sargaus.	c. Art. 138. Klöster.	
Grasschaft Baden.	r. Art. 141. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	d. Art. 11. Amtshaus.	
Bier eunetb. Vogt. überh.	k. Art. 8. Verwaltung im Allgem.	o. Art. 83. Justizsachen.
	m. „ 254. Verkehr mit Mayland.	p. „ 255. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Laniö.	l. Art. 160. Rechnungssachen.	
Landvogtei Luggarus.	s. Art. 275. Polizeisachen.	

606.

Geheime Verhandlung der V katholischen Orte.

Baden. 1581, 9. März.

Staatsarchiv Lucern. Aften: Bündnisse mit Spanien und Mailand. Geheime Verhandlungen.

Bezüglich der Differenzen mit Bern erlassen die V Orte folgende Schreiben, 1) an König Philipp von Spanien, Portugal und Indien: Da sich dieser Tage Dinge zugetragen, wodurch zwischen den V Orten und ihren Miteidgenossen von Bern in Sachen des alten wahren katholischen Glaubens leicht Zerrüttung und Uneinigkeit hätten erfolgen können, so habe der Gubernator zu Mayland, Don Sanchio, den Ambassador Pompejus vom Kreuz schleunigst auf gegenwärtige Tagsatzung hergesandt, den V Orten Trost zuzusprechen und von Seiten des Königs „alle gnädige und wohlgeneigteste Hilfe im Fall der Noth anzubieten“; dieses habe den V Orten nicht „kleinfügen trost“ gegeben; denn da sie sich an ihr Gesuch vom 25. November 1573 an Ihre Majestät erinnert haben, sie möchte die Hilfe, welche sie ihnea durch den Ambassador vom Kreuz (versehen mit Credenzbrieffen des damaligen Gubernators zu Mayland, Commendator Maggior de Castiglia, vom 12. September 1573) angeboten und zugesagt, nämlich sie beim katholischen Glauben zu schirmen, nunmehr angeheben lassen und den Gubernatoren zu Mayland, gegenwärtigen und zukünftigen, anbefehlen, den V Orten im Fall der Noth die versprochene Hilfe zu leisten, so habe das gegenwärtige Erscheinen des Ambassadors sie in ihrem Vertrauen bestärkt; deshalb können sie nun nicht unterlassen, ihm für diese Continuation seines Wohlwollens ganz ergebenst zu danken; wiewohl nun

*) Beilage Nr. 25. Erneuerung des Bündnisses (vom 8. Mai 1577) zwischen den sechs katholischen Orten und dem Herzog von Savoyen; 25. Februar 1581.

durch die Gnade Gottes jene Differenzen mit Bern geschlichtet seien, so bitten sie ihn doch, die zuvor angebotene und versprochene königliche Gnade zu continuieren und solche Weisungen zu ertheilen, daß der Gubernator zu Mayland ihnen im Fall der Noth die begehrte Hülfe, kraft seiner gnädigen Anerbieten und Zusicherungen, unverzüglich zukommen lasse, wogegen sie sich anerbieten, bei allen Gelegenheiten durch gute Freundschaft und Nachbarschaft gegen seine Unterthanen dieses zu verdienen; bei diesem Anlasse können sie nicht umhin, den besondern Eifer und die Fürsorge des Ambassadors für Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt ihrer Städte und Lande gebührend zu verdanken. — 2) An Don Sandio, Gubernator zu Mayland und obersten Feldhauptmann in Italien: Daß er die Versprechungen, welche ihnen der König vor einigen Jahren bezüglich der Hülfe gemacht, welche sie von den Regenten zu Mayland im Fall der Noth zu gewärtigen haben, in gutem Gedächtniß habe, davon habe man sich so eben wieder überzeugt, indem er den Ambassador Pompejus vom Kreuz so schleunig hergeschickt, sie „der trostlichen königlichen Zusage und Versprechung zu versichern und zu vergewissern“; deßhalb könne man nicht unterlassen, ihm hiefür besondern Dank zu erstatten und habe in einem besondern Schreiben an den König dieses anerkennend bemerkt; man bitte ihn, in diesem seinem Wohlwollen auch fernerhin zu verharren, und werde dagegen durch gute Nachbarschaft gegen seine Unterthanen dieses zu verdienen suchen.

607.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1581, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Bb. F. 51. — Allgem. Abth. Bb. Z. 86.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfhyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Benner und des Raths; Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr; Hans Zauch, Landesfährich, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths.

a. Nach Verlesung der in Betreff der französischen Zahlungen geführten Correspondenzen wird beschlossen: Weil der König und der Ambassador die Bezahlung einer ansehnlichen Summe auf Mitte Mai versprochen haben, wolle man sich bis dahin gedulden. An Balthasar von Griffach wird mit allem Ernst geschrieben, daß man auf die erhaltenen Versprechungen hin bis zum bestimmten Termin zwar Aufschub geben und inzwischen den großen Unwillen unter dem gemeinen Mann zu beschwichtigen suchen wolle, daß man aber, wenn die Bezahlung abermals ausbleiben sollte, die Sache an die höchsten Gewalten kommen lassen werde, welche dann sogleich einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben und eine stattliche Rathsbotschaft an den Hof abfertigen werden; er möge daher den König und den Herrn von Sauch davon in Kenntniß setzen. **b.** und **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Um dem Abt von Stein auf seine Klagen während antworten zu können, wird an Herrn Wohlgemuth geschrieben, er möchte die nöthigen Kundtschaften und Beweise einschicken. — Der Handel wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. **e.** Da im letzten badischen Abschied bezüglich des Handels derer von Bern etwas ausgelassen worden, wird dem jüngern Landschreiber, der den Abschied abgefaßt hat, befohlen, bis zur nächsten Jahrrechnung den Fehler

in allen Abschieden zu verbessern. Deshalb findet man auch für nöthig, am frühern Beschluß festzuhalten, gemäß welchem vor der Abreise der Gesandten die Abschiede abgelesen werden sollen. **f.** Bernhard von Castanea hat einen Empfehlungsbrief an den Herzog von Ferrara gefälscht, als wenn der Brief in der V Orte Namen (4. September 1580) erlassen und von Lucern besiegelt worden wäre; Hauptmann Seigger in Rom hat eine Abschrift davon und der Gardehauptmann in Ferrara einen Bericht darüber an Lucern geschickt. — Diese Mittheilungen werden verdankt; dem Landvogt von Lauis und dem Pompejus vom Kreuz in Mayland wird Mittheilung davon gemacht, damit sie jedermann warnen. **g.** (S. u. Lugarus). **h.** Der Bischof von Basel berichtet, daß einige seiner Unterthanen zu Arlesheim wieder zum katholischen Glauben zurückgekehrt seien, nun aber von den Predigern und andern Neugläubigen viel „Schmach“ leiden müssen. — Diese Mittheilung, sowie ein Bericht über die vom Bischof getroffenen Maßregeln, wird verdankt. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Instructionen ertheilen, was man an den Herzog von Lothringen in Betreff der bewilligten Garde schreiben wolle. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Landammann Abyberg berichtet, welch' ein leidiger Handel sich mit jenem Mädchen von Uznach zugetragen habe, an dem letztes Jahr durch die Fürbitte der Mutter Maria ein so großes Mirakel (Absch. Bd. V. 2 636. Wunderzeichen an einer lahmen Tochter) geschehen, die nun neulich durch einen Pfaffen geschwängert worden, weswegen die geistliche Obrigkeit, um Aergerniß und Geschrei zu verhüten, dieselbe in ein Frauenkloster habe einschließen lassen; darüber und was deshalb an die Abtissin von Paradies geschrieben worden, soll jeder Gesandte an die geheimen Rätthe referieren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	i. Art. 293 Kirchliches u. Glaubensf.	m. Art. 525. Stifte und Klöster.
Gravität Baden.	l. Art. 181. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 185. Locales.	e. Art. 182. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	g. Art. 199. Justizsachen.	

608.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg. Engelberg. 1581, (? 15). Mai.

Dieser Abschied konnte nirgends aufgefunden werden.

609.

Conferenz der III die Graffschaft Bellenz regierenden Orte. Brunnen. 1581, 22. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Bannerherr; Vogt Jauch, alt-Landvogt im Thurgau, beide des Raths. Schwyz. Vogt Johannes Züker, Statthalter; Jost Auf der Mauer, Sefelmeister; Commissär Eberhart, alle des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

a und **b.** Art. 383 und 384.

d—f. Art. 385—387.

Abtei und Thal Engelberg.

c. Art. 80.

610.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1581, 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Nr. F. 59.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schult-
beiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths.
Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann;
Jost Auf der Mauer, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johannes Kofacher, Landammann
ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich
Esfener, des Raths. Glarus. Hauptmann Kaspar Gallati, des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter
Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Sekelmeister
und des Raths. Appenzell Hauptmann Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Nach Anhörung des Oberst Eugginer von Solothurn und des Junker Balthasar von Griffach
und nach Verlesung der Zuschriften des Königs von Frankreich und seines Ambassadors wird einstimmig
beschlossen: Weil man doch keine gründliche Versicherung bezüglich der Zahlungen erhält und da aus den
erhaltenen Berichten zu entnehmen, daß, wenn man nicht ernstlich zur Sache thue, die Zahlungen noch
lange ausbleiben werden, da ferner der Unwille und die Noth immer mehr überhand nehmen, so daß
bei längerem Verzug schlimmes zu besorgen wäre, so soll mit der beschlossenen Abordnung einer Gesandt-
schaft fürgefahen werden; spätestens acht Tage nach Johanni sollen die Gesandten abreisen. Auch den
IV evangelischen Städten wird von diesem Entschluß Mittheilung gemacht, damit sie, wenn sie wegen
ihrer Ansprachen auch Gesandte mitschicken wollen, ihren Boten auf nächste Fahrrechnung zu Baden Boll-
macht mitgeben, sich mit den andern Boten darüber zu berathen und die Instruction festzustellen. Was
dann dort beschloffen werden wird, dabei soll man unabänderlich verbleiben und es ausführen, damit
man sich Ansehen und Achtung verschaffe. Die Gesandten von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appen-
zell geben auf Ratification hin ihre Zustimmung; nichts desto weniger wird dem Balthasar von Griffach
einstimmig ein besiegelter Abschied über diese Verhandlung mitgetheilt. **b.** und **c.** (S. u. Rheintal).
d. (S. u. Bier enntbirg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Baden). **h.** Be-
züglich der Handlung des Abts von Stein „will man den Proceß aus Rom erwarten“ und dann nach
Erforderniß das weitere verfügen. — Wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. **i.** Im Fall der
Nuntius Bischof von Bercelli in Betreff der Angelegenheiten des Bisthums Chur die Abordnung einer
Rathsbotschaft nach Chur begehren würde, soll sie ihm bewilligt werden. **k.** (S. u. Rheintal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Rheintal.	b. Art. 152. Locales.	k. Art. 2. Verwaltung im Allgem.
	c. „ 132. Glaubenssachen.	
Grafschaft Sargans.	f. Art. 139. Klöster.	
Grafschaft Baden.	g. Art. 182. Stifte und Klöster.	
Bier ennetbirg. Vogteien überh.	a. Art. 9. Verwalt. im Allgem.	
Landvogtei Lavis.	e. Art. 191. Landdiener.	

611.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagsatzung.

Baden. 1581, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z. 112.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Bernhard von Erlach; Anton Gasser, Benner, beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Auf den Bericht, daß die Regierung von Mayland ein Mandat in Betreff der leichten Kronen und anderer geringer Geldsorten erlassen habe, gemäß welchem die mayländischen Unterthanen binnen einer bestimmten Frist diese Geldsorten bei der Obrigkeit auswechseln sollen, und da zu besorgen ist, daß solche Münzen nun in die ennetbirgischen Landschaften gebracht werden, wird beschlossen, es soll jedes Ort seine Angehörigen davor warnen. An die ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, ihre Unterthanen ebenfalls zu warnen. **d.** (S. u. Lavis). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Wicher von Glarus eröffnet aus Auftrag seiner Obern: Es habe zwischen den Herrschaften Werdenberg und Vaduz ein Buhrstreit gewaltet, welcher auf unparteiische Sätze „veranlasset“ worden; Glarus habe dann zu Beilegung des Streits Boten abgeordnet, später an den Verwalter der Herrschaft Vaduz ein Schreiben durch einen Fußboten mit der Standesfarbe von Glarus geschickt; dieser aber sei mit so schmählischen Worten vom Landschreiber der Herrschaft angefahren worden, daß Glarus großes Mißfallen darüber empfunden und über den Handel Rundschaften (6. Mai) aufgenommen habe; da nun aber der Schimpf und die Scheltungen nicht allein Glarus, sondern auch gemeine Eidgenossen berühren, so habe Glarus geglaubt, diese Anzeige ihnen nicht vorenthalten zu dürfen. — Deshalb wird nun an die grätsch-sulzische Vormundschaft die ernste Ermahnung erlassen, ihren Beamten solche Schmähungen, die man ganz und gar nicht dulden werde, zu Verhütung von Feindschaft und Mißhelligkeiten zu verbieten, sich in Zukunft guter Freundschaft und Nachbarschaft zu befleißigen und den Landschreiber dermaßen zu bestrafen, daß man erkennen könne, daß die grätsche Vormundschaft an

diesem Vorfall kein Gefallen habe. — Der Handel wird zur Kenntnißnahme in den Abschied genommen.

h. Auf die Anfrage an die IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, was sie über die an sie erlassene Zuschrift in Betreff Abordnung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich behufs Solicitation der schuldigen Summen an Friedgeld, Pensionen, Darleihen, Sold der Hauptleute u. dgl. beschlossen haben, erwiedern Bern, Basel und Schaffhausen, daß auch sie an dieser Gesandtschaft sich betheiligen werden; Zürich stimmt nicht dazu. Hierauf meldet der französische Dolmetsch, Balthasar von Grissach, daß er sogleich nach Empfang des letzten Abschieds seinen Vetter Jakob Vallier an den König abgeordnet habe und mit jedem Tag dessen Rückkehr erwarte; er bittet, die Abordnung von Gesandten noch zu verschieben und noch einen Monat sich zu gedulden, indem bis dahin unfehlbar eine ansehnliche Summe anlangt werde. Da er jedoch letzteres nicht ganz bestimmt versichern kann, wird beschlossen, die Gesandten abzuschicken. Zugleich wird der Entwurf zu einer Instruction und zu einer Credenç an den König in den Abschied genommen; ferner wird festgesetzt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf den 23. Juli zu Solothurn haben soll, daß jeder Gesandte nur „selbdritt“ und in seinen eigenen Kosten verreise, daß sich diese Gesandten keiner andern Ansprache annehmen sollen, ferner daß, wenn Vallier inzwischen auch zurückkommen und mit guten Worten wie bisher vertrösten würde, man sich nicht daran kehren, sondern die Gesandten auf die bestimmte Zeit abreisen lassen wolle, endlich daß jedes Ort den Namen seines Gesandten dem Landschreiber zu Baden mittheilen solle, damit dieser die Instruction und Credenç ausfertigen und besiegeln könne. **i.** (S. u. Rheintal). **k.** Gesandte des Herzogs Karl zu Calabrien und Lothringen übergeben ihren Credençbrief (d. d. 11. Juni) und begehren Antwort auf das vor einiger Zeit vom Herzog gestellte Gesuch um ein Bündniß. — Gruß und Vortrag werden verdankt, das Gesuch aber ad instruendum genommen. **l.** Landammann Abyberg von Schwyz erzählt umständlich, wie Jakob Steiner und Leonhard Gössi seinem Sohn Konrad Heinrich nach dem Leben gestrebt, wie sie später Dienste in Rom und Bologna genommen haben und wie Steiner vor einiger Zeit verhaftet und zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt worden, nun aber aus Ketten und Gefängniß zu entkommen gewußt habe; er bittet, da er nun weder seines Lebens noch Guts sicher sei, auf den Steiner Acht zu haben und selben auf Betreten an Schwyz auszuliefern. — Die Anzeige wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort die entsprechenden Maßregeln treffe. **m.** Landammann Schmid von Uri stellt das Ansuchen, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in das von seinen Obern erbaute Frauenkloster schenken. Ein gleichartiges Gesuch stellt Schultheiß von Affry von Freiburg für das neu erbaute Kloster Alten-Ryff. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Lauis). **q.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erneuern ihr Begehren an die VII katholischen Orte um Mittheilung ihres mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Bündnisses, um zu erfahren, was dasselbe enthalte und ob es auch sie betreffe. Da aber die Gesandten der VII katholischen Orte darüber nicht instruiert sind, nehmen sie es ad instruendum. **r.** Junker Hans Melchior Heggenzer von Wassersteinen, Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, wünscht Antwort auf den Vortrag, welchen die Commissarien der österreichischen Regierung und Stände in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung gehalten haben. Antwort: Man lasse es bei der zwi- schen Oesterreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinung gänzlich verbleiben; die Eidgenossen werden übrigens auch in Zukunft wie bisher derselben in allen Punkten nachleben, sofern sie auch ihnen gehalten werde. **s.** (S. u. Luggaruz). **t.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** Wegen ihres so geringen

Ertrags werden die Lehen der Geleitsbüchsen auf die Steigerung gebracht. Weil aber auf einige jetzt gar zu wenig geboten wird, werden diese ihren bisherigen Inhabern wieder übergeben. — Wird ad referendum genommen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** (S. u. Baden). **x.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **y.** Jedes Ort erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für das Jahr 1581 mit 150 Gulden (zu 16 constanz. Bazen).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 53. Marschen.	x. Art. 31. Amtrechnung.
	f. „ 105. Leibeigenschaft und Fall.	
Landvogtei Rheinthal.	i. Art. 95. Weinschätzung.	x. Art. 49. Amtrechnung.
Grafschaft Sargans.	x. Art. 30. Amtrechnung.	
Grafschaft Baden.	a. Art. 7. Verwaltung im Allgem.	w. Art. 40. Amtrechnungen.
	o. „ 102. Unterstützung.	x. „ 33. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	x. Art. 37. Amtrechnung.	
Nier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 10. Verwaltung im Allgem.	u. Art. 256. Verkehr mit Mayland.
	e. „ 136. Polizeiliches.	t. „ 98. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	d. Art. 100. Verwaltung im Allgem.	p. Art. 458. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	s. Art. 246. Justizsachen	v. Art. 258. Territorialstreitigkeiten.

612.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte.

Schwyz. 1581, 26. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Bannerherr; Johannes Jauch, alt-Landvogt im Thurgau, beide des Raths. Schwyz. Johannes Jäger, Statthalter; Jost Auf der Mauer, Sefelmeister und alt-Landvogt in den Freien Aemtern; Balthasar Eberhart, alt-Commissär zu Vellenz, alle des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz. Vollenz und Niviera. **u - g.** Art. 388 - 394.

613.

Tagfagung der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1581, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. B. F. 63.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich von Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Jeer; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter und des Raths; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Gfener, des Raths. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann. Freiburg. (Ent

(schuldigt). Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Sefelmeister und des Raths. Appenzell. Hauptmann Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Uri, Schwyz und Unterwalden hatten diese Tagfagung ausgeschrieben, theils um sich über die Abordnung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich wegen der ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen zu entschließen, theils wegen der jüngst nach Frankreich gezogenen vier Fähnchen. Nach Verlesung der Zuschriften des französischen Ambassadors und des Balthasar von Grissach, sowie der nach Lucern eingeschickten Ortsstimmen, findet man, daß letztere gar verschieden lauten, indem einige die Gesandtschaft abschicken, die Mehrheit aber den vom König versprochenen Termin abwarten möchte. Deshalb will man jetzt in der Sache nicht weiter vorschreiten und beschließt auf Ratification hin: Wenn bis Ende September die versprochenen Zahlungen nicht geleistet werden, so sollen die Gesandten der neun Orte unfehlbar und ohne weitere Besprechung mit ihrer Instruction sammt dem letzten an die neun Orte erlassenen Brief des Königs auf den 8. October sich in Solothurn versammeln und von dort sogleich nach Hof abreisen; binnen vierzehn Tagen soll sich jedes Ort über diesen vorläufigen Beschluß entschließen und seine Stimme nach Lucern schicken; sind dann alle Orte einstimmig, so soll auch an die IV evangelischen Städte davon Anzeige gemacht werden, mit der Einladung an sie, ebenfalls Gesandte mitzuschicken.

b. (S. u. Vier ennetbürg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Ruggarus). **d.** Lucern stellt das Ansuchen an die katholischen Orte, es möchte jedes ein Fenster mit seinem Wappen in den zu Lucern mit großen Kosten erbauten neuen Spital schenken.—Wird ad instruendum genommen. **e.** Schwyz macht Anzug: Es habe ein angesehenener Mann aus einem eidgenössischen Ort öffentlich in Schwyz geäußert, er lasse sich den Kopf abschlagen, wenn der König von Frankreich von den letzten Schreiben und Versprechen Kenntniß habe; der König habe dieses Schreiben so wenig gemacht oder unterzeichnet, als der Herrgott den St. Michelsbrief gemacht habe. Schwyz wird daher beauftragt, über diese Aeußerung geschworne Kundschaften aufzunehmen und sie dem Ort, wo jene Person wohne, mitzutheilen, damit diese nach Verdienen bestraft werde und kein unschuldiger in Verdacht komme. (Landschreiber Muheim von Uri war der Betreffende und hat sich schriftlich verantwortet). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 398. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.

f. Art. 96. Weinschätzung.

Vier ennetb. Vogteien überh.

b. Art. 137. Polizeiliches.

Landvogtei Ruggarus.

e. Art. 345. Kirchliches.

614.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte.

Vellenz. 1581, 24. August (auf Bartholomäustag).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Niklaus Muheim, Landschreiber. Schwyz. Hieronimus Ulrich. Nidwalden. Konrad Käs, Fähnrich.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Niviera.

n-m. Art. 395—406.

615.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Lanis. 1581, 29. September (St. Michelstag).

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absh. Bd. (1549—1615) fol. 306.

[Auch im Staatsarchiv Zürich.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. Peter Thys (Dys). Lucern. Hans von Mettenwyl. Uri. Kaspar Romanus Besler. Schwyz. Georg Erler. Unterwalden. Jakob Wolf, Landweibel ob dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Landschreiber. Glarus. Rudolph Zäch. Basel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Pancraz Wild. Solothurn. Christian Langendörfer. Schaffhausen. Jakob Rudolf; — alle des Raths.

a—h. aus dem Zürcheremplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.

a. Art. 3. Verwaltung im Allgem.
b. „ 4. „ „ „
c. „ 44. Justizsachen.
d. „ 45. „

e. Art. 46. Justizsachen.
f. „ 5. Verwaltung im Allgem.
k. „ 34. Amtsrechnung.

Landvogtei Lanis.

g. Art. 161. Rechnungssachen.
h. „ 352. Polizeisachen.
l. „ 420. Unterstützungen.
i. „ 322. Justizsachen.

m. Art. 370. Fischenzen.
p. „ 162. Rechnungssachen.
q. „ 371. Fischenzen.

Landvogtei Mendris.

n. Art. 494. Rechnungssachen.

o. Art. 552. Grenzverehr u. Mayland.

616.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Luggarüs. 1581, 14. October.

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absh. Bd. (1549—1615) fol. 301.

[Auch in den Archiven Zürich (defect) und Solothurn.]

Rathsboten: (Dieselben, wie auf der Jahrrechnung zu Lanis den 29. September).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.

f. Art. 44. Amtsrechnung.

Luggarüs und Mainthal.

e. Art. 26. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarüs.

h. Art. 247. Justizsachen.

d. Art. 103. Bußenrechnung.

Landvogtei Mainthal.

a. Art. 507. Hochwälder.

e. Art. 450. Rechnungssachen.

617.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1581, 24. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. F. 68.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Beer; Niklaus Kloos, beide Benner und des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Rosacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths.

a. Weil ungeachtet der vielfachen Versprechungen aus Frankreich immer noch keine Zahlungen eingelaugt sind, ferner weil die IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wegen des abtrünnigen Abts von Stein vor einiger Zeit zu Arau sich versammelt hatten, endlich um sich über eine Antwort an Zürich auf seine letzte Zuschrift zu besprechen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. — Nach Abhörnung einer Zuschrift des französischen Dolmetsch Balthasar von Griffach an die V Orte, worin er meldet, daß er auf Befehl des Ambassadors zur Abholung des Geldes nach Lyon reisen werde, wird nun auf Ratification hin beschlossen: Lucern und Uri sollen unverzüglich je einen geschwornen Läuferboten auf Briefen an Herrn von Mandelot, Herrn von Hautefort und Balthasar von Griffach, welche jezt alle drei in Lyon sind, abfertigen; diese Boten sollen daselbst sich erkundigen, ob Geld vorhanden sei oder nicht, und mit dem Bericht sogleich zurückkehren; inzwischen sollen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug darüber sich berathen, was weiter zu thun sei auf den Fall, daß die Boten mit der Nachricht zurückkehren, daß es sei daselbst kein Geld vorhanden; bis künftigen Montag soll jedes Ort seine Stimme hierüber nach Lucern schicken und, wenn dann die V Orte einstimmig sind, soll Lucern im Namen der V Orte deren Entschluß an die andern vier Orte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell mittheilen und sie ermahnen, sich ebenfalls hierüber zu entschließen und sich von den V Orten nicht zu sündern. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Ein Vortrag des Bernhard Wagner, Kanzler des Abts von Petershausen, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Dem Kanzler wird gemeldet, daß man auf nächstem gemein-eidgenössischen Tage, wo der Abt selbst erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen möchte, die Sache vornehmen werde. **d.** Martin Calligari von Porza beschwert sich abermals, daß der Handel, betreffend seine Anforderung an den Herzog von Savoyen, immer noch nicht erlediget sei, ungeachtet er durch mehrere Kundschaften die Rechtsgültigkeit seiner Ansprachen erwiesen habe. — Daher wird im Namen der V Orte an den Herzog geschrieben (6. November), er möchte den Calligari gemäß seiner erlangten Urtheile und gemäß des Bündnisses bezahlen, damit man nicht genöthiget werde, über die Sache weiter nachzudenken. — Ebenso wird dem Carlo Tatt von Vellenz bezüglich seiner Anforderung an den Herzog von Savoyen ein Verwendungsschreiben an diesen bewilligt. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Die Gesandten von Lucern bitten um Erneuerung der Fenster und Wappen im Gesellschaftshaus zum Fritsch, da die bisherigen durch das Alter schadhast geworden seien. — Wird in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 405. Stifte und Klöster.

b. Art. 399. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.

e. Art. 10. Verwaltung im Allgem.

Grafschaft Baden.

h. Art. 118. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Freie Aemter.

i. Art. 186. Locales.

618.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Bern. 1581, 24. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Be. D. 473.

a. Da Abgeordnete der Stadt Peterlingen erschienen sind, um den spänigen Waidgang En Serpent auf friedliche Weise zu erörtern, melden die Gesandten der Stadt Freiburg, daß es ihnen dormalen nicht möglich, den Span heizulegen, sondern daß es nöthig sei, auf den Augenschein zu reiten, damit nach genauer Besichtigung des Streitobjectes eine „heitere“ Ausmarchung zwischen den beidseitigen Unterthanen vorgenommen werden könne. — Demnach wird der Handel verschoben. **b.** Der Streit zwischen dem Kloster Peterlingen und dem Kirchherrn von Menières wegen spänigen Zehnten auf vier Zucharten Land En Bruit kömmt abermals zur Behandlung. Der Commissär des Klosters Peterlingen meldet, wie die Landesherrlichkeit daselbst tauschweise von Freiburg an Bern gekommen, während die Gesandten von Freiburg die Jurisdiction als ihren Obern gehörig ansprechen. Nach langer Verhandlung vereinbart man sich schließlich dahin: Dem Kirchherrn von Menières soll jetzt und in Zukunft der Rüttizehnten in der Dorfmark Menières ab allen Stücken, so von nun an gereutet und mit dem Pflug oder der Haue aufgebroschen werden, drei Jahre lang zugehören; wenn sich zuträgt, daß dergleichen Güter, so von nun an aufgebroschen und dem Kirchherrn die drei Jahre zehntbar geworden, wiederum mit Gestäud überwachsen oder sonst unbebaut bleiben und später nochmals aufgebroschen werden, so soll der Kirchherr keinen Rüttizehnten mehr davon erhalten, außer wenn diese Stücke nach aufgehobenem Rüttizehnten dreißig Jahre lang unbebaut geblieben wären. Schließlich läßt Bern seine Ansprache auf die Garben, welche der Kirchherr auf obbenannten vier Zucharten des Hofes Bruit „aufgenommen“, gütlich fallen. Auf die Vorstellungen der Commissäre von Peterlingen, wie nöthig es sei, die zehntpflichtigen Stücke auszumarchen, wird erkannt, daß die Commissäre und Amtsleute von den ältesten Landleuten aus der Gegend Erkundigungen einziehen, wo und wie daselbst die Zehnten von Alters her aufgenommen worden, und dann deren kundenschaftliche Aussagen den beiden Städten mittheilen sollen. **c.** Bezüglich des Streithandels zwischen beiden Städten in Betreff des Berges Rabe verbleiben die Gesandten von Bern bei ihrer zu Murten 1580 abgegebenen Erklärung. Die von Freiburg halten es für unnöthig, weitere Erkenntnisse aufzulegen, berufen sich auf den Schiedsspruch des Heinrich Falkner von Basel und Werner Saler von Solothurn von 1558 und glauben, daß gemäß desselben der Berg abgetheilt werden sollte. Da Bern die Rechtskraft dieses Spruchs bestreitet und noch fernere Gewahrsame vorzulegen sich erbietet, wollen die freiburgischen Gesandten vor der Hand sich nicht weiter einlassen, sondern die Sache wieder an ihre Obern bringen. **d.** Auf die Beschwerde derer von Wisflisburg über den Zoll zu Dombidier erklären die freiburgischen Gesandten im Namen ihrer Obern, daß man dem Zollner zu Dombidier die Weisung ertheilen werde,

denen von Wislisburg guter Nachbarschaft wegen keinen Zoll von Korn und andern Früchten abzunehmen, sofern sie darthun, daß solches ihr eigen Hab und Gut und daß keine Gefahr noch Betrug im Spiele sei; was dieselben aber für andere Leute um Lohn führen, das sollen sie verzollen. **e.** Die Gesandten von Freiburg beklagen sich, daß ihre Burger und Unterthanen nicht allein mit dem Pfundzoll oder Bendes in der Stadt Peterlingen, sondern auch im Thal mit dem Ruage beschwert werden. Auf die Erläuterung aber derer von Peterlingen, daß dieser Pfundzoll, von dem nur die Stadt Besançon befreit gewesen, von Alters her selbst von ihren Burgern ohne Widerrede bezahlt worden, und auf die Erläuterung der Commissarien von Lausanne, daß die Gerechtigkeit des Ruage uralte, daß sie von Fremden und Einheimischen, selbst von den Burgern der Stadt Bern, mit einziger Ausnahme der Geistlichen und Wittwen, entrichtet werde, wollen sich die freiburgischen Gesandten nicht weiter widersetzen und geben zu, daß ihre Burger und Unterthanen die Bendes von Peterlingen, sowie den Ruage, nämlich 2 Pfenning von jedem Faß Wein, bezahlen sollen. **f.** Auf den Bericht des Commissärs von Lausanne, was für Rechten seine Herren und Obern, anstatt des Bischofs von Lausanne, im Fleken „Chaulz“, zwischen Châtel St. Denys und Corsier, besitzen, wo auch die Stadt Freiburg die Jurisdiction anspricht, stehen die freiburgischen Gesandten von ihrer Ansprache ab, jedoch mit dem Beifügen, daß, wer besondere Rechte daselbst anspreche, diese mit dem Rechten daselbst suchen müsse. **g.** Bezüglich einer Waidgangs-Streitigkeit zwischen denen von Courtion, Chandon, Mezères und Olleires vermeinen die Gesandten von Bern, es hätten die unparteiischen Schiedsherren den Handel nicht wohl erläutert. Die von Freiburg dagegen wollen an den Verträgen festhalten und glauben, daß allein nöthig sei, Marchen zwischen den beiderseitigen Herrschaften aufzurichten. Demnach wird verabschiedet, es sollen von beiden Städten Bevollmächtigte auf den Augenschein abgeordnet werden, um den Span so gut möglich zu entscheiden und so fernern Mißverständnissen vorzubeugen. **h.** Den Streit betreffend zwischen beiden Städten wegen der Messelerie (Bannwarterei) von „Aguens“ und der Almenden zu St. Aubin producirt der Commissär von Peterlingen seiner Herrn und Obern Rechten daselbst. Die Gesandten von Freiburg bestritten, daß durch die vorgelegten Erkenntnisse bewiesen worden, daß die Messelerie von Aguens der Capelle zu Reffudens vergabet sei. Nachdem die Gesandten von Bern noch vorgestellt, daß es sich nicht um die Jurisdiction und Souveränität handle, welche unbestritten Freiburg angehöre, sondern um einen geringfügigen Zins, daß sie aber von ihren Rechten nicht abgehen können, wird der Handel ad referendum genommen. **i.** Hinsichtlich eines Anstandes der Stift Lausanne wegen einiger Lehengüter hinter Tschertiz wird beschlossen, daß der Stift Lausanne der Herrenzins mit dem dominio directo über diese Stücke zustehen, der Stadt Freiburg ihr Betreffniß der beiden Städten erkannten Zinse ausgerichtet werden solle. **k.** Des Franz Krumenstol begehrte Währschaft einiger Güter zu Stagnières wird von den bernerischen Gesandten ad referendum genommen. **l.** Ein Streithandel zwischen dem Commissär der Stift Lausanne und Krumenstol über die Lebenspflicht einer Partifel im Zehnten zu Bully (Poliez)-le-Grand wird an das Gericht zu Tschertiz gewiesen. **m.** Das Begehren der Commissarien von Lausanne im Namen ihrer Herren und Obern, es möchte das Schloß Billarzel-le-Gibloux und Zuehör sammt dem Zehnten von Arconciel dem Bisthum Lausanne als Edellehen zuerkannt werden, wird auf die Zahrechnung nach Freiburg gewiesen. **n.** Obenannte Commissarien machen die Anzeige, daß der Vogt zu Surpierre seinen Amtsangehörigen öffentlich verboten habe, zu Handen des Priorats „St. Mayre“ angesprochene Lehen- und Zinspflicht zu leisten. Die freiburgischen Gesandten verstehen sich dazu, bei ihren Herren und Obern um Aufhebung dieses

Verbots anzuhalten, damit die Commissarien ihrem Auftrag nachkommen und ihre „Gerechtigkeit“ von den Pflichtigen einziehen können. **o.** Auf die Beschwerde der nämlichen Commissarien über den Eintrag, welcher ihnen bezüglich der Gerichtsübung auf einigen Lehenleuten und Gütern zu Remauffens geschehe, weisen die freiburgischen Gesandten dem Sekelmeister Reynold die bezüglichen Erkenntnisse vor. **p.** Da diese Commissarien bezüglich der Ansprüche des Priors von St. Sales auf ein Lehen darthun, daß dieses Lehen nach Lausanne gehöre, mittheilen die Gesandten Freiburgs dem Prior die bezüglichen Instrumente, damit er auf nächste Jahrrechnung seine Antwort darüber abfassen kann. **q.** Ein Rechtshandel zwischen den Inhabern der Zehnten in der Dorfmark Granges wird dem Landvogt von Dron überwiesen, damit er mit dem Rechten fürfahre. **r.** Ein Streit zwischen beiden Städten über den Zehnten ab einer oder mehr Zucharten in der Dorfmark von Dulens war schon früher dem Landvogt von Lausanne und dem Amtmann von Tschersiz zur Erledigung überwiesen worden. Freiburg will den Justificationsbericht darüber einholen. **s.** Der Vogt von Surpierre wird mit dem Entscheid über einen streitigen Zehnten von Billeneuve zu Deyfons-les-Roches, welchen die Stadt Bern anspricht, beauftragt. **t.** Bezüglich des Begehrens des Herrn von Grandcourt um Einsetzung in das Lehen in den Dörfern Autavaux, Rueyres und Forel wollen die freiburgischen Gesandten an ihre Obern referieren. **u.** Der procurator patrimonialis von Lausanne spricht die Jurisdiction der Mühlen und „Bläuwen“ zu Grog bei Murten an, welche früher dem Bischof von Lausanne zugestanden hatte. Die freiburgischen Gesandten sprechen ihre Verwunderung darüber aus, daß Bern mit dieser und andern vom Bisthum Lausanne herrührenden Ansprüchen und Präntensionen hervorkomme. Es kommt nun ein Vergleich zu Stande folgenden Inhalts: Bern läßt Freiburg bei der Jurisdiction fernerhin verbleiben, welche beide Städte bisher in den vier gemeinen Herrschaften besessen; desgleichen bei allen Rechten, Lehen, Gütern, Zinsen, Zehnten u. s. w., welche Freiburg seit dem burgundischen Krieg in benannten Herrschaften zugleich mit Bern innegehabt; jedoch soll die Herrschaft Murten von der anstoßenden Herrschaft Wislisburg abgemarcket werden; die Ansprüchen, welche die eine Stadt an der andern Untertbanen haben möchte, sollen vor den gebührenden Gerichten „auffündig“ gemacht, dabei auch die Edellehen vor ihre Lehenrichter gezogen werden; bezüglich der neuen Landschaften soll jede Stadt bei ihrer inhabenden Jurisdiction und Souveränität verbleiben; was jede Stadt vor Eroberung des Landes und seither ruhig besessen hat und worüber bisher kein Span gewesen ist (die gegenwärtigen Streitpunkte vorbehalten), bei dem allem soll jede Stadt verbleiben; hierin sind übrigens Ansprüchen und Rechte von Privatpersonen nicht begriffen. Die übrigen Späne werden auf nächste Tagleistung nach Freiburg „veranlassen“. **v.** Die Gesandten von Bern dringen neuerdings auf Wegschaffung der spänigen Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg oder Montbovon, damit den Landleuten von Saanen ihr Brief, den sie vom Grafen von Greyerz ausgebracht, nicht „eingelochet“ werde. Freiburg bedauert, daß Bern noch keinem der gemachten Vorschläge habe zustimmen wollen, will sich übrigens zur Wegschaffung der Schwelle verstehen, sofern Bern den Landleuten dortiger Gegend eine angemessene Entschädigung leiste. Bern will sich endlich dazu verstehen, daß die Schwelle noch bis Micheli stehen bleibe, dann aber entfernt werde. **w.** Bern spricht nochmals das Eigenthumsrecht am Berg Rave an. Freiburg stützt seine Rechte auf eine Accensation eines Grafen von Greyerz von 1367. Beider Städte Gesandten vereinbaren sich, künftigen Frühling, sobald der Berg wieder wegsam, auf den Augenschein sich zu begeben, um dort beider Theile Gewahrsamen zu untersuchen, in Hoffnung, es werde sich der Span dann wohl vergleichen lassen. **x.** Bezüglich des Streithandels wegen der Messelerie von Agnens und der dar-

auf schuldigen zwei Mütt Waizen wird verabschiedet, daß das Lehen der Messelerie dem Herrn von St. Aubin wie bisher, dagegen die zwei Mütt Waizen ewigen Bodenzinses, wegen der Vergabung des Guillaume von Grandson an die Kirche zu Messudens, der Stadt Bern gehören sollen; bezüglich der „verlegenen“ Zinsen mögen die von Agnens den Rath von Bern um Nachlaß ansuchen. **y.** Es werden Commissarien bezeichnet, um einen Streithandel zwischen dem Commissär von Lausanne und dem Prior von St. Sales bezüglich eines auf Lehen des Schlosses Dron bezogenen Lobs zu untersuchen. **z.** Bezüglich des Spans zwischen beiden Städten wegen der Jurisdiction über den Fleken Chaux zwischen Châtel St. Denys und Corcelles wird erkannt, daß es bei dem bestehenden Vertrag verbleiben solle, daß jedoch durch beider Städte Gesandte eine March aufgerichtet werden müsse. **aa.** Es kommen noch verschiedene andere Streitigkeiten zur Sprache, die ad instruendum genommen werden. Die Gesandten sehen wohl ein, wie löblich es für beide Städte wäre, wenn obbenannte Anstände durch annehmbare Mittel verglichen werden könnten. Demnach beantragen die freiburgischen Gesandten, Freiburg wolle zu Gunsten Berns auf das Stük Allereus, welches jährlich 100 Groß Zinsen an das Schloß Wilden entrichtet, verzichten, wofern Bern die zwei spänigen Häuser zu Chatonnaye in der „Beherrschung“ der Stadt Freiburg bleiben lasse. Dagegen schlagen die bernersischen Gesandten vor, Bern wolle von seiner Ansprache an das Schloß Villarzel und des Herrn von Stäffis Lehen in den Dörfern Autavaux, Rueyres und Forel abstehen, sofern Freiburg nicht allein von dem Stük Allereus, sondern auch von des Johann Frossard von Brenles Lehen und von den beiden Häusern zu Chatonnaye abstehe. — Beide Parteien nehmen diese Vorschläge in den Abschied.

619.

Konferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1581, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 73. — Allgem. Absch. Bd. Z. 163.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Rofacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

a. Da immer noch keine Zahlungen aus Frankreich eingetroffen sind und der Unwille unter dem Volk immer mehr zunimmt, findet man, daß man die beschlossene Gesandtschaft nicht mehr länger aufschieben dürfe. Obgleich man deren baldige Abreise gern gesehen hätte, so wird dennoch in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, weil nämlich der König in der hl. Zeit und an den Festtagen am Schlusse des Jahres den Gottesdiensten, Ceremonien und der Ordenssolennität heizuwohnen pflegt und beinahe vierzehn Tage keine Audienz erteilt, und um große Kosten zu vermeiden, festgesetzt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf den 17. December nach Solothurn abordnen soll, daß diese Gesandten die Instruction nochmals durchberathen und dann ohne Verzug und ohne sich durch Verheißungen abwendig

machen zu lassen, an den Hof abreisen sollen; wenn auch eines oder mehrere Orte keine Gesandten schiken, soll dieses die andern von ihrer Abreise nicht abhalten. Dieser Beschluß wird allen übrigen Orten mitgetheilt, damit sie sich zu verhalten wissen. Der Landvogt und der Landschreiber zu Baden werden auf benannten Tag nach Solothurn beschieden, damit sie die Instruction ausfertigen und besiegeln. Ueber das, was Balthasar von Grissach geschrieben und Junfer Bigier mündlich vorgetragen, und was man zu Förderung der Sache an die Herren von Mandelot und von Hautefort geschrieben hat, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern referieren. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da der abgesetzte Abt von Petershausen um ein Unterkommen im Gebiet der V Orte nachsucht, wird an den Weihbischof zu Constanz geschrieben, daß man nichts dagegen habe, insofern die geistliche Obrigkeit es erlaube, unter der Bedingung jedoch, daß der Abt sich still und ruhig verhalte. **e.** Die von Basel und ihre Religionsgenossen sind über den Bischof von Basel erbittert, weil er an einigen ihm unterthänigen Orten die katholische Religion wieder hergestellt hat; deshalb wird nun ein ermunterndes Schreiben an den Bischof erlassen mit dem Begehre, daß er über alles berichte, was ihm begegne. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Balthasar von Grissach und Bigier lassen melden, daß Dr. Friedrich Rychiner (auch Rychiner) von Basel vorgebe, die V Orte seien mit ihm in Bezug auf seine Ansprache an den König von Frankreich interessiert, und begehren Erläuterung darüber. Dieses wird mit Verwunderung vernommen, weil die Behauptung ganz ohne Grund ist; daher wird an erstern geantwortet, er möchte den Rychiner um eine Erklärung angehen, ob er die Obrigkeiten oder besondere Personen meine. **k.** Jedes Ort wird erinnert, denen von Lucern für Fenster und Wappen in die Spitalkirche 10 Kron. zu bezahlen. **l.** Das Gesuch Solothurns um Fenster und Wappen in seine neue Kirche an der Emme unweit der Stadt wird in den Abschied genommen. **m.** Die Klagen und Antworten über den Streithandel zwischen Landammann Waser und seinen Miträthen von Nidwalden einerseits und Oswald Vogt und Michael Weber von Zug anderseits werden nochmals abgehört. Früher hatten sich die Parteien bereit erklärt, den Handel zur gütlichen Beilegung an einige Unparteiische aus den übrigen Orten überweisen zu lassen; auch jetzt noch erachtet man für das beste, daß die Parteien diesem nachkommen; sollten sie aber darüber sich nicht einigen können, so soll der Handel auf nächstem Tag entschieden werden; inzwischen sollen sie aber die Schulden miteinander abrechnen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 400. Stifte und Klöster.	h. Art. 320. Stifte und Klöster.
	f. „ 526. „ „ „	
Grafschaft Baden.	g. Art. 183. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 418. Glaubenssachen.	

620.

Jahresrechnung der die Vogteien Murten und Tschertliz regierenden Orte Bern und Freiburg.
Freiburg. 1581, 4—7. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 312.

Rathsboten: (Nicht angegeben.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	p.	Art. 88.
Vogtei Orbe mit Escherliß.	a-o. ee-gg. hh.	Art. 356-373.
Vogtei Grandson.	ii.	Art. 861.
Vogtei Murten.	q dd. hh.	Art. 1017-1031.

621.

Tagſagung von zwölf eidgenöſſiſchen Orten.

Solothurn. 1581, 18. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Nr. Z. 176. — Akten: Frankreich, Penſionen.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Bern. Marquard Zehnder, des Rathſ. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Rathſ. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar zum Weißenbach, des Rathſ ob dem Wald; Hans Wafer, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Christian Itten, Sekelmeister und des Rathſ. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann. Baſel. Jakob Oberried, Sekelmeister. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathſ. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Gefandten der XII Orte ſind hier zuſammen gekommen, um ſich bezüglich der Abordnung nach Frankreich in Sachen der vieljährigen Anforderungen ihrer Hauptleute zu vereinbaren. Vorerſt begehren nun die VII katholiſchen Orte von den fünf andern Orten Antwort auf ihre Zuſchrift aus Lucern in Betreff dieſer Angelegenheit. Dieſe erklären, daß ſie an der Gefandtschaft Antheil nehmen werden. Auf die Anfrage an Balthasar von Griffach, ob er ſeit den letzten Zuſicherungen des Königs und des Ambassadors, Herrn von Sancy, keine weiteren Aufträge erhalten habe, gibt derſelbe folgende Erklärung ab: Er habe ſich ſtets für die Sache ſehr intereſſirt und den zu Lucern gefaßten Beſchluß in aller Eile an den König überſchickt, habe auch an den Gubernator zu Lyon, Herrn von Mandelot, geſchrieben, der ihm mit Zuſchrift vom 7. fließenden Monats geantwortet habe, daß an demſelben Tag eine bedeutende Summe aus Paris in Lyon angekommen, die zur Bezahlung der Anforderungen der Eidgenossen und zur Erneuerung der Vereinung beſtimmt ſei; die Bevollmächtigten für die Unterhandlungen über letztern Punkt ſeien bereits unterwegs; man möchte also mit der Abordnung der Gefandten bis zur Ankuft der erwähnten Bevollmächtigten zuwarten; denn er lebe der Hoffnung, daß dieſe jedermann zufrieden ſtellen werden; würden aber die eidgenöſſiſchen Gefandten jezt abreifen und inzwiſchen die franzöſiſchen Bevollmächtigten hier anlangen, ſo könnten dieſe nichts vornehmen, bis erſtere zurückgekehrt ſein würden; dadurch würde viel Zeit verloren gehen; ſollte man übrigens ſeinen Worten nicht glauben, ſo möge man jemanden nach Lyon abſchicken, um ſich von deren Wahrheit zu überzeugen. — Da man jedoch dieſen Bertröstungen und glatten Worten keinen Glauben mehr ſchenken und ſich von dem gefaßten Entſchluß nicht abwendig machen laſſen will, ſo wird beſchloſſen, nunmehr an den franzöſiſchen Hof abzureiſen. — Auf die Nachricht hievon ſtellt Balthasar von Griffach die dringende Bitte, die Gefandten möchten ihren Weg über Lyon nehmen, indem ſie alſdann ſich überzeugen werden, daß dort eine „ſtattliche“ Geldſumme

bereit liege und daß er übereinstimmend mit Herrn von Mandelots Schreiben die Wahrheit gesprochen habe. Indem man nun einseht, daß man, wenn dem also wäre, in Lyon bei Herrn von Mandelot gleich viel ausrichten möchte, wie beim König selbst, und weil man auch vernommen hat, daß in der Champagne und besonders um Troyes herum eine gefährliche Krankheit grassire, so wird die Reise über Lyon festgesetzt; sollte wider Erwarten das Geld sich dort nicht vorfinden, so will man dann von dort aus den nächsten Weg nach Paris einschlagen. **II.** Die Gesandten von Bern und Schaffhausen melden, daß sie wegen der Anforderung des Dr. Ryhiner von Basel an den König von Frankreich auf dem Markttag gewesen und daß der Handel, weil die Zusäzer in ihren Urtheilen „zerfallen“ seien, an einen Obmann übergeben werden. Der Doctor stellt nun das Ansuchen, es möchten die Gesandten sich beim König persönlich verwenden, damit dieser Handel in Güte beigelegt werde. — Da man sich jedoch mit keinen andern, als mit den in der Instruction enthaltenen Angelegenheiten befassen darf (S. d. Instruction der XIII Orte für die Gesandtschaft an König Heinrich von Frankreich und Polen. Staatsarch. Lucern. Akten: französische Pensionen), so wird sein Begehren in den Abschied genommen; Ryhiner mag aber die Sache auf künftiger Jahrrechnung vorbringen. Jedes Ort soll sich inzwischen erkundigen, ob jemand von seinen Angehörigen an dieser Ansprache auch theilhaftig sei.

622.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte.

Lucern. 1582, 19. Januar (Freitag nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. P. 77. — Allgem. Absh. B. Z². 224 u. 221.

[Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Sebastian Jeer; Niklaus Kloos, Stadtführer; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Zohann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Roscher, Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann (Heinrich) Meyenberg, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths.

a. Die Gesandten des Herzogs von Savoyen, Herr von Jakob und Herr Manfredi de Govea, Doctor der Rechte und Künste, eröffnen mündlich und schriftlich die Beschwerden ihres Fürsten gegen die letztes Jahr zu Bellenz ergangenen Urtheile in Betreff der Ansprache des Martin Calligari von Lauis und des Carlo Tatt von Bellenz an ihn. Dagegen verantworten sich die beiden Zusäzer, welche jene Urtheile gegeben, nämlich Oberst Lussi, Landvogt zu Lauis, und Ritter Luchstinger, Landeshauptmann zu Luggarus. Nachdem man auch noch die Antwort und Replik der Ansprecher vernommen, richten die Boten der sechs Orte an beide Parteien das freundliche Begehren, sie möchten ihnen diesen Handel zu einem gütlichen Ausspruch übertragen. Die savoyischen Gesandten aber wollen sich darauf nicht einlassen mit der Entschuldigung, daß sie keine Vollmacht hiezu haben, und begehren eine Frist von sechs bis acht Wochen, um dieses an ihren Fürsten zu bringen. Die Boten der sechs Orte entsprechen ihnen und setzen den Termin auf Mitte März fest mit dem Bescheid, daß, wenn dann niemand von Seite des Herzogs erscheinen würde, um den Handel erledigen zu helfen, alsdann die Eidgenossen denselben zu Handen

nehmen und trachten werden, wie sie den beiden Ansprechern, ihren Untertanen, zu Hülfe kommen könnten, daß man jedoch der getrosten Hoffnung lebe, es werden die savoyischen Gesandten mit entsprechenden Vollmachten sich dort einfinden, damit dieser langwierige mühselige Handel endlich erlediget werde. Im übrigen wird erkannt, daß Oberst Lussi und Ritter Luchsinger in diesem Handel nicht anders gehandelt haben, als wie es ehrenwerthen Männern geziemt, wie Ehre und Eid es ihnen vorgeschrieben und wie es ihnen anbefohlen worden, was selbst die savoyischen Gesandten zugestehen; deßhalb wird ihnen auch jede Verantwortlichkeit in dieser Sache abgenommen. **h.** und **e.** (S. u. Luggarus). **d.** Die Verantwortung des Stadtführich von Lucern, Niklaus Kloos, in Betreff der Garde zu Turin wird genehm gehalten. Mit dem savoyischen Gesandten wird über Abschaffung verschiedener Beschwerden ernstlich gesprochen. **e.** Dem Landammann Lussi werden Aufträge gegeben an den Cardinal Borromäus, zur Erzielung besserer Sorge für die im Collegium zu Mayland studierenden Schweizerjünglinge, und an den Gubernator zu Mayland betreffend die Nutzung der Güter, welche die emmetbirgischen Untertanen auf mayländischem Gebiet besitzen; letzterm soll er auch im Namen der XII Orte zum Antritt seiner Regierung Glück wünschen. **f.** (S. u. Luis). **g.** Dem Landammann Schorno wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen (22. Januar) bezüglich einiger Ansprachen an denselben ausgestellt. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Schwyz wird ersucht, den Jakob Keller von Zürich, der zur katholischen Religion übergetreten ist, bis Pfingsten im Kloster Einsiedeln aufzunehmen, damit derselbe sich daselbst zur vorhabenden Priesterweihe in den Ceremonien und im Gesang üben könne.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

h. Art. 111. Rhein.

Landvogtei Luis.

f. Art. 236. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus.

h. Art. 419. Glaubenssachen.

e. Art. 420. Glaubenssachen.

623.

Verhandlungen der wegen der ausstehenden Zahlungen an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten der Eidgenossen.

Paris. 1582, 20—23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Frankreich; Pensionen.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Gesandte: Bern. Marquard Zehnder, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar zum Weissenbach, alt-Landvogt im Thurgau, des Raths ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Christian Itten, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Jakob Oberried, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sefelmeister. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner. Schaffhausen. (Hat schriftlich Vollmacht gegeben). Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann.

a. Die Gesandten sind an den französischen Hof abgeordnet worden, um in Betreff der Ansprachen der Obersten, Haupt- und Kriegsleute, der Anforderungen einzelner Orte und Privaten für angeliebene und verbürgte Summen sammt Zinsen, endlich der Pensionen und des Friedgelds wegen mit dem König

persönlich zu verhandeln. Den 17. in der Nähe von Paris angekommen, werden sie vom Ambassador von Sancy und dem Herrn von Lyverdis empfangen und mit einem kostbaren Bankett tractiert, von da in die Stadt geführt und von einem großen Gefolge von Edelleuten und von der eidgenössischen Garde bis zu ihrer Herberge geleitet. Am andern Morgen werden sie vom König zur Audienz eingeladen. Nach nochmaliger Durchberathung der zu Baden entworfenen Instruction wird der Tag zur Verhandlung auf den 20. angesetzt. An diesem Tage werden sie in königlichen Wagen nach Hof abgeholt. Nachdem hier der König den Gesandten nach alter Uebung und „eidgenössischem Brauch“ die Hand zur Bewillkommung gereicht, werden ihm die Creditive sammt der Instruction zugestellt mit dem Gesuch um eine entsprechende Antwort und mit der Bemerkung, daß man, wenn keine willfährige Antwort erfolgen sollte, Auftrag habe, „weiteres mit ihm zu sprechen“. Am 23. ertheilt dann der König in feierlicher Audienz schriftliche Antwort. Nachdem die Gesandten aus derselben ersehen, daß sie nichts ferneres erlangen können, nehmen sie dieselbe in den Abschied, nehmen gnädigen „Urlaub“ vom König und danken unter geeignenden Zusicherungen für die ihnen erwiesene ehrenvolle Aufnahme. **h.** Es langt eine Zuschrift ein von Dr. Ryhiner aus Basel bezüglich seiner Anforderung an den König. Wegen „Unförmlichkeiten“ war jedoch dieser Handel schon in Solothurn auf eine gemein-eidgenössische Tagssagung gewiesen worden; Unterhandlungen in Lyon hatten ebenfalls zu nichts geführt. Da übrigens die Zuschrift erst nach stattgehabter Abschiedsaudienz eingetroffen ist, hat man den Handel nicht mehr weiter bringen können noch wollen und an Basel darüber geschrieben.

624.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1582, Dienstag den 30. Januar.

Staatsarchiv Bern. Geangel. Absch. B. fol. 108.

Rathsboten: Zürich. (? Heinrich) Thommann, Landvogt; (? Gerold) Escher, Stadtschreiber. Bern. (Anton) Gasser, Benner; Niklaus Manuel. Basel. Bonaventura von Brun, Bürgermeister; Luz. Gebhart, Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister.

Man hatte erwartet, der Bischof von Basel werde in Folge der jüngst an ihn abgeordneten geheimen Botschaft von seinen Räten ermahnt werden, in seinem Bisthum keine Neuerungen in Religions-sachen vorzunehmen, sondern es bei der Uebung seiner beiden Vorgänger und bei dem Burgrecht, welches die Stadt Basel seit langen Jahren mit fünf zum Bisthum gehörigen Dörfern ohne Einrede gehabt hat, gänzlich verbleiben zu lassen; allein aus der vom Bischof vor einigen Tagen an Basel überschickten Antwort ergibt sich, daß derselbe zu den von ihm ergriffenen Maßnahmen das Recht zu haben prätendiert; auch hatte er gegen die obgenannten geheimen Gesandten die Andeutung fallen lassen, jenes Burgrecht sei nicht auf rechtmäßige Weise aufgerichtet worden. Nachdem nun die Gesandten der Stadt Basel ausführlich berichtet, was seither vorgegangen, und um Rath und Bescheid angesucht haben, wie sich ihre Obern hierbei verhalten sollen, gelangt man nach reiflicher Besprechung des Handels allseitig zur Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sei, nochmals den Weg gütlicher Unterhandlungen einzuschlagen. Weil jedoch Basel als Partei nicht wohl in dieser Sache öffentlich auftreten kann, so machen die Gesandten der drei andern Städte folgende zwei Vorschläge, die sie der Genehmigung des Rathes der Stadt Basel über-

lassen. Der eine Vorschlag lautet: Gesandte der drei Städte sollen sich nochmals zum Bischof verfügen, um dessen Einwilligung auszuwirken, daß er jedem, der bisher zur evangelischen Lehre gehalten, nun aber die Messe begehre, dieses erlauben möchte, doch daß niemand dazu genöthiget, sondern daß Freiheit in Glaubenssachen gelassen werde, also daß kein Theil den andern deshalb anfeinden dürfe; man hofft, der Bischof werde auf diese Weise zu einigem Nachgeben zu bringen sein und man werde dann auch bezüglich des Burgrechts zu einer billigen Verständigung gelangen. Der andere Vorschlag aber geht dahin: Weil nicht zu erwarten ist, daß der Bischof ohne Vorwissen der VII mit ihm verbündeten katholischen Orte in gütliche Unterhandlungen sich einlassen werde, so möchten die drei evangelischen Städte durch Gesandte entweder nur den beiden Städten Freiburg und Solothurn, oder auch zu Lucern, oder endlich von Ort zu Ort mittheilen, was für Neuerungen der Bischof von Basel vorzunehmen sich unterstehe, und möchten selbe freundlich ermahnen und bitten, den Bischof von Basel davon abzubringen. Welchen von diesen beiden Vorschlägen nun Basel für den bessern halte, soll es so bald möglich den drei Städten mittheilen, welche dann weder Kosten noch Mühe scheuen werden, die Sache zu einem befriedigenden Ende zu bringen. Sollte inzwischen, wird ferner verabredet, der Bischof mit seinen begonnenen Neuerungen fortfahren, so soll Basel zur Erhaltung von Frieden und Ruhe seine Bürger dazu anhalten, keine Thätlichkeiten anzufangen, sondern die gebührende Erörterung abzuwarten; der Rath von Basel aber möchte, sobald er des Bischofs weiteres Vorgehen vernommen, wohl daran thun, den Bischof durch ein freundliches Schreiben davon abzumahnem, und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, die andern drei Städte unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

625.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 27. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bv. F. 86. — Allgem. Absch. Bv. Z². 271. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Hefenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister und des Raths.

a. Man ist hier zusammengekommen, um sich über eine gleichförmige Instruction auf künftigen Tag zu Baden in Betreff der Verhandlungen in Paris bezüglich der französischen Zahlungen, sowie in Betreff der Ansprache des Dr. Ryhiner von Basel zu verständigen. Nach Verlesung des Abschieds der Gesandten der XII Orte zu Paris über die ausstehenden Pensionen, die angeliehenen Gelder und die Anforderungen der Hauptleute und nach vernommenem Bericht über die wohlwollenden Gesinnungen des Königs und der Königin Mutter wird einstimmig beschlossen, den im Abschied festgestellten Termin abzuwarten. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** An Bern und Freiburg wird ein Dankschreiben erlassen für die ehrenvolle Aufnahme der aus Frankreich zurückgekehrten Gesandten. **d.** Dr. Ryhiner von Basel hatte seine Anforderung an den König von Frankreich zuerst auf siebenmalshundert und dreißigtausend Franken

gestellt, später aber sich mit zweimalhundert und dreißigtausend Franken begnügen wollen. Dieser Handel wird nach genommener Rücksprache mit Balthasar von Grissach, der begehrt, daß man vor Ankunft der königlichen Abgeordneten darin nicht weiter procedieren möchte, in den Abschied genommen. Zu Baden will man den Rhyner ernstlich darüber anfragen, ob er die V Orte oder aber Privatpersonen für seine „Gmeinder“ halte, um aus allem Verdacht zu kommen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Der Bericht, welchen der Bischof von Basel an Schultheiß Pfyffer geschickt hat, wie es mit der Herstellung der katholischen Religion bei seinen Unterthanen gehe, wird verlesen. — Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden darüber instruieren. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Sargans). **i.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht mitgegeben werden, die in den neuen Spital zu Lucern geschenkten Fenster und Wappen, von denen jedes 20½ Gld. kostet, zu bezahlen. **k.** Der Gesandte von Zug soll dafür sorgen, daß seine Obern den Münzmeister Oswald Bogt und den Michael Weber dazu anhalten, dem auf vorigem Tag „veranlasseten“ gültlichen Vertrag mit Landammann Waser von Unterwalden und Mithaften nachzukommen, damit dieser Handel endlich beseitiget werde.

k. aus dem Exemplar des Nidwaldnerarchivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 527. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	z. Art. 133. Kirchliches.
Grafschaft Sargans.	h. Art. 140. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 421. Glaubenssachen.

626.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1582, 11. März; (Sonntag Reminiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. Z². 242. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bc. Nr. 128. fol. 207.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bc. UU. fol. 269. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwaben, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Marquard Zehnder, beide des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann. Unterwalden. Hans Rosacher, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Zweck dieser Tagsatzung ist, um sich gemeinsam darüber zu verständigen, ob man den vom König für die Bezahlung der verfallenen Ansprachen an Pensionen, Fried- und Vereinigungsgeld, Soldrückständen u. s. w. angesetzten Termin abwarten wolle oder nicht. Es wird nun in Berücksichtigung der Ehren und Gunst, die den Gesandten in Frankreich erwiesen worden, beschlossen, bis Ostern noch sich zu gedulden; zur Beförderung der Sache wird ein Schreiben an den König erlassen. Der Herzogin von Longueville wird

für die ehrenvolle Aufnahme, welche ihr Gubernator, der Herr von Grandcourt, den Gesandten auf ihrer Heimreise zu Neuenburg erzeigt hat, angemessen gedankt. **b.** Vor den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnen Abgeordnete des Abts Joachim von St. Gallen, nämlich Notgerus (Ritter), Statthalter zu Wyl, und David Studer, Hofmeister, daß der Abt vor einigen Tagen eine kaiserliche Citation (1. Januar) auf nächsten Reichstag zu Augsburg erhalten habe und nun um Weisung bitte, wie er sich zu verhalten habe, da seine Regalien und Freiheiten vom gegenwärtigen Kaiser schon vor einigen Jahren bestätigt worden seien. Da man nun nicht weiß, wie es früher in solchen Fällen gehalten worden, wird dem Abt aufgetragen, die bezüglichen Schriften in seiner Kanzlei auffuchen zu lassen und sie zur Mittheilung an die andern Orte an Zürich zu übersenden. **c.** Die erneuerten Gesuche Uri's und Freiburgs um Fenster in ihre beiden wieder aufgebauten Gotteshäuser werden nochmals ad instruendum genommen. **d.** Dr. Ryhiner von Basel meldet bezüglich seiner Ansprache an den König von Frankreich: Er habe vom König ein Salzlehen in der Provence erhalten, das er mit großen Kosten betrieben; später sei ihm durch den Weibel zu Lyon der Contract wieder aufgezündet worden, weil sich aus einer Handschrift ergeben, daß er einige Geschäftsgenossen habe; er habe aber nie ein oder mehrere Orte als Consorten genannt. — Wird ad referendum genommen. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Mendris). **i.** Nach Anhörung eines Vortrags des Gesandten des spanischen Feldherrn in den Niederlanden, Prinz von Parma, sowie des Gubernators in Burgund (Vincenz Benoyt), wird an den Herzog von Anjou und Alençon geschrieben, er möchte nichts gegen die Neutralität der Freigrafschaft Burgund geschehen lassen. Das Begehren aber des Gesandten um Abschickung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Jedes der XII Orte erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Burgund für das Jahr 1581 mit 36 Sonnenkronen. **m.** und **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Ein Bericht der Gesandten von Zürich über die Verhältnisse des Gotteshauses Stein, sowie über die vom österreichischen Verwalter zu Stokach, vom Bischof von Constanz und vom Abt zu Petershausen gestellten Ansinnen wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **q.** und **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Lucern macht den Vorschlag, daß man dem Cardinal Borromäus für die Stiftung des Collegiums in Mailand, sowie dem Cardinal von Ems für die Incorporation eines Klosters *) zu diesem Collegium danken und dem Ambrosius Fornaro von Freiburg für seine guten Dienste in diesem Collegium eine Erkenntlichkeit zukommen lassen möchte. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Auf einen Vortrag des bischöflich-baselschen Gesandten (Mary Hugine) vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird geantwortet, daß man den Handel an die Obern bringen werde, die stets bereit seien, dem Bischof mit Rath und That beizustehen. **u.** Hinsichtlich Abschaffung des Priester-Concubinats in der Vogtei Baden finden die V katholischen Orte, daß die zu Lucern eingeführte Maßregel, nämlich die Ungehorsamen von ihren Pfründen zu entsetzen, ganz zweckmäßig sei; da sie jedoch darüber nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache in den Abschied. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Rheinthal).

v. Aus den Akten: Bischofszell, im Staatsarchiv Lucern. — **w.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern, Schwyz und Glarus.

*) Siehe Beilage Nr. 22.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	k. Art. 76. Einkauf u. Niederlassung.	v. Art. 321. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	e. Art. 57. Abzug.	q. Art. 11. Verwaltung im Allgem.
	m. „ 134. Kirchliches.	r. „ 12. „ „ „
	n. „ 8. Verwaltung im Allgem.	w. „ 112. Rhein.
Grafschaft Baden.	u. Art. 142. Kirchliches u. Glaubens.	
Vier ennetbirg Vogteien überh.	g. Art. 11. Verwaltung im Allgem.	p. Art. 170. Verhältnis zu Mayland.
Landvogtei Lanis.	f. Art. 163. Rechnungssachen.	
Landvogtei Mendris.	h. Art. 546. Politisches.	
Abtei St. Gallen.	b. Art. 39.	

627.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1582, 2. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. F. 89. — Allgem. Abich. Bd. Z². 275.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Klefenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Aeber; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Johann Kofacher, alt-Landammann ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nusbaum, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Hinsichtlich des Unwillens und der Unruhen, welche die Maßregeln des Bischofs von Basel zur Wiederherstellung der katholischen Religion bei einigen seiner Untertanen veranlaßt haben, hat man nach Verlesung der hierauf bezüglichen Briefe nun nichts dagegen, daß das vom Bischof als Antwort auf die drei Städte Zürich, Bern und Schaffhausen entworfene Schreiben an diese erlassen werde; nur wünscht man eine Aenderung der Stelle, wo von der Ernennung der Rechtsprecher aus den VII katholischen Orten gesprochen wird, sowie, daß darin gemeldet und vorbehalten werde, daß dieses alles dem Bischof und seiner Stift an ihren Freiheiten und Rechten ungeschädlich sein solle. Bezüglich des Vorfalls in der Kirche zu Pfeffingen zur Unterdrückung des katholischen Glaubens findet man für angemessen, daß der Bischof die Urheber und Rädelshörer nach Verdienen bestrafe. Dem Bischof wird endlich zugesichert, daß man ihm, wenn er wieder Rath bedürfen sollte, nach bestem Vermögen beholfen und beraten sein werde. Solothurn allein hat nicht so ausgedehnte Vollmachten und nimmt den Handel in den Abschied. **b.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, meldet, daß sich der Herzog wegen der Rüstungen Berns und weil er besorge, es möchte etwas wider ihn oder einige benachbarte Herrschaften unternommen werden, zur Gegenwehr gerüstet habe, und daß er eine freundliche Antwort darauf wünsche. Antwort: Man bedauere von Herzen, daß Bern sich so unruhig verhalte, und hätte lieber gesehen, daß es Verträge und Bündnisse besser halten würde, als es der Fall sei. Da jedoch dieser Handel sehr wichtig und man darüber nicht instruiert sei, nehme man ihn in den Abschied. Auf den Wunsch des Gesandten,

daß man sich so bald möglich darüber erklären möchte und daß er zu diesem Zweck gern noch einige Tage hier bleiben wolle, wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 13. Mai angesetzt. **e.** Der savoyische Gesandte meldet des fernern, daß der Herzog in Sachen der Anforderungen des Martin Calligari von Lauis und des Carlo Tatt von Bellenz dem erlassenen Beschluß nachkommen und den Handel an sechs von beiden Parteien zu ernennende Ehrenmänner zum gütlichen Ausspruch zu übergeben bereit sei, und stellt das Begehren, daß die Gegenpartei ihre drei Rechtsprecher ernenne. Diese erklärt sich damit einverstanden; dabei wird jedoch zur Bedingung gemacht, daß alle sechs Rechtsprecher aus den sechs mit Savoyen verbündeten katholischen Orten genommen werden müssen. Auf den Wunsch des Ambassadors wird der Handel bis zum Aufahrtsfest vertagt. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Lauis). **f.** Der neue savoyische Ambassador, Herr de la Bastie, präsentiert sich und vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und bundsgenössliche Gesinnung. — Wird angemessen verdankt. **g.** Der Landvogt zu Lauis, Landammann Lussi, erstattet Bericht, was er beim Cardinal Borromäus in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland ausgerichtet habe und wie durch die Resignation des Cardinals von Ems die Einkünfte dieses Collegiums um 3000 Kronen jährlicher Zinsen vermehrt worden. Seine Bemühungen werden verdankt. Zugleich werden ihm Weisungen ertheilt, um die treuen Dienste des Protector's Ambrosius Fornaro daselbst einigermaßen belohnen zu können. **h.** Die auf den 13. Mai nach Lucern angesetzte Tagleistung wird aus wichtigen Gründen auf den 11. gesetzt. **i.** Auf demselben Tag soll der Streithandel zwischen dem Landammann (Waser) von Unterwalden einerseits und Michael Weber und dem Münzmeister von Zug andererseits zu berichtigen versucht werden. **k.** (S. u. Rheintal). **l.** Dem Ritter Koll von Uri wird eine Verwendung an die III Bünde ertheilt bezüglich seiner Anforderung an die Erben des Herrn von Rhäzüns, eine andere an den Cardinal von Ems wegen Aufnahme seiner Söhne in den Malthefer-Orden; auch wird ihm Vollmacht gegeben, einen geschickten Pfarrer nach Klugnau zu bringen. **m.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern Instructionen mitgeben in Betreff des päpstlichen Breve's, das auf dem letzten Tage zu Baden in den Abschied gegeben worden. **n.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Bellenz). **p.** (S. u. Lauis). **q.** Auf den Bericht, daß Hauptmann Josua Studer von St. Gallen sich unterstehe, vier Fähnchen Eidgenossen aus dem Thurgau in den Dienst des Herzogs von Alençon in die Niederlande zu führen und bereits einige Leute angeworben habe, wird an den Abt von St. Gallen und an die Landvögte im Rheintal und Thurgau geschrieben, sie sollen dieses zu verhindern suchen. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Baden). **t.** Dem Oberst Tanner von Uri wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich der Ansprache seines Bruders an den Herzog ausgestellt. **u.** (S. u. Baden). **v.** Uri wird von Lucern ersucht, in Betreff der Kinder des Joder Rechberger sel. eine Erklärung abzugeben, „ob die Tren, so ansprachen zu Urb, also Tre sachen vor den Gemeinden erörtern müßent oder nit, damit sy sich Im gegenfal gegen Tren ouch zehalten wüßent mögen.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Rheintal.

Grafschaft Baden.

Bier ennetbirg. Vogteien überh.

Landvogtei Lauis.

Landvogtei Luggarus.

Bellenz, Bollenz und Riviera

r. Art. 401. Stifte und Klöster.

k. Art. 113. Rhein

s. Art. 143. Kirchliches u. Glaubensf.

n. Art. 12. Verwaltung im Allgem.

e. Art. 323. Justizsachen.

d. Art. 422. Glaubenssachen.

o. Art. 407.

u. Art. 144. Kirchliches u. Glaubensf.

p. Art. 237. Justizsachen.

628.

Conferenz der III die Graffschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1582, 8. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera. a. d. Art. 408—411.

629.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Wesen. 1582, 9. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Anwälte derer von Wesen lassen durch alt-Landammann Ludwig Wicher von Glarus vorbringen, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs einigen unter ihnen, welche zu Zürich Getraide kaufen und zu Wesen dann von den Säumern Salz, Wein, Reis u. a. m. dagegen eintauschen, zu Zürich ihre Frucht zurückbehalten, wenn sie von solchem Verkauf und Tausch nicht abstehen, oder aber von der „Ledi“ Frucht, die sie nicht für ihren Hausbrauch gekauft haben, 36 Wagen bezahlen; sie wünschen dringend, daß man ihnen, die sonst wegen Mangel an Boden kein Gewerbe betreiben können, diesen kleinen Verdienst gönne, da auch die von Rapperswyl, Uznach, Lachen u. a. m. daselbe thun; überdieß haben die Schiffmeister sich über keinen Abgang zu beklagen, indem ihnen vor einigen Jahren der Schifflohn bedeutend gebessert worden. — Dagegen antwortet Meister Anton Dehri, des Raths von Zürich, im Namen der drei Orte Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs: Wenn die von Wesen nicht eine so große Menge Frucht an die oberländischen Kornkäufer und über den Rhein in einer so kurzen Zeit verkauft hätten und allein bei dem Vertauschen der Frucht gegen andere Lebensmittel verblieben wären, hätte es keinen Anlaß zur Klage gegeben; weil aber die Schiffmeister an jeder Ladung, welche die von Wesen unter ihrem Namen abführen, 12 gute Gulden Einbuße haben, könne man ihnen ihr Benehmen nicht verargen; die angeführte Erhöhung des Schifflohns sei ihnen gestattet worden, weil die Schiffe und anderes Material jetzt mehr kosten; sie bitten, man möchte sie in Gnaden bedenken und denen von Wesen ihr Unterfangen verbieten. — Nach Anhörung dieser Vorträge, sowie der von Schwyz und Glarus aufgenommenen Kundschaft, wird einstimmig beschlossen: Weil keines der drei Orte noch ihre Unterthanen dulden können, daß zu Wesen oder an andern Orten ein besonderer Korn- oder Fruchtmarkt aufgerichtet werde, und da ein Artikel des Vertrags von 1546 zwischen den drei Orten den Fürtauf, das Aufschütten und die Ausfuhr von Frucht bei Strafe verbietet, so soll es dabei verbleiben; demnach kann zu Wesen kein besonderer Kornmarkt geduldet werden und es dürfen die von Wesen den oberländischen Kornkäufern keine Frucht zuschicken, sondern es müssen letztere auf den gewöhnlichen Wochenmarkt in Zürich, oder wo sonst rechte Kornmärkte sind, kommen; weil jedoch die zu Rapperswyl, Uznach, Lachen und andere Nachbarn derer

von Wefen für Salz, Wein, Reis u. d. gl. Frucht einzutauschen gewohnt sind und damit fortfahren würden, auch wenn es denen von Wefen untersagt wäre, weil ferner die von Wefen an einem großen Paß, mit wenig Boden und Gewerb gelegen, dieses Eintauschen schon seit langen Jahren geübt, so soll ihnen erlaubt sein, von den Säumern, sonst aber von niemand anderm, Kernen, Roggen oder Haber gegen andere Lebensmittel einzutauschen und hie und da höchstens zwei bis drei Saum diesen zu verkaufen; sollten dann die von Wefen sich beim Tausch oder Verkauf nicht an obige Bestimmungen halten, worüber die Landvögte zu Gaster und Wefen, die auf dem Zunfthaus zu Weggen in Zürich Angestellten und die Schiffmeister genaue Aufsicht führen werden, so sollen die Fehlbaren nach Verdienen bestraft werden. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs deßhalb in so große Schulden gerathen sind, weil sie und ihre Knechte die Wirthe in den Herbergen mit Wein, den sie in Zürich und anderswo auf borg gekauft haben, bezahlen, so wird verordnet, daß die Schiffmeister und ihre Knechte in Zukunft ihre Zehrung mit baarem Geld bezahlen und die Wirthe den Wein nach ihrem Gefallen kaufen lassen sollen; will dagegen ein Schiffmeister aus seinem eigenen Gut und nicht aus der „Gmeinderschaft“ Wein kaufen und selben den Wirthen zuführen, soll es ihm erlaubt sein. Es wird auch für zweckmäßig erachtet, daß die beiden Schiffmeister von Schwyz und von Glarus abwechselnd das Schiffmeisteramt verwalten und daß inzwischen die andern bezüglich des Lohns und der Zehrung wie Schiffsknechte sollen gehalten werden. **c.** Jakob Usteri beschwert sich gegen die andern Schiffmeister, daß diese ihm von den Früchten, die er mit ihnen den See hinaus führe, nicht den vollen dritten Theil des Lohnes geben, indem sie sehr viel Getraide umsonst ihren Verwandten zuführen, und erbietet sich, jedem Schiffmeister von Schwyz und Glarus jährlich 10 Mütt Kernen und 10 Eimer Wein ohne Lohn führen zu helfen, wenn sie ihm dagegen von dem, was sie mehr hinaus führen, seinen gebührenden Antheil des Fuhrlohns zukommen lassen. Weil man dieses Begehren nicht unziemlich findet, wird ihm entsprochen und den andern Schiffmeistern anbefohlen, diesem nachzukommen. **d.** Auf die Klage der Refek an der Linth, daß sie von jenen, welchen sie Streue, Holz, Kohlen u. a. m. auf der Linth führen, den gebührenden Lohn von 16 Schilling auf jedes Schiff nicht erhalten können, obschon die Schiffmeister Wege und Brücken an der Linth in ihren Kosten unterhalten, und auf ihre Bitte um Ausstellung einer Urkunde, daß sie zum Bezug dieses Lohns berechtigt seien, wird verordnet: Weil laut der alten Schiffsordnung jeder, der sein Gut durch die Schiffmeister führen läßt, vor der Abfahrt der Schiffe den gebührenden Schiff- und Fuhrlohn bezahlen muß, so sollen die Refek kein Schiff reken, bevor sie von jedem Schiff neben dem Refeklohn noch die 16 Schilling für Unterhalt der Straßen und Brücken an der Linth zu Händen der Schiffmeister erhalten haben; weigert sich jemand zu bezahlen, so sollen die Refek bis zur Bezahlung Pfand nehmen; was die Refek also einnehmen, sollen sie den Schiffmeistern abliefern oder mit ihnen verrechnen lassen. Wenn die von Wefen ein neues Schiff durch die Linth hinauf in den Wallensee führen lassen, brauchen sie von dem ersten Gang die 16 Schilling nicht zu bezahlen, wohl aber für jedes folgende Mal. **e.** Der nach Mainthal neu erwählte Landvogt Michael Bälbi von Glarus stellt an die Schiffmeister das Begehren, sie möchten, da sie von den „Eisenherren“ zu Flums nur 1 Bazen vom Zentner Stahl oder Eisen nehmen, auch ihn und seine Mithaften, welche Eisen aus dem Glarnerland hinab spebieren, ebenso halten, „indem der Zentner geringer und die Fuhr näher sei.“ Die Schiffmeister entgegen: Daß sie den Eisenherren zu Flums den Zentner um 1 Bazen führen können, habe seinen Grund darin, weil sie denselben jährlich ein großes Quantum Kernen, Wein und anderes hinaus führen und also

Gegenfuhr haben, während dieses bei den Eisenherren zu Glarus nicht der Fall sei, weshalb sie von den 5 Krz. nicht abgehen können. — Man läßt es bei dem bisherigen Lohn verbleiben.

630.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte.

Lucern. 1582, 12. Mai (Samstag vor Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 96. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. (Jakob) Brandenburg; Hauptmann Hans Ruffbaumer, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths (ist erst nach dem Schluß der Conferenz eingetroffen).

a. Auf der letzten Conferenz zu Lucern war dieser Tag angefezt worden, um dem savoyischen Gesandten Herrn von Jakob auf seinen Vortrag bezüglich der Rüstungen Berns Antwort zu geben. Nach Verdankung des besondern Vertrauens, das der Herzog zu den katholischen Orten hegt, wird von den V Orten folgender Bescheid ertheilt: Man bedauere herzlich, daß der Herzog also beunruhiget werde; dagegen sehe man mit besonderm Gefallen, daß er sich dabei so weise benehme; daher habe man sich entschlossen, das Bündniß mit ihm in allen Punkten treu und redlich zu halten und gemäß desselben im Fall der Noth ihm Hülfe zu leisten, indem man in ähnlichen Verhältnissen dasselbe von ihm erwarte. — Der Gesandte von Freiburg, der erst am Tag darauf eingetroffen ist, stimmt ebenfalls zu diesem Entschluß.

b. Ein Bericht Solothurns in Betreff der Unruhen in Bern wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort auf künftigen Tag zu Baden Vollmacht ertheile, Solothurn diese Meldung freundlich zu verdanken und ihm „zuzusprechen.“

c. Auch soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit Vollmacht abfertigen, auf daß in den gemeinen Vogteien dieß- und jenseits des Gebirgs die nöthigen Vorsorgen und Auszüge für den Fall eines Krieges veranstaltet werden und die katholischen Orte sich darüber vereinbaren, damit man die Mehrheit habe.

d. Der Handel zwischen Unterwalden und Michael Weber von Zug wird auf den Tag zu Lucern am 25. Mai verschoben.

e. Da die Zeitverhältnisse sehr bedenklich sind und da früher in solchen Fällen aus wichtigen Gründen besondere geheime Rätthe aufgestellt worden, damit nicht alles zum Nachtheil des Vaterlandes offenkundig werde, so wird der Vorschlag, diese Rätthe wieder zu erneuern, in den Abschied genommen.

f. Jedes der Orte Uri, Schwyz, Freiburg und Glarus sowie Wallis sollen an Lucern für die in die neue Spitalkirche geschenkten Fenster und Wappen 20½ Gl. bezahlen.

g. Hauptmann Studer von St. Gallen verantwortet sich schriftlich in Betreff seines Aufbruchs.

h. Hauptmann Jost Kalbermatter von Wallis eröffnet als Gesandter des Bischofs und der Landschaft Wallis: Da seine Herren gesehen, daß in Savoyen, im Delphinat und an den burgundischen Grenzen sich Truppen sammeln, daß auch Bern sich rüste und die Plätze an den Grenzen mit Kriegsvolk besetze, seien sie veranlaßt worden, einen Gesandten an den Herzog abzuschicken, um ihn zu warnen und von ihm zu verneh-

men, wessen sie sich im Fall der Noth gegen ihn zu versehen haben; auch habe sich Bern durch eine Rathsbordnung in Betreff der vermeinten feindlichen Absichten gegen den Herzog bei ihnen entschuldigt, mit der Erklärung, daß es nicht im Sinn habe, jemanden zu überfallen oder zu beleidigen, noch weniger etwas wider Verträge und Bündnisse zu handeln, sondern daß es einzig zum Schirm seiner Lande diese Maßregeln treffe; da sie nun daraus ersehen haben, daß diese Unruhen nur aus einem Mißverständniß entstanden, haben sie, als mit beiden Parteien verbündet, Gesandte an beide abgeordnet, um sie um Einstellung der Rüstungen zu ersuchen, haben aber nicht unterlassen wollen, sich bei den katholischen Orten zu erkundigen, was diese zu thun gesonnen seien; er, der Gesandte, bitte daher, man möchte ihm dieses offenbaren, damit Bischof und Landschaft sich um so besser darnach zu verhalten wissen, und gebe die Versicherung, daß die katholischen Orte sich zum Bischof und zur Landschaft Wallis aller bundsgenössischen Treue und Liebe versehen können. — Diese Versicherungen und Erbietungen werden gebührend verdankt unter gleichen freundschaftlichen Anerbieten und mit der Anzeige, daß man diese Unruhen in Bern bedauere und daß man gebührend anerkenne, was die von Wallis in redlicher Absicht zur Versöhnung der Parteien gethan; da jedoch Bern dieser Sache wegen einen allgemeinen Tag nach Baden ausgeschrieben habe, so werde man, was daselbst beschloffen worden, dann an Wallis mittheilen.

631.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1582, 14. Mai (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Leodegar Grimm, Landvogt. Schwyz. Ziebler (? Geberg), Lieutenant; Jost Schiltler, Thalvogt. Unterwalden. Wolfgang N, Landweibel ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeister nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a-d. Art. 81-84.

632.

Gemein = eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1582, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 293.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Aargau, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Luz Escher, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Joseph Kenel, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald.

Zug. Jakob Schell, Statthalter; Heinrich Eslinger, beide des Raths. Glarus. Melchior Häfeli, Landammann; Ludwig Wicher, alt-Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Ludwig Ringler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Ein Vortrag des savoyischen Gesandten, Herrn von „la Abadia“ (de la Bastia), in welchem er des Herzogs wohlwollende Gesinnungen gegen die katholischen Orte auseinandersetzt, wird verdankt und in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Vierennetbirg. Vogt. überh.). **c. d. e.** (S. u. Laus). **f.** Die Gesandten von Bern vermelden ihrer Obern freundlichen Grufz und eidgenössische Treue, danken für den Besuch gegenwärtiger Tagleistung und bemerken sodann, daß man aus dem jedem Ort überschickten Schreiben hinlänglich erfahren habe, warum Bern diesen Tag ausgeschrieben, daß sie aber wegen der Wichtigkeit des Handels wünschen müssen, daß der savoyische Ambassador, sowie der französische Dolmetsch Balthasar von Griffach, auch zugegen seien. Da jedoch letzteres nicht beliebt worden, eröffnen sie ihren Vortrag vor den Gesandten der XII Orte; in diesem begründen sie, daß Bern zu den gegenwärtigen Feindseligkeiten dem Herzog keinen Anlaß gegeben habe, daß die savoyischen Truppen immer näher an die Grenzen gerückt seien, obschon des Herzogs Gubernator und Hauptmann dieses stets in Abrede gestellt haben; sie bitten dringend, daß man Bern bei seinem guten Recht schirmen helfe, damit es sich nicht selbst zu helfen genöthiget sei. Auf Begehren geben die Gesandten von Bern auch Aufschluß, mit was für Aufträgen es Gesandte an den Herzog abgeordnet habe. Nach Anhörung dieses und des Vortrags des savoyischen Ambassadors wird im Namen der XII Orte ein ernstes Schreiben an den Herzog erlassen mit der dringenden Bitte, er möchte beförderlichst sein Kriegsvolk zurückziehen, oder doch wenigstens diesem anbefehlen, daß es bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten nichts thätliches beginne. Zugleich werden Obmann Keller von Zürich, Schultheiß Fleckenstein von Lucern, Landammann Häfeli von Glarus und Burgermeister Krumenstol von Freiburg als Gesandte mit einer Instruction an den Herzog abgefertigt. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, um sich über die weitem Maßregeln zu berathen, auf den Fall, daß der Herzog nicht entsprechen sollte. **g.** Ein von Syndic und Rath der Stadt Genf gestelltes Gesuch um ein getreu Aufsehen wird in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. **h.** Basel macht Anzug: Es seien ihm von zuverlässigen Orten her Warnungen zugekommen, daß dahin gearbeitet werde, Uneinigkeit zwischen den Eidgenossen zu stiften, und daß man nicht allein die Stadt Genf, sondern auch die Stadt Basel zu überfallen beabsichtige; obschon nun Basel mit niemanden in Fehde oder Feindschaft stehe, so erwarte es doch von den Eidgenossen im Fall der Noth allen Trost und jegliche Hilfe; deßhalb habe es auch in der Stadt und auf der Landschaft einen Auszug veranstaltet, aber nur zu seiner Sicherheit. — Wird ad referendum genommen. **i.** Da allenthalben Rüstungen veranstaltet werden und da besonders an den mayländischen Grenzen viel Kriegsvolk sich sammelt, während dem Vernehmen nach die ennetbirgischen Unterthanen gar nicht sicher gestellt, noch bewaffnet sind, so wird den ennetbirgischen Landvögten anbefohlen, ihre Unterthanen dazu anzuhalten, daß sie mit Büchsen, Gewehr und Harnischen nach eines jeden Vermögen sich versehen; jedoch soll dabei nicht Wucher oder Gewinn gesucht werden. **k.** (S. u. Laus). **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Laus). **n.** Die französische Gesandten, Herr von Mandelot, Gubernator zu Lyon, und Herr von Hautefort, des Königs ge-

heimer Rath, vermeiden des Königs, dessen Mutter und Gemahlin freundlichen Gruß und geben ihren Vortrag schriftlich ab. Antwort: Man danke für die ausgerichteten freundlichen Grüße und die wohlwollenden Gesinnungen des Königs und seiner Frau Mutter und Gemahlin; man erachte es übrigens für eine große Ehre, daß der König zur Bestätigung und Erneuerung der Vereinung so vornehme Personen abgesendet habe; daraus und insbesondere, weil er sie so freundschaftlich zur Ruhe und Einigkeit ermahne, erkenne man je länger je mehr den guten Willen, den der König gegen die Eidgenossen hege; diese freundschaftliche Ermahnung wisse man gehörig zu würdigen; zwar habe man gegenwärtig keine Vollmacht, über die angetragene Erneuerung der Vereinung zu antworten, wolle aber nicht ermangeln, das Begehren in den Abschied zu nehmen; bezüglich des Krieges zwischen Bern und Savoyen habe man eine Gesandtschaft an den Herzog abgeordnet, um ihn zum Frieden und zur Ruhe zu ermahnen und zu verlangen, daß er sein Kriegsvolk von den Grenzen der Eidgenossenschaft zurückziehe, und habe auch Bern ermahnt, seine Anstände mit Savoyen gemäß der Verträge mit dem „March-Rechten zu vertragen.“

• Schwyz mittheilt einen Auszug aus den Vergichten einer Verbrecherbande, damit man vor solchen Leuten sich wohl hüte. Weil übrigens durch solche Landstreicher den wirklich Armen das Almosen entzogen wird, so soll jedes Ort seinen armen Unterthanen ein Zeichen zu ihrem Ausweis mitgeben und gegen die Landstreicher strenge einschreiten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 13. Verwaltung im Allgem.	i. Art. 267. Kriegssachen.
	e. Art. 164. Rechnungssachen.	k. Art. 325. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	d. „ 66. Verwaltung im Allgem.	m. „ 238. „
	e. „ 324. Justizsachen.	
Landvogtei Uggarns.	l. Art. 168. Steuern.	

633.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 2. Juni (Samstag hl. Pfingstabend).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 100.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter und des Raths.

a. Da allenthalben das Gerücht geht, daß der Herzog von Alençon damit umgehe, einige Fähnchen eidgenössischer Knechte „aufzubrechen“, um dieselben in die Niederlande zu führen gegen den König von Spanien und zum Schirm der Rebellen und Hugonotten, was aber, wenn es ausgeführt würde, für die katholischen Orte nicht allein unverantwortlich, sondern auch gegen ihr Bündniß mit dem König wäre und ihnen vor allen christlichen Potentaten zur Schmach gereichen würde, so wird beschossen, an alle Landvögte in den deutschen gemeinen Vogteien den Befehl zu erlassen, als daß es wegen der bedenklichen Leib und Gut zu verbieten, ohne jedoch eine andere Ursache anzugeben, als daß es wegen der bedenklichen Zeiten und aus Fürsorge für das Vaterland geschehe. In diesem Sinne wird auch an den Abt von St. Gallen geschrieben; an Zürich und Glarus wird ebenfalls Mittheilung davon gemacht. b. Gütlicher

Spruch der eidgenössischen „Säge und Mittler“ über die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und Carlo Tatt von Vellenz, bezüglich des letztern Anforderungen an den Herzog (Staatsarch. Lucern.—Allgem. Absch. Bd. 2^o. 239).

Deutsche gem. Vogteien überh.

a. Art. 52. Kriegsfachen.

634.

Tagfajung der XIII eidgenössischen Orte.

Solothurn. 1582, 18. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 2^o. 340.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Pochmann, Bannerherr; Junfer Hans Escher, alt-Schultheiß. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Junfer Niklaus von Diesbach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Stadtvener und des Raths. Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Hauptmann Walthar Zeffel, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Hauptmann Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald. Glarus. Hans Waser, Ritter, alt-Landammann; Heinrich von Uri, alt-Landammann; Wolfgang Luzzi, alt-Landvogt zu Baden und des Raths nüd dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Jakob Halter, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Ludwig Wicher, Landammann; Gabriel Brunner, Landweibel. Basel. (Sebastian) Krug, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Süry, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner; Urs Rudolf, Sefelmeister und des Raths („welcher die Frag hielt“). Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann; Joachim Mezgeli, alt-Landammann.

a. Die französischen Gesandten Franziscus von Mandelot (Ritter, Hauptmann über hundert reißige Pferde, des Königs Ordonnanz, Gubernator und oberster Lieutenant zu Lyon und der Herrschaften Lyonnais, Foreste, Beaujolais etc.), Johann von Bellière (Ritter, Herr zu Hautefort und Albeaux, oberster Präsident des Parlaments im Delphinat) und Herr von Fleury (des Königs Kammerjunfer und neu erwählter Ambassador in der Eidgenossenschaft), alle drei des Königs geheime Rätthe, vermelden des Königs und der Königin freundlichen Gruf und gnädige Gefinnung, sammt dem Anerbieten aller eid- und bundsgenössischen Treue, und übergeben ihre Vollmachtsbriefe (d. d. 22. April) und ihren Vortrag bezüglich Erneuerung der Vereining. Da man jedoch nicht weiter instruiert ist, als anzuhören, was die königlichen Gesandten vorbringen werden, und darüber zu referieren, so wird der Vortrag in den Abschied genommen. Inzwischen werden die französischen Gesandten ersucht, dem König für seine wohlwollende Gefinnung gegen die Eidgenossenschaft deren Dank und Dienstwilligkeit auszurichten. b. Es eröffnen die Gesandten von Bern folgendes: Noch werde in frischem Gedächtnis sein, wie Bern sich auf letztem Tage zu Baden beklagt habe über die Aeuferung des Herzogs von Savoyen auf einem gemeinen Landtag im Wallis und später auf einem VII-örtischen Tag zu Lucern, als beabsichtigte Bern die durch die zwölf andern Orte der Eidgenossenschaft dem Herzog restituierten drei Vogteien wieder einzunehmen, und wie man darauf Gesandte an den Herzog abgeordnet habe, um die Zurükziehung

des an den Grenzen liegenden savoyischen Kriegsvolks zu verlangen, oder aber das Recht laut der Bünde darüber walten zu lassen; nun habe Bern vernommen, daß der Herzog von Savoyen fünf Fähnen von den V katholischen Orten begehrt und erhalten habe, um sie in die Ortschaften um Genf herum zu legen; Bern hätte jedoch geglaubt erwarten zu dürfen, die V Orte würden mit ihrem Zuzug wenigstens bis zur Rückkehr obbenannter Gesandten zuwarten; denn es könne das nichts gutes bringen, wenn einige Orte dem Herzog wider Bern Hülfe leisten; mit Wissen und Zustimmung aller Orte habe Bern mit der Stadt Genf ein Burgrecht (Burgrecht zwischen Bern und Genf; d. d. den andern Sonntag nach dem neuen Jahr 1558. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Genf) aufgerichtet und damit die Verpflichtung übernommen, dieser Stadt Beistand zu leisten; wenn nun der Herzog gegen alle Verträge, gegen alles Rechtbieten die von Genf bedrängen wollte und Bern gemäß Burgrecht denselben zuziehen müsse, dagegen aber die V Orte dem Herzog Hülfe und Verstärkung senden, so möchte große Feindschaft und Zwiespalt im Vaterland daraus erwachsen; deßhalb bitte Bern, man möchte sich mit dem schon so oft anerbötenen Recht zufrieden geben und wenigstens bis zur Rückkehr der Gesandten vom Herzog den schon bewilligten Aufbruch zurückhalten; bezüglich des Vertrages endlich, der vor einigen Jahren (8. Mai 1579) zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn über die Erhaltung der Stadt Genf abgeschlossen worden, so habe man damit der ganzen Eidgenossenschaft Nutzen, Sicherheit und Wohlfahrt angestrebt; sie bitten demnach die V Orte um freundlichen Bescheid über ihr Vorhaben. — Die Gesandten der V Orte begehren diesen Vortrag in den Abschied zu nehmen und erwarten, daß ihre Obern eine genügende Antwort darüber geben werden und daß man ihnen zutraue, sie werden nichts wider die Bünde thun. — Nun stellen die Gesandten der sieben unparteiischen Orte das Ansuchen an die V Orte, sie möchten entweder den Aufbruch noch zurückhalten, oder wenigstens dafür sorgen, daß ihre Truppen nirgends an die bernerischen Grenzen verlegt werden; an Bern stellen sie das Gesuch, es möchte ohne Wissen und Willen der übrigen Orte keine fremden Truppen zu Hülfe ziehen und sich bis auf weiteres mit dem Anerbieten der V Orte begnügen. — Beide Parteien geben entsprechende Zusicherungen und verdanken den Schiedsorten ihre dieses Handels wegen angewendete Mühe. **c.** Bei Berathung über den Vortrag der französischen Gesandten wird die Umfrage gestellt, ob und welche Abänderungen allenfalls in der zu erneuernden Vereinung gewünscht werden. Die von einigen Orten vorgeschlagenen Abänderungen *) werden den französischen Gesandten auf ihr Begehren schriftlich mitgetheilt; deren darauf gegebene Replik wird in den Abschied genommen. **d.** Peter Schriber von Schwyz und Clarus bittet im Namen der Garde zu Saluzza um Verwendung bei dem französischen Gesandten, damit ihr endlich einmal ihr wohlverdientes Dienstgeld sammt Zinsen bezahlt werde. — Es wird ihm zugesichert und zugleich ein Ausschuß damit beauftragt. **e.** Ritter Wilhelm Tugginer sammt seinen Bettern, Hauptmann Wilhelm Frölicher und Wilhelm Tugginer dem jüngern, bitten im Namen der eidgenössischen Garde am königlichen Hof in Frankreich, man möchte bei der vorhabenden Erneuerung der Vereinung

*) Diese Abänderungsvorschläge erstreckten sich auf folgende Punkte: 1. Weglassung der Bestimmung, welche die Eidgenossen verpflichtet, dem König alle Lande, die er schon besitzt, oder die er mit der Zeit noch erwerben möchte (Mayland), zu schützen und zu schirmen. 2. Nichtaufnahme der Bestimmung, daß diese Vereinung allen andern Bündnissen vorgehen solle. 3. Vorherige Berichtigung der ausstehenden Zahlungen. 4. Versicherung, daß bis zur vollständigen Tilgung aller Ansprachen jährlich dreimalhunderttausend Kronen und noch dieses Jahr eine gleiche Summe abbezahlt werde. 5. Befreiung der Kaufleute von den neuen Zöllen.

sowohl auf Verbesserung ihres Soldes als auf Zugabe eines Winterkleids Bedacht nehmen. — Es wird zugesichert und, damit es nicht vergessen werde, in den Abschied genommen. Auch wird besprochen, die erforderlichen Schritte zu thun, daß dieser Garde ein Hauptmann aus der Eidgenossenschaft statt eines französischen vorgelegt werde. **f.** Der Secretär des französischen Ambassadors, Niklaus de Harlay Freiherrn zu Monglat und Herrn zu Sancy, übergibt ein gar freundliches Abschiedschreiben seines Herrn. — Darauf wird diesem ein Dankschreiben für die erwiesene Ehre und Liebe durch den Secretär übersandt. **g.** Dr. Friedrich Ryhiner von Basel bittet um Instruierung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden, damit er bei seinen erlangten Rechten in Bezug auf seine Ansprache an den König von Frankreich geschützt werde. **h.** Auf eine Zuschrift des Bischofs von Basel (13. Juni) an die VII katholischen Orte, worin er sich über den Trotz und die Gewaltthätigkeiten seiner neugläubigen Unterthanen im Pfeffinger-Amt gegen die Katholiken daselbst beschwert und um Abordnung von drei Gesandten nach Delsberg bittet, wird beschlossen, es sollen Gesandte von Lucern, Unterwalden und Solothurn sammt dem neuernwählten Rathgeber des Bischofs *) auf den 29. Juni nach Delsberg sich verfügen.

685.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1582, Dienstag den 19. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 128. fol. 310.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Rathsboten: Zürich. (Matthias) Schwerzenbach, Sefelmeister; (? Gerold) Escher, Stadtschreiber. Bern. (Anton) Gasser, Benner; (Hans Rudolph) Sager, Benner. Basel. (Bonaventura) von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Rathes. Schaffhausen. (Dr. Hans Konrad) Meyer, Burgermeister.

a. Da seit einiger Zeit verschiedene Bemühungen und Versuche zur Unterdrückung des christlichen Glaubens und der Anhänger desselben wahrgenommen worden, und da besonders die V katholischen Orte, ungeachtet sie auf letztem Tag zu Baden dazu gestimmt hatten, den Herzog von Savoyen zur Zurückziehung seines an die eidgenössischen Grenzen gelegten Kriegsvolks durch eine Gesandtschaft zu ersuchen, nun im Begriff sind, demselben einige Fähnchen mit Knechten zuzuschicken, so haben die IV evangelischen Städte für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagleistung abzuhalten. Nachdem jeder Gesandte darüber berichtet hat, was seinen Obern bezüglich dieser Angelegenheit zur Kenntniß gekommen ist, und nachdem man darüber berathen, wie diesen Sachen zu begegnen sein möchte, konnte man doch gegenwärtig noch zu keinem definitiven Beschluß gelangen. Weil nun der besagte Aufbruch ohne Zweifel am letzten Sonntag von den Landsgemeinden bewilligt worden und daher nicht wohl wieder abzuwenden ist, so wird für dringend nöthig erachtet, eine stattliche Gesandtschaft der IV evangelischen Städte (und wer sich ihnen noch anschließen will), vor die Landsgemeinden, oder wenn man ihnen selbe nicht besammeln wollte, wenigstens

*) Gemäß Bündniß zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel hatten erstere abwechselnd einen so genannten „Bundesrath“ dem Bischof als Rathgeber beizuordnen, der je zwei Jahre zu functionieren hatte.

vor die zweifachen oder dreifachen Rätthe der V katholischen Orte abzuordnen; um ihnen die Beschwerden der evangelischen Städte vorzubringen. Ueber das fernere, sowie über die dieser Gesandtschaft zu ertheilende Instruction soll jedes der IV evangelischen Orte seinen Gesandten auf bevorstehende Jahrrechnung zu Baden Vollmachten mitgeben. **b.** Die Gesandten von Bern machen im Vertrauen die Anzeige, daß Bern, im Fall der Aufbruch der V Orte und Freiburg's (das seit einiger Zeit über sein dießfalliges Verhalten zurückhaltend sei) in Ausführung kommen würde, sich bereits entschlossen habe, zweitausend Mann aus seinem deutschen Gebiet in ihr Land zu schicken, jedoch nicht um jemanden zu schädigen oder zu beleidigen, wenn man ihnen keinen Anlaß zur Gegenwehr geben würde. Die Gesandten der andern drei Städte stellen aber im Namen ihrer Obern an die von Bern die Bitte, sie möchten, wenn immer möglich, diesen Auszug einstellen, bis sie erfahren haben, wohin die fünf oder sechs Fähnchen ihren Weg nehmen, oder daß die vier nach Savoyen abgeordneten Gesandten wieder heimgekehrt seien; je nach dem Ergebniß möge dann Bern handeln oder den drei Städten seine fernern Entschlüsse mittheilen. Dem Bürgermeister Meyer, der anderer Geschäfte wegen nach Solothurn sich verfügt, wird aufgetragen, daselbst mit den Personen darüber Rücksprache zu halten, „die Inn thunlich sin bedunckt“. **c.** Die Gesandten von Bern machen ferner Anzug: Weil nunmehr die Sachen so weit gediehen, daß Bern in einen Krieg verwickelt werden könnte, was Gott übrigens lange abwenden möge, und da die IV evangelischen Städte sich schon wiederholt das Wort gegeben haben, für Beschirmung des Vaterlandes und zur Erhaltung des wahren christlichen Glaubens Leib, Gut und Blut zu einander zu setzen, und da es sich bei gegenwärtiger Sachlage nicht allein um die Stadt Genf und um sein neues Gebiet handle, sondern auch um die Religion, und es deßhalb mehr erfordere, als nur ein treu Aufsehen auf einander zu haben, so haben sie Auftrag, von den Gesandten der drei Städte zu erfahren, welche Hülfe, es sei an einer Anzahl Knechte oder an Freifähnchen, es vorkommenden Falls von jedem Ort zu erwarten habe. — Weil nun aber die Gesandten der drei Städte hierüber ohne Instruction sind, nehmen sie das Begehren ad instruendum. **d.** Bezüglich eines von alt-Syndic Roset von Genf an die Gesandten der IV Städte geschickten Schreibens bemerken die Gesandten von Bern: Da die Stadt Genf, mit den IV Städten „religionsverwandt“ und zugleich Schlüssel gemeiner Eidgenossenschaft, schon wiederholt um Aufnahme in das Bündniß angehalten habe, so wünsche Bern, sofern man die Stadt Genf nicht wie andere zugewandte Städte in den Bund aufnehmen möchte, daß wenigstens die drei Städte ihren Namen und ihre Einwilligung zu der Uebereinkunft, welche zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn zur Beschirmung der Stadt Genf abgeschlossen worden, geben möchten; und da ferner der König von Frankreich das neue Gebiet Berns, welches es theils durch Kauf, theils durch einen Spruch gemeiner Eidgenossen erworben, in den ewigen Frieden eingeschlossen habe, *) so erneuere Bern sein schon wiederholt gestelltes Gesuch, daß die drei Städte benanntes neue bernerische Gebiet nunmehr auch in den eidgenössischen Bund und Schirm aufnehmen. **) — Weil die Gesandten der drei Städte jedoch auch hierüber ohne Instruction sind, nehmen sie es mit allen Treuen in den Abschied, in der Hoffnung, daß ihre Obern sowohl Bern als der Stadt Genf auf ihre Begehren gebührende Antwort ertheilen werden.

*) Beilage Nr. 26. Declaration des Königs von Frankreich an Bern, bezüglich der Religion im Waadtland und der Aufnahme des letztern in den ewigen Frieden; d. d. 29. December 1582.

**) Beilage Nr. 27. Zürich nimmt Berns welsche Lande in den eidgen. Bund und Schirm auf; 21. Januar 1583. — (Daselbe thut Schaffhausen am 11. April, Freiburg am 7. Mai, Basel am 14. Mai 1583, Glarus am 6. September 1584. alt. Kal.)

636.

Ennetbirgische Jahrrechnungs = Tagfsazung.

Lanis. 1582, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absh. IV. 334. Staatsarchiv Zürich. Supplement v. ennetbirg. Absh.

[Auch in den Archiven Bern und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. (abwesend). Lucern. Hans Haas, Hauptmann. Uri. Hans Jakob Troger, Hauptmann. Schwyz. Hans Betschart. Unterwalden ob dem Wald. Balthasar Rorer. Zug. Hieronimus Heinrich, Hauptmann. Glarus. Hans Glarner. Basel. Theodor Hertenstein. Freiburg. Hans Fryo. Solothurn. Hans Lorenz Aregger, Hauptmann. Schaffhausen. Ludwig Buggin; — alle des Raths.

a. b. c. d. e. f. g. k. n. r. aus dem Zürcheremplar.

Man sehe das Verhandelste im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	t.	Art. 171. Verkehr mit Mayland.		
Lanis und Mendris.	a.	Art. 6. Verwaltung im Allgem.	e.	Art. 48. Justizsachen.
	b.	" 7. " " " "	k.	" 8. Verwalt. im Allgem.
	c.	" 47. Justizsachen. " "	y.	" 35. Amtsrechnung.
Landvogtei Lanis.	d.	Art. 165. Rechnungsfachen.	n.	Art. 328. Justizsachen.
	r.	" 166. " " "	o.	" 239. " "
	h.	" 167. " " "	p.	" 329. " "
	i.	" 326. Justizsachen.	s.	" 240. " "
	l.	" 327. " " "	u.	" 353. Polizeisachen.
	m.	" 67. Verwaltung im Allgem.	x.	" 125. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	f.	Art. 482. Beamte.	r.	Art. 495. Rechnungsfachen.
	g.	" 567. Kirchliches.	v.	" 496. " "
Landvogtei Suggarus.	w.	Art. 423. Glaubenssachen.		

637.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagfsazung.

Baden. 1582, 24. Juni (Sonntag, war St. Johann des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Vb. 72. 360. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Bürgermeister; Hans Luz Escher, alt-Sekelmeister und des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Heinrich Eslinger, des Raths. Glarus. Jost Hösli, Statthalter und des Raths. Basel. Bonaventura von Brun, Bürgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Landvogt Paul Florin berichtet im Namen des Obern (Grauen) Bunds, wie die von Ruffle im Misogenthal bei Besetzung der Ammannschaft und anderer Aemter allerlei Unruhen angefangen haben, wobei sogar Mord und Todschlag vorgefallen sei, ferner wie man Boten hingeschickt habe, um die Unruhen zu stillen und die vorgefallenen Frevel zu bestrafen, wie man dann, da dieses ohne Erfolg gewesen, für nothwendig gefunden, mit Waffengewalt den Gehorsam herzustellen, endlich wie die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zu diesem Zweck den Durchpaß bewilligt, Glarus dagegen von ernstern Maßregeln abgerathen habe; des fernern beschwert er sich, daß einige jener Banditen, welche zu Ruffle so schändliche Mordthaten begangen haben, in dem Gebiet der drei Länder und in den ennetbirgischen Vogteien Unterkommen finden, ferner daß Ammann Peter Mag u. a. m. auf unbegründete Vorgaben hin vom Landvogt zu Luggarus verbannt und daß eine ihm gehörige Summe von sechshundert Kronen verarrestiert worden; er meldet, daß seine Obern sich gern dazu verstehen würden, für die Zukunft sich zu verbahren, daß kein Theil des andern Banditen dulden dürfe; er berichtet schließlich, daß man denen von Ruffle einen Absagebrief zugeschickt und einen Tag nach Blanz angesetzt habe, der nächstens werde abgehalten werden. — Daher wird nun an die auf der Jahrrechnung zu Lauis befindlichen Gesandten sowie an die ennetbirgischen Landvögte die Weisung erlassen, sie sollen die Banditen verweisen und nach Verdienen bestrafen, die Verbannung des Ammann Peter Mag und des Ammann Marc und Mithaften widerrufen und den gelegten Arrest aufheben. — Der Vorschlag, bezüglich der Banditen ein Uebereinkommen zu treffen, sowie der ganze Handel wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Luggarus).

c. (S. u. Thurgau). **d.** Auf letztem Tage zu Solothurn waren von den VII katholischen Orten Gesandte an den Bischof von Basel abgeordnet worden, um dessen ungehorsamen Unterthanen im Amt Pseffingen ernstlich ihre Vergehen vorzuhalten und sie zu ermahnen, diejenigen nicht anzufeinden, welche am katholischen Glauben festhalten wollen, und dem Bischof gehorsam zu sein. Nach Verlesung eines Berichts dieser Gesandten und einer Zuschrift des Bischofs (13. Juni) wird denen von Pseffingen unter Vorhaltung ihrer vielfachen Frevel gegen den katholischen Glauben und die Anhänger desselben eröffnet, daß die katholischen Orte gemäß ihres Bündnisses mit dem Bischof demselben Beistand leisten und dessen Unterthanen zum Gehorsam anhalten werden, daß die von Pseffingen daher von ihrer Halsstarrigkeit ablassen, thauen zum Gehorsam anhalten werden, daß die von Pseffingen daher von ihrer Halsstarrigkeit ablassen, sich in geistlichen und weltlichen Sachen gehorsam erzeigen und versichert sein sollen, daß solcher Ungehorsam in der Eidgenossenschaft nicht unbestraft bleibe; wenn sie sich aber bessern, werde man den Bischof bitten, die wohlverdiente Strafe zu mildern. — Der Handel wird ad instruendum auf den Tag in Solothurn in den Abschied genommen. An den Bischof wird geschrieben, er möchte ebenfalls Gesandte auf den Tag zu Solothurn abordnen. **e.** Claude von Rynach, Herr zu „St. Ballemont“, und Dr. Martin Folling eröffnen als Gesandte des Herzogs Karl von Lothringen: Im Jahr 1579 sei Graf Paulus zu Salm sammt andern Räten vom Adel und Gelehrten an die Eidgenossen abgefertigt worden, um über Abschließung eines Bündnisses zu unterhandeln; über dieses Ansuchen sei dem Herzog noch keine Antwort geworden; daher seien sie nun mit umfassenden Vollmachten versehen, die Erneuerung der alten „Correspondenz“ zwischen dem Haus Lothringen und der Eidgenossenschaft zu unterhandeln; als Hauptpunkte dieses Bündnisses schlagen sie folgende vor: 1) Wenn der Herzog in einen Krieg verwickelt wird und um Hülfe ansucht, sollen ihm wenigstens 3000 und höchstens 6000 Mann, wohl bewehrt, bewilligt werden, für so lange er derselben bedarf; vor dem Abziehen aus ihrem Vaterland soll dieser Mannschaft ein Monatsold ausbezahlt werden; wenn der Herzog die Truppen auch vor Ablauf dieses Monats ent-

läßt, so bezahlt er ihnen nichtsdestoweniger einen Sold, als ob sie drei Monate gedient hätten; wenn der Aufbruch geschehen und die Obersten und Hauptleute, welche der Herzog nach Belieben aus allen conföderierten Orten auswählen kann, mit ihrer Mannschaft präsentiert worden, sollen diese Truppen binnen zehn Tagen in's Feld zu rücken schuldig sein. 2) Jedem Ort sollen jährlich auf das Datum dieses Bündnisses zweihundert Sonnenkronen zu Basel ausbezahlt werden. Da nun der Herzog nichts schuldlicher wünsche, als in Freundschaft und in ein immerwährendes Bündniß mit der Eidgenossenschaft zu treten, so bitten sie in dessen Namen ganz freundlich um entsprechende Antwort. — Nach Anhörung dieses Vortrags und nach erhaltenem Bericht, wie der Herzog die in seinem Dienst befindliche eidgenössische Garde so wohl halte, wird des Herzogs freundlicher Gruß und ehrenvoller Antrag angemessen verdankt mit der Bemerkung, daß man das Gesuch, weil die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert sei, in den Abschied nehmen und auf nächstem Tag darüber Antwort geben werde. **f.** Die Gesandten von Basel erklären, daß ihr auf letztem Tage gemachter Anzug über die erhaltenen Warnungen, wie beabsichtigt werde, Zwietracht in der Eidgenossenschaft anzustiften und die Städte Genf und Basel zu überfallen, in der besten Absicht geschehen sei. Antwort: Wenn in Zukunft ein oder mehrere Orte dergleichen anregen, so sollen sie zugleich auch angeben, wer solche Drohungen gemacht habe, damit niemand unschuldig in Verdacht komme; übrigens halte man dafür, daß Basel diesen Anzug in bester Absicht gemacht habe. **g.** Das Gesuch des Landammann Gasser von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen. **h.** Der Cardinal, Bischof zu Constanz, läßt durch seinen Statthalter Wohlgemuth den V katholischen Orten vorbringen, daß er zur Ehre Gottes und der Mutter Maria und des ganzen himmlischen Heers ein Collegium zu Mayland gestiftet und einige tausend Kronen an dasselbe vergabet habe, um stets vierundzwanzig deutsche Knaben unter gewissen Bedingungen dort zu erziehen und zwar zwölf aus der Eidgenossenschaft und zwölf aus andern Theilen des Bisthums Constanz, und daß das Collegium im August den Anfang nehmen werde. Diese Anzeige wird hoch und freundlich verdankt; zugleich wird festgesetzt, daß jedes der V Orte zwei Knaben hinschicken solle und daß die zwei noch übrigen Plätze durch die Zugewandten zu besetzen seien. **i.** Die auf letzter Tagleistung an den Herzog von Savoyen abgeordneten vier Gesandten erstatten schriftlich und mündlich Bericht (Bericht der Gesandten über ihre Mission vom 20. Mai — 2. Juni), wie sie über Bern und Freiburg nach Genf gereiset, dort vom Rath und der Burgerschaft ehrenvoll empfangen und tractiert worden, wie sie dann in Thonon den savoyischen Kriegsoberst Graf von Racennes aufgesucht, demselben der Eidgenossen Begehren um Zurückziehung seiner Truppen von den Grenzen und einseitige Einstellung der Feindseligkeiten eröffnet und von demselben ganz freundlichen Bescheid erhalten haben, wie sie auch in Turin vom Herzog glänzend empfangen und gastiert, aber mit nicht ganz befriedigender Antwort entlassen worden seien. (Antwort des Herzogs auf den Vortrag der Gesandten, 20. Juni. — Staatsarch. Lucern. Akten: Savoyen); sie bitten schließlich um Entschädigung für ihre Auslagen. Nun berichten die Gesandten von Bern, daß Bern die Bemühungen obbenannter Gesandten pflichtschuldigst verdanke, daß es übrigens von den savoyischen Gesandten sowohl vor den V katholischen Orten als im Wallis mit Unrecht angeschuldigt worden sei, als trage es an diesem Kriege die Schuld; denn es habe auf die Bitte der andern Orte und zum Wohl gemeiner Eidgenossenschaft ein Burgrecht mit der Stadt Genf abgeschlossen und selbst im Vertrag zwischen Savoyen und Bern laute der zweite Artikel, daß dieses Burgrecht bestehen und erhalten werden soll; sie geben deßhalb ihren Vortrag schriftlich zum Abschied. — Da man nun findet, daß

durch nochmalige Abordnung von Gesandten die Sache nur in die Länge gezogen würde, wird ein ernsthaftes Schreiben (9. Juli) an den Herzog erlassen und demselben durch einen reitenden Boten eiligst zugeschickt. **k.** Der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz übergibt zwei Vorträge, den einen bezüglich der Banditen, den andern in Betreff der Erneuerung der Vereinung. Ebenso legt Scudier Benoyt, der Gesandte des spanischen Gouvernors in Burgund, Grafen von Champlyte, und gemeiner Stände der Freigraffschaft Burgund, in Gegenwart des spanischen Gesandten seinen Vortrag vor. Endlich langten auch Zuschriften ein vom König, vom Herzog von Anjou und von den Ständen in den Niederlanden. — Die Vorträge werden angemessen verdankt. Auf das an den spanischen Gesandten gestellte Gesuch um einen Vorschlag, wie man die Banditen loswerden könnte, legt er die Artikel zu einem Vertrag vor. — Letztere werden ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Burgermeister und Rath der Stadt Lindau beschwerten sich über Erbauung einer Mühle im Rhein zu Constanz, über daherige Aufstauchung des See's, Hemmung der freien Schifffahrt und vergrößerte Gefahr für dieselbe. — Daher werden Zürich und Schaffhausen beauftragt, zu gelegener Zeit Gesandte nach Constanz abzuschicken, den Sachverhalt zu untersuchen und die erhobenen Beschwerden denen von Constanz vorzuhalten. **m.** Dr. Rhyiner von Basel beschwert sich abermals, daß er noch zu keiner Bezahlung seiner Anforderungen an den König von Frankreich habe gelangen können, daß einer die Schuld der Verzögerung auf den andern wälze, und stellt das Ansuchen, man möchte ihm als gebornem Eidgenossen zu seinem erlangten Rechten verhelfen und auf künftigem Tag zu Solothurn die Sache beim französischen Ambassador betreiben. — Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Der an die Stelle des abberufenen Herrn von Sauchy neuerwählte französische Ambassador, Herr von Fleury, wird von Herrn von Hautefort vorgestellt. **p.** Die V katholischen Orte geben Antwort über den auf dem Tag zu Solothurn (18. Juni) von Bern gehaltenen Vortrag. Bern entschuldigt sich, daß es erst, nachdem der Herzog von Savoyen wider alle Verträge Besatzungen an die Grenzen gelegt, seine Grenzen ebenfalls besetzt habe, aber nur, um sein Gebiet vor einem Ueberfall zu schützen. Die Antwort der V Orte nehmen die Gesandten von Bern in den Abschied. **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** Jedes Ort soll seine Boten auf den 15. Juli nach Solothurn senden. **s.** Rechnungsablage der Landvögte u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **t.** (S. u. Luggarus).

t. nur im Exemplar des Schwyzerarchivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	c.	Art. 294. Kirchliches u. Glaubensf.	s.	Art. 32. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	q.	Art. 58. Abzug.	s.	Art. 50. Amtsrechnung.
Grasschaft Sargans.	s.	Art. 31. Amtsrechnung.		
Grasschaft Baden.	s.	Art. 34. Amts- u. Geleitsrechnung.		
Landvogtei Freie Aemter.	s.	Art. 38. Amtsrechnung.		
Bier ennetb. Vogteien überh.	a.	Art. 138. Polizeiliches.	n.	Art. 139. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 346. Kirchliches.	t.	Art. 424. Glaubenssachen.

638.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Bd. F. 102.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Joseph Amrhyn, Benner und des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Walthar Jettel, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths.

a. Die Gesandten der V Orte sind hier zusammen gekommen, um sich auf künftigen Tag zu Solothurn sowohl in Betreff der vom König von Frankreich angetragenen Erneuerung der Vereinung, als in Betreff des Kriegs zwischen Savoyen und Bern über eine gleichförmige Instruction zu verständigen. — Bezüglich nun der Anstände zwischen Bern und Savoyen wird eine Antwort an Bern auf dessen zu Solothurn am 18. Juni gehaltenen Vortrag entworfen und zur Ratification jedem Gesandten in den Abschied gegeben. Dagegen findet man nicht für nöthig, an die in savoyischen Diensten befindlichen Truppen zu schreiben, weil man ihnen mündlich und schriftlich die Instruction gegeben hatte, wie sie sich zu verhalten haben, und weil bereits jedes Ort das nöthige an Bern und an den Ambassador in Solothurn geschrieben hat. Bis nächsten Mittwoch soll jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Lucern schicken; an die Gesandten der V katholischen Orte in Baden soll die Weisung ertheilt werden, in dieser Sache nicht vorzugehen, bevor sie diese Antwort erhalten. **b.** Der spanische Ambassador in der Eidgenossenschaft, Pompejus vom Kreuz, eröffnet: Er habe vernommen, daß die französischen Gesandten die Eidgenossen darum angegangen haben, die Vereinung mit dem König von Frankreich wieder zu erneuern, und daß man dabei beabsichtige, auch den Artikel in Betreff der Herrschaften und Lande, welche König Franz I im Jahr 1521 in Italien besessen hatte, in dieselbe wieder aufzunehmen; dieser Artikel, der unter verdeckten Worten den bisherigen Bündnissen einverleibt worden, laute: „wenn der König von Frankreich diese Herrschaften ohne der Eidgenossen Hülfe wieder einnehmen würde, so sollen die Eidgenossen verpflichtet sein, dieselben zu schirmen und zu erhalten, dagegen denjenigen, welche diese Herrschaften im Besitz haben, keinen Vorschub zu leisten;“ da nun der Sinn dieses Artikels weit gehe und derselbe nicht nur den König von Spanien, den Beschützer der katholischen Religion und gegenwärtigen Besitzer des Herzogthums Mailand, welches darunter auch verstanden werde, sondern auch noch andere Fürsten und Staaten berühre, da endlich den Eidgenossen ihrer ennetbirgischen Unterthanen wegen und wegen des Passes und nachbarlichen Verkehrs, den sie mit Mailand haben, viel daran gelegen sein müsse, so habe er nicht unterlassen können, darüber Vorstellungen zu machen und zu bitten, man möchte diesen Artikel nicht mehr in das neue Bündniß aufnehmen. — Dieser Vortrag wird angemessen verdankt und ad referendum genommen. **c.** Balthasar von Grissach gibt die nöthigen Aufschlüsse über jeden Artikel der zu erneuernden Vereinung. Daher soll nun jedes Ort diesen Handel reiflich überlegen; nur in Betreff des Ausdrucks, daß das französische Bündniß allen andern Bündnissen mit andern Fürsten vorgehen solle, werden Einwendungen erhoben; im übrigen ist man gesonnen, es beim Wortlaut der frühern Vereinung

bleiben zu lassen; dagegen wünscht man aber, daß eine bessere Versicherung bezüglich der Zahlungen nicht außer Acht gelassen werde.

639.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Luggarus. 1582, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. Nr. IV. 348.

[Auch in den Archiven Zürich und Bern.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie auf der Jahrsrechnung zu Lauis).

a. (S. u. Lauis). **b.** Landammann Lussi legt die Antwort vor, die Cardinal Borromäus ihm, als Gesandten der VII katholischen Orte, bezüglich der Studenten im eidgenössischen Collegium zu Mayland ertbeilt hat. **c — m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh., Lauis, u. s. f.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	h. Art. 45. Amtrechnung.	k. Art. 140. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	a. Art. 241. Justizsachen.	d. Art. 330. Justizsachen.
	c. „ 459. Kirchensachen.	
Luggarus und Mainthal	e. Art. 27. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	g. Art. 104. Außenrechnung.	l. Art. 426. Glaubenssachen.
	i. „ 425. Glaubenssachen.	
Landvogtei Mainthal.	f. Art. 451. Rechnungssachen.	m. Art. 490. Justizsachen.

640.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Solothurn. 1582, 21. Juli (Vigilia Mar. Magdalena).

Staatsarchiv Lucern. Alten: Frankreich; Bündnisse.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Ob- u. Nidwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joseph Amrbyn, Stadtvrenner und des Raths. Uri. (abwesend). Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Michael Schriber, des Raths, Hauptmann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Melchior von Flüe, des Raths; Kaspar zum Weissenbach, des Raths ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann; Elias Christen, des Raths; Hauptmann Peter zum Weissenbach, des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Nussbaumer, Hauptmann; Jakob Halter, Sekelmeister, beide des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Heinrich Lager, des Raths. Basel. (abwesend). Freiburg. Ludwig von Affry, alt-Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner; Urs Rudolf, Sekelmeister; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann; Joachim Meggeli, alt-Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Eschudi, Landvogt zu Lichtensteig. Stadt St. Gallen. (Leonhard) Zollikofer, Sekelmeister; Dr. Melchior Rotmund, des Raths. Wallis. Johann in Alben, Landeshauptmann; Anton Mayenzett, Landeshauptmann; Bartholomäus Ueberfag, Landeshauptmann. Mühlhausen. (abwesend). Biel. Christoph Wittenbach, Meyer; Christoph Klenf, Stadtschreiber.

a. Vor den Gesandten der XII eidgenössischen Orte und deren Zugewandten (ausgenommen Uri, Basel und Mühlhausen) eröffnen die französischen Gesandten Franziscus von Mandelot (Herr zu Bassy u. s. w., Ritter, Geheimrath und Statthalter zu Lyon), Johann von Bellière (Ritter, Herr zu Hautefort, Geheimrath und Präsident im Delphinat) und Heinrich „Clauffe“ (Taufse), Herr zu Fleury (Geheimrath und Kammerjunker und ordentlicher Ambassador in der Eidgenossenschaft), alle drei außerordentlich bevollmächtigt (mit Creditiv vom 22. April) zur Erneuerung der Vereinung: Nachdem sie jüngst zu Solothurn und ebenso zu Baden den Wunsch des Königs, die alte Freundschaft und Vereinung zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft wiederum zu erneuern, mitgetheilt, so erwarten sie nun, daß die eidgenössischen Gesandten mit ausgedehnten Vollmachten zum Abschluß versehen seien. Während nun die Gesandten von Zürich, Bern, Nidwalden und Schaffhausen erklären, keine Vollmacht zu haben in die Vereinung zu treten, und die von Uri, Basel und Mühlhausen abwesend sind, erklären dagegen Lucern, Schwyz, Obwalden, Zug mit dem äußern Amt, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel einstimmig, daß sie im Namen Gottes die Vereinung, wie sie zur Zeit mit König Karl IX zu Freiburg abgeschlossen worden, annehmen, jedoch unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten: Weil die Vereinung mit Frankreich die älteste ist, soll sie allen andern seit dem Jahr 1521 mit andern Fürsten abgeschlossenen Bündnissen vorgehen; hinsichtlich der Dauer der Vereinung nach Ableben des Königs soll die frühere Bestimmung, nämlich sieben Jahre, in dieselbe aufgenommen werden; bezüglich des Marchrechtes und Obmanns bei gegenseitigen Streitigkeiten soll es beim Buchstaben der frühern Vereinung verbleiben; noch vor der Besiegung soll der König genügende Versicherung geben, daß die versprochenen Zahlungen und Pensionen auf einen bestimmten Termin unfehlbar ausbezahlt werden, wie schon wiederholt auf Tagen und jetzt neuerdings wieder zugesagt worden, ansonst man sich an nichts gebunden halte (Glarus nimmt dieses in den Abschied); endlich wird auch vorbehalten, daß man den verbündeten Orten stets einige Personen bezeichne, die über die erledigten Plätze der Pensionen Red' und Antwort zu geben haben, und daß die Kaufleute mit keinen Zollerhöhungen und verschleppenden Processen, wie bisher wiederholt vorgekommen sei, belästigt werden. — Die französischen Gesandten verdanken diese Mittheilungen und den willfährigen Beschluß unter entsprechenden Zusicherungen. **b.** Der Courier von Basel überbringt ein Schreiben des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen vom 22. Juli an die XII Orte, als Antwort auf der letztern Zuschrift vom 9. gleichen Monats, in welchem derselbe bemerkt: Er habe erwartet, daß man sich mit der den Gesandten gegebenen Antwort bezüglich seiner Anstände mit Bern zufrieden geben und nicht ihn neuerdings ermahnen würde zu entwaffnen, daß man vielmehr Bern dazu zu bewegen suchen würde, das Burgrecht mit Genf aufzugeben; um jedoch die gute Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu erhalten und um zu beweisen, wie sehr er in allem den Eidgenossen zu willfahren strebe, habe er sich entschlossen, seine Truppen von den Grenzen zurückzuziehen, in Erwartung, daß man ihm auf andere Weise zur Erlangung dessen, was ihm in der Stadt Genf zugehörig sei, beförderlich behülflich sein und vor allem aus Bern dazu bewegen werde, auch seinerseits das an die Grenzen gelegte Kriegsvolk zurückzuziehen und daß Bern in Worten und Werken sich so

benehme, wie es zwischen guten Freunden und Nachbarn sich gezieme. — Diese Zuschrift wird Bern abschriftlich mitgetheilt. **c.** Landammann Ruffi eröffnet: Bekanntlich sei er im Namen der VII katholischen Orte auf das zu Trient gehaltene Concilium, auch nach Rom und an andere Orte in Italien abgeordnet worden; nun vernehme er, daß er und die VII Orte verdächtigt werden, als habe er auf diesen wiederholten Missionen zu der gegenwärtigen Belagerung der Stadt Genf mit Rath und That Anleitung gegeben; er behauere aber heilig, daß so etwas in seinen Instructionen nicht gewesen sei und daß er die Befehle nie überschritten habe; er verlange daher, daß man diese seine Entschuldigung in den Abschied nehme, damit jedermann seine Unschuld erfahre. **d.** Die Gardefnechte in Frankreich bitten um Verwendung, damit jedem Mann ein Winterkleid verabfolgt und die Besoldung etwas verbessert werde. — Dieses wird ihnen zugesichert. **e.** Vor den Gesandten der VII katholischen Orte macht Schultheiß Pfyffer von Lucern Anzug, wie zwei Jakobsbrüder und Pilger von Mehrenschwand und Muri jüngst zu Morsee und am Genfersee von den bernerschen Bögten angefallen, ausgefragt und beschimpft worden seien, und verlangt, daß man Bern darüber zur Rede stelle. — Damit werden Landammann Schorno und die Schultheißen von Affry und Ruchti beauftragt. **f.** Landammann Ruffi stellt das Gesuch, die VII Orte möchten sich bei den französischen Gesandten dahin verwenden, daß sein Stand bezüglich der Zahlung gleich wie andere Orte gehalten werde, ferner daß im Namen der sechs Orte an die „Gemeinde“ zu Nidwalden geschrieben werde, sie möchte sich in Betreff der Annahme der Vereinung von den andern Orten nicht sündern. **g.** Hug Schuler, genannt de Grand Pré, gewesener Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, bittet um Verwendung bei den französischen Gesandten, damit ihm in Berücksichtigung seiner vieljährigen Dienste sein gewöhnliches Jahrgeld lebenslänglich verabfolgt werde. Die französischen Gesandten versprechen darüber an den König zu referieren. **h.** Jeder Gesandte soll sich bei seinen Obern dahin verwenden, daß dem Ambrosius Fornaro von Freiburg, der als Protector der im Collegium zu Mayland studierenden Knaben sich so verdient gemacht hat, eine angemessene Belohnung verabfolgt werde, wie schon auf dem VII-örtischen Tag zu Lucern beschlossen worden. **i.** Dem Eisenschmelzer Niklaus Kobischon von Herbetswyl in der solothurnischen Herrschaft Falkenstein schenkt jedes Ort wegen des erlittenen Brandunglücks 1 Krone. **k.** Der Bitte des Heinrich Keller von St. Gallen, man möchte sich bei den französischen Gesandten für ihn verwenden, damit er für den in Frankreich erlittenen Schaden entschädigt werde, wird entsprochen. **l.** Dr. Johann Friedrich Ryhiner, mit Beistand des Bürgermeisters Brun von Basel u. a. m. begehrt, man möchte seine gegenüber Frankreich erlangten Rechte bestätigen und ihm endlich zur Berichtigung seiner Forderungen und zur Kostenentschädigung verhelfen. — Es wird ihnen bewilligt, einige Gesandte zu bezeichnen, welche mit den französischen Gesandten darüber unterhandeln sollen. **m.** Dasselbe wird dem Dr. Muralt von Zürich im Namen des Hauptmanns Lorenz de Agostis von Luggerus, bezüglich seiner im Piemont innegehabten Hauptmannsstelle und seiner daherigen Ansprache an den König von Frankreich bewilligt. **n.** Obbenannte Ausschüsse sollen mit dem französischen Gesandten auch hinsichtlich der Kosten sprechen, welche der Landvogt und der Landschreiber von Baden für ihren Ritt nach Frankreich in Betreff der Zahlungen fordern. **o.** (S. u. Freie Aemter).

Dienstag nach Maria Magdalena (24. Juli).

p. Es begehren die Gesandten von St. Gallen im Namen gemeiner Kaufleute in der Eidgenossenschaft, daß den Gesandten welche zur Besiegung der Vereinung nach Frankreich verreiten werden, der

Auftrag erteilt werde, über den Artikel im ewigen Frieden, den Handel und Wandel der Kaufleute betreffend, mit dem König das nöthige zu verhandeln und daneben auch für Entschädigung des Felix Keller sich zu verwenden. **¶** Bezüglich der Anforderung des Dr. Ryhiner von Basel an den König von Frankreich wird mit Zustimmung beider Parteien ein Tag auf den 5. August nach Solothurn angesetzt; beide Parteien sollen sich dort mit ihren Rechtstiteln einfinden. **▪** Die Gesandten von Bern eröffnen: Da vom Herzog von Savoyen ungeachtet seines Versprechens noch keine Antwort eingelangt sei und da sie vernommen, daß das Kriegsvolk der V katholischen Orte sich mit denen, welche vor Genf liegen, vereinigt habe, so müsse nun Bern überlegen, was es fernerhin zu thun habe. Auf die Erklärung der Gesandten der V Orte, daß sie hierüber zu antworten keine Vollmacht haben, stellen die der andern sieben Orte die dringende Bitte an sie, ihre Mannschaft von Genf und den bernerischen Grenzen zurückzuberufen oder wenigstens dafür zu sorgen, daß dieselbe in piemontessische Plätze verlegt werde; an Bern stellen sie das Begehren, inzwischen keine Feindseligkeiten zu beginnen. (Missiv der sieben unparteiischen an die V katholischen Orte in Betreff des Genferkriegs, 24. Juli. — Schreiben der französischen Gesandten Mandelot, Hautefort und Fleury an die V Orte wegen der gleichen Sache; 25. Juli. — Staatsarchiv Lucern, Akten: Savoyen). Die V Orte sollen auf den 29. Juli in Lucern sich versammeln, um sich über die begehrte Revocation ihrer Kriegsleute zu entschließen, und dann ihren Entschluß sogleich den übrigen Orten mittheilen, damit man die Gesandten auf den 5. August darüber instruieren kann. **▪** Die Gesandten der sechs katholischen Orte sollen an ihre Obern darüber referieren, was ihnen der Gesandte des Bischofs von Basel in Betreff dessen ungehorsamen Unterthanen zu Pseffingen berichtet hat. Die von Pseffingen werden durch ein Schreiben zum Gehorsam ermahnt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Ämter.

v. Art. 104. Justizsachen.

641.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. F. 106.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther von Röll; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Peter Zehnder, des Raths.

a. Auf Begehren der sieben Orte Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wurde dieser Tag ausgeschrieben wegen der fünf Fähnchen, welche jüngst aus den V katholischen Orten in den Dienst des Herzogs von Savoyen gezogen sind. Nun meldet der savoyische Gesandte Herr de la Bastia, daß ihm endlich die vom Herzog versprochene Antwort auf die Zuschrift der XII Orte zugekommen, daß er selbe gestern nach Zürich geschickt und daß er hoffe, sie werde allgemein befriedigen. Da man nun den Inhalt derselben nicht kennt, findet man für unnöthig, weiter darüber zu

verhandeln, und will selbe zuerst erwarten und dann die Gesandten nach Solothurn darüber instruieren. Dieses wird den sieben Orten mitgetheilt. Zudem wird beschlossen, daß die Gesandten, welche auf den Tag zu Solothurn abgeordnet werden, am 3. August sich zu Lucern einfinden sollen, damit man sich vorher über eine „einheitliche Stimm“ verständigen kann. **b.** In einer Zuschrift an die VII katholischen Orte stellt der Papsst das Begehren, sie möchten den neuen Kalender bei ihnen auch einführen, wie es die andern katholischen Fürsten und Obrigkeiten bereits gethan haben. *) **c.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf bevorstehenden Tag zu Solothurn Vollmacht mitgeben, auf eine den V Orten soeben zugekommene Zuschrift des spanischen Ambassadors Pompejus vom Kreuz bezüglich der Banditen in den emmenthalischen Herrschaften zu antworten. Uri soll inzwischen mit dem Ambassador über die aufzustellenden Artikel sich besprechen. Man wünscht folgende Fassung: Wenn einem Banditen und Uebelthäter nachgejagt wird, so soll derselbe von der Obrigkeit, die ihn festgenommen hat, mit Leib und Gut ausgeliefert werden, damit er nach Verdienen bestraft werden kann.

642.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 3. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 108. — Allgem. Absch. Br. Z². 107.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Hauptmann Peter Jauch; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Hauptmann Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald.

a. Nach Verlesung des Urtheils zu Peterlingen von 1530 sowie der letzten Antwort des Herzogs von Savoyen und nachdem man eine mündliche Erläuterung des savoyischen Ambassadors über diese angehört hat, wird beschlossen, daß die Gesandten der V Orte auf dem Tag zu Solothurn in allen Dingen ganz einstimmig sein, daß sie inner- und außerhalb des Rathsaals, überhaupt bei allen Gelegenheiten sich behutsam benehmen sollen, damit die Gegenpartei ihre Absichten nicht wieder so bald erfahre, wie auf letztem Tag geschehen ist, daß sie ferner darauf halten sollen, daß nach Verlesung des zu Baden an den Herzog erlassenen Schreibens und der darauf erfolgten Antwort die vorgehenden Orte ihre Stimme zuerst darüber abgeben, und daß sie dann, nachdem diese sich erklärt haben werden, sich Bedenkzeit darüber ausbitten sollen. Endlich wird beschlossen: 1. dem Herzog von Savoyen für seine wohlwollende Antwort zu danken; 2. demselben gemäß seines Begehrens und des Anerbietens der XII Orte zu seinem Rechten und zu seiner Ansprache in Genf behülflich zu sein und ihn bei den frühern Urtheilen und Abschieden zu schirmen; 3. zu begehren, daß Bern seine Truppen zuerst abziehen lasse; 4. Bern an alle Gutthaten und die Pflichten gegen das Haus Savoyen und die Eidgenossen ernstlich zu erinnern und es zu ermahnen, sich der Genfer nicht mehr anzunehmen, sich von dem Allen so nachtheiligen Burgrecht

*) Breve vom 15. Juni: emendationis initium fiet proximo mense Octobri.

zurückzuziehen und sich gegen den Herzog sowohl als gegen die Eidgenossen in Worten und Werken freundlich und nachbarlich zu erzeigen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Hinsichtlich der zwölf eidgenössischen Knaben, welche der Cardinal von Ems im Seminarium zu Mayland zu erhalten sich anerbotten hat, soll jedes Ort sich möglichst bald entschließen, damit die Knaben längstens bis zum 1. September nach Lucern geschickt, hier von den Jesuiten examiniert und dann dem Dr. Müller übergeben werden können, der sie nach Mayland führen wird; sollte ein Ort keinen schicken, so soll es bald möglichst darüber nach Lucern berichten, damit die Anzahl durch andere ergänzt werden kann und die Plätze nicht mit fremden Knaben besetzt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

b. Art. 145. Kirchliches u. Glaubensf.

643.

Tagssatzung der XIII eidgenössischen Orte.

Solothurn. 1582, 3. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. Z². 411.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann; Hans Escher, — alle des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Peter Zauch; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, Vogt, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Hauptmann (Fridolin) Schuler. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchi, Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner; Peter Mannslied, Bauherr. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird eine Zuschrift (2. August) des Untervogt Meyer und der Geschwornen und Gemeinden der Vogtei Pfeffingen verlesen, in welcher diese ihr Befremden äußern, daß man sich mit ihrer früher abgegebenen Verantwortung nicht zufrieden gebe, und des fernern bemerken, daß sie damals, als sie dem Bischof von Basel beim Antritt seiner Regierung gehuldigt, dieses mit dem Vorbehalt gethan haben, daß man sie bei ihrer Religionsübung wie unter den vorigen Bischöfen verbleiben lasse, daß sie übrigens in weltlichen Sachen dem Bischof allen Gehorsam erzeigen, Zinsen, Zehnten und Steuern pünktlich ihm ausrichten, endlich daß man sie ungestört bei ihrer Religion verbleiben lassen und diese ihre Rechtfertigung als genügend aufnehmen möchte. — Dieses Schreiben wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. — Dagegen klagt der Bischof von Basel den VII katholischen Orten, daß seine Unterthanen zu Pfeffingen trotz aller Ermahnungen ihm alle mögliche Schmach anthun, obschon er niemanden zur hl. Messe zwingt, daß sie an der Brücke zu Dornel geäußert, sie wollen nicht mehr bischöfliche Unterthanen sein sondern sich unter den Schirm Solothurns begeben, daß sie ferner den Müller, der zum katholischen Glauben zurückgekehrt, von Haus und Hof gejagt und daß sie auf seinen

Diener geschossen haben; er bittet, man möchte sie nochmals zum Gehorsam ermahnen. — Es wird daher eine nochmalige ernste Ermahnung an sie erlassen. **b.** Vor allgemeiner Versammlung werden die Zuschriften des Herzogs von Savoyen und dessen Gesandten de la Bastia verlesen, die an Zürich waren überschift worden. Auf die Frage der VII Schiedorte an die V katholischen Orte, ob sie ihr Kriegsvolk von den bernerischen Grenzen zurückziehen wollen, antworten diese, daß sie eine gütliche Beilegung der Differenzen hoffen; denn da der Herzog im Sinn habe, sein Kriegsvolk abzumahnen und besagte Mannschaft sich unter demselben befinde, bedürfe es keiner andern Mahnung. Auf die Anfrage an Bern, ob es ebenfalls abziehen wolle, erwiedert es, daß der Herzog noch keine bestimmte Erklärung, was er zu thun Willens sei, gegeben habe. Bern setzt nun umständlich auseinander, was für Kosten und Schaden es erlitten, wie die Stadt Genf zum Theil belagert und feindselig behandelt worden; Bern habe dieses geschehen lassen immer in der Hoffnung, eine befriedigende Antwort vom Herzog zu erhalten; auf das letzte Schreiben des Herzogs zu antworten, habe es jetzt keine Vollmacht und bitte daher, sich mit dieser Erklärung zu begnügen. Da nun Bern sich nicht erklären will, ob es die Waffen niederlegen wolle oder nicht, wird ihm vorgehalten, daß man lieber gesehen hätte, es hätte den Eidgenossen ihre wiederholten Schritte beim Herzog erspart, indem es seinen Zusicherungen doch nicht nachkomme. Bern rechtfertigt nun sein bisheriges Benehmen, vorbringend, daß es stets bemüht gewesen, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu erhalten, daß es sich stets anerbote, jedem rechtlich Red' und Antwort zu geben, der an Bern oder an seine Mitbürger Ansprachen zu haben glaube, daß es erst, nachdem alles Rechtbieten ohne Erfolg geblieben und nachdem der Herzog die mit Bern verbürgrechtete Stadt Genf feindlich angefallen, zu den Waffen gegriffen habe. — Weil nun von Bern keine andere Antwort erhältlich ist, werden die Gesandten der Schiedorte nach Bern geschickt, um vor Rath und Bürgern daselbst die Ansichten und Wünsche der Eidgenossen zu eröffnen. Der savoyische Ambassador gibt die Zusicherung, daß, sobald die bernerischen Truppen abgezogen seien, der Herzog die seinen sogleich von den Grenzen zurückziehen werde. — Die von Bern zurückgekehrten Abgeordneten der sieben Schiedorte legen die schriftliche Antwort Berns auf ihren Vortrag vor. — Nun wird durch einen Ausschuß die Norm festgesetzt (13. August), wie von beiden Parteien der Abzug stattzufinden habe. Damit aber beiderseits um so sicherer die Waffen niedergelegt werden, werden Obmann Keller von Zürich und Franz Rudela von Freiburg beauftragt, in Begleit des französischen Ambassadors in beide Lager zu reiten und diese zu ermahnen, gemäß der aufgestellten Norm auf den 21. dieses Monats mit dem Kriegsvolk aufzubrechen. Schließlich werden Dankschreiben (15. August) erlassen an den König von Frankreich und an seinen Ambassador für ihre vielfachen Bemühungen in diesem Handel, ebenso an den Herzog von Savoyen für seine gnädige Willfährung. **c.** Auf Begehren Berns wird ein anderer Tag auf den 30. September nach Baden angesetzt. **d.** Ueber einen abermaligen Anzug Uri's in Betreff der Banditen sollen die Gesandten auf nächsten Tag instruiert werden. **e.** Bezüglich der Anforderung des Dr. Ryhiner an den König von Frankreich wird ein gütlicher Spruch erlassen; dem erstern werden statt der früher als Entschädigung wegen der Salzpflanzen zu „Piquais“ (Beccais) begehrteten 200,000 Kronen oder 720,000 Franken nunmehr 18,000 Kronen gutgesprochen.

644.

Conferenz der III die Graffschaft Bellenz regierenden Orte.

Altorf. 1582, 21. August.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Bogt Jakob Muheim. Schwyz. Hans Züger, Statthalter; Balthasar Eberhart, Commissär. Nidwalden. Melchior Luzzi, Ritter, Landammann; Heinrich von Uri, alt-Landammann; Jakob Am Bauen; Hans Achermann, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz. Bollenz und Riviera.

a - c. Art. 412 - 416.

645.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1582, 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 438.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. Hauptmann Peter Zauch; Lieutenant Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr; Johann Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Hofacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Paul Heinrich, Sefelmeister.

a. Weil fremdes Kriegsvolk unversehens in das bischöflich-baselsche Gebiet eingefallen ist, einige Dörfer ausgeplündert und zwei arme Bauern erschlagen hat, ward gegenwärtige Conferenz von Lucern ausgeschriben. Es wird beschloffen: Lucern soll unverzüglich an die beiden Städte Freiburg und Solothurn antworten und sie ersuchen, bei Tag oder Nacht sogleich zu berichten, was fernerhin vorgehe, indem dann die V Orte nicht ermangeln werden, ein gut Aufsehen auf sie zu haben; wenn es die Noth erfordern würde, wisse man eine ziemliche Anzahl braver Kriegersleute zu Roß und zu Fuß, die man in kurzer Zeit beisammen hätte. Aus diesen und andern Gründen wird beschloffen, einen VII-örtlichen Tag am 5. September zu Lucern abzuhalten. **b.** Auf den Bericht, daß zu Obwalden die geheimen Rätthe durch Abmehrung ernannt worden, was man in gegenwärtigen gefährlichen Zeiten sehr auffallend findet, wird Obwalden gebeten und ermahnt, seine geheimen Rätthe nach alter Uebung wiederum zu erwählen.

646.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1582, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 111. — Allgem. Absch. Bd. Z². 444.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann

Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Ruffbaumer, des Rath's. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; (Martin) Gottrow, Sekelmeister und des Rath's. Solothurn. Oberst Urs zur Matten, des Rath's.

a. Nachdem man vernommen hat, daß das fremde Kriegsvolk, Hugenotten und Deutsche, das unter Dr. Bütterich, dem Kriegskommissär des Pfalzgrafen Casimir, vor einiger Zeit auf dem Gebiet des Bischofs von Basel so viel Schaden angerichtet hatte, sich wieder zurückgezogen habe, kann man für diesmal nichts in der Sache thun; es soll jedoch jedes Ort, besonders Freiburg und Solothurn, fleißig Aufsehen haben und sogleich die andern Orte benachrichtigen, wenn etwas vorkommen sollte. An den Bischof von Basel wird eine ähnliche Ermahnung erlassen, unter Zusicherung bundsgenösslicher Hülfe. — Daneben wird im Hinblick auf die bedenklichen Zeitverhältnisse für nöthig erachtet, sich darüber zu verständigen, wie man im Fall der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes sich zu verhalten habe, besonders da man zuverlässig vernommen, daß auch die Neugläubigen sich fremder Hülfe beim Pfalzgrafen Casimir, beim Herzog von Württemberg u. a. m. versichern. Deshalb werden die frühern Verabredungen für solche Fälle, die geheimen Wortzeichen und anderes dazu dienliche, hervorgehoben und besprochen; darüber soll jeder Gesandte an seine geheimen Rätthe Bericht erstatten, damit sie auf künftigen Tag darüber instruieren, was weiter zu thun sei; auch wird für nöthig erachtet, daß jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden wieder aus den geheimen Rätthen ernenne, damit die katholischen Orte sich dort über alles noch näher verständigen können; endlich soll jedes Ort, das seine Auszüge und Kriegsordnung noch nicht erneuert oder besorgt hat, dieses so bald möglich vornehmen. **b.** Schwyz wird beauftragt, den Paß zu Rapperswyl zu versorgen, den Landvogt Tschudi von Lichtensteig nach Rapperswyl zu berufen und mit diesem das nöthige zu besprechen. **c.** An die beiden katholischen Landammänner von Appenzell, Meggeli und Theiler wird geschrieben, sie möchten zur Beförderung der guten Sache ihren Einfluß dahin verwenden, daß sie beide oder wenigstens einer von ihnen auf künftigen Tag abgeordnet werde. **d.** Da das Burgrecht Berns mit Genf den katholischen Potentaten und der gesammten Eidgenossenschaft, vorab den katholischen Orten, nichts gutes, sondern nur Unruhen und Gefahr, Kosten und Mühe gebracht hat, so ist man nicht gesonnen, solches ferner zu dulden und ein so gottloses Volk bei seinem ungebührlichen Regiment und Glauben schirmen zu helfen und seinetwegen stets in Gefahr und Unruhe zu leben. — Deshalb sollen die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden mit dem Auftrag abgefertiget werden, hierin allen Ernst anzuwenden. **e.** Und weil die von Neuenburg durch Duldung von allerlei hergelaufenen fremden Leuten schon wiederholt das Vaterland in Schaden und Gefahr gebracht haben, indem diese Leute alle Stege und Wege und die Gelegenheit aller Pässe auskundschaften und dabei von den Neuenburgern unterstützt werden, so soll jedes Ort den Gesandten, die es zur Besiegung des Bundes nach Frankreich abschicken wird, Auftrag geben, sich bei der Herzogin von Longueville darüber zu beschweren und ihr anzuzeigen, daß man sich zu ernstern Maßregeln veranlaßt finden würde, wenn sie nicht Abhülfe schaffe. **f.** Lucern beschwert sich, daß Bern, wie aus dem solothurnischen Abschied und aus den Vorträgen und Antworten Berns ersichtlich, die V katholischen Orte bezüglich des savoyischen Kriegshandels für parteiisch halte, und begehrt eine Erläuterung, wie die übrigen Orte dieses ansehen. — Wird ad instruendum genommen. **g.** An den französischen Ambassador in Solothurn wird geschrieben, er möchte eine Abschrift des königlichen Versicherungsbrießs bezüglich der Zahlungen mit Beförderung jedem Ort zusenden.

h. (S. u. Lavis). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die zwei Knaben, welche es in das Collegium zu Mayland schicken will, bis zum 13. September in Lucern bei den Jesuiten sich anmelden. **l.** Nachdem die Gesandten der sechs Orte erwogen, wie Solothurn vor Jahren auf die Bitte der französischen Gesandten sich mit der Stadt Genf in ein Verständniß eingelassen habe und wie viel Unruhen daraus erfolgt seien und noch erfolgen möchten, wird Solothurn ganz dringend ersucht und ermahnt, in Berücksichtigung der bedenklichen Zeiten und des schlechten Vertrauens, das die Genfer bei ihren letzten Rötten gegen Solothurn an den Tag gelegt hatten, den katholischen Orten zu Ehren und zu Gefallen von diesem Verkommniß-sich loszumachen; dieses würden die katholischen Orte nie vergessen, stets durch brüderliche Treue und Liebe sich dafür erkenntlich erzeigen und diese dankbare Gesinnung auf ihre Nachkommen vererben. Dieses wird den Gesandten von Solothurn in den Abschied gestellt mit der Bitte, auf nächsten Tag zu Baden darüber Bescheid zu geben. **m.** Die Gesandten der vier Orte werden erinnert, dafür zu sorgen, daß gleich nach ihrer Heimkehr die Abschiede in Berathung genommen werden, damit die Sachen nicht also „verfäumt“ werden, wie schon hie und da geschehen ist.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Lavis.

h. Art. 354. Polizeisachen.

Landvogtei Luggarus.

i. Art. 427. Glaubenssachen.

647.

Tagssazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1582, 30. September (Sonntag nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. 2^e. 449.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr; Hans Escher, alle des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Ludwig Pfyster, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. Bartholomäus Meguet; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Elfinger, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Ulrich Schultheß, Bürgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Die an die savoyischen und bernerischen Truppen bei Genf abgeordneten Obmann Keller von Zürich und Franz Rudela von Freiburg erstatten Bericht über den Erfolg ihrer Sendung. Die Gesandten von Zürich melden nun vorerst, daß die Gesandten der sieben Schiedorte sich gestern versammelt haben, um sich über die Mittel zur Herstellung guter Einigkeit zu berathen, und daß sie Bern um Eröffnung seiner allfälligen Beschwerden ersucht und ermahnt haben, und stellen darauf an die V katholischen Orte

das freundliche Begehren, ihnen dieses nicht übel auszulegen, indem es in guter eidgenössischer Wohlmeinung geschehen sei. Bern erörtert nun ausführlich, daß es dem letzten Abschied zufolge die Truppen zurückgezogen habe, daß aber Savoyen dasselbe noch nicht gethan, sondern immer noch eine Besatzung in der Glus habe und von dort aus nicht allein die von Genf, sondern auch durchreisende Kaufleute plündern und mißhandle; ferner daß die Berner und Genfer zuwider dem frühern Verkommniß mit neuen Zöllen beschwert werden; es wüßte übrigens eine Erklärung von den V Orten, ob sie, wenn die Unterhandlungen sich zerschlagen sollten, ihre Fähnchen im Dienst des Herzogs verbleiben lassen würden, um daraus entnehmen zu können, ob das Bündniß zwischen dem Herzog und den V Orten den Eidgenossen zum Nachtheil gereiche; schließlich müsse Bern auf sein wiederholtes Ansuchen eine endliche Antwort begehren, ob die Eidgenossen sein erobertes und später durch Verträge ihm zuerkanntes Gebiet (Waadt) in ihren Schutz und Schirm aufnehmen wollen. — Nachdem nun theils die Parteien (Bern, die V katholischen Orte, Savoyen und Genf), theils die Schiedorte weitläufig über die Sache verhandelt, nachdem die Fragen, ob die V Orte in der Sache parteiisch seien und durch wen der Handel entschieden werden soll, vielseitig erörtert worden, nachdem die Gesandten von Savoyen sich über die Beschwerden Berns bezüglich der Besatzung in der Glus und der neuen Zölle nicht hatten einlassen wollen und auf Erledigung der Hauptsache gedrungen haben, nachdem man einen Vortrag der Gesandten der Stadt Genf angehört und einen Auszug aus dem Vertrag von 1568, sowie ihre Erläuterung, daß der Herzog keine Oberherrlichkeit über Genf besitze, daß ihre Freiheiten und Privilegien von Kaisern, Königen und Päpsten bestätigt worden und daß Bern sich auf Geheiß der Eidgenossen mit Genf in ein Burgrecht eingelassen habe, nachdem man endlich einen Vortrag der französischen Gesandten, sowie eine Zuschrift des Königs (13. September) verlesen, ferner eine Zuschrift des Churfürsten Johannes Georg, Markgrafen zu Brandenburg (31. August), und eine andere von Churfürst August, Herzog zu Sachsen (12. September), welche alle zur Beilegung der Differenzen ermahnen; — erklären die Gesandten der XII Orte: Sie haben erwartet, daß sich die Parteien gemäß des Abschieds zu Solothurn und des an den Herzog erlassenen Schreibens dazu verstehen würden, daß der Handel in Güte beigelegt und dadurch Frieden, Ruhe und Einigkeit hergestellt werde; da dieses aber nicht der Fall sei, so müssen sie ihr tiefes Bedauern darüber aussprechen; damit jedoch keine weiteren Unruhen daraus erfolgen, so haben sie einen Tag nach Baden auf Sonntag nach hl. Dreikönig (9. Januar 1583) angesetzt; bis dahin sollen sich die Parteien aller Feindseligkeiten enthalten und freien Verkehr einander gestatten; die Stadt Genf, der von den Gesandten die Beibehaltung einer Besatzung erlaubt worden, soll niemanden beleidigen oder beschädigen; der Herzog soll die Besatzung aus der Glus zurückziehen und, wenn er wegen der herrschenden Krankheiten zur Sicherstellung seiner Lande Wachen nöthig habe, diese nach altem Brauch halten; die neuen Zölle sollen mit Beförderung abgeschafft werden und es soll bei den Bündnissen und Verträgen zwischen dem Herzog, Bern und Genf gänzlich sein Verbleiben haben; da bisher nicht üblich gewesen, in ähnlichen Angelegenheiten die Zugewandten Orte beizuziehen, wie jetzt Bern begehrt, so soll auch diesmal die Sache von den XII Orten erledigt werden; und weil der Streithandel eigentlich doppelter Natur ist, so soll auf nächstem Tage zuerst Bern seine Klage vorbringen und dann die savoyischen Gesandten darauf antworten; alsdann mögen die savoyischen Gesandten ihre Klage gegen die Stadt Genf eröffnen und darauf die Gesandten von Genf ihre Antwort und Anliegen vorbringen; alle drei Parteien sollen ihre Gewahrsmen, Briefe, Rechtstitel u. dgl. auf jenen Tag mitbringen; schließlich werden der Herzog sowie Bern schriftlich gebeten, ihren Gesandten umfassende Vollmachten zu

ertheilen und sie in der Sache gütlich handeln zu lassen. — Der ganze Handel wird ad referendum genommen. **b.** Die zehn Orte, welche die Vereinung mit dem König von Frankreich angenommen haben, verständigen sich dahin, daß die Gesandten zur Befieglung der Vereinung sich auf den 4. November in Solothurn versammeln und von dort aus nach Frankreich verreiten sollen. Davon wird dem französischen Ambassador Mittheilung gemacht. Dieser stellt dann das Ansuchen, man möchte die Gesandten nach Frankreich ermächtigen, dem Wunsche des Königs bezüglich der Dauer der Vereinung, nämlich daß dieselbe noch sieben Jahre nach seinem Tode fortbestehen solle, zu entsprechen. Es wird festgesetzt, daß, wenn aus einem Orte nur Ein Gesandter abgeordnet wird, dieser höchstens „selb dritt“ verreiten dürfe, wenn aber zwei abgeordnet werden, jeder nur „selb ander“, um jegliche Unordnung zu vermeiden. **c.** Es wird ein Schreiben an den König von Frankreich erlassen, worin ihm der Dank für seine väterliche Fürsorge und für seinen Eifer zur Herstellung des Friedens und der Ruhe in der Eidgenossenschaft ausgesprochen wird. **d.** An das Besuch des Landammann Gasser von Schwyz um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird nochmals erinnert. **e.** Den nach Frankreich abreisenden Gesandten sollen Instructionen bezüglich der Anforderung des Hauptmanns Hans Heinrich Erb von Uri an den König mitgegeben werden. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Der spanische Gesandte bittet im Namen des Königs um die Bewilligung, einhundert fünfundzwanzig Kisten mit Harnischen durch die Eidgenossenschaft nach Burgund führen zu dürfen, unter Zusicherung pünktlicher Entrichtung der Zölle. — Es wird von der Mehrtheit entsprochen. **k.** Für Belohnung der guten Dienste des Ambrosius Fornaro von Freiburg, als Protector im Collegium zu Mayland, soll jedes Ort mit Beförderung 3 Kronen nach Lucern schiken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

g. Art. 153. Locales.

Landvogtei Lauis.

h. Art. 68. Verwaltung im Allgem.

Landvogtei Luggarus.

f. Art. 428. Glaubenssachen.

648.

Geheime Conferenz der VII katholischen Orte.

Baden. 1582, Sonntag den 7. October.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Religionshandel. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Bfhyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Renward Gysat, Stadtschreiber. Uri. Bartholomäus Megnet, des Rathes; Hans Scherrer, des Rathes. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann und dem Wald. Zug. (der Gesandte wurde nicht zugelassen, weil er nicht des geheimen Rathes gewesen). Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heib, Ritter, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Oberst Urs zur Matten, des Rathes.

a. Diese Conferenz hat vorzüglich den Zweck, sich über die auf dem Tag zu Lucern am 5. September gemachten Vorschläge hinsichtlich der Kriegsordnung, sowie der wegen der Gefahr drohenden Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu unterreden und zu verständigen. Nun berichtet Schwyz, daß es gemäß Auf-

trag mit Landvogt Tschudi zu Lichtensteig und dem Abt von St. Gallen über Sicherstellung der Stadt Rapperswyl gesprochen habe, damit dieser Platz nicht in die Hände der Gegner komme, was um so nöthiger sei, da man wirklich schon von diebsfalligen Anschlägen gehört habe. — Dem Landvogt Tschudi wird freundlich gedankt und das weitere bezüglich dieser Angelegenheit mit ihm besprochen. **b.** Es wird beschlossen, durch Vermittlung des Cardinals Borromäus und des Gardehauptmanns Jost Segeffer in Rom beim Papst um Hilfe anzusuchen. (Antwort des Papst Gregor XIII an die VII Orte, 22. December; — der Cardinäle Borromäus und von Como, 22. December; — des Gardehauptmann J. Segeffer an die geheimen Rätthe der VII Orte, 23. December. — Ebendasselbst). **c.** Mit einem der geheimen Rätthe des Herzogs von Savoyen wird Rücksprache genommen über die vom Herzog zu erwartende Hilfe an Mannschaft und Geld auf den Fall der Noth; für die gemachten Anerbietungen wird freundlich gedankt. **d.** Den zur Befestigung der Vereinung nach Frankreich abgeordneten Gesandten sollen Aufträge ertheilt werden, was sie mit dem König und andern Personen am Hof unterhandeln sollen; jedoch soll alles durch Vermittlung des Herrn von Mandelot ausgerichtet werden, weil nicht jedermann zu trauen ist, und durch Gesandte, welche in den katholischen Orten geheime Rätthe sind. **e.** Was in Betreff der Eschenthaler verhandelt worden und wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte, dergleichen wie man sich des Königs von Spanien überhaupt versichert hat, darüber kann jeder Gesandte referieren. **f.** Lucern wird bevollmächtigt, im Namen der VII Orte insgeheim beim Herzog von Florenz, da früher das Haus Medicis mit den Eidgenossen in Freundschaft und Bündniß gestanden, sowie bei Andern angemessene Schritte zu thun. (Antwort des Herzog Franz von Medicis, 15. December). **g.** Es wird darüber gesprochen, was man mit zuverlässigen Personen im Wallis verabreden sollte. Dem Bischof und Landrath wird vom dermaligen Stand der Angelegenheiten zwischen Savoyen und Bern Mittheilung gemacht. **h.** Dem Landvogt Tschudi werden Aufträge an den Abt von St. Gallen ertheilt; besonders soll er denselben ermahnen, solche Sachen (?) besser als bisher geheim zu halten. **i.** Graf Hannibal von Ems anbietet vertraulich einige tausend Mann Unterstützung auf den Fall der Noth. **k.** Die beiden Pässe Bremgarten und Meltingen werden so viel möglich sicher gestellt; auch wird darüber gesprochen, wie man sich gegenüber den Untertanen in den Freien Aemtern alles Guten zu versehen habe. **l.** Wo man im Fall der Noth angreifen oder sich sammeln solle, darüber wird nichts beschlossen, indem man, je nachdem sich die Dinge gestalten, Gott und die Mutter Maria sammt dem himmlischen Heer zu Hilfe nehmen muß; auch läßt man es bei den frühern Anordnungen, Wortzeichen u. s. w. verbleiben, ohne übrigens sich daran gebunden zu halten; wo die Noth und Gefahr ist, dort soll man nach Erforderniß handeln und den Feind angreifen. **m.** Auf dem letzten Tag zu Lucern hatte man Solothurn schriftlich und mündlich ersucht, von der Protection oder Beschirmung der Stadt Genf sich loszumachen. Nun erklärt Oberst zur Matten im Namen seiner Obern, daß das von den französischen Gesandten zu diesem Zweck hinterlegte, später aber wieder zu Handen genommene Geld nicht wieder zurükergestellt worden sei, daß die Genfer das Verkommniß selbst gebrochen und daneben gegen den König und die beiden Städte Bern und Solothurn großes Mißtrauen erzeugt haben, und daß aus diesen Gründen Solothurn sich entschlossen habe, den Genfern keine Hilfe mehr zu schicken, von der Protection sich loszumachen und zu suchen, seine Verschreibung wieder zu Handen zu bringen; weil es jedoch nicht rathsam sei, diesen Landes Schlüssel in eines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, so schlage Solothurn vor, daß die zur Befestigung der Vereinung nach Frankreich abgeordneten Gesandten sich mit dem König insgeheim berathen und ihn dahin zu vermögen

suchen, sich von dieser Protection ebenfalls loszumachen und dann mit Hülfe gemeiner Eidgenossen Genf einzunehmen und diesen Platz also offen zu halten. — Diese Erklärung Solothurns wird mit großer Freude vernommen und geziemend verdankt mit ganz besonders freundschaftlichen Zusicherungen. **n.** Der päpstliche Nuntius Felicianus, Bischof zu Scala, vermeldet des Papstes väterlichen Gruß und erinnert an die schon vor drei Jahren eingeleiteten Vorschläge für Ausführung der Reformation der Geistlichen und der Clausur in den Klöstern und legt zugleich schriftlich vor, wie es in dieser Beziehung in der Provinz Bayern gehalten werde; er stellt ferner das dringende Ansuchen, man möchte Solothurn dahin bringen, daß es sich von der Protection Genfs losmache; er empfiehlt schließlich den Herzog von Savoyen in dessen Handel gegen die Stadt Genf. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **o.** Hauptmann Erb von Uri soll in seiner Ansprache an den König von Frankreich unterstützt werden. **p.** Man verwendet sich beim Herzog von Savoyen für den Sohn des Hauptmann Peter Drell *) von Luggarus. **q.** An den Papst, an den Cardinal Borromäus und an den Gardehauptmann in Rom werden Schreiben erlassen zu Gunsten der drei Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden bezüglich ihres Spans mit Cardinal Borromäus wegen der Jurisdiction im Rvinenthal.

649.

Verhandlungen der Gesandtschaft nach Frankreich beim Bundesschwur in Paris.

Paris. 1582, 28. November — 9. December.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bündnisse mit Frankreich.

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähndrich und des Raths. Schwyz. Balthasar Kyd; Rudolph Trübbach. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, alt-Landvogt zu Lauis. Glarus. Fridolin Schuler, Landshauptmann und des Raths. Basel. Marg Rufinger, des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Hieronimus von Röll, des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Tschudi, Landvogt zu Lichtensteig. Stadt St. Gallen. Leonhard Zollikofer, Sefelmeister. Obere Bund. N. Castellberger, Landrichter. Gotteshausbund. Jakob von Planta. Zehngerichtenbund. Hauptmann Fiorin Sprecher, Landammann. Wallis. Hans in Alben, alt-Landeshauptmann; Anton Mayenzett, alt-Landeshauptmann; Georg Auf der Fluh, Castellan zu Sitten. Mühlhausen. Peter Ziegler, Bürgermeister. Biel. Christoph Wittenbach, Meyer.

a. Auf der Durchreise durch die Freigrafschaft Burgund zu Dijon und Troyes ehrenvoll aufgenommen und von den Herren von Varennes und Hyverdis im Namen des Königs geleitet, gelangen die Gesandten am 28. November nach Pont Charenton, zwei Meilen herwärts Paris, und werden hier von den Herren von Mandelot und Hautefort empfangen und von des Königs Hofmeistern tractiert. Von da aus durch den Marschall d'Amont und Herrn de la Guiche bis zur Porte St. Anton begleitet, wer-

*) Im Schwyzer-Gremplar wird er Prosper Drello genannt.

den sie hier von dem Prevost des Marchans im Namen der Stadt Paris mit einer zierlichen Dration bewillkommt und dann von all diesem stattlichen Gefolge und der eidgenössischen Garde bis zu ihren Herbergen geleitet. Am folgenden Tag von Herrn von Bellièvre herrlich gastiert und vom König zur Audienz eingeladen, werden ihnen die jungen Fürsten von Bourbon, des Prinzen von Condé Söhne, und der Herzog du Mayne bis zum Haus des Herrn von Bellièvre entgegengeschickt, von wo sie zwischen den auf beiden Seiten der Straße aufgestellten königlichen Leibgarden in „hängenden Wagen“ bis zum Louvre comitiert, daselbst im Vorhof vom Herzog von Guise, als Großmeister des königlichen Hauses, mit „höchster Frohlokung“ empfangen und von ihm und andern Fürsten, Herren, Ritttern und Edelleuten hinauf in den großen Saal geführt und durch die drei Herren von Mandelot, Hautefort und Lyverdis dem König präsentiert werden. Nach gebührender Reverenz und Begrüßung, sowie nach Versicherung aller ergebenen Dienste erstattet Schultheiß Pfyffer von Lucern in wohlgesetzter Rede Dank für die wohlwollenden Gesinnungen, welche der König gegen die verbündeten Orte hege, die er sowohl durch gegenwärtige Erneuerung der Vereinung, als durch Auszahlung einer so stattlichen Summe an die rückständigen Pensionen und Kriegsschulden an den Tag gelegt habe; er rühmt den großen Eifer und die Unmüch der Ambassadoren von Mandelot, Hautefort, Fleury und Lyverdis bei den Unterhandlungen über die Erneuerung der Vereinung und deren freundschaftliche Gesinnungen gegen die Eidgenossen und bittet, der König möchte dessen in allen Gnaden gedenken. Hierauf drückt der König seinen gnädigen Dank aus und seine große Freude, die ihm der eidgenössischen Gesandten Besuch und die Erneuerung der Vereinung bereite, mit der Ermahnung, in dieser Freundschaft zu verharren, indem er es sich zur Pflicht machen werde, auch seinerseits allen gnädigen Willen, Hilfe, Liebes und Gutes gegen die Eidgenossen zu erzeigen; als Tag und Malstätte zur Solemnisation der Vereinung bezeichnet er den 2. December und den großen Münster zu Unserer lieben Frau (Notre Dame). — In der Zwischenzeit hören die Herren von Mandelot, Hautefort und Lyverdis aus Auftrag des Königs die Anliegen und Beschwerden an, welche die Eidgenossen inögemein oder einzelne Orte oder Privaten vorzubringen haben. — Am Samstag den 1. December gibt der Herzog von Guise ein gar köstlich Gastmahl und versäumt nichts, um die angeborne Freundschaft, Treue und Liebe zu bezeugen, welche das Haus Lothringen stets in Lieb und Leid gegen die Eidgenossenschaft gehegt habe und noch ferner an den Tag zu legen wünsche. Am Sonntag den 2. December werden die Gesandten von obbenannten drei Herren in den Palast des Bischofs von Paris, zunächst dem Münster Notre Dame gelegen, geführt, wo die Fürsten, Herzoge, Ritter, Edelleute und Garden sich versammeln; zwischen den Herren von Mandelot und Hautefort einherschreitend trägt der Stadtschreiber von Solothurn die besiegelten Briefe der Vereinung in einem köstlichen rothsammetenen Sak; so gelangt der Zug in den Münster und zu den mit goldenen Tapissieren bedekten Chorstühlen. Nachdem in Gegenwart vieler fremden Gesandten und einer unzählbaren Menge Volkes ein „gesungenes“ Hochamt mit großer Solemnität beendet ist, werden die Briefe der Vereinung dem König auf einem rothen Sammetkissen präsentiert. Schultheiß Pfyffer verdankt darauf in Aller Namen die ehrenvolle Aufnahme, welche den Gesandten allenthalben erzeigt worden, meldet, daß sie abgeordnet seien, um das Bündniß mit dem Eid zu bekräftigen, setzt die Wichtigkeit desselben auseinander und spricht die Hoffnung aus, der König werde dasselbe ebenfalls beschwören. Der König entwickelt darauf in einer langen und schönen Rede, wie ihm die Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft stets am Herzen gelegen, wie ihm seine Vorfahren nichts köstlicheres hinterlassen haben, als diesen Bund, durch dessen Hilfe vorzüglich ihm seine Krone erhalten

worden, wie er die Tapferkeit und Mannheit der eidgenössischen Nation selbst gesehen und erfahren und daß er den ihm geleisteten tapfern Beistand nie vergessen werde; deshalb könne sich auch die Eidgenossenschaft aller Treue, Hilfe und jeglichen Beistandes zu ihm versehen; ja er würde im Fall der Noth nicht allein all' sein Vermögen, sondern selbst seine Person dafür einsetzen; auch er wolle in Gegenwart seiner Fürsten und Herren sowie der Gesandten aller fremden Potentaten den Eid leisten, daß er den Bund bei seinen königlichen Treuen und Worten redlich halten werde. — Aus Auftrag des Königs setzt nun der Cardinal von Birago, Canzler in Frankreich, ausführlich auseinander den Ursprung, die Wichtigkeit und die Vortheile dieses Bündnisses, wie beide Nationen stets zu einander gehalten, welche herrlichen Siege sie über ihre Feinde erfochten, mit welcher Befriedigung solches diejenigen, welche beiden „Ständen“ günstig, aufnehmen, mit welchem Schrecken dagegen jene, welche ihnen abhold, die Bestätigung des Bündnisses vernehmen werden; er ermahnt gemeine Eidgenossenschaft zur Einigkeit und den König, der treuen Dienste der Eidgenossen gegen die Krone Frankreich stets eingedenk zu sein. Nach dieser Oration legen der König und die eidgenössischen Gesandten die Hand auf das Evangelium und geloben beiderseits, diesen Bund unverbrüchlich zu halten. Nach althergebrachtem Brauch wird hierauf das Ambrosianische Te deum laudamus gesungen und hiemit der Bundesschwur beendet. — Nach der Feierlichkeit gibt der König im bischöflichen Hofe ein Bankett in Gegenwart aller Fürsten und Großen des Hofes, und nachdem er in einem besondern Saal den Imbiß genossen, begibt er sich zum Zeichen seiner wohlwollenden Gesinnungen in den Saal, wo die eidgenössischen Gesandten tafeln, und bringt auf ihre Gesundheit einen Trunk aus. Hierauf werden die Gesandten in's königliche Schloß geführt, wo sie beim Herzog von Guise tractiert werden und bis Mitternacht dem „Hofanz“ bewohnen, den der König mit einem Aufwand, als wenn er selber Hochzeit halten wollte, ausgestattet hatte. — Die obbenannten drei französischen Gesandten stellen im Namen des Königs das dringende Ansuchen, man möchte zu den sieben in der vorigen Vereinigung zugestandenen Jahren, welche die Vereinigung nach des Königs Ableben noch fort dauern sollte, drei Jahre hinzufügen. Die Mehrheit möchte sich nun dazu verstehen, noch Ein Jahr zuzugeben, so daß die Vereinigung acht Jahre lang nach des Königs Tode fortzubestehen hätte; den Gesandten aber von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, die hiezu nicht ermächtigt sind, wird es in den Abschied gegeben. — Am Montag den 3. „Wolfsmonat“ gibt der Prevost des Marchans ein „der Stadt Paris würdiges“ Mahl im Stadthaus am Grèveplatz, welches mit der Eidgenossen Ehrenwappen, von Triumphkränzen umgeben, geziert war; auch an den folgenden Tagen werden die Gesandten fürstlich tractiert, nämlich am Dienstag vom Herzog von Joyeuse, des Königs Schwager, am Mittwoch von der Herzogin von Longueville, Gräfin zu Neuenburg, am Donnerstag vom Herzog von Espernon, am Freitag vom Prinzen Genevois, Sohn des Herzogs von Nemours und Stiefbruder des Herzogs von Guise, am Samstag endlich vom Herzog von Nevers. Jeder Bote soll an seine Obern darüber dankbare Relation erstatten. — Am Sonntag den 9. werden die Gesandten zur Abschiedsaudienz in den Louvre geführt. Hier dankt Schultheiß Pfyffer in Aller Namen dem König für das Wohlwollen und die Freundschaft, welche er stets gegen die Eidgenossenschaft und deren Zugewandte gehegt und die er besonders jetzt wiederum bewiesen habe; ferner dankt er für die köstlichen Geschenke, welche den Gesandten gestern durch den Herrn von Lyverdis überbracht worden; er versichert, daß diese Gnaden und Gutthaten den Eidgenossen stets in Erinnerung bleiben werden; er bittet, der König möchte in diesen Gesinnungen gegen die Eidgenossen verharren, sowie hinwieder diese sich stets befeihen werden, alles treu

und ehrlich zu erfüllen, was sie versprochen. Der König erwiedert: Wenn den Gesandten Liebes und Gutes widerfahren, so sei es ihm sehr angenehm; er wünsche, daß die Eidgenossen in ihrer Gutwilligkeit, Treue und Freundschaft gegen die Krone Frankreich verharren; er werde ihrer Verwendung für die Grafschaft Burgund eingedenk sein und sich bestreben, deren Neutralität aufrecht zu erhalten, wünsche aber dagegen, daß die Eidgenossen die Angelegenheiten seiner Vase, der Herzogin von Longueville, wegen der Grafschaft Neuenburg für befohlen haben. Der König stellt den Gesandten eine Versicherung zu über die Termine für die versprochenen Zahlungen und bittet um Nachsicht, wenn etwa das Geld nicht auf die bestimmte Zeit eintreffen sollte, in Berücksichtigung der großen Summen, die er seit einiger Zeit in die Eidgenossenschaft geschickt, und der Kosten für Abschließung der gegenwärtigen Vereinung. Letzteres wird ihm zugesichert. — Von hier begeben sich die Gesandten zur Königin und darauf zur Königin Mutter zur Abschiedsvisite. Letztere stellt des Ansuchen, man möchte noch zwei Jahre zu der bereits bewilligten Anzahl Jahre, welche die Vereinung nach des Königs Tode noch fort dauern soll, bewilligen und möchte berücksichtigen, daß vorzüglich sie daran die Schuld trage, daß der regierende und der jüngst verstorbene König in wahrer guter Freundschaft mit der eidgenössischen Nation verharret seien. Das Gesuch wird, weil man zur Entsprechung nicht ermächtigt ist, ad referendum genommen. **b.** Auf das dringende Gesuch des Obersten Tugginer im Namen der eidgenössischen Garde um Verbesserung ihres Soldes hat man der Consequenzen wegen nichts weiter auswirken können, als daß ihr für die Zukunft alle acht Monate eine Bekleidung zu geben versprochen worden.

650.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Escherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.
Freiburg. 1582, 17–19. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 328.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Escherliz.	a—h. bb—hh.	Art. 374 — 388.
Vogtei Grandson.	ii—oo.	Art. 862 — 867.
Vogtei Murten.	i—aa.	Art. 1032—1049.

651.

Conferenz der V katholischen Orte.
Gersau. 1583, 2. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. AA. 1^a.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Bartholomäus Megnet, Landvogt; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; (Zost) Auf der Mauer, Sekelmeister. Unterwalden, Johann Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Landammann nid dem Wald. Zug. Christian Itten, Sekelmeister.

a. Von Bern und Genf sind die Antworten bezüglich des Streithandels mit Savoyen eingelangt; ersteres erklärt, die XII Orte in der Sache handeln lassen zu wollen; letzteres dagegen will die V katholischen Orte nicht als Richter anerkennen, sondern erklärt dieselben für partiisch. Weil nun Zürich die Antworten von Bern und Genf dem Ambassador noch nicht mitgetheilt hat, zu Baden aber verabschiedet worden, daß dieses in Monatsfrist geschehen solle, so soll Schultheiß Fleckenstein dem Ambassador anzeigen, daß er Zürich um Verschiebung des nach Baden angeetzten Tags für so lange angehen möchte, bis ihm Antwort vom Herzog von Savoyen zugekommen sei. Sobald dann diese Antwort eingetroffen, soll Lucern wieder einen V-örtlichen Tag ausschreiben, um sich über eine gleichförmige Antwort an Bern bezüglich der Beschirmung seiner Savoyen weggenommenen Lande verständigen zu können. **b.** (S. u. Baden). **c.** Das Begehren des Ritter Koll, die V katholischen Orte möchten Fenster und Wappen in die von ihm den Capuzinern erbaute neue Kirche schenken, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

b. Art. 150. Stifte und Klöster.

652.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1583, Sonntag den 17. Januar. (Nach einigen Exempl. 13. Januar.)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. AA. 1b.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, beide des Rathes; Vincenz Dachschofer, Stadtschreiber. Lucern. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. (Entschuldigt). Glarus. Melchior Hässli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Ulrich Schultheß, Burgermeister; Marx Rufinger, des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathes; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Bern macht für sich und im Namen der beiden Städte Freiburg und Solothurn Anzug, daß die französischen Franken, obwohl dieselben bisher bei ihnen nur zu zehn Schwyzerbazen cursiert haben, in außerordentlicher Menge in's Land kommen und ihre eigenen Münzen verdrängen, daß die schwersten dieser Franken aber laut Probe nur neun Schwyzerbazen und von den beschnittenen drei Stücke höchstens zwei Franken werth seien; sie beantragen, daß diese Franken abgerufen werden. — Der Antrag wird ad instruendum genommen. **b.** Das erneuerte Ansuchen des Herzogs von Lothringen (Credenz- und Gewaltsbrief für die lothringischen Gesandten, d. d. 19. September 1582) um ein Bündniß mit den Eidgenossen wird wegen Abwesenheit einiger Orte wieder in den Abschied genommen; an den Herzog wird entschuldigend geschrieben. **c.** Es langt eine Zuschrift ein vom Grafen von Montfort (20. Novemb. 1582), worin er die Eidgenossen zu Berichtigung der montfortischen Schuldforderungen auf einen Tag zu Constanz am 25. Februar einladet. — Wird zum Verhalt der betreffenden Orte in den Abschied genommen. **d.** Ein Vortrag des Herrn von Villa Nova, Gesandten des Gubernators, des Parlaments zu Dole und

der Stände der Freigravität Burgund, in welchem er um einen Aufbruch von zwei- bis dreitausend Mann zur Beschirmung der Grafschaft bittet, wird verdankt und ad instruendum genommen. e. Bezüglich der Anstände zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen, sowie zwischen dem Herzog und der Stadt Genf, zu deren Beilegung man hier zusammengekommen ist, eröffnet Zürich, daß laut des badischen Abschieds die Parteien ihre Antworten binnen Monatsfrist hätten einsenden sollen, daß Bern und Genf dieses bereits gethan haben, daß dagegen die des Herzogs immer noch ausstehe. Nach Verlesung eines Entschuldigungsschreibens der V katholischen Orte, sowie eines durch den Dolmetsch des Herzogs überbrachten Schreibens (15. Januar), worin dieser sich darüber beschwert, daß die beiden Städte Bern und Genf laut deren ihm mitgetheilten Antworten sich immer noch weigern, dem von den XII Orten zu Solothurn erlassenen Spruch nachzukommen, werden die Gesandten von Bern angefragt, ob sie noch etwas weiteres über die Sache vorzubringen haben. Diese eröffnen nun: Sie vernehmen aus des Herzogs Schreiben mit Bedauern und Verwunderung, daß dieser sich in keine fernern gütlichen Unterhandlungen einlassen wolle und die Sache auf die lange Bank ziehen möchte; Bern dagegen habe stets aufrichtig darum gebeten, man möchte den Herzog dazu vermögen, daß er es bei den Verträgen und Bündnen, sowie den Rechten bleiben lasse, was die Eidgenossen zu thun nicht ermangelt haben, daher es ihnen verbindlich dafür danke; mit Unrecht vermenge der Herzog seine Anstände mit Bern mit denen zwischen ihm und Genf, die doch ganz verschiedener Natur seien; denn bei den erstern sei Bern gegen den Herzog Kläger, bei den letztern der Herzog gegen die Stadt Genf; weil nun aber Bern sich dem erlassenen Abschied nie widersetzt, sondern sich nur vorbehalten habe, daran nicht gebunden zu sein, wenn der Ausspruch nicht annehmbar wäre, so habe es zuversichtlich erwartet, der Herzog würde ebenfalls dem Abschied nachkommen; es ersuche nun Bern, daß man ihm zur Wahrung seiner Ehre und zum Ersatz der erlittenen Unkosten behülflich sein und gemäß des Bündnisses mit Savoyen die erforderlichen Rätze bezeichnen möchte, wozu es als Kläger dann den Obmann aus einem Ort der Eidgenossenschaft bezeichnen werde; zwar scheine der Herzog dieses Bündniß nicht mehr halten zu wollen, denn er habe das Kriegsvolk noch nicht aus der Elus zurückgezogen und ebenso die neu eingeführten Zölle noch nicht aufgehoben, obschon man ihn um Bezeichnung eines Platzes zu einem gütlichen Vergleich angesprochen hatte; daher begehre Bern ganz freundlich und dringend, die Eidgenossen möchten die Sache mit allem Ernst zu Handen nehmen.— Der französische Ambassador, Herr von Fleury, drückt sein Bedauern darüber aus, daß sowohl der savoyische Gesandte als einige Orte nicht erschienen seien, und erwartet, man werde Mittel und Wege ausfindig machen, um den Handel endlich beizulegen. — Daher wird nun von der sieben Orte Gesandten nochmals eine ernste Ermahnung an den Herzog erlassen, sich zu gütlichen Unterhandlungen zu verstehen, bis zu dem auf den 3. März nach Baden angesetzten Tag weder gegen Bern noch gegen Genf Feindseligkeiten zu beginnen und bezüglich der Besatzung in der Elus und der neuen Zölle dem Abschied von Baden nachzukommen. Ferner wird den V katholischen Orten auf ihr Entschuldigungsschreiben geantwortet, man begnüge sich mit ihrer Entschuldigung, man habe zur endlichen Beilegung dieser Späne den Herzog nochmals mit allem Ernst zur „Gütlichkeit“ ermahnt und einen gemein-eidgenössischen Tag auf den 3. März nach Baden angesetzt; man ersuche sie dringend, eine Ermahnung im Sinne wie die der sieben Orte an den Herzog zu erlassen und auf obbenanntem Tag sich einzufinden. Freiburg und Solothurn werden ersucht, alsobald durch eine Abordnung Bern zu ermahnen, bis zur künftigen Tagleistung keine Feindseligkeiten zu beginnen. f. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, vermeldet des Kö-

nigs freundlichen Gruß, anerbietet seine Hülfe zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf und ermahnt zum Frieden; daneben beschwert er sich, daß die Grafschaft Burgund unter dem Schein, die Grenzen gegen Frankreich zu defendiren, einen Aufbruch verlange, während doch der König die Neutralität gewissenhaft halte und jeden bestrafe, der dieselbe verletze; er bittet, man möchte die Sache wohl überlegen und den Aufbruch nicht so leichtfertig bewilligen. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **g.** Nach Anhörung eines Vortrages der Gesandten der Stadt Genf wird ihnen das Bedauern ausgedrückt, daß sie noch immer darauf bestehen, ihr Streit mit Savoyen solle durch die sieben oder aber siebenzehn Orte zu Handen genommen werden, und daß sie nicht wie Bern sich entschlossen haben, auch die V katholischen Orte daran Antheil nehmen zu lassen; sie werden ermahnt und gebeten, ihre Obern zu letztem zu bewegen, weil dieses ja keinem Theil an seinen Rechten etwas benehme, ferner dafür zu sorgen, daß bis zur künftigen Tagleistung nichts feindseliges gegen den Herzog vorgenommen werde, und ihren Bescheid darüber mit Beförderung an Zürich mitzutheilen. **h.** Zacharias Scarpateta, Hauptmann zu Fürstenburg, des Bischofs von Chur Gesandter und Rath, übergibt eine Menge Beschwerden des Bischofs und dessen Unterthanen und Gotteshausleuten im Münsterthal und Unter-Galven gegen die Herrschaft Desterreich (Die 21 Klagartikel der Bündner gegen Desterreich. — Staatsarch. Lucern. Akten: III Bünde.) resp. deren drei Gerichte Glarus, Schwyz und Nauders, und stellt das Begehren, man möchte den Bischof bei der Erbeinung und den gegenseitigen Verträgen schirmen. — Er beklagt sich ferner, daß, ungeachtet dem vorigen Bischof bei Erbeinung des Veltlins von den III Bünden der vierte Theil zugesprochen und nachher eine bestimmte Geldsumme dafür zu entrichten versprochen worden, gegenwärtig schon bei 3000 Gulden ausstehend seien; ferner daß, als derselbe von den III Bünden die Bezahlung dieser Summe begehrt, der Gotteshausbund erklärt habe, er wolle wegen dieser Sache keine Kosten haben, und daß die beiden andern Bünde gar keine Antwort haben geben wollen. Endlich beschwert er sich: Sein Vorfahr habe von dem Grafen von Werdenberg die Herrschaft am Heinzenberg gekauft; die Briefe darüber seien von Schwyz und Glarus besiegelt; nichtsdestoweniger unterstehen sich nun die Unterthanen am Heinzenberg sich selbst zu freien, eigene Gefängnisse zu bauen und ihm die Huldigung zu verweigern; auch haben selbe vom Obern Bund ein feines Briefen widersprechendes Urtheil erlangt; deshalb begehre er, ihm hierüber zu einem unparteiischen Urtheil zu verhelfen. — Diese Beschwerden und Begehren werden ad instruendum genommen.

653.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, 4/14. Februar (Montag nach Lichtmeß *).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. F. 115. — Allgem. Abich. Bd. AA. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Benner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sckelmeister, beide des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr.

*) Im Abschied wird nach altem Kalender datiert; Lichtmeß fiel 1583 auf den Mittwoch, der 4. war ein Freitag, der 14. war ein Montag; somit mag dieses als das richtige Datum nach dem neuen Styl angenommen werden.

Unterwalden. Johann Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luffi, Ritter, Landammann und dem Wald. Zug. Hauptmann Paul Seiler, des Rathes.

a. Es ist ein Tag nach Baden auf den 13. März ausgeschrieben, theils wegen des Kriegshandels des Herzogs von Savoyen mit Bern und Genf, theils wegen der französischen Zahlungen und wegen anderer Geschäfte mehr. Nach Verlesung der Antworten von Bern und Genf und der auf diesen Handel bezüglichen Abschiede wird für nöthig erachtet, obbenannten Tag zu besuchen und Bern mit allem Ernst dort anzufragen, wen es für partiisch halte und wer eigentlich partiisch gehandelt habe, damit man sich zu verhalten wisse, und dann gleichzeitig die Entschuldigung anzubringen, warum die V Orte den letzten Tag zu Baden nicht besucht haben. Hinsichtlich des Entschlusses derer von Genf und einer von ihnen eingelangten Zuschrift, in welcher sie die V Orte ausdrücklich als partiische und widerwärtige bezeichnen und deshalb vom Entscheid ihres Handels gänzlich ausschließen wollen und überhaupt den V Orten schmähslich trozen, soll jedes Ort seine Gesandten mit der Vollmacht abfertigen zu erklären, daß die V Orte nicht zugeben können, daß das Burgrecht zwischen Bern und Genf noch länger fortbauere, besonders weil Genf dieses Burgrecht weiter ausgedehnt, als bewilligt worden und als es selbst auf dem Tag zu Baden im Jahr 1557 angegeben habe; denn damals habe es erklärt, es handle sich nur um ein nachbarliches Verkommniß bezüglich des Commerciums. **b.** Da die von Bern abermals das Gesuch um Aufnahme ihres savoyischen Gebiets in den eidgenössischen Schirm gestellt und die V Orte auf dem Tag zu Lucern am 23. März 1579 sich bereits über eine Antwort hierüber verständigt haben, so will man Bern erklären, daß es schon den frommen Altvordern nie habe gefallen wollen, das Gebiet der Eidgenossenschaft über ihre alten Marchen hinaus zu erweitern, und daß man nun der schweren Folgen wegen sich darauf nicht einlassen könne. **c.** Das Schreiben an den Herzog von Savoyen in Betreff des Tages zu Baden wird genehmigt. **d.** Die Gesandten sollen auf künftigem Tag zu Baden anhören, was die andern und besonders die vorgehenden Orte in Betreff der von der Grafschaft Burgund begehrten Hülfe vorbringen und dann dieses ad referendum nehmen. **e.** Auf dem nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten den französischen Ambassador anfragen, ob die verfallene Zahlung vorhanden sei, und dann nachdrücklich auf Bezahlung dringen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Der Cardinal von Ems schreibt gar freundlich in Betreff der Jünglinge im Collegium zu Mayland, an welches er 3000 Kronen jährlicher Einkünfte gestiftet hat. Da die andern dagegen, welche im Collegium des Cardinals Borromäus studieren, sich beklagen, daß sie in vielen Stücken nicht gebührend gehalten werden, wird dem Landammann Luffi aufgetragen, beim Cardinal Borromäus die angemessenen Schritte für Abhülfe zu thun. — Dem Cardinal von Ems wird schriftlich gedankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Da berichtet wird, daß in der Garde in Lothringen die Angehörigen der katholischen Orte ungebührlich gehalten, besonders daß ihnen bei Besetzung der Aemter andere vorgezogen werden, soll man sich zu Baden darüber vereinbaren, was an den Herzog geschrieben werden soll. **l.** Zug berichtet, daß seine Anstände mit Zürich in Betreff der Gebeine der im Kappelerkrieg Gefallenen und des Gemäldes in der Capelle auf dem Berg bei Zug gültlich beigelegt seien. — Es wird dieses gern gehört und ad referendum genommen. **m.** Landammann Schorno wird an die Beschwerde der Fischer von Lucern erinnert, denen die Fischer von Schwyz im See zu fischen wehren.

m. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f. Art. 426. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	i. Art. 146. Kirchliches u. Glaubensf.
Vier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 99. Justizsachen.

654.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, 12/22. März (Dienstag nach Letaire *).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bv. F. 119.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Kofacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Weil vom französischen Ambassador noch keine Anzeige eingelangt ist, ob die auf Lichtmeß verfallenen Zahlungen vorhanden seien oder nicht, und weil man besorgt, daß an den Landsgemeinden Unwillen entstehen werde, wenn weder Geld noch eine Entschuldigung vorliegen sollte, so wird an den Ambassador geschrieben, er möchte für beförderliche Bezahlung sorgen und bis zum künftigen Tag zu Baden Bescheid geben. **c.** Auf das Ansuchen der eidgenössischen Knaben im Collegium zu Mayland, es möchten die VII Orte dem Ambrosius Fornaro von Freiburg, der bisher so gut für sie gesorgt habe und den sie schmerzlich vermiffen würden, wenn er fortgienge, eine jährliche Entschädigung aussetzen, wird auf Ratification hin beschloffen, daß jedes Ort demselben jährlich 8 Kronen schenken wolle; zu Baden will man auch Freiburg und Solothurn um denselben Beitrag angehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 427. Stifte und Klöster.
--------------------------------	---

655.

Tagsatzung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1583, 14/24. April (Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bv. AA. 20.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Raths. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, alle des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Sebastian Tanner, Statthalter und des Raths. Schwyz.

*) Auch dieser Abschied wird unrichtig datiert; Dienstag nach Letaire fiel auf den 22.

Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Kofacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Rath's. Glarus. Melchior Häfsl, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Ulrich Schultheß, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Rath's. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rath's; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Des Bannerherrn von Einsiedeln Bruder bittet um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus, indem ihm bei dem großen Brandunglück zu Einsiedeln mit seinem Haus auch die Fenster mit den Wappen zu Grunde gegangen seien. — Wird ad instruendum genommen. **b.** Lucern beschwert sich, daß ihm so viele arme franke Bettler zugeführt werden, von denen durch das Hin- und Hertransportieren viele sterben, bevor sie nur im Spital oder in Herbergen untergebracht seien; es erklärt, daß es von nun an solche Leute nicht mehr annehmen werde, und verlangt, daß jedes Ort für seine Angehörigen Sorge. Daher wird auf Ratification hin beschlossen: Jedes Ort soll verordnen, daß seine Unterthanen ihre Armen selbst erhalten und sie nicht umherschweifen lassen; es soll auch in Zukunft kein Ort einem andern Arme oder Kranke zuführen; wenn ein Armer krank wird, so soll man ihn dort verpflegen, wo er gerade ist, bis er genesen oder gestorben; namentlich sollen die Grenzorte fremde Bettler nicht durchlassen. — An alle Landbögte wird von dieser Verordnung Mittheilung gemacht. **c.** Bern macht die Anzeige, daß auf seinem Gebiete viele Landfahrer und Schelmen, von ihren Huren begleitet, die armen Unterthanen belästigen, bestehlen und mit Feuer drohen, wenn ihnen in ihrem Begehren nicht sogleich entsprochen werde, daß es deshalb besondere Profosen aufgestellt habe, um Ordnung zu schaffen, daß jene sich aber bei ihrer Verfolgung auf das Gebiet anderer Orte zurückziehen; es beantragt, daß man zur Steuer dieses Unwesens gemeinsame Maßregeln treffen möchte. — Der Antrag wird ad instruendum genommen. **d.** Das Hauptgeschäft dieser Tagsatzung bilden die Anstände zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen sowie jene zwischen dem Herzog und der Stadt Genf. Nachdem nun die Rathsboten von Bern und Genf und die savoyischen Gesandten (Claude von Challant, Ritter und Oberststallmeister; Kaspar von Genau, Herr von la Bastia von Lullin, Rath und ordentlicher Ambassador; Wilhelm Franz Chabod, Herr zu St. Jakob und Chyron, Staatsrath und Ritter, gewesener Ambassador; Claude Milliet, Prälat zu Aulz, Senator) ihre Instructionen den Gesandten der XII Orte schriftlich eingereicht, nachdem man der drei Parteien Antworten, Repliken und Dupliken angehört, die meistens in formellen Dingen differieren, indem die savoyischen Gesandten den Anstand mit Genf zuerst in Behandlung zu nehmen begehren, und dann erst den mit Bern, während dieses das Gegentheil verlangt, stellen die Gesandten der XII Orte, nachdem diese Vorverhandlungen bereits fünf Tage angedauert hatten, an alle drei Parteien das Begehren, Bern möchte bis morgen seine Klage gegen den Herzog den savoyischen Gesandten schriftlich zustellen, die dann ihre Klage und Antwort auch in Schrift abfassen werden, damit man bis zum künftigen Montag beide abhören könne; ebenso sollen die savoyischen Gesandten ihre Klage gegen die Stadt Genf gleichfalls in Schrift verfaßt den genferischen Gesandten mittheilen, damit letztere ihre Klagen und Erwiederung ebenfalls abfassen können; bis dahin werde man weder in der einen noch der andern Sache einen Ausspruch thun. — Am folgenden Montag (22. April alten, 2. Mai neuen Kalenders) halten die

Gesandten des Herzogs wieder einen Vortrag und ebenso die der beiden andern Parteien. Da nun aber die Gesandten der XII Orte aus denselben ersehen, daß jetzt an eine Vereinbarung nicht zu denken ist, so beschließen sie, damit man nicht ganz unverrichteter Dinge aus einander gehe, nochmals an den Herzog, an Bern und an die Stadt Genf zu schreiben (23. April. alt. Kalenders) und sie zu bitten, sich bis zur künftigen Jahrrechnung „der Gütigkeit zu begeben“ und inzwischen nichts unfreundliches oder feindseliges gegen einander anzufangen, sondern sich guter Nachbarschaft zu befehlen. Schließlich verdanken die Parteien den Gesandten der XII Orte ihre dieses Handels wegen gehaltenen Bemühungen und Kosten.

e. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, ermahnt in einem wohlwollenden Vortrage zur Eintracht und zur gütlichen Beilegung der Differenzen zwischen Savoyen, Bern und Genf und anbietet seine Vermittlung; er entschuldigt den König, warum derselbe die schuldigen Zahlungen noch nicht geleistet habe, und stellt das Ansuchen um Gewährung der von der Königin Mutter gewünschten Verlängerung der Vereinnung nach des Königs Tode. — Das erstere wird verdankt, das andere in den Abschied genommen.

f. Der Gesandte des Gubernators und der Stände der Freigravschafft Burgund, Hans Franchet, übergibt sein Creditiv (d. d. 13. April), und erneuert das lezthin gestellte Gesuch um einen Aufbruch von 2000 bis 3000 Mann zum Schutz der Grafschaft gegen die französischen Angriffe und Schädigungen. — Der Vortrag wird ad instruendum genommen.

g. (S. u. Lauis). **h.** Landammann Rosacher bittet, man möchte den beiden Fähnrichen in Unterwalden, Paul Spichtig und Melchior Birchs, in ihre neuen Häuser Fenster und Wappen schenken. — Wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen.

i. Ein Anzug des Landammann Lussi vor den Boten der VII katholischen Orte wegen der Fenster in die neu erbaute Kirche der Capuziner wird ad instruendum genommen.

k. (S. u. Baden). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Basel bittet

um Aufhebung des Arrests, den Magdalena Pfauw zu Altorf auf eine Verschreibung von hundert Gulden Ehesteuer, haftend auf einem Wirthshaus bei Muri, gelegt hat, indem gemäß der Freiheiten der Stadt Basel sowie gemäß des Bundes der Handel zu Basel entschieden werden müsse. — Der Abt von Muri wird ersucht, auf künftige Jahrrechnung einen Bericht über den Sachverhalt einzusenden.

p. (S. u. Thurgau). **q.** Dem Stadtschreiber von Lucern, der eine Abschrift des Bundes mit Biel begehrt, wird bemerkt, daß derselbe im Bund-Buch zu Baden nicht zu finden sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	b. Art. 46. Polizeiliches.	
Landgrafschaft Thurgau.	l. Art. 428. Stifte und Klöster.	p. Art. 528. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	m. Art. 59. Abzug.	
Grafschaft Baden.	k. Art. 147. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Lauis.	g. Art. 85. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggarus.	n. Art. 259. Territorialfreiheiten.	

656.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, Dienstag den 4/14. Juni.*)

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. B. F. 121.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Bannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Rosacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben wegen der Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf, ferner wegen des Ansuchens Berns um Aufnahme seiner eroberten savoyischen Lande in den eidgenössischen Schirm, ferner weil Freiburg diese Lande in den Bund aufgenommen **), endlich weil Bern und Genf die V Orte immer noch in der Sache für parteiisch halten. — Nach Verlesung der letzten und der frühern Zuschriften Berns, in welchen dieses begehrt, daß die V Orte mit unparteiischem Gemüth Berns rechtmäßige Ansprache für empfohlen haben möchten, wird beschlossen, diesen Artikel wieder ad referendum zu nehmen. **b.** Betreffend den spänigen Handel zwischen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf und der Frage, ob man sich dieser Sache ferner annehmen wolle oder nicht, wird erkannt, diese in allen Treuen an die Obern gelangen zu lassen, damit selbe ihren Entschluß darüber den Gesandten nach Baden in ihre Instruction stellen. **c.** Hinsichtlich des Ansuchens Berns, seine eroberten savoyischen Lande in den eidgenössischen Schirm aufzunehmen, werden die bezüglichen Beschlüsse vom 23. März 1579 und 14. Februar lezthin bestätigt, nämlich Bern zu antworten, man finde es nicht für gut, „den Bezirk“ der Eidgenossenschaft über die alten Marchen hinaus zu erweitern, und könne sich daher auf sein Begehren nicht einlassen. **d.** Da man vernommen hat, daß Freiburg dem Begehren Berns entsprochen und dessen erobertes savoyisches Gebiet in den Bund aufgenommen habe (17. Mai), so wird vorgeschlagen, Freiburg wo möglich noch davon abwendig und auf künftigen Tag zu Baden ihm in vertrauter eidgenössischer Wohlmeinung darüber Vorstellungen zu machen. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Auf dem nächsten Tag zu Baden will man vom französischen Ambassador mit allem Ernst eine Antwort begehren, ob die versprochenen Zahlungen, Pensionen u. s. w. vorhanden seien oder nicht, und ihm dabei zu verstehen geben, daß solche Verschiebungen beim gemeinen Mann viel Unwillen erweken, und daß es für den König unangenehme Folgen haben möchte, wenn man genöthigt wäre, die Sache an die höchsten Gewalten zu bringen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. Baden).

*) Auch dieser Abschied ist nach dem alten Kalender datiert; denn nicht der 4. sondern der 14. Juni war ein Dienstag; der 4. war ein Samstag und an diesem Wochentage pflegten die V Orte nicht zu tagen.

**) Vergl. Note Seite 769.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.	e. Art. 295. Kirchliches u. Glaubensf.	g. Art. 550. Locales.
Graffschaft Baden.	k. Art. 148. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	h. Art. 105. Justizsachen.	
Landvogtei Suggarus.	i. Art. 347. Kirchliches.	

637.

Gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1583, Sonntag den 9/19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 69. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Rathes. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, — alle des Rathes. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Heinrich Felsenstein, alt-Schultheiß. Uri. Sebastian Tanner, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Jakob Lussi, Landschreiber. Zug. Heinrich Itten, des Rathes. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch, des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Rathes. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathes; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Mezzeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Gesandte des Gubernators, der Räte und Stände der Freigravität Burgund erneuert das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs von zwei- bis dreitausend Mann zur Beschirmung der Graffschaft. — Weil man aber darüber noch keine Instruction erhalten hat, wird der Vortrag wiederum in den Abschied genommen. **e.** Der burgundische Gesandte entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1583*), nämlich für jedes Ort 33 Sonnenkronen und 3 Pistoletkronen. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und den Städten Bern und Genf kommen abermals zur Verhandlung. Die Gesandten von Bern melden, daß Bern gemäß letztem Abschied seine Antwort Zürich überschift habe, und nun zu vernehmen wünsche, was Savoyen geantwortet habe. Der savoyische Gesandte, Herr de la Bastia, übergibt eine Zuschrift des Herzogs (29. Mai) und meldet, daß derselbe bereit sei, den Handel durch die XII Orte in Güte „vertragen“ zu lassen. Die Gesandten von Bern und Genf, denen die Antwort des Herzogs mit dem Begehren mitgetheilt worden, ihre Antworten ebenfalls schriftlich abzufassen, bemerken, daß sie, obgleich solch' schriftliches

*) An Franken 600 Gl.; an Löwen 600 Gl.; an französischen Diken 140 Gl.; an Basler Münze 50 Gl.; an Philippsthalern (zu 21 Bz.) 163 Gl. 6 Krz.; an Bier- und Aichtbäzler 120 Gl.; an halben Kronen 124 Gl.; an Solothurner-Diken 50 Gl.; an kaiserl. Kronen (zu 25 Bz.) 166 Gl. 10 Bz.; an französischen Kronen (zu 26 Bz.) 86 Gl. 10 Bz.; an Dukaten 29 Gl. 8½ Bz. — zusammen 2160 Gl. zu 15 Bz.

Procedieren dem bisherigen eidgenössischen Brauch entgegen sei, ihre Gegenantworten bereits schriftlich abgefaßt haben, und legen dieselben vor. Nach deren Mittheilung an den savoyischen Gesandten gibt auch dieser seine Antwort in Schrift verfaßt ab. Nach Anhörung und Verlesung nun dieser Vorträge und Antworten der drei Parteien werden nochmals Zuschriften (1. Juli) an alle drei erlassen mit dem Begehren, sie möchten bis zur nächsten gemein-eidgenössischen Tagleistung, die man auf den 1. September angesetzt habe, keine Feindseligkeiten gegen einander beginnen, sondern sich bis dahin ruhig verhalten, indem man der tröstlichen Hoffnung lebe, alsdann diese Händel befriedigend erledigen zu können. Ferner wird verfügt, es soll Zürich, sobald es die Antwort von Bern erhalten, selbe dem Ambassador in Lucern zusenden, sowie den übrigen Orten Abschriften davon mittheilen, damit man sich allseitig zu verhalten wisse. (Der Herzog antwortete am 24. Juli und wünschte Verschiebung des auf den 1. September angesetzten Tags auf den 3. November. — Bern antwortete den 6. Juli.) **l.** Auf letzter Jahrrechnung hatten sich die III Bünde über den Ungehorsam derer von Ruffle und Misox beklagt und man hatte Ursache, schlimme Folgen zu erwarten, wenn nicht bei Zeiten eingeschritten würde. Da nun gegenwärtig niemand erschienen ist, um sich weiter zu beklagen, läßt man die Sache bis auf weiteres auf sich beruhen und nimmt sie wieder in den Abschied. **m.** Die frühere Verordnung, daß man Gesuche um Fensterschenkungen nur für Gotteshäuser, Raths-, Schützen- und Gesellschaftshäuser berücksichtigen, hingegen Privatpersonen mit derartigen Gesuchen an die einzelnen Orte weisen solle, wird erneuert. **n.** Das Ansuchen des Vaters in der Karthause Ittingen um Fenster und Wappen in sein Gotteshaus wird ad instruendum genommen. **o.** Der letzte Beschluß bezüglich des Transports und der Versorgung der Bettler und Kranken wird bestätigt. In Betreff der gesunden starken Landstreicher aber hat Bern eine Verordnung erlassen. — Der Vorschlag, sich gemeinsam über eine allgemeine „Landrumi“ zu verständigen und diese Leute auf Betreten festzunehmen und zu verhören und den Schuldigen den verdienten Lohn zu geben, wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Bellenz u.). **q.** Die beiden Gesandten von Lucern sollen über das Gesuch des Landammann Meggeli um Fenster in ein Schützenhaus an ihre Obern berichten. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Weil einige Landvögte ihre Rechnungen etwas unförmlich und ungleich abgefaßt haben, so soll jeder Bote den Vorschlag, hierüber eine Verordnung zu erlassen, an seine Obern bringen. **u.** (S. u. Freie Aemter). **v.** Rechnungen über die Einnahmen von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Vogteien). **w.** (S. u. Sargans).

w. nur im Glarneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 192. Justizsachen.	v. Art. 33. Amtrechnung.
	s. „ 296. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Rheinthal.	g. Art. 139. Locales.	v. Art. 51. Amtrechnung.
	r. „ 60. Abzug.	
Grafschaft Sargans.	b. Art. 52. Leibeigenschaft u. Fall.	w. Art. 76. Justizsachen.
	v. „ 32. Amtrechnung.	
Grafschaft Baden.	a. Art. 212. Locales.	v. Art. 35. Amts- u. Geleitsrechnung.
	h. „ 97. Zoll- und Geleitsachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	u. Art. 57. Märchen.	v. Art. 39. Amtrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	f. Art. 257. Verkehr mit Mayland.	i. Art. 258. Verkehr mit Mayland.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	p. Art. 417.	

658.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Baden. 1583, 19. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Abth. Bb. Nr. 129. fol. 89.

Rathsboten: (Die auf der Jahrrechnung zu Baden am 19. Juni anwesenden).

a. Bern bringt vor: Da seit einiger Zeit viel seltsame Anschläge, Umtriebe u. dgl. sich zeigen, welche die Vollziehung des tridentinischen Conciliums bezwecken, und da wohl zu merken, daß dergleichen gegen Bern oder andere seiner Religionsgenossen gerichtet sei, was die Vorgänge in Deutschland bezüglich der Köln'schen und Aachen'schen Angelegenheiten, sowie das Benehmen des Bischofs von Basel und das Verhalten bezüglich der Stadt Genf genügend beweisen, und da nun niemand wisse, was dem einen oder andern Ort begegnen möchte, so stelle Bern an die drei Städte die freundliche Bitte, es möchte jedes Ort auf das andere ein getreu Aufsehen haben und, im Fall dem einen oder andern etwas ernstes begegnen sollte, so daß es den Rath seiner Religionsgenossen bedürfte, sogleich Boten dahin senden, wohin es berufen werde, um sich über das fernere Verhalten verständigen zu können. — In Bestätigung des obigen bemerken die Rathsboten der Stadt Zürich, wie die Widersacher des Evangeliums allenthalben Mittel suchen, die Vollziehung des Conciliums zu fördern, wie der Herr von Heidenheim, der zu Gachnang die niedere Gerichtsbarkeit besitze, für seine Gerichtshörigen, die zu einer Pfarre in der Landgrafschaft Thurgau kirchgenössig seien, die sieben Orte um die Bewilligung gebeten habe, einen Messpriester anstellen zu dürfen, wozu die V katholischen Orte bereits die Einwilligung erteilt, während Glarus es noch in den Abschied genommen habe, wie aber alsbald bei den Unterthanen Unruhen erwachsen möchten, wenn der Herr von Heidenheim die Sache in's Werk bringen sollte; Zürich bitte daher die drei Städte, ihm in diesem Fall mit Rath und Hülfe beizustehen. — Daher wird beschlossen: Es soll jedes Ort, dem etwas dergleichen begegnet, dieses den übrigen kund thun, und sie zu einer Conferenz an einen gelegenen Ort einladen, um sich über das einzuhaltende Benehmen vereinbaren zu können. **b.** Weil in neuester Zeit bei den Bündnern verschiedene Umtriebe gemacht worden, um sie zu einem Bündniß mit dem König von Spanien und dem Herzog von Savoyen zu verleiten, so wird auf Ratification hin beschlossen, mit aller Beförderung von jeder Stadt einen Rathsboten in die III Bünde zu schicken, um diese von ihrem Vorhaben abzumahnem; sobald die drei andern Städte ihre Einwilligung dazu Zürich mitgetheilt, soll dieses hiefür einen Tag ansetzen. **c.** Abgeordnete der Stadt Genf empfehlen die Beilegung ihrer Differenzen mit dem Herzog von Savoyen und bemerken, wie die Stadt Genf stets mit großem Vertrauen sich auf die IV Städte verlassen habe, in der Meinung, diese werden sie bei ihrem freien Stand und bei ihrer christlichen Religion schirmen; sie stellen die dringende Bitte, man möchte sie im Hinblick auf die Bedrückungen und Anfeindungen, die sie stets von ihren Feinden zu erdulden haben, als Zugewandtes Ort, gleichwie St. Gallen und Mülhausen, aufnehmen. — Dieses Ansuchen wird ad instruendum genommen.

659.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagfagung.

Lauis. 1583, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. IV. 361.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Gily Grebel. Uri. Sebastian Baldegger. Schwyz. Hauptmann Rudolph Keding. Nidwalden. Hans Odermatt. Zug. Heinrich Essener. Glarus. Hauptmann Heinrich Lager. Basel. Hans Rudolph Huber. Freiburg. Christoph Nyff. Solothurn. Wolfgang Degenscher. Schaffhausen. Heinrich Irmensee; — alle des Raths.

a. — **q.** (S. u. Lauis u. Mendris, Lauis, Mendris). **r.** Dem Protector im eidgenössischen Collegium zu Mayland, Amrosius Fornaro von Freiburg, dem auf einem V-örtlichen Tage zu Lucern als jährliche Belohnung 40 Kronen waren zugesichert worden, verabsolgt jedes der V katholischen Orte 8 Kronen aus den Zolleinnahmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.

a. Art. 36. Amtsrechnungen.**e.** Art. 49. Justizsachen.

Landvogtei Lauis.

b. Art. 331. Justizsachen.**k.** Art. 412. Zollsachen.**d.** „ 377. Strafen und Flüsse.**l.** „ 374. Kriegssachen.**e.** „ 421. Unterstützungen.**n.** „ 86. Verwaltung im Allgem.**f.** „ 422. „ „**o.** „ 413. Zollsachen.**h.** „ 372. Fischenzen.**p.** „ 423. Unterstützungen.**i.** „ 332. Justizsachen.**q.** „ 126. Außenrechnung.

Landvogtei Mendris.

g. Art. 536. Justizsachen.**m.** Art. 511. Marchen.

660.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1583, 6/16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 125. — Allgem. Absch. Bb. AA. fol. 87—99.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths und Sekelmeister. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Tugginer, Ritter; Hauptmann Lorenz Aregger, beide des Raths.

a. Weil das „hugenottische verlaufene“ französische Kriegsvolk, das durch Dr. Bütterich, des Pfalzgrafen Casimir Anwalt, zusammengebracht worden, nun an den bischöflich-baselschen Grenzen liegt und den Benachbarten viel Schaden zufügt, wogegen entsprechende Vorfragen getroffen werden müssen, wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nach Verlesung eines umständlichen Berichts der Gesandten von

Solothurn über den Hergang wird an den Bischof von Basel geschrieben: Man habe erwartet, daß er diesen Tag, von dem man ihn doch in Kenntniß gesetzt habe, auch beschicken würde, indem man dann einen entsprechenden Beschluß hätte fassen können; sollte nun die Gefahr noch größer werden, so möge er gemäß des Bündnisses einen VII-örtlichen Tag ausschreiben; man ersuche ihn, darüber zu berichten, damit man sich zu verhalten wisse. — An die österreichische Regierung im Elsaß wird die Veranlassung gegenwärtiger Conferenz mitgetheilt, unter Verdankung ihres freundlichen Erbietens an die Gesandten von Solothurn und mit der Anzeige, daß man nächstens wieder einen Tag abhalten werde, um sich über Maßregeln zur Verhinderung solcher unleidlicher Ueberfälle zu verständigen. — Ferner wird dem Grafen zu Mümpelgard vorgestellt, wie nun schon wiederholt solch' fremdes Kriegsvolk, dem er den Durchpaß gestattet, den Eidgenossen und ihren Bundesgenossen Schaden zugefügt habe; man ermahne ihn nun, in Zukunft dieses zu verhindern und seinem Erbieten gegen die Gesandten von Solothurn gemäß sich nachbarlich zu verhalten und nicht zu vergessen, welche Freundschaft und Gutthaten seine Vorfahren von der Eidgenossenschaft genossen, indem man sonst nach andern Mitteln sich umsehen müßte. — Endlich wird dem Gesandten von Solothurn für seine Umsicht, mit der er sich in dieser Sache benommen hat, gedankt.

b. Junfer Balthasar von Grissach, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, eröffnet im Namen des Ambassadors Herrn von Fleury: Man möchte es ihm nicht übel nehmen, daß die versprochenen Zahlungen so lange ausbleiben, indem er allen möglichen Fleiß und Ernst in dieser Sache angewendet habe; was der Ambassador jüngst versichert, nämlich daß in wenig Tagen zweihunderttausend Kronen in Solothurn anlangen werden und daß auch der Rest bald nachfolgen solle, das müsse er wiederholen; er bitte daher, noch ein wenig Geduld zu haben. Darauf wird ihm erwidert: Man habe nicht erwartet, daß den bei Abschließung der Vereinung gegebenen Versicherungen so wenig nachgelebt würde; deshalb werde man es mit allem Ernst an die Obern bringen und, wenn bis zum nächsten VII-örtlichen Tag nicht die ganze Summe bereit liege, Gesandte nach Lyon an Herrn von Mandelot abordnen.

c. Dem Bischof von Wallis wird eine Empfehlung an den König von Frankreich ausgestellt; auch will man auf nächstem Tag mit dem Ambassador mündlich sprechen, damit dem Bischof ein Beneficium oder Jahrgeld zur Erhaltung und Heranbildung von Priestern ausgewirkt werde, indem an letztern großer Mangel ist.

d. Auf ein Schreiben des Cardinals de la Baume, Erzbischofs zu Besançon, an Oberst Tugginer in Solothurn in Betreff des (in Burgund) eingefallenen hugenottischen Kriegsvolks wird geantwortet, daß man von ihm mehr Sorgfalt und rechtzeitige Warnung erwartet hätte, weil ja der Anschlag gegen die Geistlichen und die katholische Religion gerichtet sei, und daß man wünsche, er möchte in Zukunft in ähnlichen Fällen den Bischof von Basel zu rechter Zeit warnen.

e. (S. u. Thurgau).

f. In Betreff der Scheltungen gegen die VII katholischen Orte, welche sich einige Basler im Flumserbad in Gegenwart des bischöflich-baselschen Statthalters von Birsegg erlaubt haben, wird an den Bischof geschrieben, er möchte in'sgeheim Kundschaften darüber aufnehmen lassen.

g. Es wird ad referendum genommen, was mit dem Gesandten von Freiburg verhandelt worden ist in Betreff des Vertrags zwischen Freiburg und Bern über Beschirmung der durch letzteres eroberten savoyischen Lande.

h. (S. u. Sargans).

i. Jedem Ort wird anempfohlen, die Abschiede stets beförderlich in Berathung zu nehmen.

k. Die geheimen Rätthe der VII katholischen Orte erlassen eine Zuschrift an den spanischen Ambassador Pompejus vom Kreuz, in welcher sie für die auf letztem Tag zu Baden im Namen des Gubernators zu Mayland gegebenen Zusicherungen danken und sich in dessen ferneres Wohlwollen empfehlen. Sie übermitteln ihm gleichzeitig ein Schreiben an den

Gubernator zu Mayland, Herzog zu Terra Nova, folgenden Inhalts: Ihre Gesandten haben nach ihrer Heimkunft ab dem letzten Tag zu Baden berichtet, wie so gnädig er durch seinen Ambassador B. vom Kreuz jene geheimen Zusagen und Versprechungen des Königs von Spanien, im Fall einer Anfechtung oder eines Angriffs der Religion wegen ihnen Hilfe senden zu wollen, neuerdings bestätigt und gute Freundschaft und Nachbarschaft anerbieten habe; dafür danke man ganz verbindlich und werde stets dafür erkenntlich sein; im Fall der Noth werde man von den wohlgemeinten Anerbieten Gebrauch machen; daneben könne man nicht unterlassen, der guten Dienste des Ambassadors sowohl jetzt als während seiner vieljährigen Legation, sowie seiner Bemühungen für Erhaltung der Freundschaft und Einigkeit zwischen beiden Staaten und ihren Unterthanen mit Anerkennung zu gedenken und recommandiere ihn daher bestens dem König und dem Gubernator; schließlich wünsche man beiden Fürsten eine lange glückliche Regierung.

k. Staatsarchiv Lucern. Akten: Spanien und Mayland. Geheime Correspondenz; d. d. 19. Juli.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 297. Kirchliches u. Glaubensf.

Grafschaft Sargans.

h. Art. 141. Klöster.

661.

Ennetbirgische Jahrbuchungs-Tagung.

Luggarus. 1583, 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. B. IV. 375. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Rathsboten: (Dieselben, wie zu Laus den 24. Juni).

h u. i. aus dem Glarneremplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.

g. Art. 46. Amtsrechnung.

Luggarus und Mainthal.

e. Art. 28. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 348. Kirchliches

f. Art. 105. Bußenrechnung.

b. „ 200. Justizsachen.

h. „ 429. Glaubenssachen.

c. „ 248. „

i. „ 249. Justizsachen.

d. „ 354. Kirchliches.

662.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Solothurn. 1583, 14. August (Sonntag nach St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. AA. 105.

[Auch in den Archiven Ob- und Nidwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter; Jakob Mubeim, beide des Raths. Schwyz. Kaspar

Abbberg, alt-Landammann; (Werner) Pfyl, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Urs Rudolf, Sekelmeister, „so die Frag gehept“.

a. Der Bischof zu Basel, Jakob Christoph (Blarer von Bartensee), stellt durch seine Gesandten, Dr. Marcus Lettinger, Dr. Johann Setterich, beide Domherren der Domstift Basel, Diethelm Blarer, Vogt zu St. Ursz, und Marx Hugo, Vogt zu Delsberg, die Bitte, man möchte ihm in Betreff der schädlichen Durchzüge, die seit einigen Jahren „verlaufene aufrührerische Banditen und Hugonotten“ aus Frankreich und Lothringen durch sein Gebiet unternehmen, beholfen und berathen sein, denn er sei zu schwach, mit Waffengewalt solches verhindern zu können, während schriftliche oder mündliche Verwendungen der Eidgenossen wohl Abhülfe schaffen würden. — Es wird nun auf Ratification hin festgesetzt: Wenn der Bischof zu Abwehrung des Feindes schriftliche Verwendung oder Gesandte nöthig hat, soll er sich an Solothurn wenden, das ihm im Namen der VII katholischen Orte entsprechen wird; wenn aber weder Verwendung noch Abmahnung bei dem vorüberziehenden Kriegsvolk etwas helfen und der Bischof thätlicher Hülfe bedarf, so soll er Solothurn sogleich davon benachrichtigen; dieses wird ihm dann, wenn es die Noth erfordert, eiligst zuziehen und auch die übrigen sechs katholischen Orte aufmahnen; der Bischof soll aus seinen zuverlässigsten Unterthanen auch einen Auszug veranstalten und stets zwei- bis dreitausend Mann wohlgerüstet für alle Vorfälle bereit halten; ferner soll er wenigstens ein Duzend Feldgeschütze ausrüsten, nicht allein zum Schutz seiner Festungen, sondern auch für einen unvorgesehenen Feldzug. — Der Bischof dankt für die bundsgenössliche Gesinnung und will sich dieses alles gefallen lassen; daneben wünscht er aber zu wissen, wie viel er im Fall eines Zuzugs für jedes Fähnchen zu bezahlen haben würde. — Da man jedoch über diesen Anzug zu antworten nicht vorbereitet ist, wird er ad instrumentum genommen. **b.** Betreffend den Anstand zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel wegen Aufnahme einiger Ortschaften des bischöflichen Gebiets in ein ewiges Burgrecht von Seite der Stadt, so wie wegen eingeklagter Eingriffe des Bischofs in Religionsfachen wird, weil die Malstätte und die Zuzüger von beiden Parteien bereits bezeichnet sind, dem Bischof überlassen, sich entweder nochmals an die Stadt Basel zu wenden oder aber den Handel bis zum Mai ruhen zu lassen, in welchem Monat das Interim mit der Stadt Basel ablaufen wird. **c.** Bezüglich des Streithandels zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Mümpelgard wegen eines von einem Wirthshaus weggerissenen Schildes wird ersterm gerathen, sich mit dem Grafen nachbarlich zu verständigen und, wenn er dabei der Mitwirkung der katholischen Orte bedürfe, diese darum anzusprechen. **d.** Den Vorschlag einiger Orte, man möchte Bern um Bewilligung des Durchpasses ansuchen für den Fall, daß man dem Bischof von Basel mit Truppen zu Hülfe ziehen müßte, läßt man als überflüssig auf sich beruhen, weil Bern v. im letzten Aufbruch laut dessen Zuschrift an Solothurn den Durchpaß bereitwillig gestattet hat. **e.** Die von Neuenburg verantworten sich gegen den Verdacht, als seien einige der ihrigen bei obbenanntem französischen Kriegsvolk gewesen. **f.** Ein Gesuch des Bischofs Hildebrand zu Sitten um Verwendung beim König von Frankreich um ein Beneficium zur Erhaltung und Heranbildung junger Priester wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die Boten auf künftige Tagelohnung Auftrag erhalten werden, mit dem französischen Ambassador darüber zu unterhandeln. **g.** Auf eingereichte Klagen der savoyischen Garde im Piemont wird an den gegenwärtig zu Freiburg residierenden savoyischen Gesandten geschrieben

und zugleich den Boten von Freiburg der Auftrag erteilt, mit demselben noch mündlich zu sprechen, damit diese Leute in Bezug auf Wohnung und Kleidung nach Gebühr gehalten werden. **h.** Die Anzeige, daß der Ziegler von Narburg vor einigen Tagen in einem Wirthshaus zu Wangen gegen die katholische Religion gelästert habe, indem er geäußert, „die Katholiken haben einen hölzernen Gott“, wird ad referendum genommen. **i.** Dem französischen Gesandten, Herrn von Fleury, wird ganz ernstlich erklärt, daß man, weil er die versprochenen Summen nicht herbeischaffen könne, dem zu Lucern gefaßten Beschlusse ohne weitem Aufschub nachkommen werde. (Abschied der Verhandlung zu Lucern am 13. August; fol. 110).

663.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1583, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

664.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Grandson. 1583, 23 — 25. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. D. 543.

Rathsboten: Bern. Niklaus Manuel; Vincenz Dachselhofer. Freiburg. Ulrich von Engelfsparg; Martin Gottrow; Anton Krumenstol.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson.

a — q. Art. 868—883.

665.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1583, 10. November (Sonntag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 121. Staatsarchiv Bern. Absch. B. D. TT. fol. 310.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Rathes. Bern. Anton Gasser, Benner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, beide des Rathes. Lucern. Heinrich Klefenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Hans Scherrer, des Rathes. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Remigius Fäsch, des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Ulrich von Engelfsparg, des Rathes. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathes; Hans

Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Bürgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Auf die Anzeige Zürichs, daß vor einigen Tagen ein Landstreicher in ein Haus eingebrochen, den Mann ermordet und dessen Frau so zugerichtet habe, daß sie kaum mit dem Leben davon kommen werde, daß überhaupt solche Landfahrer, Gengler, Bettler und Diebe überall in der Eidgenossenschaft sich mehren, so daß jedermann für sein Eigenthum und Leben besorgt sein müsse, und daß es deshalb nöthig geworden sei, an einem bestimmten Tag gemeinsam auf dieses Gesindel Jagd zu machen, um von ihm befreit zu werden, wird beschlossen: Es soll jedes Ort auf seinem ganzen Gebiet in'sgeheim anordnen, daß alle Gemeinden und Communen auf den 27. dieses Monats auf diese Leute, Männer und Weiber, Jagd machen und selbe der Obrigkeit überliefern, damit diese sie verhöre und die schuldigen nach Verdienen bestrafe oder in ihre Heimath schicke. Auf nächster Tagleistung soll man sich darüber verständigen, wie man in Zukunft diesem Unwesen vorbeugen könne. Jede Obrigkeit soll ihre Unterthanen ermahnen, nach der stattgehabten Jagd gut Wache zu halten, damit ihnen von diesen Leuten kein Uebel zugefügt werde. — Bei diesem Anlaß berichten die Gesandten von Lucern, daß ihre Obern wegen der häufigen Diebstähle und Beschädigungen den Unterthanen befohlen haben, sich mit Büchsen zu bewaffnen und solche Buben niederzuschießen, wenn sie selbe bei einem Angriff oder Einbruch ertappen. Endlich wird darüber gesprochen, wie man mit den spanischen und savoyischen Ambassadoren unterhandeln wolle, damit man die kräftigen aus diesem Gesindel auf die Galeeren abliefern könne. — Von dieser Verordnung wird dem Abt von St. Gallen, dem Freiherrn von Sarg, desgleichen denen von Baden, Bremgarten, Mellingen und Dießenhofen Mittheilung gemacht, damit auch sie auf obbenannten Tag eine gemeinschaftliche Jagd auf dieses Volk anordnen. **b.** Da häufig Burgunder und Lothringer mit Schriften über erlittenes Brandunglück, die meistens zu Basel verdeutschet worden, in die Eidgenossenschaft kommen und um Unterstützung betteln, so wird Basel anempfohlen, sich in Zukunft zuvor beim Herzog oder beim Gubernator über den Sachverhalt zu erkundigen und jeden zurückzuweisen, der nicht schriftliche Empfehlungen von seiner Obrigkeit vorzuweisen hat; auch soll stets, was ein Ort solchen Leuten als Unterstützung verabreicht, durch den Stadt- oder Landtschreiber eigenhändig in ihr Steuerbüchlein eingeschrieben werden. **c.** Lucern stellt den Antrag, man möchte, da bereits in Italien, Spanien, Frankreich und größtentheils auch in Deutschland der neue Kalender eingeführt worden, zu Vermeidung fernerer Confusion sich darüber verständigen, wie er auch in der Eidgenossenschaft einzuführen sei. — Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn erklären nun, daß sie den Kalender auf folgende Weise einzuführen beschlossen haben, nämlich: Er soll mit dem 12. Januar des folgenden Jahres 1584 in Kraft treten; auf diesen 12. Januar soll das Fest des hl. Vincenz, welches sonst auf den 22. fällt, „geschrieben und genannt werden“ u. s. f.; Ob- und Nidwalden haben nicht instruiert; Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied. **d.** Auf dem letzten Tage zu Baden war beschlossen worden, daß der Span zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern und der Stadt Genf auf den 1. September entweder gütlich oder rechtlich erörtert werden solle; nun hatte der Herzog nachträglich (3. October) Verschiebung bis auf Sonntag nach hl. Drei Königen begehrt; auf eine Beschwerde Berns über diese Verzögerung und auf Verlangen Solothurns hatte Zürich gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Nachdem von den XII Schiedorten die Gesandten der drei Parteien angefragt worden, ob sie mit einlässlichen Instructionen versehen seien, antworten zuerst die von Bern, daß sie bei ihrer eingegebenen Klage verharren;

die von Genf geben ihren Vortrag zum Abschied, ebenso die savoyischen Gesandten ihre Antwort über diesen Vortrag der Genfer. — Nach Anhörung dieser Vorträge wird ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag nach hl. Drei Königen (12. Januar alt. Kalend.) angesetzt, auf welchem die Parteien mit ausgedehnten Vollmachten sich einfinden sollen, den Handel gütlich oder rechtlich entscheiden zu lassen, damit die Eidgenossen sowohl als die Parteien der großen Kosten und der vielfachen Mühe und Arbeit entzogen werden. Zürich wird ermächtigt, einen andern schicklichen Ort für die Zusammenkunft zu bezeichnen, wenn allenfalls „der Sterbend“ zu Baden weiter um sich greifen sollte.*) **e.** Jedes Ort soll für angemessene Herstellung der so sehr vernachlässigten Landstraßen sorgen; auch den Landvögten und Zugewandten Orten wird die Weisung ertheilt, ihre Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, daß sie ihre Straßen in guten Stand stellen, und die Ungehorsamen zu bestrafen. **f.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und wohlwollende Gesinnung, drückt seine Freude darüber aus, daß man so unverdrossen an der Beilegung der Anstände zwischen Savoyen, Bern und Genf arbeite, und anbietet seine Mithülfe; er meldet sodann, daß die dreimalhunderttausend Kronen in Solothurn angekommen seien und daß man auf den 4. December Boten zur Abholung des Geldes dahin abordnen möchte. **g.** Appenzell meldet, daß es dem Hans Heer von St. Margarethen seine Güter abgekauft habe, weil derselbe von seinen Gläubigern bis auf's äußerste getrieben worden, und bittet um Bestätigung dieses Kaufs. — Es wird entsprochen, obschon dieser Kauf wider den Vertrag oder „Verspruch“ ist; jedoch soll es in Zukunft nicht mehr gestattet werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Ueber die Weggeldbegehren von Schwyz und Unterwalden sollen die Boten der V katholischen Orte auf nächsten Tag instruiert werden. **k.** Zürich mittheilt jedem Boten eine Abschrift von einem Schreiben des Grafen Hannibal von Ems und der beiden Sätze. — Wird ad instruendum genommen. **l.** (S. u. Landvogtei Freie Ämter).

l. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e. Art. 57. Straßenwesen.
Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 298. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Ämter.	l. Art. 58. Märchen.

666.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, Dienstag den 5/15. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 129.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flefenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian

*) Im Staatsarchiv Lucern (Akten: Savoyen) befindet sich eine Zuschrift der Königin Elisabeth von England (d. d. 1. September), in welcher sie die Eidgenossen dringend zur Einigkeit ermahnt, auf die Zerrüttung hinweist, in welche Frankreich und die Niederlande durch ihre jeten Kriege gefallen, und sie zum Festhalten am Bündniß mit der Stadt Genf ermuntert, sowie zu einer Erklärung an den Herzog von Savoyen, daß die Angelegenheit der Stadt Genf auch die der Eidgenossen sei.

Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths.

Auf Begehren Nidwaldens war dieser Tag angesetzt worden besonders wegen der ausgeschriebenen gemein-eidgenössischen Tagsatzung für Erledigung der Anstände zwischen Savoyen, Bern und Genf, wegen Annahme des neuen Kalenders, wegen der französischen Zahlungen und wegen der Angelegenheit des Kaspar Ludwig von Heidenheim. **a.** Nach Verlesung zweier Zuschriften Zürichs und Solothurns bezüglich der ausgeschriebenen Tagsatzung wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Man wolle diesen Tag besuchen, weil vielleicht noch andere wichtige Geschäfte daselbst behandelt werden und damit die andern Orte nicht meinen, man wolle sich von ihnen absondern; was dann aber dort verhandelt wird, sollen die Gesandten ad referendum nehmen. **b.** Nach Verlesung eines Schreibens des französischen Ambassadors Herrn von Fleury an Lucern, worin baldige Berichtigung der versprochenen Zahlungen zugesichert wird, beschließen Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, den versprochenen Termin abzuwarten; Uri nimmt es ad referendum. **c.** Da bereits viele Fürsten und Potentaten den neu-reformierten römischen Kalender angenommen haben, wird für höchst nöthig erachtet, denselben ebenfalls anzunehmen. Daher wird nun die Einführung desselben beschlossen und zwar so, daß auf Freitag nach Mariä Opferung das Fest des hl. Andreas solle gefeiert werden, es wäre denn, daß der Bischof etwas anderes verordnen würde. An Freiburg und Solothurn wird Anzeige davon gemacht mit der Bitte, sich den V Orten anzuschließen und ihre Gesandten auf den künftigen Tag zu Baden mit Vollmacht abzufertigen, diesen Kalender ebenfalls anzunehmen. **d.** Jedem Boten wird eine Abschrift mitgetheilt von einer Anzeige derer von Constanz an Lucern, auf welche Tage ihre beiden Jahrmärkte nach dem neuen Kalender fallen werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Lucern hat ein Mandat erlassen, daß zu einem Kinde nicht mehr als zwei Personen, nämlich eine Manns- und eine Weibsperson, zu Gevattern gebeten werden dürfen, ferner, daß kein Priester eine Concubine halten dürfe und daß jeder, welcher das übersieht, er sei hoch oder niedrig gestellt, von der Pfründe abgesetzt und sammt den Proceßakten dem Bischof zur Bestrafung zugesandt werden solle, endlich daß die Concubinen eingezogen, an den Pranger gestellt und dann aus dem Land gewiesen werden sollen. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber berichten, damit sich diese entschließen, ob sie ein gleiches Mandat erlassen wollen; wenn dann die V Orte in der Sache einig sind, werden sich ohne Zweifel auch Freiburg und Solothurn anschließen. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Ein Bericht des Landschreibers von Lauis an die VII katholischen Orte sammt Glarus, wie der Cardinal Borromäus „etwas Musterung“ unter den Knaben im eidgenössischen Collegium zu Mayland vorgenommen habe, wird ad referendum genommen. **i.** Dem Priester Jakob Kränzlin von Zug, der einige Zeit Pfarrer zu Nieder-Sulzbach im Elsaß gewesen ist und daselbst in der Nothwehr einen Edelmann umgebracht hat, wird eine Empfehlung um „Dispensierung“ an den Gardehauptmann in Rom ausgestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 299. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Rheinthal.

g. Art. 154. Locales.

667.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1583, 16—18. December.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Bischof von Basel.

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, des Raths und Obmann. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister.

Obbenannte Sätze und Schiedleute sind hier zusammengetreten, um bezüglich der Anstände zwischen dem Bischof und dem Domcapitel zu Basel einerseits und Bürgermeister und Rath der Stadt Basel andererseits eine gütliche Vereinbarung zu erzielen. Für erstere Partei erscheint der Bischof persönlich, für die Stadt Basel aber Bürgermeister Bonaventura von Brun, Oberst-Zunftmeister Luz Gebhart, Remigius Käsch und Wolfgang Sattler, alle des Raths.—Die Gesandten von Basel eröffnen: Zur Zeit der Bauern-Unruhen sei man überall darauf bedacht gewesen, dieselben zu stillen; damit das Bisthum Basel bei Land und Leuten erhalten bleibe, habe damals die Stadt Basel das Städtchen Laufen sammt Wahlen, Röschenz und Liesberg und den fünf Dörfern Reinach, Therwyl, Oberwyl, Ettingen und Allschwyl in ein ewig Burgrecht aufgenommen (27. September 1525), unter Vorbehalt des Eides gegen ihren Oberherrn, den Bischof, und der Einkünfte der Stift; später sei bei einer Verständigung zwischen Bischof Philipp und seinen Unterthanen unter anderm bezüglich der Religion festgesetzt worden, Prediger anzustellen und Freiheit des Glaubens zu gestatten; auch unter dessen Nachfolger, Bischof Melchior, sei es so verblieben; beim Regierungsantritt des gegenwärtigen Bischofs haben die Unterthanen benannter Flecken und Dörfer bei ihrer Huldigung dieses Burgrecht und ihre andern alten Bräuche und Herkommen vorbehalten und die Stadt Basel habe durch eine Gesandtschaft den Bischof als gebornen Eidgenossen beglückwünscht und sich anerbotten, in freundlichen Beziehungen mit ihm zu leben; bald darauf aber habe derselbe zu Arlesheim und Pfeffingen Aenderungen in der Religion vorgenommen, die Kirche zu Arlesheim geschlossen und sich merken lassen, daß er daselbe auch zu Laufen thun werde; dieses Vorgehen gegen ihre Verbürgerten habe Basel nicht hingehen lassen können und habe deshalb gemäß Verkommniß mit Bischof Melchior dem Bischof das Recht dargeschlagen; nachdem aber der Handel auf den Weg gütlicher Unterhandlungen gerathen, habe es sich diese unter Einstellung des angebotenen Rechts gerne gefallen lassen; Basel bitte nun, man möchte den Bischof anweisen, von seiner begonnenen Neuerung abzustehen und seine Verbürgerten bei ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen.— Der Bischof entgegnet darauf: Seine Gegenpartei werde sich wohl noch erinnern, daß er die Mittheilung des Originalbriefs oder einer bezlaubigten Abschrift von benanntem Burgrecht wiederholt begehrt habe; da nun das ganze Fundament des Handels darin liege, was jenes Burgrecht enthalte, so wünsche er Vorlegung desselben, damit er darüber zu antworten wisse. Nachdem sodann die Gesandten von Basel erklärt, daß sie den Brief jezt nicht bei Händen haben, daß man aber aus den Missiven Basels den Inhalt des Burgrechts wohl kenne, und nachdem die Anwälte des Bischofs eine Abschrift des Burgrechtsbriefs vorgewiesen und die Festsetzung einer andern Malstätte verlangt hatten, sowie, daß man sie am morgigen Tage anhören möchte, indem sie nicht allein des Burgrechts und der Religion wegen, sondern noch wegen an-

derer wichtiger politischer Anstände sich zu beschweren haben, und nachdem die Gesandten von Basel sich damit einverstanden erklärt, legen die bischöflichen Anwälte am folgenden Tage (Mittwoch den 18. December) folgende Gegenforderungen und Ansprachen des Bischofs und Domcapitels zu Basel gegen Bürgermeister und Rath daselbst vor: 1) Da vor Jahren die Stadt Basel die Landgraffschaft Sisgau, welche zuvor die Grafen von Thierstein besaßen, mit Bewilligung des Bischofs und Domcapitels pfand- und lehenweis an sich gebracht, haben Bürgermeister und Rath der Stadt Basel dieses Lehen lange nicht „empfangen noch empfangen lassen“, sondern über fünfzig Jahre lang alle Einkünfte des Domcapitels in dieser Landgraffschaft, sowie in andern von der Stift versezten Herrschaften, als zu Waldenburg, Homberg, Kiestal, Füllinsdorf u. s. w. zum höchsten Nachtheil der Stift eingezogen, und so bei hundert und fünfzig tausend „Stük“, dem Domcapitel zugehörig, zu Handen genommen; daher wolle der Bischof und die Stift die Losung obgemeldter Landgraffschaft sammt den drei Aemtern und Füllinsdorf hiemit aufgekündet haben mit dem Begehren, daß die Stadt Basel alle bisher daselbst bezogenen und der Stift vorenthaltenen Einkünfte zurückerstatte; hiebei sollen aber die übrigen Pfandschillinge, als der kleine und große Zoll, Münz, Bannwein, Schultheissenamt, Fuhrwein, Vigthum u. s. w. laut Briefen vorbehalten und dem Bischof und seiner Stift an der künftigen Losung unschädlich sein. 2) Die Gegenpartei könne nicht in Abrede stellen, daß die Stift von allen Häusern, Hofstätten, Läden, Höfen und Wirthshäusern, die befreiten Personen ausgenommen, auf Martini den Bodenzins bezogen und dieses Recht bisher ohne Einsprache ausgeübt habe; vor einigen Jahren aber sei sie mit Gewalt daraus verdrängt worden; daher stelle der Bischof und die Stift an die Sätze das freundliche Ansuchen, bei Bürgermeister, Rath und Burgerschaft zu Basel gütlich auszuwirken, daß der Bodenzins wieder an die Stift entrichtet werde. 3) Der Bischof und die Stift bitten und begehren, daß die Stadt Basel die von Bischof Philipp ohne Zustimmung des Domcapitels verpfändeten Dörfer Binningen und Bottmingen zurückgebe oder wenigstens den Pfandschilling dafür wieder annehme. 4) Gegen der Stift kaiserliche Freiheiten und Handvesten habe seit einigen Jahren Rath und Burgerschaft zu Basel die Bürgermeister und Junstmeister erwählt und dieselben nicht nach altem Herkommen schwören lassen; daher der Bischof und die Stift um Verwendung für Rückerstattung ihrer Rechtsamen bitten, wogegen sie sich erbieten, alles zu erstatten, wozu sie von Rechts und Billigkeits wegen verpflichtet seien. 5) Bischof und Domcapitel verlangen Restitution ihrer Mutterkirche, des Münsters, sowie der Höfe, Häuser, des Kirchenschazes und der Ornat, was alles ihnen bereits seit vierundfünfzig Jahren vorenthalten worden sei. 6) Da die Gegner des Bischofs allerlei Uebergriffe bezüglich der Landmarchen zwischen Münchenstein, Reinach und Arlesheim sich erlauben, so wünschen sie gütliche Beilegung dieser Differenzen. Endlich wollen der Bischof und die Stift sammt der Dompropstei alle andern Rechtsamen und Ansprachen, die sie hier nicht angeführt, vorbehalten und durch Stillschweigen nichts aufgegeben haben. — Nach Verlesung dieser Punkte bemerken die Gesandten von Basel, daß sie nichts anderes erwartet haben, als, es würden allein die Anstände, wegen derer diese Tagsatzung angezettelt worden, zur Behandlung kommen; da nun aber noch andere Dinge beigemischt werden, worüber sie nicht instruiert seien, so begehren sie dieselben ad referendum zu nehmen. — Und weil nun aus all diesen Beschwerden und Begehren zu entnehmen ist, daß gegenwärtig bezüglich der veranlasseten gütlichen Unterhandlung nichts anderes auszurichten sei, als mit Zustimmung der Parteien einen andern Tag festzusetzen, weil jedoch unter beiden Parteien Leute sein möchten, welche inzwischen durch Worte und Handlungen nur erbittern, „dagegen den Sätzen beide Obrigkeiten lieb sind“, so werden beide Parteien

freundlich und ernstlich gebeten und ermahnt, ihre Beamten und Angehörigen anzuweisen, sich guter Nachbarschaft zu befehlen und sich gegen einander friedlich und ruhig zu betragen, bis mit Hilfe Gottes die Händel eine befriedigende Lösung gefunden, und inzwischen alle streitigen Ansprachen gütlich einzustellen. Beide Parteien versichern, dieser wohlmeinenden Ermahnung nachkommen zu wollen.—Mit Zustimmung beider Parteien wird als künftige Markstatt Dornach an der Brücke bezeichnet; weil aber dieser Ort Solothurn gehört, sollen beide Parteien um die Bewilligung bei Solothurn ansuchen; als Zeit der Zusammenkunft wird Sonntag der 23. Februar (Sonntag Oculi oder der 4. März 1584 nach dem neuen Kalender) angesetzt.

668.

Conferenz der IV Waldstätte. (In der XII Orte Namen.)

Uri. 1584, Freitag den 3/13. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Gnnetbirg. Absch. IV. 381.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Oberst Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr. Uri. Oberst von Bro, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald.

a. (S. u. Luggarus und Mainthal). **b.** Eine Zuschrift des Cardinals Borromäus an die katholischen Orte wird ad referendum genommen, um zu überlegen, wie denen von Misog und Ruffle könnte geholfen werden, damit sie von den III Bünden nicht so hart bestraft und von ihren gegenwärtigen guten Entschlüssen nicht abwendig gemacht werden. Wenn dann die im Misogenthal versprechen, beim alten Glauben zu verbleiben, so können alsdann die Sachen gegen die III Bünde ernstlicher zu Handen genommen werden, sei es mit Ermahnung zum Rechten oder auf andere Weise. **c.** Cardinal Borromäus hat ein Schreiben an die VII katholischen Orte und Glarus in Betreff der Knaben im Seminar zu Mayland erlassen. Da jedes Ort befugt ist, vier Knaben in die von den Cardinälen Borromäus und von Ems gestifteten Seminarien zu schicken, man aber lieber sähe, wenn nur ein Theil derselben sich dem Priesterstande widmen, der andere aber andern gelehrten Studien obliegen würde, so will man deswegen an den Papst und die Cardinäle schreiben, um auf diese Weise es zu ermöglichen, neben der Priesterschaft noch andere gelehrte Männer zu erhalten. — Und weil Cardinal Borromäus wünscht, daß man eine Schule in den katholischen Orten errichte, damit allda Grammatik und Humanität gelehrt werde, und daß man die reichen Gotteshäuser um eine jährliche Beisteuer dazu angehen möchte, so soll sich jedes Ort darüber berathen. — Uri wird beauftragt, dem Cardinal zu antworten, daß man alle seine Begehren reiflich überlegen werde. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | |
|---------------------------------|--|
| Vier ennetbirg. Vogteien überh. | f. Art. 141. Polizeiliches. |
| Landvogtei Lauis. | e. Art. 355. Polizeisachen. |
| Luggarus und Mainthal. | a. Art. 33. Justizsachen. |
| Landvogtei Luggarus. | d. Art. 260. Territorialstreitigkeiten. |

669.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1584, 16. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Bogt Dulliker. Schwyz. Jost Kenel, Bogt. Unterwalden. Johann Roscher, alt-Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sefelmeister nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

n—e. Art. 85—89.

670.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 7/17. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. B. F. 132. — Allgem. Abich. B. AA. 198.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Felsenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Brandenburg, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Bastia, bittet unter freundlichen Erbietungen, man möchte den Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Bollmachten bezüglich der Anstände des Herzogs mit Bern und Genf mitgeben und dessen Angelegenheiten wie bisher für befohlen haben und sie fördern. Antwort: Man werde seinem Begehren willfahren und nicht ermangeln, stets so zu handeln, wie es guten wahren Bundesgenossen gebühre. Es kommt bei diesem Anlaß auch zur Sprache, ob man nicht dem savoyischen Gesandten zu verstehen geben sollte, was man bezüglich der Entschädigung für die seit zwei Jahren dieser Sache wegen gehaltenen Unkosten für Tagsatzungen u. a. m. zu erwarten haben möchte. **c.** Ritter Koll von Uri wünscht, man möchte dem Papst danken für dessen Verwendung, daß seinem Sohn Hans Ludwig das Johanniter-Haus zu Buchsee im Bernergebiet zugestellt werde. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Das schriftliche und mündliche Vorbringen des Ambrosius Fornaro von Freiburg, Abgeordneten des Cardinals Borromäus, in Betreff der Unruhen in Bünden und in Betreff der Strafe, welche die Bündner über die von Roveredo und Misox wegen Wiederherstellung des katholischen Glaubens verhängt haben, wird ad referendum genommen. An den Cardinal Borromäus wird geantwortet, er möchte sich bei denselben erkundigen, was sie in Glaubenssachen versprechen wollen und wie ihnen zu helfen sein möchte. **e.** Ambrosius Fornaro und der Stadtschreiber von Lucern werden beauftragt, eine Ordnung bezüglich der Aufnahme, Bekleidung, Bürgschaft u. s. w. der im Collegium zu Mayland studierenden Knaben zu entwerfen und sie jedem Ort abschriftlich mitzutheilen. **f.** Es wird vorgeschlagen, die französischen Diken zu 7 Bazzen zu werthen. Weil jedoch Lucern bereits verordnet hat, daß man selbe zu 7 Bazzen annehmen solle, eine förmliche Ab-

rafung aber aus wichtigen Gründen nicht erlassen hat, läßt man es dabei bewenden. **g.** (S. u. Mendris). **h.** Es wird an das Gesuch von Schwyz um Bewilligung eines Weggelds erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.

a. Art. 300. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Mendris.

g. Art. 512. Marchen.

671.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1584, 8/18. Januar (Sonntag nach hl. Dreikönigen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. AA. 134.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Bannerherr, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber; Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Melchior Häfeli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Remigius Fäsch; Hans Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Hauptmann Bernhard von Mentken von Uri begehrt im Namen des spanischen Ambassadors Pompejus zum Kreuz und des Gubernators zu Mayland, man möchte letzterm gestatten, den Banditen Balthasar Barzo von Mayland, der wegen wiederholten Mords und Todschlags nicht nur aus dem Herzogthum Mayland, sondern auch aus der Eidgenossen und der III Bünde Gebiet ausgewiesen sei, sammt dessen Bande mit Hülfe der Landbögte zu arretieren, wo er sie finde, und nach Mayland zu führen, wogegen er gleiche Gefälligkeit anerbietet. Es wird ihm bewilligt, jedoch gegen einen Revers, daß er in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde. — Ein Vorschlag über die gegen die Banditen zu ergreifenden Maßregeln wird ad instruendum genommen. **b.** Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Savoyen, Bern und Genf stellen die Boten der XII Orte nach angemessener Begrüßung an die Parteien das Begehren um Eröffnung ihrer Instructionen, Klagen und Antworten. Vorerst eröffnen nun die Gesandten von Bern ihre Klage über die unbilligen Verläumdungen, mit denen die savoyischen Gesandten im Wallis und zu Lucern öffentlich und ganz ohne Grund Bern angegriffen und in sehr große Kosten gebracht haben. Hierauf übergeben die savoyischen Gesandten ihre Klageschrift gegen Bern und gegen die Stadt Genf sammt einem zu Lucern Samstag vor Antonius (10. Januar) 1535 erlassenen Abschiede. Endlich reichen auch die Gesandten der Stadt Genf ihre Antwort ein sammt einem schriftlichen Vortrag und einer Vervollständigung des obberührten Abschieds zu Lucern, Dienstag vor Antonius (13. Januar) 1535,

endlich einen Vorschlag für Beilegung der Differenzen, in welchem die Stadt Genf verlangt: 1) Entschädigung für die ihr durch die Feindseligkeiten verursachten Kosten und Beschädigungen; 2) Abtausch der Gebietsstücke, welche unaufhörlich den Anlaß zu Anständen und Reibungen gegeben; 3) freien Handel und Wandel gemäß ihren alten Privilegien und Briefen sammt Aufhebung der neuen Zölle und Auflagen; endlich 4) genügende Sicherheit vom Herzog, daß er das, was er versprochen, fest und unverbrüchlich halten werde. — Nachdem man alle diese Vorträge und Klagen angehört und selbe der betrefsenden Partei zur Beantwortung zugestellt, und nachdem man auch die darauf erfolgten Antworten, Replik und Duplik vernommen hat, wird erstlich in Betreff des Streits zwischen dem Herzog und Bern folgender gütliche Spruch erlassen: „Da zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern im April „des Jahres 1582 wegen einiger Reden ein Streit entstanden, in Folge dessen sie beiderseits verursacht „worden, zu den Waffen zu greifen und Truppen an die Grenzen zu legen, und nachdem auf einem „Tag zu Baden desselben Jahres Bern über den Sachverhalt berichtet und das Begehren gestellt, die „Eidgenossen möchten Gesandte an den Herzog schicken, um ihn zu bitten, ihnen zu Gefallen die Truppen „von den Grenzen zurückzuziehen und gegen Bern sich nachbarlich zu benehmen, und nachdem dann der „Herzog in Folge der Bitten der Eidgenossen und des Königs von Frankreich seine Truppen zurückgezogen, „weil man dabei versprochen, ihm zu seinen rechtmäßigen Ansprüchen zu verhelfen, und nachdem dieses „Handels wegen viele Tagsatzungen ohne Erfolg gehalten worden und nun auf gegenwärtigem Tage Ge- „sandte beider Parteien (sie werden alle namentlich angeführt) erschienen und den Entscheid den XII eid- „genössischen Orten übergeben, so wird den Parteien vorerst ihr freundliches Zutrauen verdankt und nach „Anhörnung der schriftlichen und mündlichen Vorträge gesprochen: 1) Daß die während dieses Handels „gegenseitig vorgekommenen Reden und Schreiben, welche der einen oder andern Partei an ihrer Ehre „und Reputation nachtheilig sein möchten, aufgehoben, tod und ab und vergessen sein sollen; 2) daß je- „der Theil die erlaufenen Kosten an sich selbst tragen soll und daß hiemit der Herzog und Bern verein- „bart und vertragen heißen, gegen einander gute Freunde und Nachbarn sein und gänzlich bei ihren „Bündeln, wie es getreuen Eids- und Bundsgenossen zukomme, verbleiben sollen.“ — Die Gesandten von Uri haben zu diesem Spruch keine Vollmacht und begehren ihn in ihren Abschied, mit der Zusicherung, daß ihre Obern ihre Antwort so bald möglich nach Zürich überschicken werden.

In Bezug auf den Streithandel zwischen dem Herzog und der Stadt Genf wird nach Anhörung beider Parteien von obgenannten Boten der XII Orte folgender gütliche Spruch erlassen: „Da man „ermartet habe, es würden beide Parteien den Handel zu einem gütlichen Ausspruch den XII Orten an- „vertrauen, da aber die Gesandten des Herzogs beim Abschied zu Lucern von 1535 zu verbleiben begehren „und verlangen, daß der Herzog zuvor wieder in seinen Besitz eingesetzt werde, da hingegen die Stadt „Genf begehrt, daß ihr die seit dem Jahr 1531 erwachsenen Kosten vom Herzog vergütet werden, und da „beide Parteien von ihren Instructionen nicht abgehen wollen, so wird gesprochen: Es soll jede Partei „aus den Gesandten der XII Orte mit Beförderung einige erkiesen, welche Tag und Ort für eine Zu- „sammenkunft bezeichnen und dort nach Verhörnung beider Parteien und deren Urkunden, Verträge, „Sprüche u. dgl. an diese die Anfrage stellen sollen, ob sie ihnen den Handel gütlich oder rechtlich „aus- „zusprechen“ anvertrauen wollen; bis zu Austrag der Sache soll der Herzog der Stadt Genf freien fei- „len Kauf und Paß „nach dem mode de vivre“ auf seinem Gebiet gestatten; dergleichen möchte der Her- „zog die Zölle zu Versoix und an andern Orten mehr, weil selbe nicht nur die Stadt Genf, sondern

„auch die eidgenössischen Kaufleute berühren, gänzlich abschaffen; endlich möchte der Herzog die Besatzung in der Elus, die den Reisenden mancherlei Schaden zufügt, ablösen lassen; zum Schluß bitte man beide Parteien, diesen gütlichen Spruch anzunehmen und den Entschluß darüber nach Zürich zu melden.“ — Samstag den 4. Februar erklären die Parteien, indem sie den Boten der XII Orte die zur Beilegung ihrer Anstände angewendete Mühe, Sorgfalt und Kosten verbindlich verdanken, daß sie die erlassenen Sprüche an ihre Obern bringen werden, weil sie dieselben anzunehmen nicht ermächtigt seien. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Abgesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, Dr. Gallus Hager, vermeldet den Boten der V katholischen Orte seines Fürsten freundlichen Gruß und gnädigen Willen und eröffnet: Der Erzherzog habe vernommen, daß er in der Eidgenossenschaft und besonders bei den V Orten angeschuldigt werde, als wolle er seinen Sohn, den „Cardinal von Oesterreich“, zum Nachtheil des gegenwärtigen Bischofs zu Constanz und der Stift daselbst unordentlicher Weise einzudrängen suchen, und daß daher die V Orte beim Papst und beim Kaiser angedroht haben, sie wollen in diesem Fall für ihr Gebiet einen eigenen Bischof und demselben die auf ihrem Gebiet gelegenen Einkünfte des Bischofs von Constanz anweisen; obschon nun der Erzherzog nicht an die Richtigkeit dieser Aeußerungen glaube, und zwar wegen der vom Haus Oesterreich der Eidgenossenschaft stets bewiesenen freundlichen Nachbarschaft und wegen der Einigung, so habe er dieses doch nicht übergehen können; wenn er auch früher bei der Stift Constanz um ein Canonicat für den Cardinal sich beworben und dazu die kaiserliche Zustimmung erlangt habe, so habe er doch nie im Sinn gehabt, die Stift an ihren Freiheiten und ihrem Wahlrecht zu beeinträchtigen; sollte übrigens später die bischöfliche Würde durch Resignation oder auf andere Weise erlediget werden und der Cardinal durch ordentliche Wahl an diese Stelle gelangen, so erwarte er, daß die V Orte sich dieses lieb und angenehm sein lassen werden. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Lavis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Uri verantwortet sich über die Anschuldigung, als beziehe es ein zu hohes Gerichtsgeld für Abhörnung von Parteien; es habe zwar wohl ein angemessenes Gerichtsgeld festgesetzt, jedoch nur um der Proceßsucht und der Tröllerei vorzubeugen und um die etwas weit entfernten Rätthe für ihre Mühe einigermaßen zu entschädigen. Die Verantwortung wird genehm gehalten; zugleich wird auf Ratification hin verordnet, daß jedes Ort gegen Tröllereien Vorfragen treffe und daß die übrigen Orte einen Boten oder Landvogt, der seine Ernennung durch Umtriebe oder mit Geld zu Stande gebracht habe, wieder heimschicken sollen; endlich wird verordnet, daß die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, die nach Mayland reisen möchten, dieses nur auf eigene Kosten und erst nach Beendigung aller Geschäfte thun dürfen. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schicke. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Lavis). **k.** Der Herzog von Alençon, Bruder des Königs von Frankreich, rühmt mit Zuschrift vom 19. December 1583 die besondere Tapferkeit und treuen Dienste der ihm bewilligten elf Fähnuchen, entschuldigt sich, warum diese nicht vollständig haben ausbezahlt werden können, und bittet um deren günstige Aufnahme. **l.** Es beschwerten sich die Kaufleute, daß die Geleitsherren sie für Rückstände ihrer Fuhrleute ansprechen und daß nicht selten die Wirthe für Anforderungen an die Fuhrleute deren Pferde und Wagen sammt der Fracht in Beschlag nehmen, wodurch ihnen, den Kaufleuten, wegen Versäumung der Messen und Märkte oft großer Schaden erwachse. Daher wird verordnet: In Zukunft sollen die Geleitsherren und Zollner keinen Fuhrmann mehr passieren lassen, bevor er das Geleitgeld bezahlt hat, ausgenommen beim Verführen von Safran, für den die Kaufleute besondere Scheine geben sollen; wenn aber ein Geleitmann aus gutem Willen war-

ten will, mag er es thun, jedoch den Kaufleuten ohne Nachtheil; auch mögen die Wirthhe, wenn sie wollen, den Fuhr- und Schifflenten und Maulthiertreibern auf borg geben, dürfen sie aber nicht zur Bezahlung zwingen, bevor selbe die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung gebracht haben. **m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Lauis). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** (S. u. Thurgau). **r. s. t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Auf das von Schwyz erneuerte Begehren um Bewilligung eines Weggelds wird ihm aufgetragen, auf nächstem Tag specifiert anzugeben, wieviel es von einem Karren, Ros, Stück Vieh u. a. m. nehmen wolle. **w.** Lucern berichtet, daß es einen Dieb und Mörder in Verhaft habe, der bekannt, daß sich eine ganze Bande nicht nur zum stehlen, sondern auch zum morden und brennen verschworen habe. Ob schon nun die Landstreicher und Bettler durch letzte Jagd wenig abgeschreckt worden und sich sogar täglich vermehren, so wird doch wieder eine allgemeine Jagd auf den 23. Februar angesetzt, um die Schuldigen nach Verdienen bestrafen zu können; damit man jedoch wisse, welche des Almosens bedürftig seien, soll jedes Ort seinen Armen einen Schein ausstellen. **x.** Der Procurator Ambrosius Fornaro überbringt aus Auftrag des Cardinals Borromäus die „Coph der Zal der Studenten, so In dem Schwyzer Collegio zu Meyland mögen angenommen werden.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	c. Art. 529. Stifte und Klöster.	u. Art. 394. Stifte und Klöster.
	q. „ 301. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Rheinthal.	r. Art. 83. Justizsachen.	t. Art. 91. Handel und Gewerbe.
	s. „ 13. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Lauis.	e. Art. 373. Fischenzen.	o. Art. 242. Justizsachen.
	l. „ 333. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 349. Kirchliches.	m. Art. 250. Justizsachen.
	h. „ 261. Territorialstreitigkeiten.	n. „ 135. Rechnungssachen.
Landvogtei Mainthal.	p. Art. 499. Polizeiliches.	

672.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Baden. 1584, 27. Februar (alt. Kal.) 7. März (neuen Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 147.

Rathsboten: (Nicht angegeben.)

a. Da man gemäß dem Vorschlag, welchen die Gesandten von Basel auf letzter Tagfagung zu Baden in besonderer Versammlung der Gesandten der IV evangelischen Städte gemacht hatten, für rathsam und von Erfolg hält, Gesandte in die V katholischen Orte abzuordnen, so wird einstimmig erkannt, dieses bei nächster Gelegenheit auszuführen. Damit aber das, was man bei diesem Anlaß den V Orten vortragen will, in eine ordentliche Form gebracht werde, soll jede der drei Städte Bern, Basel und Schaffhausen ihr Gutachten darüber abfassen und mit Beförderung an Zürich mittheilen, welches dann ebenfalls seine Meinung darüber „in Schrift begriffen lassen“ und den drei Städten einen Tag und eine Malstatt bezeichnen soll, um dann gemeinsam dem Vortrag die angemessene Form zu geben und zugleich über die Zeit und Art dieser Abordnung sich auf Ratification hin zu vereinbaren. **b.** Und damit man auf benannter Zusammenkunft sich verständigen kann, wie man bezüglich des wiederholten Ansuchens der Stadt

Genf um Aufnahme in Zugewandtschaft oder um sonstige Zusicherung von Schutz und Schirm sich verhalten wolle, soll jede der IV Städte ihre Gesandten mit umfassenden Vollmachten abfertigen. Bereits hat nämlich Zürich sich entschlossen, unter gewissen Bedingungen der Stadt Genf sich anzunehmen, im Fall sie jemand mit Gewalt und wider Recht und Billigkeit anfechten oder beleidigen sollte; der Gesandte von Bern ersucht nun die von Basel und Schaffhausen, bei ihren Obern eine gleiche Antheilnahme auszuwirken, indem Bern sich erbiethet, dem Verhalten der drei Städte sich anzuschließen. c. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber referieren, was mit den Gesandten, welche vor einigen Tagen zu Chur gewesen, verhandelt worden bezüglich der Aufnahme der III Bünde in Churwalden in ein Bündniß gleich dem, welches die sieben Orte bereits mit dem Grauen- und dem Gotteshausbund haben. Auf obbenannte Zusammenkunft sollen dann die Gesandten auch darüber, wie man sich bezüglich dieser Angelegenheit verhalten wolle, instruiert werden.

678.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1584, 27. Februar (alt. Kal.) 7. März (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof von Basel.

Schiedboten: (Nicht angegeben).

Der Bischof sammt den Abgeordneten des Domcapitels der Stift Basel verdanken vorerst den sechs erkieseten Sätzen den abermaligen Besuch gegenwärtiger Versammlung und erwarten nun, daß die Gesandten der Stadt Basel das mehrerwähnte Burgrecht mit den Unterthanen des Bischofs entweder in Original auflegen oder die vorgewiesene Copie als richtig anerkennen werden. — Die Gesandten der Stadt Basel wünschen dagegen, daß der Bischof die gegen das Städtchen Laufen und die fünf Dörfer vorgenommenen Neuerungen in Religionsfachen vorerst aufhebe, dann werden sie auch über das übrige vorgehenden Bescheid geben; ihre Obern haben die ihnen lezthin mitgetheilte Copie des Burgrechts mit dem Original verglichen und mit demselben übereinstimmend gefunden; da die Stadt Basel übrigens schon viele Jahre im ruhigen Posses dieses Burgrechts gewesen und da die entstandenen Klagen und Streitigkeiten nicht in diesem Burgrecht, sondern in den Religionseingriffen ihren Grund haben, so wünschen sie des Bischofs Antwort hierüber zu vernehmen. — Nach langem Hin- und Herdisputieren verlangen die Gesandten von Basel Verschiebung weiterer Verhandlungen bis Michaelis oder Gallustag, um in- zwischen über die vom Bischof angeregten Punkte ihre Urkunden, die über hundert und fünfzig Jahre zurückgehen, untersuchen zu können. Der Bischof will sich mit der beantragten Verschiebung nicht zufrieden geben und anbietet Vorlegung der sachbezüglichen Urkunden, wünscht aber in zweiter Linie, wenn eine Verschiebung beliebt sollte, Ansetzung eines andern Tags auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. — Da sich nun aus den vernommenen Vorträgen ergibt, daß gegenwärtig an eine Ausgleichung der Parteien nicht zu denken sei, und da die Zusäzer die vorgeschlagenen Termine theils zu lang theils zu kurz finden, vermitteln sie die Sache dahin, daß man allseitig auf den 1. August neuen Kalenders (22. Juli alten Kalenders) sich wiederum zu Baden einfinden solle mit Vollmacht, die heiderseits vorgebrachten Beschwerden und Ansprachen gütlich und unverbindlich durch die Zusäzer und Unterhändler be- richtigten zu lassen. Und damit man auf diesem Tag nicht abermals ohne Erfolg zusammen komme, er-

suchen sie den Bischof, ihnen zu Ehren und Gefallen Abschriften von den anerbotenen Original-Briefen *) den Gesandten der Stadt Basel inzwischen mitzutheilen, um selben das Auffuchen zu erleichtern. Schliesslich werden beide Parteien freundlich ermahnt und gebeten, inzwischen weder mit Worten noch Werken gegen einander etwas unfreundliches vorzunehmen oder solches zu gestatten, mit der Zusicherung, daß man sich dann nach Kräften bemühen werde, die streitigen Punkte zu einem befriedigenden Resultat zu bringen.

674.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1584, 12. März.**)

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 136. — Allgem. Absch. Bd. AA. 202—212. — Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schult-
heiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Jost Holdermeyer, Sckelmeister, — alle
des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Peter Gislser, Landsführer und des Raths.
Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden.
Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald.
Zug. Johann Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schult-
heiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Auf den Bericht, daß die Angelegenheiten in Bünden bedenklicher geworden, daß, wenn die Neu-
gläubigen daselbst durchbringen, selbe dann mit Beihülfe der IV neugläubigen Städte, welche kürzlich
Gesandte in Bünden gehabt, das „Unkraut“ auch in das Land Wallis zu verpflanzen trachten würden,
daß die Gesandten der IV Städte vieles zum Nachtheil der katholischen Religion in Bünden vorgenommen
haben, ***) daß Bern ihnen einen Zuzug von zwölftausend Mann auf den Fall von Kriegsnöthen ver-
sprochen, daß die IV Städte ihnen auch ein besonderes Bündniß zur Beschirmung ihres neuen Glaubens
angetragen und bei den neugläubigen Bündnern bereits so viel zu Stande gebracht haben, daß diese im
Weltlin eine lutherische Schule oder Seminarium zu errichten sich entschlossen haben, den Katholischen
aber keine katholische Schule bewilligen und keine katholischen Priester und Schulmeister dulden wollen,
daß endlich verschiedene Grausamkeiten gegen Katholiken verübt worden, — wird beschlossen: Weil die
Räthe in Bünden noch versammelt sind und man nicht weiß, was sie beschließen werden, soll Uri, als mit
den dortigen Verhältnissen am vertrautesten, einen zuverlässigen Mann, nämlich den Landvogt „auf der“
Riviera, beauftragen, sich bei denen von Misox und Ruffle in'sgeheim genau zu erkundigen, wie die
Sachen stehen und wie ihnen zu helfen sein möchte und denselben Trost zuzusprechen und dann darüber
zu berichten. **b.** Da man vermuthet, daß die von Wallis ebenfalls Gesandte auf nächsten Tag zu Solo-

*) Bei den Akten finden sich die vom Bischof mitgetheilten Copien von 15 Urkunden von 1350—1575.

**) Das Solothurnerexemplar ist datirt v. Dienstag den 13. März.

***) Gültliche Verhandlung der IV Städte zu Beilegung der Anstände zwischen dem Obem (Grauen) Bund und den beiden
andern Bünden, in Betreff des Strafgerichts: 18. Februar 1584. — Staatsarchiv Lucern. Akten: III Bünde.

thurn abordnen werden, so will man sich mit denselben, je nachdem es Persönlichkeiten sind, über die Bündner- und andere Angelegenheiten unterreden. **c.** Abgeordnete der österreichischen Regierung zu Ensisheim melden ihre Besorgniß, es möchte Dr. Bütterich, Kriegskommissär des Herzogs Casimir, mit seinem welschen Kriegsvolk bei Mumpelgard durchziehen und das Land schädigen, und wünschen, daß man deshalb an den Grafen (v. Champlite) schreiben möchte. — Weil diese Lande in der Vereinung inbegriffen sind und dasselbe früher auch schon geschehen, wird entsprochen. **d.** und **e.** (S. u. Mainthal). **f.** Bezüglich des Erbeinungsgelds, welches die österreichischen Anwälte in verschiedenen Geldsorten ausbezahlt haben, wird zur Erhaltung guter Nachbarschaft erkannt, dasselbe für diesmal noch also anzunehmen, jedoch die französischen Kronen nur zu 25 und die italienischen zu 24 constanz. Bazen und mit dem Vorbehalt, daß es in Zukunft in guter Reichsmäßung und gemäß Erbeinung bezahlt werden solle, damit man nichts daran verliere. Dem Statthalter von Rheinfelden wird Anzeige davon gemacht. **g.** Heinrich Schumacher von Unterwalden führt im Namen der eidgenössischen Garde in Lothringen Beschwerde, daß sie von ihren Vorgesetzten, besonders von den Herren von Bromwiler und Rynach, viel leiden müsse, freilich ohne Wissen und Willen des Herzogs, der ihr sehr gewogen sei, und daß die erledigten Plätze mit Landsknechten ergänzt werden, und bittet um Hülfe und Rath. — Daher wird an den Herzog geschrieben, er möchte für Abhülfe sorgen; zugleich wird auf den Wunsch der Garde Beat Beler von Schwyz für Verbesserung seines Solds dem Herzog empfohlen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Baden). **l.** **m.** und **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Unterwalden wird ermahnt, bezüglich der Annahme des neu-reformierten Kalenders sich von den katholischen Orten nicht zu sündern oder (im Fall es doch nicht statt haben möchte) seinen Angehörigen wenigstens anzubefehlen, sich alles Trozes und aller Schmähungen gegen die, welche hierin gehorsamen, zu enthalten, indem man sonst Fehlbare nach Verdienen strafen würde. **p.** Der Span zwischen Schwyz und Glarus über Bestrafung wegen Religionsfachen im Gaster und das Weggeldbegehren von Schwyz werden nochmals ad instruendum genommen. **q.** Ueber die Beleidigungen, welche lezthin einigen jungen Priestern durch den Wirth zur Linden bei Zürich begegnet und die gegen den Landfrieden sind, soll Unterwalden Rundschaften aufnehmen, damit man zu Tagen um so sicherer auftreten kann. Auch soll man nicht vergessen den Troz, der einigen Capuzinern von Lucern, die nach Constanz zur Weihe gezogen, zu Stein begegnet ist. **r.** Bezüglich der Ansprache des Ammanns Luffi an den König von Frankreich sollen die Gesandten auf künftigem Tag zu Solothurn ihm gemäß Vereinung zum Rechten verhelfen, wenn die Sache gütlich nicht erledigt werden könnte. **s.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Solothurn den Auftrag mitgeben, die ausstehenden französischen Zahlungen mit Nachdruck einzufordern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

i. Art. 530. Stifte und Klöster. **m.** Art. 306. Kalenderstreit.

l. „ 302. Kirchliches u. Glaubensf. **n.** „ 551. Locales.

h. Art. 213. Locales.

k. Art. 119. Kirchliches u. Glaubensf.

Grafschaft Baden.

d. Art. 491. Justizsachen.

e. Art. 500. Polizeiliches.

Landvogtei Mainthal.

p. Art. 39.

Grafschaft Rynach und Gaster.

675.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1584, 21. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. AA. 214.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mälinen, alt-Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber und des Rath's. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Benner und des Rath's. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landsführer und des Rath's. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Rath's. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Beat Zurlauben, Sefelmeister; Heinrich Meyenberg, beide des Rath's. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Ludwig Wisler, alt-Landammann. Basel. Hans Jakob Oberried; Hans Rudolph Huber, beide des Rath's. Freiburg. Pancraz Wild, Sefelmeister; Ulrich von Engelsperg, beide des Rath's. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Benner; Urs Rudolf, „so die Frag hielt“. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann; Hans von „Heimen,“ (Heim), Sefelmeister und des Rath's.

a. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, eröffnet in Bezug auf den vom König von Frankreich begehrten Aufbruch von 6000 Eidgenossen: Da der König in Erfahrung gebracht, daß seine Nachbarn überall Kriegsrüstungen veranstalten, habe er seine Reiterei und sein Fußvolk an die Grenzen verlegt; nun seien ihm von verschiedenen Seiten Warnungen zugekommen (denen er jedoch nicht gänzlich glauben könne), daß mit jenen Rüstungen beabsichtigt werde, ihn und seine Stände anzugreifen; daher habe er sich entschlossen, sich ebenfalls verfaßt zu machen und sich dermaßen zu verstärken, daß er allem Widerstand zu leisten im Stande sei; da nun seine Vorfahren in allen Kriegen und Gefahren stets zu den Eidgenossen ihre Zuflucht genommen, indem sich dieselben gegenüber der Krone Frankreich stets treu und gutherzig erwiesen haben, suche er um einen Aufbruch von 6000 Mann oder noch mehr nach und wünsche, daß man ihm eine entsprechende Antwort darüber ertheile. — Es wird nun von allen in der Vereinung begriffenen Orten, mit Ausnahme von Glarus, Basel und Schaffhausen; welche letztern nur anhören und referieren wollen, beschlossen, den begehrten Aufbruch zu bewilligen. Bei Eröffnung dieses Beschlusses wird dem Ambassador noch ernstlich anbefohlen, den König in einer Zuschrift um entsprechende Anordnungen zu ersuchen, damit die versprochenen Zahlungen gefördert und damit den Hauptleuten und der Mannschaft, die sich zu diesem Zuzug wollen brauchen lassen, angemessene Bestellungen und Besoldung zugesichert und pünktlich ausbezahlt werden, auf daß nicht wieder allerlei Klagen, Elend, Unwillen und Verdrießlichkeiten durch Hinterhaltung des wohlverdienten Soldes entstehen. Der Ambassador versichert, daß der König bereits die angemessenen Weisungen erlassen habe, damit die auf Lichtmeß verfallenen Pensionszahlungen in Zukunft immer pünktlich erfolgen; als Termin für die Ausbezahlung des Restes setzt er den 24. Juni an; über das andere will er sogleich durch einen eigenen Courier an den König berichten. b. Junker Peter Vallier und N. Chambrier, Rätthe und Abgeordnete der Herzogin von Longueville, berichten an die Gesandten der vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte, daß die Untertanen

zu Valendys sich weigern, die Huldigung und den gebührenden Eid zu leisten. Daher werden diese „Thal-
leute“ zum Gehorsam ermahnt, ihren übrigen Freiheiten jedoch unbeschadet. — Das Anbringen des Grafen
von Tornielli aber über seinen Streit mit dem Grafen von Madruz, seinem Schwager, bezüglich der
Grafschaft Valendys, wird in den Abschied genommen.

676.

Conferenz der IV evangelischen Städte und der evangelischen Zugewandten.

Leuzburg. 1584, Dienstag den 24. März (alt. Kal.) 3. April (neuen Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 153.

Rathsboten: Zürich. Obmann (Hans) Keller; Stadtschreiber (Gerold) Escher. Bern. Benner
(Anton) Gasser; Benner (Hans Rudolph) Sager. Basel. Hieronimus Fäsch; Hans Jakob Hoffmann, beide
des Raths. Schaffhausen. Bürgermeister (H. K.) Meyer. St. Gallen. Dr. Rotmund, des Raths. Mühl-
hausen. Bürgermeister (Othmar) Fink; Jakob Schön, des Raths. Biel. Stadtschreiber (Christoph) Klenk-

a. Da sich in der Eidgenossenschaft wegen des neuen Kalenders verschiedene „Unrichtigkeiten“ er-
hoben und die evangelischen Orte eine gemeinsame Besprechung für nöthig erachtet haben, hatte Zürich
gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Vorerst berichten nun die Gesandten von Zürich ausführlich, was
in den gemeinen Herrschaften, besonders in der Landgrafschaft Thurgau und im Rheinthale, in Folge des von
den V katholischen Orten erlassenen Mandats vorgefallen und was mit den Angehörigen benannter Herrschaf-
ten sowohl schriftlich als mündlich deshalb verhandelt worden. Hierauf berichten die Gesandten von Bern,
welche Beeinträchtigung ihren Obern von denen von Solothurn in ihren hohen Gerichten am Buchenberg
(Bucheggberg) widerfahren sei und noch zugemuthet werde. Endlich eröffnen auch der andern fünf Städte
Gesandten ihre Instruktionen, die fast alle auf anhören und referieren lauten. Da man nun einstimmig
der Meinung ist, vor der Hand noch bei dem alten Kalender zu verharren, da außerdem Zürich den V
Orten, Bern denen von Solothurn das Recht dargeschlagen hat, so findet man für überflüssig, gegen-
wärtig über diesen Kalenderhandel weiter zu berathen, und will vorerst die Antworten auf das Rechts-
bieten der beiden Städte Zürich und Bern erwarten. **b.** Durch Beschluß der IV Städte zu Arau vom
22. September 1572, welchem später dann auch obgenannte Zugewandte Orte beigetreten sind, war festgesetzt
worden: Wenn eine Stadt oder deren Untertanen thätlich angefochten würde, so sollen alsdann die
andern Orte oder Städte derselben Hülfe und Beistand leisten und zu Beschützung des gemeinen Vater-
landes und der evangelischen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut darstrecken; jedes Ort soll sich dessen
zu dem andern versehen und an seinen Grenzen ein gut Aufsehen, Sorg' und Wache halten. Dieses Ver-
sprechen wird durch gegenwärtigen Abschied allseitig erneuert. Und weil noch niemand wissen kann, ob
dieser Kalenderhandel nicht ein vom Papst und seinem Anhang gesuchtes Mittel sei, um zwischen den
Evangelischen und ihren Gegnern in den deutschen Landen und der Eidgenossenschaft Zwietracht und
Trennung zu stiften, so wird einstimmig erachtet, daß, wenn wegen des Kalenders einem Ort etwas wi-
derwärtiges zustößen sollte, dann die andern Orte alles dasjenige, was der obbenannte Beschluß vorschreibt,
diesem treulich zu leisten verpflichtet sein sollen. **c.** Weil die Zeitverhältnisse allenthalben drohend sind
und um der Gegenpartei Respect einzusößen, wird verabredet, daß jedes der evangelischen Orte und
Städte seine Angehörigen ermahnen solle, sich mit Harnisch und Gewehr zu versehen, damit man auf

einen unerwarteten Ueberfall vorbereitet ist. **d.** Auch die andern von den Gesandten der IV Städte zu Tagen angeregten und in den Abschied genommenen Punkte kommen jetzt wieder zur Sprache. **e.** Die Frage bezüglich der Abordnung einer Gesandtschaft zu den V katholischen Orten kann gegenwärtig nicht behandelt werden, weil Bern und Schaffhausen ihre Bedenken über das, was in den Vortrag aufzunehmen sei, an Zürich noch nicht mitgetheilt haben; sobald letzteres geschehen sein wird, soll gemäß Beschluß der IV Städte auf letztem Tag zu Baden eine andere Zusammenkunft ausgeschrieben werden. **f.** Weil die Gesandten von Basel und Schaffhausen bezüglich des wiederholten Ansuchens der Stadt Genf, sie in „Zugewandtschaft“ oder in sonst ein „Verständniß“ aufzunehmen, nicht instruiert sind, werden die Gesandten von Bern nochmals ersucht, von der Stadt Genf die Artikel ihres Begehrens schriftlich einzuverlangen und nach Gutfinden selbe den übrigen drei Städten mitzutheilen, damit man bei einer nochmaligen Zusammenkunft mit den Gesandten von Genf die bezüglichen Artikel besprechen und sie zu einem endlichen Abschluß bringen kann. **g.** In Betreff des Ansuchens, welches einige Bündner den Gesandten der IV Städte, die vor einigen Tagen in Bünden gewesen, eröffnet haben, nämlich daß die IV Städte mit dem Obern Bund, desgleichen mit dem Gotteshausbund und, wenn möglich, auch mit den Zehngerichten in ein besonderes Bündniß treten möchten, kommen die Gesandten der IV Städte dahin überein, daß man, weil man noch nicht genügend vernommen hat, was die Gemeinden des Obern- und des Gotteshausbunds bezüglich dieser Sache wünschen, an Gallus von Mont, Landrichter im Obern Bund, Johann Baptist und Dietegen von Salis und (? Paul) Florin zu Lanz beförderlich schreiben solle, bei allen Gemeinden im Obern- und Gotteshausbund ihre Intention hierüber „auszubringen“ und an Zürich zur Kenntnißgabe an die andern drei Städte mitzutheilen; wenn man dann über die Sache allseitig informiert ist, soll sie in jedem Ort vor die Räte gebracht werden, wobei man auf einen guten Bescheid hofft; sodann soll Tag und Malstatt bezeichnet werden, wohin die beiden Bünde ihre Gesandten zu schicken haben, um mit den Gesandten der IV Städte über die Artikel des Bündnisses, jedoch auf höhere Genehmigung hin, zu verhandeln; wenn dann die Sache mit den zwei Bünden abgeschlossen sein wird, dürften dann auch mit dem dritten Bund Unterhandlungen angeknüpft werden.

677.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 17. April (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. F. 141. — Allgem. Absh. Bb. AA. 221. ff.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des Raths. Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Johann Jauch, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Martin Degen, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann „Hans“ (Jakob) Rußbaumer, Ammann; (Heinrich) Meyenberg, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Es soll jedes Ort überlegen, wie man sich nicht allein in diesem Handel (Kalenderstreit), sondern auch in andern Fällen bezüglich der Form des Rechts Zürich gegenüber ver-

halten wolle, im Fall Zürich von seinem Rechtsbot nicht absteigen sollte. **c.** Dergleichen soll man überlegen, wie man den Landvögten in den gemeinen Vogteien, besonders dem im Thurgau, anbefehlen wolle, nur den Befehlen der Mehrheit, nicht aber einseitigen Ansinnen Zürichs oder einzelner Orte Gehorsam zu leisten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Da Zürich keinem Katholiken zu etwas behülflich ist und stets klagt, die Katholiken halten den Landfrieden nicht, so will man auf einem künftigen Tage mit ihm darüber Rücksprache nehmen. **f.** (S. u. Rheinthal). **g. h. i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Mainthal). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Wenn Schwyz auf nächstem Tag die gewünschten Erläuterungen in Betreff des begehrten Beggelds gibt, so will man dann einen Entscheid fassen. **o.** (S. u. Uznach und Gaster). **p.** Bezüglich der Anforderung des Landammanns Schorno von Schwyz an den Herzog von Savoyen wird nochmals an den savoyischen Ambassador geschrieben; dem Landammann wird zugesichert, daß man ihm, wenn er keinen genügenden Bescheid erhalten sollte, zum Rechten behülflich sein würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	c.	Art. 1b. Verwaltung im Allgem.	
Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 307. Kalenderstreit.	h Art. 552. Locales.
	d.	" 44. Huldigung.	i. " 133. Zehntsachen.
	g.	" 303. Kirchliches u. Glaubensf.	l. " 429. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	f.	Art. 3. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggarus.	m.	Art. 201. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	k.	Art. 501. Polizeiliches.	
Grafschaft Uznach und Gaster.	o.	Art. 40.	

678.

Conferenz der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1584, 17. April (Dienstag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: (Jene der III Schirmorte des Klosters Engelberg, welche auf dem Tag zu Lucern am 17. April waren).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. Art. 90.

679.

Conferenz der vier mit Neuenburg verbürgrechteten Städte.

Bern. 1584, 10/20. April.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; (Niklaus) Krus, des Raths und Landvogt. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Die Gesandten der Herzogin von Longueville, Franz von Amours, Glado von Neuenburg und Peter Vallier eröffnen: Da die Untertanen der Herrschaft Valendys ungeachtet wiederholter Ermahnungen der Herzogin und ihren Söhnen die Huldigung verweigern, sei die Herzogin veranlaßt worden, ihre Zuflucht zu den mit der Grafschaft Neuenburg verbürgrechteten vier Städten zu nehmen und sie zu bitten, Gesandte nach Neuenburg abzuordnen; nun aber habe Bern für besser erachtet, die Conferenz in Bern abzuhalten; deßhalb seien auch sie hieher gekommen. In ihrem Vortrage setzen sie die Differenzen mit den Grafen von Aby und Tornielli auseinander und stellen sodann das Ansuchen, die vier Städte möchten gemäß des Burgrechts die Herzogin bei ihren Rechten, Abschieden u. dgl. schirmen und ihr behülflich sein, daß die Untertanen der Herrschaft Valendys ihr die schuldige Huldigung leisten; sie erbiete sich auch, die XIII Orte der Eidgenossenschaft zu Richtern in Betreff der streitigen Souveränität anzunehmen und sich deren Urtheil zu unterziehen. — Graf Joseph von Tornielli stellt nun dar, wie sein Schwäher, Graf Renat von Challant, verschiedene Testamente gemacht und zwar zu Gunsten seiner ältesten Tochter, Philiberta von Challant, des Grafen von Tornielli verstorbenen Frau, wie aber Frau Isabella von Challant und deren Gemahl, Graf von Aby, das Testament hinterhalten haben. — Nach Anhörung der Parteien und der Erläuterungen der Gesandten von Bern hierüber wird beschlossen, Boten nach Valendys zu schicken, um die Untertanen daselbst zur Huldigung unter den im Uebergabvertrage enthaltenen Vorbehalten zu ermahnen, jedoch der von der Gräfin von Aby prätendierten Wiederlösung und andern ihrer Rechte unbeschadet, und zugleich die Parteien zu ermahnen, sich über ihren Anstand bezüglich der Souveränität gütlich oder rechtlich zu vereinbaren.

680.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Kreuzlingen. 1584, 23. April (Montag nach Jubilate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Thurgau.

[Auch im Staatsarchiv Zürich.]

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 363. Stifte und Klöster.	e.	Art. 193. Justizsachen.
	b.	„ 364. „ „	f.	„ 194. „ „
	c.	„ 322. „ „	g.	„ 430. Stifte und Klöster.
	d.	„ 176. Justizsachen.	h.	„ 106. Leibeigenschaft und Fall.

681.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1584, 28. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Bd. D. 593.

Rathsboten: Bern. Johann von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Abraham von Grafenried, Benner und des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, Schultheiß; Bartholomäus Reynold, Statthalter und Sekelmeister; Anton Krumenstol, General-Commissär und des kleinen Raths.

Schiedleute der eidgenössischen Orte: Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß von Lucern; Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeister von Schaffhausen.

a. Der General-Procurator der Stadt Bern spricht in deren Namen die Mühlen, Bläuen und andere „Geschirr“ im Grench bei Murten an, ferner die Güter unterhalb der Straße bis an den See, welche vordem des Bisthums Lausanne Edellehen gewesen, und verlangt, daß Freiburg sich der Herrlichkeit daselbst begeben und gestatte, daß die Inhaber und Besitzer der Güter nach Form der alten Erkenntnisse und „Fidelitäten“ dieselben der Stadt Bern erkennen. Zur Begründung seiner Ansprachen und Rechte legt er vor eine Erkenntniß von 1325, eine Investitur von 1349, einen Lehenbrief von 1398 und einen andern von 1411. Die Gesandten Freiburgs entgegenen darauf: Alle obbenannten Briefe seien einen andern von 1411. Die Gesandten Freiburgs entgegenen darauf: Alle obbenannten Briefe seien nichtig und „verschinen“ und durch den „Streit“ zu Murten durch das Blut ihrer Altvordern und anderer wäerer Eidgenossen kraftlos gemacht; die von Bern prätendierten Gerechtigkeiten seien alle damals mit der Herrschaft Murten erobert und seither über hundert Jahre lang von Freiburg und Bern gemeinsam beherrscht worden; wenn auch der Bischof von Lausanne noch im Besiz dieses Bisthums sei, so seien doch die vorgelegten Schriften so geringfügig, daß sie die Ansprache kaum begründen; es haben sich beide Städte seiner Zeit vereinbart, daß dergleichen alte Ansprachen und Gerechtigkeiten, in deren ruhigem Besiz man bisher gewesen, nicht sollten „ersucht“ werden, sondern nichtig und erloschen seien; ferner haben die Anwälte der Stadt Murten einige Tellrödel vorgelegt, laut welchen die Güter in Grench in ihren gemeinen Anlagen tagiert worden und deshalb in der Jurisdiction der Herrschaft Murten gelegen seien; die alten Freiheiten von Graf Amadeus von Savoyen sprechen deutlich, daß die Missethäter, welche zwischen Murten und dem Bach Chandon behändigt werden, zu Murten sollen bestraft werden; zudem zeigen einige Marchsteine, welches die rechte Landmarch zwischen beiden Herrschaften Murten und Wisflisburg sei; deshalb hoffen sie bei ihrem langjährigen Besiz zu verbleiben. — Ueber diesen Span wird von den „Unterhändlern“ also erkannt und gesprochen: Die Landmarch beider Herrschaften Murten und Wisflisburg soll gemäß den vorhandenen Marchsteinen (sie werden speciell angegeben) in Kraft bestehen; was jenseits dieser March „bisenhalb“ gegen Murten gelegen, soll mit aller Herrlichkeit zur Herrschaft Murten, ebenso soll denen von Murten die Bannwarerei bis dahin gehören; was aber „windshalb“ gegen Wisflisburg liegt, soll mit aller Herrlichkeit der Stadt Bern zur Herrschaft Wisflisburg gehören; demnach sollen beider Herrschaften Unterthanen bei ihrer Rechtsame der Bannwarerei, Tellen, Bun und Waidfahrten, Zinsen und Zehnten, wie sie selbe bisher besessen, verbleiben; was jeder Stadt in beiden Herrschaften an Gerechtigkeiten der Lehen oder sonst anderer Sachen halb gehören möchte, soll ihr zustehen und bleiben, der obern Jurisdiction ohne Nachtheil. **b.** Die freiburgischen Unterthanen von Courtion und Misery beschwerten sich über eine Pfändung ihres Viehs, welche die von Olleires auf des Spitals zu Freiburg Lehengütern jenseits des Baches Chandon sich erlaubt haben, während sie kraft des Vertrags von 1558 die Rechtsame der Waidfahrt daselbst haben. Die von Olleires wenden dagegen ein, daß sie in jenem Vertrag nicht begriffen seien, indem sie eine besondere „ausgezielte“ Herrschaft haben. — Darüber wird durch die Schiedherren gesprochen: Es sollen die von Courtion und Misery bei ihrer Rechtsame der Waidfahrt in und auf des Spitals zu Freiburg Zinsgütern verbleiben und dieselbe hinfür nutzen gemäß des berührten Vertrags; die Pfändung soll um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen aufgehoben sein; würden in Zukunft die von Courtion und Misery an bemeldter Waidfahrt wiederum gehindert, so sollen die, welche solche Pfändungen oder Eingriffe sich erlauben, von ihrer Obrigkeit oder

deren Amtsleuten bestraft werden. **e.** Bezüglich des Baches Chandon, als March zwischen den Herrschaften Olleires und Chandon, wird von den Schiedherren erkannt, daß beider Städte Stadtschreiber unter Zuzug von ehrbaren Männern aus der Bauerschaft diese March berichtigen sollen. **d.** Es waltet ein Streit zwischen beiden Städten in Betreff der vollkommenen oder ganzen Herrlichkeit des halben Theils im Zehnten zu Granges, genannt de la Molière, welcher vormals den Edeln von Illens gewesen und durch Theilung an Freiburg gefallen ist. Bern entgegnet bezüglich dieser Ansprache Freiburgs: Die vollkommene Jurisdiction dieses halben Zehntens könne weder kraft der benannten Theilung, noch gemäß Erkenntnissen Freiburg gehören, weil er in Berns hoher Obrigkeit und ab Gütern aufgenommen werde, welche dieses mit aller Jurisdiction belehne. In Folge Vermittlung der Schiedherren vergleichen sich beide Städte dahin: Wenn sich hinfür wegen Aufhebung oder Theilung dieses Zehntens Streitigkeiten erheben, so sollen die streitigen Parteien das Recht zu Granges, wo der Stadt Bern alle Oberherrlichkeit zusteht, brauchen; wenn aber um das Lehen Span erwächst, so sollen die Parteien einander vor ihren Lehensherren der Stadt Freiburg suchen, welcher Stadt dann wegen ihrer Lehengerechtigkeit, sowie wegen der Löben oder Fälln, Echantes und Comises genannt, auch das Erkennen und die Confiscation des Lehens „heimdienen“ soll. Gleicher Weise soll auch jede Stadt bezüglich ihrer Edelhehen, wo dieselben „hinter“ der andern Landen und Gebieten gelegen sind, zu der ihr zustehenden Lehensgerechtigkeit, Pflichten und Confiscationen befugt sein; dabei soll jedoch bezüglich der andern Güter jeder Stadt ihr Oberherrlichkeitsrecht ungeschwächt bleiben. Die Ansprachen solcher Lehens wegen sollen vor den Amtsleuten und Richtern der Stadt, der das Lehen gehört, in der Herrschaft, wohin das Lehen gehörig, berechtigt und die Lehens-träger von ihrer Obrigkeit vor diese Gerichte gewiesen werden. **e.** Bezüglich des Streithandels zwischen beiden Städten wegen des Neugereutzehntens im Holz, genannt Bois-Masson, in der Zehntmarch der Cur von Granges gelegen, beklagt sich Bern, daß der Pfarrherr von Surpierre diesen Zehnten aufzunehmen sich unterstehe, während er zur Cur von Granges gehöre. Freiburg behauptet dagegen, daß das Holz Bois-Masson der Stadt Freiburg von wegen ihrer Herrschaft Surpierre mit aller Herrlichkeit erkannt und zugehörig sei, weshalb der Zehnten vom Neugereut der Cur zu Surpierre gehöre. — Die Schiedherren erkennen: Da die Stadt Bern wegen ihrer Cur Granges im ruhigen Posses dieses Zehntens gewesen bis auf die Zeit, da der Pfarrherr von Surpierre den Eintrag im Holz Bois-Masson sich erlaubte, und da nicht erwiesen ist, daß dieser zuvor irgend eine Zehntgerechtigkeit allda besessen habe, so soll der Zehnten von den Schwenden in Bois-Masson jetzt und künftig der Stadt Bern in ihren großen Zehnten zu Granges gehören. **f.** Bern beklagt sich, daß der freiburgische Amtmann zu Surpierre den Zehnten auf einigen Rütanen des Holzes zu Villeneuve, in der Kirchhöre Granges gelegen, anspreche, während er doch zum großen Zehnten von Granges gehöre. Freiburg erwidert, daß die geschwendten Hölzer zu seinem Schloß Surpierre gehören, in derselben Jurisdiction gelegen seien, daß es diese Hölzer um einen jährlichen Zins verliehen und dem Pfarrherrn von Surpierre den Zehnten vorbehalten habe. — Hierüber wird von den Schiedherren gesprochen: Bern soll bei der Rechtsame und Nutzung des Zehntens seiner Cur Granges in der Dorfmark Villeneuve bleiben und den Zehnten zu nehmen haben, wie es von Alters her gewohnt gewesen; zu Vermeidung weitern „Gezänks“ soll eine Ausmarchung dieses Neugereutzehntens vorgenommen werden; der Neugereutzehnten aber in den obern Hölzern der Herrschaft Surpierre soll der Stadt Freiburg zugehören, bis Bern durch bessere Briefe dargethan hat, daß dieser Zehnten der Cur Granges zuständig sei. **g.** Bezüglich der Klage Berns, daß die von Franex,

welche der Stadt Freiburg wegen ihrer Herrschaft Stäfis zuständig und nach Combremont pfarrgehörig sind, dem Prädicanten die Sommergarben zu bezahlen sich weigern, vereinbaren sich die Gesandten beider Städte dahin, daß ihre Unterthanen, welche von ihren ordentlichen alten Kirchspielen abgetrennt werden, nichtsdestoweniger alle Pflichten, es seien Primizen, Sommergarben und anderes, so sie vormals den Kirchendienern ihrer Pfarrkirchen schuldig gewesen, zu bezahlen haben, dagegen von der Contribution, von Steuern oder Hülfe an den Bau dieser Kirchen und der Kirchhöfe befreit sein sollen. **h.** Bern führt Beschwerde, daß der freiburgische Vogt zu Surpierre in der obern Mühle zu Granges die Oberherrlichkeit exerciere durch Visitation, Gebote, Massfeken, Auflagen und Büßung der Uebertreter, während laut des Vertrags an der Senfe von 1537 Freiburg dort nichts anderes, als seine Lehen, Zinsen und Zehnten, der Stadt Bern aber alle Oberherrlichkeit zukomme. Darüber wird erkannt, daß sich die Amtsleute der Stadt Freiburg solcher Hoheitsrechte in der benannten Mühle und an andern Orten hinter Granges enthalten, daß dieselben der Stadt Bern allein gehören und daß es der letztern Amtsleuten zustehen soll, die Visitation, Massfekung und Gebote anzuordnen und die Uebertreter zu bestrafen, daß indeß Freiburg bei seinen Lehen und Zinsen auf der Mühle zu verbleiben habe. **i.** Bezüglich einer Marchstreitigkeit zwischen den Herrschaften Denezh und Buissens soll jede Partei zwei Commissäre ernennen, welche die Herrschaften delimitieren sollen. **k.** Auf die Klage des Castellans zu Combremont, daß der Pfarrherr zu Surpierre sich Eingriffe in den großen Zehnten von Surpierre erlaube, während demselben nur der Erbzehnten gehöre, wird vereinbart, dem Pfarrer soll für diesmal die aufgenommene Gerstengarbe bleiben, hinfür aber soll er sich aller Uebergriffe im Zehntenbezug müßigen und bei dem bleiben, so ihm zugehört. **l.** Da ein Streit obwaltet zwischen beiden Städten über die Jurisdiction und Waidfahrt zu „Entremont“ oder Parit beim Hochgericht von Bulliens, wird verfügt, daß beide Amtsleute von Dron und Rue und Commissarien beider Parteien auf den Augenschein kehren, die Gewahrsamen untersuchen und die Marchen festsetzen sollen, damit beide Obrigkeiten, sowie die Bannerherren und Unterthanen wissen, wie weit ihre Jurisdiction und Herrschaften langen und wie sich die Unterthanen bezüglich der Waidfahrt gegen einander zu verhalten haben. **m.** Bezüglich des Anstandes zwischen beiden Städten in Betreff der Oberherrlichkeit und Jurisdiction über die beiden Hölzer Sus-Mont und Gillarens erkennen die Schiedherren, es sollen beide Städte ihre Stadtschreiber und Amtsleute beauftragen, mit Zuzug ehrbarer Männer eine Verständigung zu versuchen und, wenn dieses ohne Resultat wäre, Kundschaften aufzunehmen und nach eidlicher Aussage die Marchen zu bestimmen. **n.** Gleicher Gestalt sollen sie ermächtigt werden, die Marchen zwischen Dron und Boffonnens zu setzen. **o.** In Betreff eines fernern Anstands über die Marchen zwischen Boffonnens, Attalens und Corrier wird entschieden, daß obbenannte Amtsleute den Marchstein in die Mitte des Bachs setzen sollen, wobei jedem seine Gerechtigkeit der Feldfahrt und „Trätteten“, sowie der Zinsen und Zehnten vorbehalten wird. **p.** Bezüglich des schon lange waltenden Spans zwischen beiden Städten über die Souveränität, Waid- und Feldfahrt und Holzhaugerechtigkeiten zu Chaug zwischen Corrier und Châtel St. Denys, über welche schon 1544 durch Schiedleute von Solothurn und Biel die Marchen waren festgesetzt worden, behauptet nun Freiburg, daß obbenannte Schiedleute deutlich ausgesprochen haben, daß diese Marchung allein betreffen solle die hohe Obrigkeit, Souveränität genannt, ferner daß die Edelleute beider Parteien bei ihren Herrlichkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, bei ihren Zinsen und Zehnten, die Unterthanen aber bei ihren Tvingen, Bännen, Holzbau, Feldfahrten, Tratten, Wunnen, Waiden, Rechtsamen und Zubehörden, wie sie solche bisher besessen, ver-

bleiben sollen; Freiburg glaube demnach, daß, weil es seither in den Besitz der Herrschaft St. Denys gekommen, den Edelleuten kraft obigen Vertrags ihre Gerechtigkeiten und niedern Gerichte fernerhin gehören sollen. Bern dagegen will von seinen Gewahrsamen, Erkenntnissen, Kundschaften und dem Vertrag von 1544 nicht abstehen. — Hierüber sprechen die Schiedleute: Es soll der spanigen Herrlichkeit und Landmarch halb bei der Erläuterung und dem Inhalt obbenannten Vertrags verbleiben; zu Vermeidung weitem Spans sollen die Parteien die March, wie sie von Bern gemäß des Vertrags angegeben worden, mit neuen Marchsteinen und Zeichen versehen und so ihrer Jurisdiction Umfang augenfälliger machen; sie sowohl als ihre beidseitigen Unterthanen sollen bei ihren in diesem Bezirk inhabenden Lehen, Zinsen, Zehnten, Waidfahrten und Holzhau, wie sie diese bisher besessen haben, bleiben; kein Theil soll seine Güter in andern Zeiten, als bisher üblich gewesen, einschlagen und beschloffen halten, um dem andern die Waidfahrt zu versperren. ¶ Zwischen der freiburgischen Herrschaft Romont und denen von Lucens und Brévonloup, zu Bern gehörig, waltet ein Anstand bezüglich der March zu „Montchervet.“ Nach Anhörung beider Parteien und nach Besichtigung des streitigen Orts wird von den Schiedherren gesprochen: Der untere und Langenaker gegen Sonnenniedergang soll den Herren von Bern mit der hohen Obrigkeit unterworfen sein, der obere und kleine Aker aber gegen Sonnenaufgang den Herren von Freiburg, jedoch jedermann an seinen Gerechtigkeiten, Lehen, Zinsen und Zehnten, Wun und Waiden auf diesen Aekern unbeschadet. ¶ Es kommen nun noch die im letzten Abschied zu Freiburg unterzeichneten fünf Artikel zur Sprache, nämlich: 1) Der Anstand um ein Stück Land zu Allereus, welches Graf Ludwig von Savoyen 1333 dem „Bidome“ zu Milden um 100 Groß Bodenzins an das Schloß Milden accensiert hatte, welches nun Bern kraft dieser Accensation, Freiburg aber wegen seines Schlosses Rue anspricht. 2) Das Begehren Berns, Freiburg solle ihm wegen des Bisthums Lausanne das Schloß Billarzel-le-Giblouy sammt Zubehör zuerkennen. 3) Die Ansprache auf die zwei Häuser zu Chatonnaye, welche vormals nach Billarzel gehört hatten. 4) Des Herrn von Grandcourt vermeinte Ansprache auf der Edeln von Stäffis Güter zu Rueyres, Autavaug und Forel. 5) Der Waidgangsstreit zwischen denen von Rubilly in der Herrschaft Stäffis und denen von Saffel. — Darüber wird nun von den Schiedherren gesprochen: ad 1) Weil Bern seine Gerechtigkeit und seinen vieljährigen ruhigen Besitz des spanigen Stücks zu Allereus, sowie seine Oberherrlichkeit über das Dorf Brenles genügend erwiesen hat, so soll es bei dieser Gerechtigkeit verbleiben; ad 2) Weil die Stadt Freiburg vor hundert Jahren das Schloß Billarzel-le-Giblouy erobert und bisher ruhig besessen hat, soll Bern seine Ansprache auf dieses Lehen gütlich fallen lassen; ad 3) Bern soll ebenso von seiner Ansprache auf die beiden Häuser zu Chatonnaye zu Gunsten Freiburgs abstehen; ad 4) Weil durch den Vertrag von 1544 beide Herrschaften Stäffis und Grandcourt delimitiert worden und die Dörfer Rueyres, Autavaug und Forel in dieser Separation der Stadt Freiburg zugefallen und diese seither in deren Besitz geblieben ist, so soll Bern seine Ansprache auf diese drei Dörfer ebenfalls aufgeben; ad 5) Commissarien beider Städte sollen über diesen Waidgangsstreit Kundschaften aufnehmen und einen gütlichen Vergleich vermitteln. ¶ Bezüglich des Spans zwischen der Burgerschaft der Stadt Peterlingen und der Gemeinde Dompierre wegen der Waidfahrt und dann auch wegen der Jurisdiction beider Städte zu En Serpent wird von den Rathsboten und den „Sprüchern“ nochmals ein Augenschein aufgenommen und dann gesprochen: Es sollen die von Peterlingen und Dompierre ihren Waidgang zu En Serpent sowohl auf den Gütern, so besondern Personen zugehörig und dem Schloß Montenach zinsbar sind, als im übrigen Theil gemein haben, nutzen und

brauchen; die dahin führende Straße soll beiden Theilen frei und offen bleiben, mit ihrem Vieh darein und daraus zu fahren; endlich sollen der Stadt Freiburg ihres Schlosses Montagny wegen ihre Lehen und Zinsen auf den Stüfen, welche in diesem Einschlag Serpent gelegen sind, vorbehalten, sowie die Jurisdiction auf diesem Einschlag zuständig sein. **i.** Bern sucht durch vorgelegte Erkenntnisse zu beweisen, daß der Zoll zu Dombidier sammt andern Gütern und Gerechtigkeiten durch die gewesenen Herren von Montagny-les-Monts dem Bisthum Lausanne zu Lehen erkannt worden seien, und begehrt, daß Freiburg als nunmehriger Besitzer dieser Herrschaft diese Zölle, Güter und Lehen an Bern als Inhaber des Bisthums Lausanne erkenne und Fidelität leiste, oder dieses Lehen aufgebe. Die Gesandten von Freiburg entgegenen, daß dieses Begehren sie befremde, daß Freiburg nicht schuldig zu sein glaube, dieses Lehen zu erkennen, indem es seit seinem Besitz der Herrschaft Montagny nie darum angefragt worden, daß es ferner auf alles, was in seinen Landen und Gebieten dem Bisthum Lausanne gehört habe, eben so gut ein Recht zu haben glaube, als die Stadt Bern. — Hierüber sprechen die Schiedleute: Weil die Stadt Freiburg dieses Lehenstück so lang und unangefochten besessen, dasselbe auch geringen Werth habe und es unziemlich wäre, wenn um so geringfügige Sachen eine Stadt der andern lehenpflichtig wäre, so soll Bern von seiner Ansprache an dieses Lehen abstehen. **ii.** Zum Schluß stellen die Schiedherren die freundliche Bitte an beide Städte, sie möchten dafür sorgen, daß ihre Unterthanen künftighin von sich aus und ohne ihrer Obrigkeiten Wissen und Befehl an den Orten, wo ihre Herrschaften an einander grenzen, keine Marchsteine setzen, damit Irrung und Gezänk vermieden bleiben, und möchten beiderseits für Aufrihtung der nöthigen Marchsteine an den spänigen Orten sorgen.

682.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Milben. 1584, 8. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 563.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Bezüglich der Marchung zwischen Dron und la Rue wird für gut befunden, daß beider Herrschaften Landvögte sammt den Stadtschreibern beider Städte mit Zuzug von zwei ältern ehrbaren Männern von jeder Partei die March berichtigen sollen, daß sie aber, im Fall sie sich gütlich nicht verständigen könnten, Vollmacht haben, Rundschaften bei Eiden aufzunehmen und diesen gemäß die Marchen zu setzen; alsdann mag jede Partei auf ihrer Jurisdiction nach Gefallen den Platz brauchen. **b.** Die zwei Kreuze zwischen Dron und Bossonnens sollen durch Obbenannte ebenfalls in Richtigkeit gebracht werden. **c.** Ferner sollen dieselben auch die Marchung zwischen Attalens und Corsier in's Reine bringen und die hohe Jurisdiction abgrenzen. **d.** In Betreff der Jurisdiction und der Marchen zu Chaug zwischen Corsier und Châtel St. Denys vereinbart man sich dahin, daß man es bei dem bestehenden Vertrag bleiben lassen wolle, daß übrigens in diesem Bezirk keiner Partei an ihren übrigen Rechten und am Waidgang etwas benommen sein soll. **e.** Ebenso vereinbart man sich hinsichtlich der streitigen Marchen zwischen Brévonloup und Romont, wobei aber die Rechtsamen beider Städte vorbehalten werden. **f.** Freiburg stellt das Ansuchen um Befassung beim Lehen des Zolls zu Montagny. **g.** Es wird verfügt, daß die Marchen zwischen den Gebieten beider Städte weder ausgezogen noch gesetzt werden sollen ohne Vorwissen beider

Parteien. **h.** Bezüglich des Streithandels zwischen Peterlingen und Dompierre bei dem Ort, genannt En Serpent, wird gut befunden, daß dort die Parteien einen gemeinen Waidgang haben sollen, daß die „verschlagene“ Straße wieder aufgethan werde und daß daselbst die hohe Jurisdiction Freiburg zustiehe, jedoch beiderseits den eigenen Gütern und Waidrechten unnachtheilig.

683.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, 15. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. F. 145. — Allgem. Absch. Nr. AA. 236.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Anton Haas; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Ambros Büntiner, Statthalter; Peter Gisler, Ritter, Landsführer, beide des Raths. Schwyz. Rudolph Keding, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Ruffbaumer, Ammann.

a. (S. u. Uznach und Gaster). **b.** Ritter Koll von Uri und der Ordensritter Michael Oliverius, Gesandte des Großmeisters von Malta, erinnern an die frühere Anzeige, daß von Kolls Sohn, Hans Ludwig, die Ordenswürde sammt der Commenthurei zu Buchsee vom Papst verliehen worden, und bitten um Hülfe und Rath, wie derselbe in den Besitz dieser Commenthurei gelangen könnte. — Wird ad instruendum genommen. **c.** und **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf den Bericht, daß in Bünden abermals Unruhen ausgebrochen und daß für die Katholiken große Gefahr zu besorgen sei, wird Uri aufgetragen, mit den zuverlässigsten Personen daselbst sich in'sgeheim darüber zu besprechen. **f.** Jedes Ort soll sich bezüglich der vorgeschlagenen Abordnung von Gesandten in das Thurgau sobald möglich entschließen; überhaupt sollen die Abschiede über solch' wichtige Angelegenheiten, an denen dem Vaterland und dem katholischen Glauben so viel gelegen ist, stets mit Beförderung in Berathung genommen werden. **g. h. i. k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die Klage, daß die bischöflich-constanzischen Häuser in der Eidgenossenschaft so übel versehen und daß nicht alle Vogteien mit Eidgenossen besetzt seien, wird auf den Tag zu Baden gewiesen. **n.** Dem Herzog von Florenz wird für die Anzeige von der Vermählung seiner Tochter mit dem jungen Prinzen von Mantua angemessen gedankt. **o.** In Betreff der Zuschrift des Grafen von Mümpelgard soll zu Baden berathen werden. **p.** (S. u. Uznach und Gaster). **q.** In Betreff des Weggeldbegehrens von Schwyz soll auf künftigen Tag verhandelt werden. Ebenso werden die Anzeige Nidwaldens, daß es, um die großen Unkosten für die Herstellung der Straßen in seinem Land wieder einzubringen, einen Zoll von 1 Kreuzer auf jedes Stük Vieh, das über den St. Gotthard oder den Brünig außer Land geführt werde, gelegt habe, sowie dessen Bitte um Bestätigung dieser Maßnahme ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m. Art. 4. Befeznung d. bisch. const. Vogt.	k. Art. 531. Stifte und Klöster.
Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 308. Kalenderstreit.	l. " 323. " " "
	h. " 365. Stifte und Klöster.	
	i. " 431. " " "	
Landvogtei Suggarud.	e. Art. 202. Justizsachen.	d. Art. 350. Kirchliches.
Grafschaft Auzach und Gaster.	a. Art. 41.	p. Art. 42.

684.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 5. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 148. — Allgem. Absch. Bb. AA. 244.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Krepfinger, Baumeister; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Esener, des Raths.

a. Es wird einstimmig beschlossen, daß die Jahrrechnung zu Baden nach dem neuen Kalender gehalten werden solle; deshalb wird an Zürich, Bern und Glarus freundlich geschrieben mit dem Begehren, sie möchten sich in dieser Sache von den V Orten nicht sündern und die Jahrrechnung zu gleicher Zeit wie die V Orte besuchen, damit auch die Landvögte bezüglich ihres Auftritts sich zu verhalten wissen; Unterwalden habe den neuen Kalender nunmehr auch angenommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Eine Beschwerde des Jakob und Matthias Finninger von Mühlhausen gegen ihre Obrigkeit und einige Privatpersonen daselbst wird in den Abschied genommen. Daneben soll jedes Ort in Betracht ziehen, wie die Stadt Mühlhausen den Bund nie gehalten, wie sie ihre Angehörigen gegen die katholischen Orte und gegen katholische Fürsten habe ziehen lassen und sammt andern Neugläubigen in des Herzogs Casimir Dienst zu Feld gezogen sei, und daher überlegen, was mit denen von Mühlhausen hierüber gesprochen werden soll. **d.** Da in den neugläubigen Orten allerlei Anschläge geschmiedet, Musterungen, Feste u. dgl. gehalten werden, woraus zu entnehmen, daß sie wenig gutes gegen die katholischen Orte im Sinn haben, und da sie überdies Verbindungen mit ausländischen „Herrschaften“ eingehen, so sollen die geheimen Rätthe sich darüber berathen, was man bei nächster Gelegenheit deshalb verhandeln wolle und wie man sich vorsehen, Musterungen und Auszüge veranstalten, Wehr und Waffen rüsten müsse, desgleichen was mit den Gesandten der katholischen Fürsten darüber in'sgeheim zu verabreden sein möchte.*) **e.** Bezüglich der Unruhen in Bünden wird mit dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz verhandelt; auch wird ihm für sein „vertrautes Zusprechen“ gedankt. Daneben wird beschlossen, daß Lucern, Uri und Schwyz nochmals Gesandte auf den Bundestag zu Chur (am 21. Juni) abordnen sollen mit einer Instruction, die zuvor jedem Ort zur Einsicht und allfälligen Abänderung soll mitgetheilt werden. Dem spanischen

*) **d** und **e.** Diese Artikel sollen nur vor die geheimen Rätthe kommen.

Gesandten wird ein Abschied und eine Instruction gegeben, was er mit dem Cardinal Borromäus, mit dem Bischof von Como und mit dem Gubernurator zu Mayland u. a. m. verhandeln möge; auch wird an den Papst und an beide benannten Herren auf ihre Zuschriften geantwortet und dem Prediger von Sonders im Bestlin (Franz Balerna) auf sein Gesuch bezüglich dieser Sachen eine Bescheinigung über seine Aufträge an den Cardinal Borromäus ausgestellt. Die Gesandten sollen aus Bünden sogleich auf die Tagleistung zu Baden berichten, wie sie die dortigen Zustände gefunden haben, damit man sich zu verhalten wisse.*) **f.** Ein Anzug des Landammann Lussi von Unterwalden in Betreff Vollziehung der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums und der Reformation der Geistlichkeit wird ad instruendum genommen. Auch soll jeder Gesandte an seine Obern referieren über die Verordnung, welche Lucern vor einigen Tagen unter Mithülfe des Weibbischofs von Constanz erlassen hat zur Abschaffung der Mißbräuche und des ärgerlichen Wesens bei Kindstauen, „Kindervertrinken“, Jahrzeiten, Beichten bei den Jesuiten u. a. m. **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Mainthal). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Das Schreiben von Glarus betreffend die von Schwyz soll zu Baden verlesen und ein Beschluß darüber gefaßt werden. **m.** Lucern wünscht, daß auf dem Tag zu Baden angeregt werde, man möchte Appenzell und Wallis in Zukunft von allem besser, als es bisher geschehen, in Kenntniß setzen, und dieses besonders bezüglich der Glaubensangelegenheiten, weil die lutherischen Orte stets zu ihnen schifen und dadurch dem katholischen Glauben viel Abbruch thun. **n.** Man soll sich erkundigen, was Dr. Müller von Constanz in Betreff der eidgenössischen Knaben im Collegium zu Mayland in Rom ausgerichtet hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 324. Stifte und Klöster.

h. Art. 240. Polizeiliches.

g. „ 45. Huldbiung.

Landvogtei Luggarus.

k. Art. 351. Kirchliches.

Landvogtei Mainthal.

i. Art. 302. Polizeiliches.

685.

Gemein = eidgenössische Jahrechnung = Tagfagung.

Baden. 1584, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. AA. 258 u. 289. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Baumeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal,

*) Staatsarchiv Lucern; Akten: III Bände. Vorträge, Missive, Instructionen u. s. w. bezüglich dieser Bänderwirren. — Päpstliche Brevia v. 18. April, 26. Mai, 15. September, 29. November 1584.

Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** Es eröffnen die Gesandten der V katholischen Orte vor gemeinen Eidgenossen folgendes: Sie haben Auftrag, gegen die von Zürich und Glarus, als mitregierenden Herren der Landgraffschaft Thurgau, klagend aufzutreten; noch sei im frischen Gedächtniß, wie vor einiger Zeit eine Reformation des Kalenders vorgenommen worden; auf Martini verfloßenen Jahrs habe die Mehrheit der Orte den neuen Kalender angenommen, Unterwalden habe den Beschluß ad referendum und die andern Orte in den Abschied genommen; in der Ueberzeugung, daß ein Beschluß der Mehrheit aufrecht erhalten werden müsse, habe man den Landvögten befohlen, die entsprechenden Mandate darüber zu erlassen; nun haben sie schon vielseitig vernehmen müssen, daß, obgleich diese Angelegenheit weder den Landfrieden noch die Religion irgendwie berühre, einige Unterthanen im Thurgau sich unter Drohungen der Vollziehung widersetzen und dadurch heinabe zu verstehen geben, als seien die V Orte nicht auch regierende Orte der Landgraffschaft Thurgau; sie haben daher mit Strafe gedroht, Zürich aber habe ihnen auf den Fall, daß sie mit der Strafe sürfahren wollten, das Recht dargeschlagen; da nun die Unruhen sich von Tag zu Tag weiter ausdehnen, so bitten sie um Hilfe, damit man die Widerspenstigen zum Gehorsam bringe. Zürich stützt sich in seiner Verantwortung darauf, daß über diese Sache nie ein förmlicher Beschluß gefaßt worden, daß sie übrigens gar nicht so geringfügig sei, wie man sie darstellen möchte, und daß der Papst durch seinen Bannspruch die Sache zu einer geistlichen gestempelt habe. Auch Bern stellt die Ungelegenheiten dar, welche die Einführung des neuen Kalenders mit sich bringen würde. — Nachdem die V Orte auf beide Vorträge geantwortet, dringen Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell auf Verschiebung, Glarus mahnt zur Einigkeit. — Endlich wird nach weitläufigen Erörterungen dieses Handels wegen ein anderer Tag auf den 26. August neuen oder 16. August alten Kalenders nach Baden angesetzt. **c.** (S. u. Baden). **d.** Dr. Michael Oliberius, Commenthur der Ritterhäuser Freiburg, Aachen und Mecheln, und Ritter Koll, Vogt zu Klingnau, erneuern als Abgeordnete des Großmeisters zu Malta das Begehren bezüglich des Hauses Buchsee. Die Boten von Bern erwidern, daß sie sich dieses Anzugs nicht versehen haben und daß sie hätten erwarten dürfen, man würde sich an Bern selbst wenden, um allda zu vernehmen, welche Freiheiten und Rechte Bern am Haus Buchsee habe; man möchte ihnen das Begehren in den Abschied geben. — Der Handel wird ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Basel legt eine Citation vor, die ihm vom kaiserlichen Kammergerichts-Procurator zu Speyer zugekommen ist, durch welche es (laut Mandat des Kaisers Rudolph II, v. 8. Mai 1583) zur Hilfe gegen die Türken aufgefordert wird, und verlangt angemessene Verwendung beim Kaiser. Daher wird an den Kaiser geschrieben (7. Juli), er möchte die Stadt Basel von diesem „Proceß“ liberieren und die Eidgenossen bei ihren althergebrachten Freiheiten bleiben lassen, unter Berufung auf die im Jahr 1544 von Kaiser Karl V in einem ähnlichen Fall erlassene Freisprechung. Ebenso wird an den Kammergerichts-Procurator in Speyer, Dr. Johann Besten, (6. Juli) geschrieben. **g.** Ein Anzug des Landammann Lussi, daß, obwohl durch die Gnade Gottes Wein und Korn wieder billig geworden sei, dennoch die Wirthe mit ihren Preisen nicht herunter wollen, wird in den Abschied genommen. **h.** (Deutsche gemeine Vogt. überh.). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Zürich meldet, daß eine Antwort (12. März) vom Herzog von Savoyen über den gütlichen Spruch zur Beilegung der Differenzen zwischen Savoyen, Bern und Genf eingelaugt sei, nicht aber auch von Bern und Genf. Bern glaubt, es sei in der Ausfertigung jenes

Abschieds eine Irrung unterlaufen, und beschwert sich, daß der Herzog die Besatzung in der Glus noch nicht zurückgezogen habe und daß diese die Reisenden, besonders die Maulthiertreiber, brandschätze. Genf gibt seine Antwort schriftlich ein. — Da auch jetzt wieder keine Verständigung erhältlich ist und nachdem man den letzten Abschied und Ausspruch in allen Theilen bestätigt hat, wird der Handel wieder allseitig in den Abschied genommen. — Obmann Keller von Zürich und Landammann Tanner von Uri werden an den savoyischen Gesandten abgeordnet, um ihm zu Händen des Herzogs zu danken für seinen anerbotenen geneigten Willen und für die Annahme des letzten Abschieds und um ihn zu bitten, daß er das etwas lange Ausbleiben einer schließlichen Antwort nicht übel nehmen möchte, ferner um ihm die Einwendungen derer von Bern und Genf vorzulegen und ihn schließlich um Verwendung beim Herzog zu ersuchen, daß der neue Zoll zu Versoig wieder aufgehoben werde, indem derselbe nicht allein Bern und der Stadt Genf, sondern der ganzen Eidgenossenschaft beschwerlich falle. Der savoyische Gesandte ertheilt über alles entsprechende Aufklärung. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Das Gesuch des Sohnes des Landammann von Flüe um Fenster und Wappen der eidgenössischen Orte in sein neues Haus wird in Berücksichtigung der großen Verdienste des Landammann von Flüe um das Vaterland ad instruendum genommen, entgegen dem frühern Beschluß, daß in Zukunft auf Tagen keiner Privatperson mehr Fenster geschenkt werden sollen. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **r.** In Betreff des Abzugs und Weggelds zu Ob- und Nidwalden sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. **s.** Da bei Verleihung von Vogteien und Erwählung zu Gesandten viel Umtriebe und Bestechungen vorkommen, ja für eine Vogtei 2 bis 3000 Gld. und für „einen Ritt“ 2 bis 300 Gld. oder Kronen versprochen und bezahlt werden, was dann die armen Unterthanen in den Vogteien entgelten müssen, so wird beschlossen, es soll jedes Ort diesen Unordnungen steuern; auch soll kein Bote oder Landvogt, der seine Erwählung durch Tröllerei, Bestechungen und Umtriebe ausgewirkt hat, zugelassen, sondern es sollen andere an deren Stellen ernannt werden. **t.** (S. u. Lauis). **u.** Die Boten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern berichten, was Landammann Lussi (? bezüglich des Conciliums) vorgebracht hat. **v.** (S. u. Baden). **w.** (S. u. Uznach und Gaster). **x.** Die Kaufleute gemeiner Eidgenossenschaft geben ihre Beschwerden wider die Zollner an der Douane zu Lyon schriftlich in den Abschied. **y.** Schultheiß Pfyster legt die Verordnung vor, welche die drei Länder in Betreff ihrer Unterthanen aufgestellt haben (Vorschlag, betreffend Verbesserung der Regierung der III Orte in ihren ennetbirg. Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. — Archiv Lucern. Ennetb. Absch. IV. 398. u. Archiv Schwyz). **z.** Die Gesandten der V katholischen Orte halten dem Stadtschreiber von Mühlhausen vor: Nachdem der Burgermeister und er von einer Tagleistung zu Narau oder Lengzburg heimgekehrt, haben sie die Zünfte versammelt und diesen mitgetheilt, sie sollen sich mit Harnisch und Gewehr ausrüsten, indem die V Orte einen blutigen Entschluß gefaßt haben, der binnen sechs Wochen ausgeführt werden solle; sie begehren deshalb von ihm eine Erklärung, ob dem also sei oder nicht. Er verantwortet sich also: Allerdingss seien die Zünfte versammelt worden und haben sich der Rath und der Stadtschreiber zu denselben verfügt und ihnen anbefohlen, sich zu bewaffnen; es sei dieß aber geschehen wegen des vielen fremden Kriegsvolks, besonders der Spanier, die täglich durch ihre Stadt passiren und deren Absichten man nicht kenne; er könne aber bei Gott bezeugen, daß von einem Anschlag der V Orte nie die Rede gewesen; er bitte daher, seine Obern für entschuldigt zu halten. (Mit Zuschrist vom 17. Juli an Lucern bestätigten Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen die Verantwortung ihres Stadtschreibers. —

Lucernerarchiv; Akten: Mühlhausen). — Die Verantwortung wird ad referendum genommen. **aa.** Nach Anhörung eines Vortrags des Gesandten der Freigravschafft Burgund, in welchem er bittet, die Eidgenossen möchten in ihrer Freundschaft und ihrem Bündniß gegen die Gravschafft verharren, wird ihm zu Handen des Gubernators, des Parlaments und der Stände deren freundlicher Gruß und nachbarliche Gesinnung verdankt, mit der Anzeige, daß die Eidgenossen nicht ermangeln werden, der Gravschafft auf ihr Begehren mit Schreiben oder Gesandten zu Willen zu sein, sowie sie deßhalb auch bereits an den König von Frankreich geschrieben haben, er möchte nicht gestatten, daß gegen die Gravschafft etwas unternommen würde. — Wird ad referendum genommen. **bb.** Amtsrechnungen der Landvögte. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

bb. aus dem Karauer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	h. Art. 26. Polizeiliches.	o. Art. 241. Polizeiliches.
Landgravschafft Thurgau.	b. Art. 309. 310. Kalenderstreit. i. „ 77. Einkauf u. Niederlassung.	bb. „ 34. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	e. Art. 97. Weinschätzung. m. „ 14. Verwalt. im Allgem.	p. Art. 61. Abzug. bb. „ 52. Amtsrechnung.
Gravschafft Sargans.	bb. Art. 33. Amtsrechnung.	
Gravschafft Baden.	a. Art. 166. Stifte und Klöster. c. „ 214. Locales. l. „ 184. Stifte und Klöster.	v. Art. 41. Amtsrechnung. bb. „ 36. Amts- u. Geleitsrechn.
Landvogtei Freie Aemter.	bb. Art. 40. Amtsrechnung.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	q. Art. 142. Polizeiliches	
Landvogtei Lavis.	t. Art. 192. Landsteuer.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	y. Art. 418.	
Gravschafft Uzach und Gaster.	w. Art. 43.	

686.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Lavis. 1584, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bb. IV. 404.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Jost von Bonsetten. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Hauptmann Ludwig Segeffer, Ritter. Uri. Hauptmann Bernhard von Mentsen, Landschreiber. Schwyz. Hauptmann Jost Ulrich. Obwalden. Kaspar zum Weissenbach. Zug. Jakob Brandenburg. Glarus. Gabriel Brunner, Landweibel. Basel. Hans Ludwig Meyer. Freiburg. Anton Krumenstol. Solothurn. Hauptmann Petermann Brunner. Schaffhausen. Beat Brunner; — alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lavis und Mendris.	a. Art. 50. Justizsachen.	q. Art. 37. Amtsrechnung.
Landvogtei Lavis.	b. Art. 375. Kriegssachen. c. „ 364. Handel und Gewerbe.	d. Art. 334. Justizsachen. e. „ 335. „

Landvogtei Lauis.

f. Art. 424. Unterstützungen.	l. Art. 472. Locales.
g. „ 460. Kirchenfachen.	m. „ 427. Unterstützungen.
h. „ 425. Unterstützungen.	n. „ 243. Justizfachen.
i. „ 426. „ „	o. „ 336. „
k. „ 461. Kirchenfachen.	p. „ 127. Bußenrechnung.

687.

**Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.
Alsaona.*) 1584, Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bb. IV. 426.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Rathsboten: (Dieselben, wie auf der Jahrsrechnung zu Lauis).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	h. Art. 47. Amtrechnung.	
Euggarus und Mainthal.	g. Art. 29. Amtrechnung.	
Landvogtei Euggarus.	a. Art. 276. Polizeifachen.	d. Art. 177. Justizfachen.
	c. „ 136. Rechnungsfachen.	
Landvogtei Mainthal	b. Art. 492. Justizfachen.	f. Art. 452. Rechnungsfachen.
	e. „ 493. „	

688.

**Conferenz der die Vogteien Uznach und Gaster regierenden Orte.
?**) 1584, 3. August.**

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Sebastian Bühler, Sefelmeister und Fähnrich; Werner Städeli, des Raths. Glarus. Melchior Häfeli; Ludwig Wischer, beide alt-Landammänner; (? Heinrich) Elmer, Sefelmeister.

Die Gesandten von Schwyz übergeben denen von Glarus folgende Artikel betreffend das von Schwyz beanspruchte Recht, in der gemeinsamen Vogtei Windegg und Gaster in Religionsfachen allein strafen zu können: 1) Wer wider die Satzung und Ordnung der katholischen Kirche und des tridentinischen Conciliums mit Worten oder Werken sich verfehlt oder andere dazu anreizt, es seien Fremde oder Einheimische; 2) wer wider die hl. Messe etwas thut, selbe zu verkleinern oder zu verlästern sucht; 3) wer wider die sieben hl. Sacramente frevelt oder jemanden an deren Empfang zu hindern sucht; 4) wer in der Kirche oder an andern geweihten Orten oder mit geweihten Dingen oder sonst mit „Ceremonien“ ungebührlich handelt, oder jemanden an seinem Gottesdienst oder an Verrichtung von Wallfahrten zu verhindern sich bemüht; 5) wer die Feier- und Festtage, welche von der hl. Kirche eingesetzt oder sonst von der Gemeinde angenommen worden, nicht hält, oder sonst dawider handelt; 6) wer die Priesterschaft

*) Weil während der Jahrsrechnung in Euggarus die Pest regierte, wurde die Sitzung hieher verlegt.

**) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

wegen ihres Stands und Gottesdienstes wider Recht und Billigkeit schmäh't und beleidigt; 7) wer an verbotenen Tagen wider die Ordnung der katholischen Kirche Fleisch und andere verbotene Speisen isst; 8) wer die Bilder der Heiligen, Crucifixe u. s. w. mit Worten oder Werken inner- oder außerhalb der Kirche verunehrt; 9) wer sich der christlichen und katholischen Ordnung ungehorsam erzeigt, es sei im Kirchenbesuch, oder im Gebet, Fasten, Beichten, Empfang der hl. Sacramente u. dgl., — alle diese hat gemäß Zusicherung nur die Obrigkeit von Schwyz zu bestrafen das Recht, ohne daß sie durch die von Glarus daran gehindert werden darf. In Betreff alles andern erbietet sich Schwyz, mit denen von Glarus gemeinsam zu regieren, wie ihre frommen Altvordern gethan haben. Die Besetzung und Entsetzung der Pfünden und Kirchendiener überall, wo Schwyz dieses Recht seit dem Jahr 1532 ausgeübt hat, soll diesem Ort auch fernerhin verbleiben.

Auch im Abschnitt Herrschaftsangelegenheiten;

Grafschaft Aznach und Gaster. Art. 44.

689.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 14. August (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. F. 151. — Allgem. Absch. Bb. AA. 308.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus; Jost Krepffinger, Baumeister. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter; Peter Gisler, Ritter, Landsfähnrich, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Christian Itten, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Gegenwärtige Conferenz wurde besonders wegen der Unruhen in Bünden ausgeschrieben. Vorerst geben nun die Gesandten der V Orte denen der beiden Städte Freiburg und Solothurn die Gründe an, warum sie zu den Bündnern Gesandte geschickt haben, nämlich um diese von der vorhabenden Errichtung eines sectischen Seminariums oder einer Schule im Beltlin abzumahnern und ihnen vorzustellen, aus welchen Gründen die katholischen Orte dieses nicht zugeben können; sie hätten nicht erwartet, daß die Bündner diese so wohlgemeinte Warnung so übel aufnehmen würden; daß man denselben auf den Fall, daß ihnen deswegen ein Unheil begegnen sollte, mit Entziehung alles Beistandes angedroht habe, könne nicht für unbillig erachtet werden; denn es möchte Katholiken nicht wohl anstehen, der Neugläubigen sich anzunehmen; auch der Vorbehalt im Bündnisse bezüglich des Glaubens sei nichts unbefugtes, indem man zu jener Zeit, als das Bündniß aufgerichtet worden, noch einerlei Glaubens gewesen; in allen andern Punkten werde man sich gemäß Bündniß gegen dieselben verhalten; auch seien nicht Troz oder Drohungen, wie das Schreiben der Bündner andeute, gebraucht worden, sondern man habe ihnen alles in freundlicher bundsgenösslicher Meinung vorgestellt. Hierauf wird die Instruction verlesen, welche den Gesandten nach Thur war mitgegeben worden, sammt der darauf erfolgten Antwort; sodann wird der mündliche Bericht der Gesandten angehört und dann auf Ratification hin beschloffen, daß die Gesandten der katholischen

Orte auf künftigem Tag zu Baden obbenannte Rechtfertigung, im Fall sie darum angesprochen würden, vorbringen und darauf dringen sollen, daß die Bündner dem Frieden und der Einigkeit unter sich und im gesammten Vaterland zu lieb es unterlassen, jene Schule zu errichten, und daß, wenn sie durchaus neugläubige Schulen haben wollen, sie selbe in Chur oder anderswo in Bünden errichten mögen. — Freiburg und Solothurn anerbieten freundlich ihre Vermittlung; mit dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz wird mündlich darüber verhandelt; *) an den Cardinal Borromäus wird geschrieben, er möchte auf Mittel sinnen, wie die Sache auf befriedigende Weise erledigt werden könnte. **b.** Bezüglich der ausstehenden Zahlungen wird an den französischen Ambassador geschrieben, er möchte für Beförderung der Sache sorgen. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden, was man denen von Mühlhausen auf ihre Entschuldigung antworten und was man bezüglich anderer Dinge, die sie gegen den Bund sich erlaubt haben, mit ihnen reden wolle. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen, den montfortischen Ansprechern schriftlich oder mündlich behülflich zu sein. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	i. Art. 78. Einkauf u. Niederlassung.	l. Art. 366. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	d. Art. 77. Justizsachen.	m. Art. 142. Klöster.
Grafschaft Baden.	h. Art. 185. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	e. Art. 177. Klöster.	
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 316. Zollsachen.	
Landvogtei Mainthal.	f. Art. 471. Justizsachen.	

*) Pompejus zum Kreuz beehrte in folgender Fassung einen Abschied und wurde ihm also ertheilt: Prima, pregare l'Ambasciadore di Sua Maestà di rendere quelle maggior gratie à Sua Eccellenza, che siano possibile dell' offerta ne fece in Bada, d'agiutti in caso di bisogno, per conservatione della fede Cattolica contra nostri nemici in nome di Sua Eccellenza, di che ne havemo sempre tenuto ferma speranza, et de già fù fatto il medemo in nome di Sua Maestà, nel che perseveriammo come altre volte si é responduto alla detta Maestà, et ritrovandose haver fatto per la parte nostra quello che ne parve convenire con Grisoni, sopra l'istanza ne fù fatto da sua Santità et Cardinale Borromeo, Non ci resta altro in ciò che dire, salvo d'intendere quello deliberará sua Santità et sua Maestà di fare come cosa che á essi apertiene, principalmente, solo vogliamo pregare V. S. far' opera, che sua Eccellenza scriva over mandi uno suo Ambasciadore á detti signori Grisoni, á farli sapere che vogliono desistere dall' intentione, che essi hanno dimostrato havere di erigere nella Città di Sondra et Chiavenna Colegii in pregiuditio della fede Cattolica et dirli, che sarebbe insopportevole al Stato di Milano et altri Principi Cattolici, má che vogliono godere i loro dominií come hanno fatto i suoi predecessori quiettamente, senza fare novità. Il che li daria non solo occasione di desistere la detta mal' intentione, Ma di levare la colpa á Grisone cattolici et loro sudditi di haverci instigati noi delli cinque cantoni, á mandarli l'Ambasciata che li giorni passati gli fu mandata in nome nostro, come Vostre Signorie é informata. Li quali stanno in grande pericolo, et di gia alcuni ne hanno pattito, che di questo ne sentiremmo infinito contento.

Li Signori potranno scrivere al Cardinale Borromeo, che hanno fatto li sudditi Uffitii con l'Ambasciadore: et pregarlo, che da Sua Eccellenza sia misso in Esecutione.

690.

Jahresrechnung der die Vogteien Murten und Orbe mit Tschlerliz regierenden Orte
Bern und Freiburg.

Freiburg. 1584, 21—23. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 344.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	ww.	Art. 89.
Vogtei Orbe mit Tschlerliz.	a-w.	Art. 389 — 410.
Vogtei Grandson.	rr-vv.	Art. 884 — 888.
Vogtei Murten.	x-qa.	Art. 1050—1067.

691.

Tagssazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1584, 26. August (Sonntag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. AA. 312. Staatsarchiv Bern. Absch. Bb. UU. fol. 579.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Benner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Jost Krepfinger, Baumeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Rudolph Keding, Landammann; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Heinrich Essinger, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Abgeordnete des Abts Johann Theobald von Rheinau, nämlich der Leutpriester Gerold und alt-Vogt Hans Wellenberg, eröffnen in Gegenwart des Rentmeisters des Grafen Rudolph zu Sulz: Schon vor vielen Jahren haben des Grafen Vorfahren eine Summe von 3000 Gld. aufgenommen, für welche der Abt von Rheinau als Bürge eingestanden; weil nun aber der Zins jährlich mit großen Kosten müßte bezahlt werden und sich die Verkäufer, besonders der Herr von Heidegg, zu keiner billigen Bezahlung verstehen wollen, weil ferner der Graf in Folge der Theilung auch der Markgräfin von Baden eine Summe zu bezahlen habe, möchte er in einigen Orten der Eidgenossenschaft etwa 5000 Kronen aufnehmen, um damit beide Posten zu berichtigen; deshalb habe der Graf den Abt und Convent darum angesprochen, wieder als Bürge für ihn einzustehen; sie bitten nun um die Ermächtigung, dem Grafen entsprechen zu dürfen, besonders weil das Gotteshaus viele Zinsen und Zehnten in des Grafen Landgrafschaft Klettgau besitze und der Graf das Schloß Jestetten als Unterpand einsetzen wolle. — Das An-

suchen wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Vor den fünf Schiedorten Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell kommen die Anstände zwischen den beiden Städten Zürich und Bern einer- und den V kathol. Orten anderseits wegen Einführung des neuen Kalenders zur Verhandlung. Nach Anhörung beider Parteien werden nun mit Rath und Wissen des französischen Ambassadors, Herrn von Fleury, folgende Mittel und Artikel vorgeschlagen: Der Span soll bis auf Martinstag eingestellt sein; beide Parteien sollen ihre Unterthanen in den gemeinen Vogteien zur Ruhe und zum Frieden ermahnen; es sollen die Feste und Feiertage in den gemeinen Vogteien bis auf weitere Vereinbarung nach dem neuen Kalender abgehalten werden; sollte aber jemand dieselben nach dem alten Kalender feiern wollen, so ist es ihm freigestellt; weil die von Appenzell in ihrem Land den neuen Kalender überall angenommen, viele unter ihnen aber in das Rheinthal kirchgenössig sind, so sollen in diesen Kirchen alle Festtage nach dem neuen Kalender gehalten werden; die bisher wegen dießfalligen Uebertretungen verfallenen Bußen sollen aufgehoben sein; diese gütliche Unterhandlung soll jedoch dem letzten Abschied, dem Landfrieden und allen andern Artikeln ohne Eintrag sein. — Der Vorschlag wird den Parteien in den Abschied gegeben und ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag nach St. Martinstag alt. Kalend. (15. November) oder 25. November neuen Kalenders angesetzt, um diesen Handel endlich zu erledigen. **d.** Gesandte gemeiner III Bünde, nämlich Paul Florin, Landammann zu Dissentis, Dietegen von Salis, Ritter, alt-Potestat im Bergell, und Peter Guler, alt-Landammann zu Davos, übergeben ihre Vollmachten sammt Instruction. Es wird ihnen darauf geantwortet: Man verdanke ihnen herzlich ihren freundlichen Gruß und alle eids- und hundsgegenössliche Treue und Liebe, die sie anerbotten haben; über ihr Begehren, dem eidgenössischen Bund ähnlich einverleibt zu werden, wie sich früher schon die sieben Orte mit zwei Bünden verbunden haben, fühle man große Freude und wünsche, daß es in's Werk kommen möge; da man sich jedoch dieses Anzugs nicht versehen und deshalb keine Instructionen darüber erhalten habe, so wolle man das Gesuch in den Abschied nehmen. — Daneben wird erkannt, es soll jedes Ort seine Stimme, was es bezüglich dieses Bündnisses zu thun im Sinn habe, beförderlichst nach Zürich schicken, damit dieses den Bündnern über das Ergebnis berichten könne; findet es Zürich dann angemessen, soll es einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben, damit man sich dort über die Artikel dieses neuen Bündnisses verständigen kann.*) **e.** Syndic Michael Roset und Michael Barro, des Raths, entschuldigen als Abgeordnete der Stadt Genf ihre Obern, warum sie über den im Januar erlassenen Spruch noch keine Antwort gegeben haben; es sei dieß nämlich geschehen, weil sie stets auf eine Antwort von Bern gewartet, das in diesem Handel zuerst zu sprechen habe und mit dem die Stadt Genf durch ein ewiges Burgrecht verbunden sei; Genf beabsichtige keineswegs, wie der Herzog etwa meinen möchte, die Sache auf die lange Bank zu spielen; denn es habe sich nicht im mindesten zu scheuen und habe im Januar seinen Gesandten umfassende Vollmachten ertheilt gehabt zu klagen, zu antworten und zu procedieren, während die savyischen Gesandten durch ihre Einwendungen den Entscheid zu verhindern gesucht haben; Genf wäre geneigt, jenen Spruch anzunehmen, wenn es bessere Versicherung erhielte, daß dem Spruch auch von der andern Partei nachgeleht würde und daß jene, die dem Spruch nachkommen, Hilfe und Beistand bei den Eidgenossen finden. Die Gesandten von Bern erklären, daß sie bei der Antwort verbleiben, welche Bern in Folge des Jahrrechnungsabschiedes an die Orte erlassen habe. Lucern, Schwyz, Unterwalden

*) Laut einer Randbemerkung glaubt Lucern, daß man sich nicht so weit eingelassen habe, wie der Abschied lautet.

und Zug verlangen, daß man an jenem Spruch festhalte und daß beide Parteien hierfür gute Nachbarn sein sollen. Uri wünscht wie früher, daß die Parteien den gütlichen Spruch annehmen möchten. **f.** und **g.** (S. u. Baden). **h.** Die Antwort des Königs von Frankreich auf die Beschwerden der eidgenössischen Kaufleute in Betreff der Douane zu Lyon wird den Kaufleuten zugestellt und ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** In Bezug auf die lezthin gemachte Anregung wegen der Umtriebe und Bestechungen bei Erwählung der Gesandten und Verleihung der Vogteien wird nun beschlossen, daß jedes Ort von sich aus seine Maßregeln dagegen treffen solle, daß jedes Ort verpflichtet sei, es dem betreffenden Ort anzuzeigen, wenn es eine Uebertretung dieser Verordnung in Erfahrung bringt, und daß an die Stelle der auf solche Weise zurückgewiesenen andere Gesandten oder Bögte erwählt werden müssen. **l.** (S. u. Lanis). **m.** und **n.** (S. u. Baden). **o.** In Bezug auf die von den drei Ländern für ihre Unterthanen aufgestellten Artikel läßt man es einweilen dabei bewenden. **p.** Jedes Ort soll seine Wirthschaft dazu anhalten, daß sie Fremde und Einheimische in Bezug auf die Uerthen billig halten, da Brod und Wein wieder so wohlfeil geworden sind. **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Luggarus).

r. nur im Berneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	c.	Art. 78.	Einführung d. n. Kal.		
Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 395.	Stifte und Klöster.	b.	Art. 79. Einkauf u. Niederlassung.
Landvogtei Rheinthal.	i.	Art. 15.	Verwaltung im Allgem.		
Grafschaft Baden.	f.	Art. 61.	Judicatur u. Competenz.	n.	Art. 167. Stifte und Klöster
	g.	" 42.	Amtsrechnung.	q.	" 186. " " "
	m.	" 201.	Locales.		
Landvogtei Lanis.	l.	Art. 193.	Landsteuer.		
Landvogtei Luggarus.	r.	Art. 317.	Zollfachen.		

692.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte
Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1584, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

693.

Tagssatzung der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Bischofszell. 1584, 6. September.

Archiv Glarus.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, des Raths und Zeugherr. Lucern. (? Leodegar) Grimm, des Raths. Uri. Adrian Kuhn, Commissär und des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Leu, Sefelmeister. Zug. Jakob Brandenburg, des Raths. Glarus. Melchior Häfssli, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 553. Locales.

694.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 9. October (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. F. 156. und Allgem. Absh. Bb. AA. 344.

[Auch in den Landesarchiven Schwaben und Niedwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schult-
heiß; Sebastian Feer, Bannerherr; Ulrich Dulliker, Fähnrich, beide des Raths. Uri. Peter von Bro, alt-
Landammann; Sebastian Kuhn, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Rudolph Keding, Ritter, Landam-
mann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob
dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtschreiber.

a. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug haben die vorgeschlagenen Mittel bezüglich des neuen Kalenders
angenommen und ihre Stimmen dem Landvogt von Baden zugeschickt; dagegen haben sie über den Ent-
schluß der beiden Städte Zürich und Bern noch keine Kenntniß erhalten. Da nun Schwyz gerade im
Begriff steht, seine Annahmserklärung an den Landvogt abzuschicken, soll es von diesem Aufschluß verlangen,
ob er nunmehr die Mandate gemäß Beschluß erlassen habe. Inzwischen soll man überlegen, wie man
sich, im Fall Zürich nicht nachgeben sollte, hinsichtlich des angebotenen Rechts und des Obmanns ver-
halten wolle. An Appenzell wird mitgetheilt, was man nach Baden geschrieben hat. **b.** Der savoyische
Ambassador, de la Bastie-Pullin, berichtet über die Heirath zwischen dem Herzog von Savoyen und der
Prinzessin von Spanien, versichert, daß der Herzog nichts so sehr wünsche als die Wohlfahrt der Eid-
genossenschaft, und bringt vor, daß derselbe ihn als Gesandten in der Eidgenossenschaft abberufen habe; er
dankt für die ihm erwiesene Freundschaft und meldet, daß der neue Ambassador in einigen Tagen an-
kommen und das verfallene Vereinigungsgeld mitbringen werde. Darauf wird ihm für seinen freund-
lichen Gruß und seine angenehmen Nachrichten gedankt, mit der Versicherung, daß man ihn gern gesehen,
wenn er länger hier hätte bleiben können, sowie mit Glückwünschen zu seiner neuen Würde. **c.** Ritter
Koll von Uri beklagt sich, daß er bei Bern wenig Geneigtheit finde für Einsetzung seines Sohnes in die
Commenthurei Buchsee, und bittet abermals um Hilfe und Rath. — Weil man über den Handel nicht
weiter instruiert ist, läßt man es bei dem letzten Abschied zu Baden bewenden und nimmt ihn ad referen-
dum. **d.** Der Bericht des Ritter Koll, wie der Graf von Sulz gute Freundschaft und Nachbarschaft
gegen die V katholischen Orte zu halten sich anerbieten habe, wird in den Abschied genommen, damit jedes
Ort auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiere, ob man von dort aus jemanden an ihn abordnen
oder wie man ihm sonst danken und sich mit ihm verständigen wolle. **e.** (S. u. Maintal). **f.** Haupt-
mann von Mentlen entschuldigt den spanischen Ambassador Pompejus vom Kreuz, daß und warum der-
selbe nicht persönlich erscheinen könne, und meldet, daß der König neuerdings seine nachdrückliche Hilfe
zugesichert habe auf den Fall, daß die katholischen Orte der Religion wegen angefochten oder gar zum
Angriff genöthiget würden, und daß der Gubernator von Mayland und der Ambassador sich ebenfalls
anerbieten, in diesen Sachen dem Willen des Königs gemäß zu handeln. Dieses wird verdankt mit dem
Wunsch, es möchte Herr Pompejus berichten, was der Gubernator an die Bündner geschrieben, was
diese geantwortet und was er in dieser Sache weiter zu thun sich entschlossen habe. — An die Bündner
wird geschrieben, sie möchten auf den Vortrag, welchen Gesandte der katholischen Orte im Juni bei ihnen

gehalten haben, antworten, indem man auf nächstem Tage zu Baden den übrigen Orten über alles berichten werde. **g.** Bezüglich des auf letztem Tag zu Baden von den Bündnern gestellten Begehrens um Abschließung eines neuen Bündnisses findet man aus vielen Gründen, daß es nicht gut wäre, die Sache so ganz wegzuwerten, besonders weil die Bündner sonst fortfahren würden, mit den lutherischen Orten im Einverständnis zu handeln, was der katholischen Religion und den Katholiken in Bündnen wenig Gutes bringen dürfte, und weil die katholischen Orte in Zeiten der Noth dann um so weniger von ihnen zu besorgen hätten; auch könnte das Verhältniß mit den Zehngerichten, die in Bezug auf die hohen Gerichte dem Haus Oesterreich unterthan sind, bei diesem Anlaß durch entsprechende Vorbehalte geregelt werden, indem man sich zu nichts weiter verpflichten würde, als ihnen beizustehen, wenn jemand sie wider Recht und Billigkeit drängen würde. — Dieses alles wird in den Abschied genommen. Uri soll in zwischen den Landammann Florin und den Gallus von Mont dahin zu vermögen suchen, auf einen zu bestimmenden Tag nach Einsiedeln zu kommen, auf welchem auch Schultheiß Pfyffer von Lucern und Landammann A-Pro von Uri sich einfinden werden, um daselbst sich über alles zu besprechen. — Endlich wird auch an die geheimen Rätthe zu Freiburg und Solothurn und an die beiden katholischen Landammänner von Appenzell geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß ihre Obern in der Sache sich nicht übereilen, indem man zuvor noch über einiges sich zu verständigen habe, was die katholische Religion betreffe.

h. Freiburg stellt schriftlich das Ansuchen, man möchte eine Gesandtschaft an den Herzog von Savoyen abordnen, um ihm zu seiner Vermählung Glück zu wünschen. Man findet dieses ganz angemessen, zudem auch der savoyische Gesandte bittet, man möchte Gesandte, und zwar gleich jetzt, ernennen. Daher werden nun erwählt von Lucern Heinrich Fleckenstein, von Uri Bannerherr Kuhn, von Schwyz Landammann Reding, von Obwalden Landammann Jakob und von Nidwalden Landammann Waser; der Gesandte von Zug will ohne Vorwissen seiner Obern nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Der Tag für die Abreise der Gesandten wird auf nächsten Sonntag (14. October) angesetzt. **i.** (S. u. Freie Aemter).

k. An den französischen Ambassador wird die Mahnung erlassen, er möchte mit allem Ernst dafür sorgen, daß die verfallenen Zahlungen bis zum 11. November berichtigt werden, indem man sonst genöthiget wäre, die Sache an die höchsten Gewalten zu bringen und Gesandte nach Lyon abzuordnen. **l.** Ein Anzug, daß Bern sich noch immer nicht erklärt habe, wie der Handel gegenüber dem Herzog von Savoyen an die Hand zu nehmen sei, wird in den Abschied genommen, weil man keine Instructionen darüber hat.

m. (S. u. Thurgau). **n.** Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden stellen das Begehren, es möchten die Gesandten auf nächsten Tag über ihr Weggeldsgeſuch instruiert werden. — Wird in den Abschied genommen; Schwyz und Unterwalden sollen inzwischen ihre Weggeldsordnung den drei andern Orten mittheilen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Auf Begehren des Landammanns Schorno wird bezüglich seines Handels mit dem Herzog von Savoyen der savoyische Gesandte um Bescheid angefragt. **q.** Es wird ad referendum genommen, daß Zürich jetzt an Herzog Casimir unter folgender Adresse zu schreiben pflegt: „Dem Durchlütigſten Hochgebornen Fürsten und Herrn Johann Casimir, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober und Nieder Bayern, unserm gnädigſten Herrn Bundsgeſossen und Mitverwandten.“

r u. **g.** soll an die geheimen Rätthe gelangen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a.	Art. 79. Einführung d. n. Kal.
Landgrafschaft Thurgau	m	Art. 532. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	i.	Art. 106. Justizsachen.
Landvogtei Suggarus.	o.	Art. 285. Handel und Gewerbe
Landvogtei Maintal	e.	Art. 472. Justizsachen.

695.

Tagfagung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1584, 25. November (Sonntag, war St. Katharinentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. AA. 352. Staatsarchiv Bern. Absh. Bd. UU. 503 und 983. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Rathsch. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Rathsch. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Rathsch. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Ambrosius Büntiner, Statthalter und des Rathsch. Schwyz. Kaspar Abyberg; Hans Gasser, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Johann Kofacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Ruffbaumer, Ammann; Heinrich Itten, des Rathsch. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Rathsch. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Rathsch. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiser, Landammann.

a. Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und des Burgermeisters und Rathsch der Reichsstadt Ueberlingen legen im Namen des schwäbischen Kreises die kaiserlichen Mandate vor, welche über Ausfuhr, „Steigerung“ und Verfälschung der Münzen auf dem Reichstag zu Ulm erlassen worden, und begehren ganz freundlich, die Eidgenossen möchten, weil die Mandate nicht nur für den schwäbischen, sondern auch für den bayerischen und den fränkischen Kreis bestimmt seien und Kraft haben und weil sie für Handel und Gewerbe von besonderm Nutzen, dieselben auch bei sich in Vollziehung setzen. Nach Verdankung der vermeldeten Grüße wird ihnen zu verstehen gegeben, daß, weil in einem Artikel gesagt werde, daß man nicht allein der Eidgenossenschaft, sondern auch andern angrenzenden Obrigkeiten weder gemünztes noch ungemünztes Silber verabsolgen lassen wolle, diese Bestimmung für die Eidgenossen beschwerlich und auch ganz wider die Erbeinung sei, und daß man diese Sache, weil man darüber zu antworten keine Vollmacht habe, in den Abschied nehmen wolle. **b.** Vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird ein apostolisches Breve (15. Sept.) verlesen, durch welches ihnen die guten Katholiken in Bünden anempfohlen und worin sie ermahnt werden, verschiedenen gefährlichen Neuerungen vorzubeugen. Lucern wird nun beauftragt, an den Papsst ein Danckschreiben für dessen väterliche Sorgfalt zu erlassen, mit der Versicherung, daß man gern alles mögliche thun werde, wie es guten katholischen Kindern gezieme, und daß man von den Fußstapfen der frommen Altvordern nicht abweichen

werde. **e.** Da man Hoffnung hat, daß der Papst, wenn er darum begrüßt würde, die Schulden des „helvetischen“ Collegiums in Mayland zu bezahlen übernehmen dürfte, so wird beschlossen, sich bei Ambrosius Fornaro zu erkundigen, wo, wann und wie dieses am besten anzubringen sein möchte, ob vielleicht bei der Election eines neuen Erzbischofs zu Mayland.— Die katholischen Orte, welche ihre Plätze im Collegium zu Mayland noch nicht besetzt haben, sollen sie besetzen, damit dieselben nicht etwa „andern Nationen“ zugestellt werden; auch sollen die Orte, welche dem Ambrosius Fornaro die festgesetzte jährliche Belohnung für seine Dienste als Protector noch nicht verabsolgt haben, ihrer Verpflichtung beförderlich nachkommen. Dem Fornaro soll eine Bescheinung zugestellt werden, daß man ihn als Protector wieder bestätigt habe, damit er selbe behufs seiner Bezahlung auf der ennetbirgischen Jahrrechnung vorweisen kann. **d.** Der Cardinal von Ems soll ersucht werden, je einen von den zwei Knaben, welche er von jedem der V katholischen Orte in Mayland studieren läßt, sich den politischen Künsten und Wissenschaften widmen zu lassen, damit nicht nur in geistlichen, sondern auch in „civilischen“ Dingen gelehrte Männer herangebildet werden, welche, wenn sie an die Regierung kommen, dem Vaterland und der katholischen Religion mit Rath und That vorstehen können, und welche die Gottesfurcht nicht weniger als die Prediger selbst durch ihr Ansehen „promovieren.“ **e.** Endlich soll dem Cardinal zu Como geschrieben werden, er möchte die Propstei zu Luis mit keinem Abzug beschweren, sondern diese Pfründe wie von Alters her bleiben lassen.— All diese Aufträge (sub c. d. e.) soll Lucern im Namen der VII katholischen Orte vollziehen. **f.** Diese Tagleistung wurde von den fünf Schiedorten Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, besonders auf den Wunsch des französischen Gesandten, Herrn von Fleury, ausgeschrieben, um die Anstände zwischen den beiden Städten Zürich und Bern und den V katholischen Orten in Betreff Einführung des neuen Kalenders beizulegen. Die beiden Städte Zürich und Bern erklären, daß sie die lezthin vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen können; Glarus ermahnt zu Friede und Einigkeit. Es werden nun mit Zustimmung beider Parteien andere Mittel vorgeschlagen. Nach allseitigen Ermahnungen und einläßlicher Erörterung werden letztere endlich auf Ratification hin angenommen; jedes Ort soll demnach so bald möglich sich darüber entschließen und seine Resolution Zürich zuschicken; dieses soll das Resultat den Schiedorten mittheilen; alsdann sollen die sieben oder acht Orte sich über einen Tag verständigen, an welchem sie mit einander in die Vogteien verreiten wollen. **g.** Die Anzeige Schaffhausens, daß die von Lindau die Zölle erhöht haben auf den Waaren, welche in die Eidgenossenschaft gehen, besonders aber auf Salz, wird ad instruendum genommen; inzwischen soll sich Schaffhausen genau über den Sachverhalt erkundigen, damit es auf nächstem Tag berichten kann, auf welche Gegenstände und um wie viel der Aufschlag gemacht worden. **h.** Eine Zuschrift des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich in Betreff des von den VIII Gerichten im Prätigau begehrten Bündnisses mit den Eidgenossen wird in den Abschied genommen. **i.** Die Gesandten der Stadt Genf eröffnen gemäß ihres schriftlich eingelegten Vortrags, daß sie den im Februar erlassenen Spruch annehmen, dabei aber hoffen, man werde beim Herzog von Savoyen auswirken, daß alle Neuerungen in Zöllen, Zusätzen u. a. m. in der Umgegend von Genf abgeschafft und daß der Stadt Genf die Versicherung gegeben werde, es solle jenem Spruch allseitig nachgelebt werden. Von diesem Vortrag wird dem neuen savoyischen Ambassador, Herrn von Lambert (Hieronimus von Lambert, Herr von Croisette), eine Abschrift mitgetheilt. Dieser bemerkt, daß er vom Herzog keine Instruction über diese Angelegenheit erhalten, weil er ganz und gar nicht erwartet habe, daß die Stadt Genf oder Bern auf diesem Tag in Betreff des gütlichen Spruchs

ihren Entschluß eröffnen würden, daß er aber den Entschluß der Stadt Genf seinem Fürsten mittheilen wolle, der dann zu gelegener Zeit darüber zu antworten nicht ermangeln werde. **k.** Die Gesandten von Bern eröffnen folgendes: Bern verdanke den XII Orten die Bemühungen und Kosten, welche sie zur Vereinbarung der Anstände zwischen Savoyen und Bern angewendet haben, und werde stets erkenntlich dafür sein; die zwölf Orte haben auf die Beschwerden Berns gegen den Herzog von Savoyen wegen dessen Feindseligkeiten einen gütlichen, jedoch unverbindlichen Spruch gethan, welchen aber anzunehmen Bern sich noch nicht habe entschließen können, bevor die zwölf Orte eine Erläuterung darüber gegeben haben, weil er „in gar zu kurzen Worten“ abgefaßt sei; man möchte dieses Bedenken Bern nicht übel nehmen, denn es geschehe nicht aus irgend einem Mißtrauen, sondern damit seine Unterthanen durch diese Erläuterung bessere Sicherheit erhalten und damit dem Herzog kundbar werde, daß es der Eidgenossen ernstlicher Wille und Meinung sei, den Herzog und die Stadt Bern bei allen ihren Verträgen und Bündnissen bleiben zu lassen und selbe treu und redlich einander zu halten, und daß die zwölf Orte die übertretende Partei zu deren Beachtung anhalten werden, auf daß hiedurch nicht allein gute Freundschaft und Nachbarschaft zwischen den beiden Parteien, sondern auch ein beständiger Friede im ganzen Vaterland möchte erhalten werden und damit auch in Zukunft andere an die Eidgenossenschaft angrenzende Fürsten sich solcher Feindseligkeiten enthalten; sobald die zwölf Orte die gewünschte Erläuterung gegeben haben, werde Bern ohne fernern Aufschub entsprechende Antwort geben. — Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen; die Gesandten der V katholischen Orte aber wollen es gänzlich beim Buchstaben des gütlichen Spruchs verbleiben lassen. **l.** Das Ansuchen Lucerns um Fenster mit den Wappen der Orte in sein schönes neues Gerichtshaus wird ad instruendum genommen. **m.** Gesandte der Stadt Straßburg, nämlich Heinrich Johann von Mondolzheim, Niklaus Fuchs und Stadtschreiber Paulus Hochfelder, stellen nach üblicher Begrüßung dar, wie nützlich und vortheilhaft es wäre, wenn man beiderseits in eine „nachbarliche Verständniß“ oder Vereinigung treten würde, damit jeder Theil, wenn ihm wider Billigkeit und Recht und wohlervorbene Freiheiten und Herkommen etwas begegnen sollte, wisse, wessen er sich zum andern zur Sicherung gegen ungebührliche Gewalt zu versehen habe; sie seien zu diesem ihrem Begehren veranlaßt worden erstlich, weil das Streben der fremden Fürsten dahin gehe, die geringern freien Stände und besonders die Städte, bei denen noch etwas von der alten deutschen Freiheit übrig sei, zu schwächen oder an sich zu bringen oder wenigstens Uneinigkeit zwischen ihnen zu stiften, welche Erfahrung die Eidgenossen gewiß auch schon gemacht haben; ferner weil sie von ihren gutgesinnten Nachbarn schon wiederholt aufmerksam gemacht worden, daß fremde Nationen auf das ganze Elsaß, besonders aber auf die Stadt Straßburg, als einem Schlüssel desselben und des ganzen Rheinstroms, allerlei Anschläge vorhaben, und weil den Eidgenossen sehr viel daran gelegen sein müsse, daß das Elsaß, ihre Kornkammer, und die Stadt Straßburg „bei ihrem Wesen“ verbleibe; deßhalb also und weil die Erfahrung lehre, daß die größten Monarchien durch Zwietracht zu Grunde gerichtet worden, während durch Einigkeit und Zusammenhalten auch geringe Gemeinwesen in Aufnahme kommen, wünsche die Stadt Straßburg die alte Vereinigung mit den Eidgenossen wieder zu erneuern. — Dieser Vortrag wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen.*) **n.** Ritter Walther von Roll von Uri meldet, daß er bei Bern um Uebergabe der Comthurei Buchsee an seinen Sohn Hans Ludwig ange sucht, aber

*) Erst am 13. Mai 1588 kam dann ein Bündniß zwischen der Stadt Straßburg und den evangelischen Orten zu Stande.

abschlägige Antwort erhalten habe, und bittet, man möchte gemäß der Bünde und des Landfriedens seinem Sohn zu einem unparteiischen Rechten verhelfen. — Das Begehren wird, nachdem die Gesandten von Bern erklärt hatten, darüber nicht instruiert zu sein, ad instruendum genommen. **o.** Unterwalden berichtet, was es für Weggelder von Waaren, Vieh und Pferden auf seinem Gebiet beziehe, und begehrt freundliche Antwort. **p.** und **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. Vier emmetbirg. Vogt. überh.). **s.** Die Gesandten der Stadt Genf erneuern ihr Ansuchen um ein Bündniß mit der Eidgenossenschaft und glauben auf Entsprechung hoffen zu dürfen, weil sie bereits mit Zürich und Bern in ein Bündniß getreten seien.*) Weil aber die Boten darüber nicht instruiert sind und weil man schon vor einigen Jahren die Stadt Genf in gleicher Sache freundlich abgewiesen hat, läßt man es gänzlich dabei verbleiben, will ihr übrigens stets freundlichen und nachbarlichen Willen erzeigen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Vor einigen Jahren schon war verabschiedet worden, daß der Bischof von Constanz seine Häuser zu Bischofszell, Arbon, Güttingen, Gottlieben, Kaiserstuhl und Klingnau stets mit Personen aus den eidgenössischen Orten besetzen solle. Auf dem Tag zu Zug (13. Januar) sollen nun die Gesandten mit dem Statthalter Wohlge- muth darüber Rücksprache halten. **v.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, entschuldigt den König, warum die ausstehenden Zinsen, Pensionen, Soldansprachen u. s. w. noch nicht ausbezahlt worden, und meldet, daß er einen Commissär nach Frankreich geschickt habe, um die noch fehlenden Summen abzuholen; sobald dann dieselben angelangt, werde er unverzüglich davon Kenntniß geben. **w.** Auf das Begehren des französischen Ambassadors wird den Kaufleuten anbefohlen, ihre Beschwerden wegen des Zolls und der Douane zu Lyon schriftlich abzufassen und auf nächstem Tag vorzulegen. **x.** Zürich wünscht Antwort, ob man, da bereits zwei Bünde mit sieben Orten in Bündniß stehen, auch die VIII oder X Gerichte in den eidgenössischen Bund aufnehmen wolle. Weil einige Orte diese Angelegenheit vor ihre Landsgemeinden bringen müssen, wird sie wieder in den Abschied genommen. **y.** Wegen der wichtigen noch unerledigten Geschäfte, z. B. Begehren des schwäbischen Kreises, Wunsch der Stadt Straßburg um ein Bündniß mit der Eidgenossenschaft u. a. m., wird ein anderer Tag nach Baden auf den 24. Februar (n. Kal.) angesetzt. **z.** (S. u. Baden). **aa.** Der Landammann von Uri erinnert an Bezahlung der in das Gotteshaus Seedorf geschenkten Fenster, von denen jedes 6 Kronen kostet. **bb.** (S. u. Rheinthal). **cc.** Die Gebrüder Jakob und Matthias Finninger von Mülhausen erneuern ihre schon auf vorigem Tage vorgebrachte Klage, daß sie bisher zu einem ordentlichen Rechten nicht haben gelangen können, und bitten, man möchte ihnen dazu verhelfen. Darauf erwidern die Gesandten von Mülhausen, daß die Finninger sich ihrer ordentlichen Obrigkeit widersetzen und ungehorsam erzeigen und daß man dieselben hier nicht anhören, sondern an den Rath der Stadt Mülhausen weisen möchte; sie geben die Versicherung, daß man daselbst während des Processes und nach demselben nichts thätliches weder an Leib noch Gut gegen die Kläger vornehmen, sondern den Handel wieder an die eidgenössischen Gesandten bringen werde. — Darauf wird zu Vermeidung größerer Weitläufigkeit erkannt: Es möge die Stadt Basel, die sich dazu willig anerbaten hat, mit Zuzug einiger Männer aus andern Orten die Sache zu Handen nehmen, beide Parteien gegen einander verhören und wo möglich eine Vereinbarung zu Stande zu bringen suchen; sollten dann gütliche Unterhandlungen keinen Erfolg haben, so soll Basel den Handel an das ordentliche unparteiische Recht weisen und auf künftiger Tagleistung darüber berichten. Den Finningern

*) Beilage Nr. 28. Burgrecht der beiden Städte Zürich und Bern mit der Stadt Genf, v. 30 August 1584.

wird bis zu Austrag des Handels ein frei sicher Geleit ertheilt, sich in Mühlhausen bei Weib und Kindern unangefochten aufhalten zu dürfen.

aa und bb. aus dem Glarnerexemplar. — cc. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	f.	Art. 80. Einführung d. n. Kal.	u.	Art. 5. Befezung d. bisch. conf. Vogt.
Landgraffschaft Thurgau.	t.	Art 554. Locales.		
Landvogtei Rheinthal.	p.	Art. 16. Verwaltung im Allgem.	bb.	Art. 114. Rhein.
	q.	" 17. " " "		
Graffschaft Baden.	z.	Art. 3. Verwaltung im Allgem.		
Bier ennetb. Vogteien überh.	r.	Art. 143. Polizeiliches.		
Landvogtei Lavis.	e.	Art. 462. Kirchensachen.		

696.

Unterhandlungen zwischen Bern und Freiburg.

Bern und Freiburg. 1585, 6. Januar — 15. März.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 650.

Schon seit längerer Zeit hatten zwischen beiden Städten verschiedene Anstände obgewaltet, die ungeachtet wiederholter Conferenzen zu keinem Austrag gekommen. Am 6. Januar 1585 schickt nun Bern den Abraham von Grafenried und Niklaus Manuel, beide des Raths, ferner den Stadtschreiber Vincenz Dachselhofer und den Anton von Grafenried aus der Burgerschaft mit folgender Instruction nach Freiburg: 1) Schon wiederholt haben sich bernerische Unterthanen beklagt, daß sie, wenn sie in Freiburg auf das Geläut zum gewöhnlichen Gebet nicht achten oder es übersehen, „die Gepränge zum selben zu halten“, mit rauhen Worten gescholten, oder in's Gefängniß geworfen und zu einer Geldbuße verfällt werden, während doch die freiburgischen Angehörigen weder in der Stadt noch Landschaft Bern zu den Predigten oder andern Religionsgebräuchen angehalten werden. 2) Seit einigen Jahren werde den Gerbern in Bern und denen in der Landvogtei Wisflisburg alle Zufuhr der Lohrinde und der Kohlen versperret, was einem Abschlag des „feilen Kaufs“ gleich zu achten sei. 3) Ungeachtet der im Mai 1584 zu Peterlingen ausgetragenen Späne unterstehe sich Freiburg, den bernerischen Commissarien bei Erforschung der Erkenntnisse und Löben einiger Güter im Orenz, welche dem Bisthum Lausanne zu Lehen erkannt waren, Eintrag zu thun. 4) Freiburg lasse die durch die Schiedherren vorgeschriebene Aufrihtung der Marchsteine zwischen den beiden Herrschaften Corsier und St. Denys nicht vor sich gehen. 5) Bern wünsche, daß die spänige March zwischen den beiden Herrschaften Chandon und Olleires, sowie der Waidgangs- und Marchstreit zwischen Olleires, Domdidier und Montenach den unparteiischen Commissarien und dem Obmann, welche den Span um den Berg Naye austragen sollen, zum Entscheid überwiesen werde. 6) Bern verlange, daß Freiburg den von bernerischen Angehörigen geforderten Zoll zu Rue aufhebe, die Pfändung von Seite derer von Granges verbiete und für Verbesserung der Landstraße daselbst Sorge. 7) Bern wünsche, daß Freiburg seinen Burgern und Unterthanen unfreundliche Handlungen, Troz und Muthwillen gegen bernerische Burger und Unterthanen verbiete und Fehlbare bestrafe, erbiere sich dagegen, gegen freiburgische Burger und Unterthanen dasselbe zu beobachten. — Am 24. Januar werden dann

von Freiburg alt-Schultheiß Hans von Lanten, General Anton Krumenstol, Stadtschreiber Wilhelm Tschermann und Niklaus von Perromann nach Bern abgeordnet mit einer Instruction, um sowohl auf obige Beschwerden und Begehren zu antworten, als auch ihrerseits Beschwerden gegen Bern vorzubringen, unter andern über einen Abzug, welcher von der Frau von Combremont vom Kauf eines sechsten Theils dieser Herrschaft gefordert worden; wegen der Herrlichkeit der Mühle von „Baug-Saine“; wegen der Jurisdiction über die Lehengüter des Spitals zu Freiburg jenseits des Bachs Chandon; wegen Ersetzung des abgegangenen Zinses auf der Mühle zu Bubenberg u. a. m. — Am 18. März endlich antwortet Freiburg wieder in einem ausführlichen Memorial auf die Gegenantwort Berns über obbenannte Artikel.

697.

Conferenz der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Zug. 1585, 13. Januar (Sonntag nach hl. Dreifönigen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 1. — Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 381. — Archiv Glarus.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, des Raths und Sefelmeister. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Ambrosius Büntiner, Statthalter und des Raths; Hauptmann Adrian Kuhn, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg; Johann Gasser, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sefelmeister und des Raths und dem Wald. Zug. Jakob Ruspbaumer, Ammann; Hans Bolsinger, alt-Ammann; Bogt Gotthard Schmid; Jakob Franz, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Statthalter und des Raths.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Es soll sich jedes Ort über den von den Reichsständen auf letzter Tagleistung zu Baden gehaltenen Vortrag in Betreff des Münzwesens berathen und auf Mittel sinnen, wie man sich mit ihnen vergleichen könne. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** Bezüglich der beantragten Bündnisse mit Straßburg, mit Genf und mit den Bündnern, sowie bezüglich der französischen Zahlungen sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern mit genügenden Vollmachten versehen werden. **f.** Auch in Betreff des Dr. Müller von Constanz soll man auf künftigen Tag zu Lucern instruieren. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Auf den Anzug der Gesandten Uri's in Betreff der Commissarien wegen der Pestilenz wird Uri beauftragt, mit dem Ambassador Pompejus vom Kreuz Artikel zu entwerfen und dieselben auf nächstem Tage vorzulegen; Zürich soll inzwischen an Basel und Schaffhausen, Lucern an Bern, Freiburg und Solothurn davon Mittheilung machen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Ludwig Tschudi hat sich geäußert: Als er zu Baden gewesen, habe Schultheiß Fleckenstein ihm zur Antwort gegeben, wenn Herr Wohlgemuth ihm nicht einen Abschied bezüglich der Klagen Tschudi's gegen den Bischof von Constanz in Betreff der beiden Bogteien Kaiserstuhl und Gottlieben ausstellen lassen wolle, so möge er auf gegenwärtigen Tag kommen, dann werde man ihm das Recht aufthun. Es kann nun jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, was für einen Abschied die VII Orte dem Tschudi ausgestellt haben. **l.** Die V Orte erlassen an die von Rotwyl eine freundliche Antwort in Betreff des Bündnisses mit Straßburg. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Ueber einen Anzug von Glarus bezüglich eines welschen Maurers wird erkannt, daß Bogt Bälbi, wenn ihm an der Sache gelegen sei, seine Klage vor den XII Orten zu Baden vorbringen und daselbst den Bescheid darüber erwarten solle.

m. aus dem Zürcheremplar. — **n.** aus dem Glarneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	g. Art. 325. Stifte und Klöster.	i. Art. 555. Locales.
Landvogtei Rheinthal.	d. Art. 4. Verwaltung im Allgem.	m. Art. 115. Rhein.
Gravität Sargaus.	e. Art. 143. Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art. 7. Verwaltung im Allgem.	

698.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 22. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 163. — Allgem. Absch. Bd. BB. 12.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultzeiß; Ulrich Dulliker, Benner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Rudolph Keding, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths und Sefelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Bezüglich der Münzen verbleibt man bei der letzten Verabredung zu Baden, gemäß welcher auf künftigen Tag zu Baden ein Ausschuf ernannt werden solle, welcher über die Mittel sich zu berathen habe, wie man mit denen im Reich unterhandeln wolle, damit das Verbot über Ausfuhr des Silbers und der Reichsmünzen wieder aufgehoben werde. Es wird darüber auch an Bern geschrieben. **b.** Bezüglich das Begehren der Stadt Straßburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, so findet man aus wichtigen Gründen, besonders weil sie sich nicht zur katholischen Religion bekennt und weil sie wegen einiger vom Glauben abgefallener Domherren in des Kaisers Ungnade gefallen ist, nicht für thunlich, sich mit ihr einzulassen. Wenn sie auf nächstem Tag ihr Gesuch erneuert, will man ihr folgenden Bescheid geben: Man danke für ihr freundliches Anbringen; man erinnere sich gar wohl der freundschaftlichen Beziehungen, welche gegenseitig zwischen den Altvordern gewaltet; weil aber dergleichen Sachen vor die höchsten Gewalten gebracht werden müssen und dieses bis jetzt aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen sei, habe man die Sache verschieben müssen; die katholischen Orte seien aber nichts desto weniger zu aller guten Freundschaft und zu nachbarlichen Diensten wie bisher geneigt. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Junker Balthasar von Grissach meldet im Namen des französischen Ambassadors, Herrn von Fleury, daß das Geld für eine Pension sammt dem „Kriegsinteresse“ bereit liege und daß auch die andere Pension auf Ostern bezahlt werde; nur möchte man statt der französischen Diken, die jetzt selten seien, die Zahlungen in Franken zu 10 Bazzen annehmen. Nach langer Verhandlung kommt man endlich, auf Ratification hin, dahin überein, daß der Franken zu 9½ Bazzen, die Krone aber zu 27 Bazzen angenommen werde; die Ausbezahlung der andern Pension erwarte man übrigens ganz bestimmt auf Ostern; auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß er die den V Orten zukommende Summe nach Lucern oder Baden oder wenigstens nach Solothurn schicken möchte. Uri und

Schwyz nehmen es in den Abschied. *) **d.** Bezüglich der Angelegenheiten in Bünden findet man, daß die katholische Religion daselbst in höchster Gefahr schwebte, indem es auf deren gänzliche Unterdrückung abgesehen sei, wie die Abstimmungen in Glaubenssachen und die gewaltsamen Maßregeln gegen die Katholischen in Bünden zur Genüge darthun, ja daß es daselbst ganz um die katholische Religion geschehen sein möchte, wenn man so einfältig wäre, den Bündnern in ihrem Begehren um ein Bündniß zu willfahren. Daher wird auf Ratification hin beschlossen, den Bündnern folgende Antwort zu geben: Man wolle sehen, wie man sich mit ihnen verständigen könne, wenn sie zuvor die feste Versicherung geben, daß sie nicht mehr gegen die katholischen Orte ziehen, sondern beim Ausbruch eines Kriegs vielmehr zu vermitteln suchen, ferner daß sie Abmehrungen in Glaubenssachen und unbillige Nöthigungen gegen die Katholiken in Zukunft unterlassen und diese bei ihrem Glauben und ihren Freiheiten unangefochten bleiben lassen wollen. Sollten sie aber diese Bedingungen nicht eingehen wollen, so soll man ihnen erklären, daß Freundschaft und Bündniß mit ihnen den katholischen Orten wenig nützen würde, daher man im Sinn habe, den Bund den Katholischen allein zu halten. Wenn zu Baden unter den Bündner Abgeordneten sich katholische befinden, so sollen die Gesandten sich zuvor mit diesen verständigen, ob sie diese Antwort billigen. **e.** Der Pfarrer von Uri, als Abgeordneter des IV Waldstätter-Capitels, sammt dem Cammerer und andern Priestern führen Beschwerde, daß in Obwalden durch einige unruhige Priester abermals Unruhen angestiftet werden, daß diese bei Gebatterschaften wieder drei Personen zulassen und auch wieder das Laster des Weischlafs „aufbringen“, und bittet vringend, man möchte bei Zeiten Vor sorgen treffen, damit das Uebel nicht weiter um sich greife. Diese Klage wird mit großem Bedauern vernommen; nachdem der Gesandte von Obwalden in Ausstand getreten, wird der Decan persönlich für entschuldigt erklärt; sodann wird an den Bischof von Constanz geschrieben, er möchte das entsprechende verfügen und die ihm zugeschickten Priester schärfer bestrafen als bisher, um Aergerniß und Unwillen in den Orten zu verhüten. Obwalden wird ermahnt, seine Angehörigen zum schuldigen Gehorsam anzuhalten; man werde es gemäß der Bünde gegen die Widerspenstigen unterstützen. Endlich wird jedem Ort anempfohlen, hierin gute Ordnung zu halten. **f.** Die Orte, welche über die Weggeldbegehren von Schwyz und Unterwalden sich noch nicht entschlossen haben, sollen es mit Beförderung thun. **g.** Die V Orte sind nun darüber einig, die lezthin vorgeschlagenen Mittel in Betreff des Kalenders anzunehmen, und machen an Zürich Anzeige davon. — Auf nächsten Tag sollen den Gesandten Instructionen mitgegeben werden, was man nunmehr mit Zürich wegen seiner Anmaßungen im Thurgau ohne der andern mitregierenden Orte Vorwissen sprechen wolle. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Dem Dr. Müller von Constanz wird eine Empfehlung an den Cardinal von Ems ertheilt (16. Januar), damit dieser ihn bezüglich der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zur Verantwortung kommen lasse. **l.** Da Ludwig Tschudi von Glarus sich auf dem Tag in Zug so gar trotzig und ungestüm benommen hat und mit den bischöflichen Rätthen zu Constanz sich gütlich nicht einlassen will und sogar Drohungen sich erlaubt, soll jeder Gesandte

Handbemerkung: „Antreffend den Artikel der französischen Zahlung halb, wie hievor stat, bezügt Herr Großweybel Hans Gehlinger zu Lucern, namlich, als man in der Handlung gün und J. Balthasar von Grissach von beschwegen erschienen und verhört, als der Abscheid mitbringt, habe J. Balthasar Ime zünen von der Ratsstuben, nachdem Er vßgestanden, bevolhen heryn zegang und beiden H. Schulttheißen von Lucern anzeigelgen, wann die Ort sich nit fettlgen wöllten, Jezzemal nun ein pension genemmen (dann zwo zu erlegen nit möglichen) so werde der könig das gelt den Houptflütten an Ir Zahlung geben, so müssen sy dann der pension gar manglen.“

an seine Obern darüber referieren, damit man sich zu verhalten wisse, wenn er an die Orte gelangen sollte. **m.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Vollmachten mitgeben, den Finningern von Mühlhausen bezüglich ihrer Anstände beholfen zu sein. **n.** Auch sollen die Gesandten sich in Baden dahin verwenden, daß die bischöflich-constanzischen Häuser mit katholischen Eidgenossen, wo möglich aus den V Orten, besetzt werden. **o.** Denen von Rotwyl wird in Betreff der Straßburger-Angelegenheit freundlich geantwortet und zugesprochen (23. Januar).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	g. Art. 81. Einführung d. n. Kal.	n. Art. 6. Verejunag. bisch. conf. Boaf.
Landgraffschaft Thurgau.	h. Art. 533. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	i. Art. 8. Verwaltung im Allgem.	

699.

Tagfsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1585, 24. Februar (Sonntag, St. Matthistag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 22. Staatsarchiv Zürich. Absch. Br. Nr. 129. fol. 391.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. fol. 633. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomann, Sefelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Blyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Peter von Bro, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Bühler, Sefelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sefelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Gesandten von Basel legen eine Supplication ihrer Kaufleute vor in Betreff der Zollerhöhung auf österreichischem Gebiet. Nach Verlesung derselben, sowie des Vertrags, welcher im Jahr 1561 zwischen den XII Orten und Kaiser Ferdinand auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen worden ist und nun bald ausgelaufen sein wird, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, ob man nach Ablauf der fünf und zwanzig Jahre bei der Erbeinung bleiben wolle oder nicht. **b.** Die Gesandten der beiden geheimen Rätthe der Stadt Straßburg, genannt die Dreizehn und Fünfzehn, nämlich Heinrich Johann von Mondolzheim und Niklaus Fuchs, beide „alt-Stadt- und Ammeister“, sammt dem Syndicus und Stadtschreiber Paulus Hochfelder, wünschen Antwort auf ihr lezt hin gestelltes und in den Abschied genommenes Ansuchen um Abschließung eines Bündnisses mit den XIII Orten der Eidgenossenschaft. Nach Verdankung ihres freundlichen und nachbarlichen Grußes, sowie

ihrer Anerbietungen wird ihnen eröffnet, daß wohl einige Gesandte Vollmacht haben, sich auf Ratification hin in eine Verständigung mit ihnen einzulassen, daß aber die Mehrheit diese Angelegenheit noch an ihre höchsten Gewalten und Gemeinden bringen müsse, daß man sie daher nochmals in den Abschied nehme, um auf künftiger Jahrrechnung darüber Antwort zu geben. **e.** Das Gesuch des Vogt Baldegger von Uri und des Vogt Jäger von Schwyz um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre „köstlichen“ neuen Häuser wird ad instruendum genommen. **d.** Eine zu Anfang gegenwärtiger Tagsatzung eingelangte Zuschrift (12. Februar) der III Bünde, worin sie um Hülfe bitten, im Fall ihnen bei Einnahme des Weltlins und Clebens etwas begegnen sollte, war in aller Eile den Orten mitgetheilt worden, um Verhaltungsbefehle zu erhalten. Nun meldet der französische Ambassador, Herr von Fleury, daß er auf seiner Reise hieher die Nachricht erhalten habe, daß in den III Bünden wegen des spanischen Kriegsvolks Unruhen ausgebrochen, was ihm sehr leid sei; da auch die Eidgenossen in ihrer Einsicht wohl begreifen werden, was aus den Unruhen in Bünden erfolgen möchte, und weil sie in solchen Fällen stets die angemessenen Schritte zu Stillung der Unruhen gethan, weil endlich die Mehrheit der Orte, wie der König, mit benannten III Bünden in Bündniß stehen, so bitte er ganz ernstlich und freundlich, man möchte zwei Gesandte dahin abordnen, um sich über alles genau zu erkundigen; der französische Ambassador in Bünden, Herr von Lyverdis, werde ihnen hiebei in allem mit Rath und That behülflich sein.— Hierauf eröffnet der spanisch-mayländische Gesandte, Pompejus vom Kreuz, nach Vermeldung des gnädigen Grußes des Königs: Er habe vernommen, daß in Bünden Unruhen ausgebrochen seien und daß die III Bünde bei diesem Anlaß schriftlich und mündlich den König von Spanien und den Gubernator zu Mayland „nach ihrer Gewohnheit“ mit groben Worten beleidigt haben; die III Bünde haben sich unterstanden, im Weltlin eine lutherische Schule zu errichten, welches weder der König und das Herzogthum Mayland und andere Stände in Italien, noch die V katholischen Orte zugeben können, daher an selbe das Begehren gestellt worden, davon abzustehen und die Weltliner bei ihren Verkommnissen und ihrem Glauben bleiben zu lassen; die III Bünde haben zu willfahren versprochen; was nun inzwischen durch einige Aufwiegler angestiftet worden, könne er nicht wissen; denn was von den III Bünden gegen das Herzogthum Mayland vorgenommen werde, geschehe ganz ohne alle Ursache; deshalb sei sein ganz freundliches Begehren, man möchte sich dieses zu Gemüth führen und diesen Aufruhr stillen; der König habe Land und Leute genug und wenn er und der Gubernator Truppen aufgeboden, so sei dieses nicht geschehen, um seine Nachbarn damit zu überfallen; er bitte deshalb, man möchte mit den Bündnern mit allem Ernst reden, damit sie nicht bei jedem Anlaß die angrenzenden Nachbarn beunruhigen.— Auf dieses wird den beiden Gesandten für ihre freundlichen wohlwollenden Ermahnungen gedankt; auch werden Heinrich Thommann von Zürich und Landammann Waser von Unterwalden beauftragt, sich in aller Eile nach Bünden und wenn nöthig auch zum Gubernator nach Mayland zu begeben, um Einstellung der „krieglichen Empörung“ auszuwirken. — Nach diesem Beschluß langen Zuschriften an vom Gubernator, von den Truppen im Weltlin und den Bundsgenossen der Stadt Chur, worin sie melden, daß die Truppen wieder abgezogen seien. Deshalb läßt man nun die Sache auf sich beruhen, in Erwartung, daß auch die III Bünde ihr Kriegsvolk wieder abmahnen werden. **e.** Der Gesandte des Gubernators und der Stände der Freigravschafft Burgund, Scudier Benoyt, berichtet, daß der Streit zwischen der Gravschafft und denen von Bern bezüglich der Landmarchen immer noch nicht erlediget sei, und beschwert sich über Feindseligkeiten, Wegnahme von Vieh und Waaren, Verhaftungen u. s. w., welcher sich die Berner seither schuldig

gemacht haben. Die Gesandten von Bern erwiedern, daß sie hierüber zu antworten keine Vollmacht haben, daß sie jedoch schon auf letzter Tagsatzung das Ansuchen gestellt, man möchte den König von Spanien darum angehen, daß der Streit über die Landmarchen endlich einmal erlediget werde. Zur Beilegung der eingeklagten Anstände und Beschwerden wird nun Bern gebeten und ganz freundlich ermahnt, dafür zu sorgen, daß die weggenommenen und verarrestierten Gegenstände den Eigenthümern wieder zurückgestellt und daß beiderseits die Alpen, Wun, Waiden und Hölzer dieses Jahr wie bisher genuzet werden, jedermanns Rechten unbeschadet; auch werden beide Parteien ermahnt, inzwischen anzuordnen, daß die streitigen Landmarchen mit aller Beförderung durch unparteiische Personen berichtigt werden. **f.** Das Gesuch Solothurns um eine Unterstützung für seinen Burger, den Hammerschmied, den schon vor zwei Jahren und auch jezt wieder ein schweres Brandunglück betroffen hat, wird ad instruendum genommen. **g.** Jedes Ort erhält vom Haus Oesterreich das Erbeinungsgeld für das Jahr 1584. **h.** Die eidgenössischen Kauf-, Handels- und Gewerbsleute geben ihre Beschwerden gegen Frankreich schriftlich ein. Da nun der französische Ambassador, Herr von Fleury, erklärt, daß er sich auf dieselben einzulassen keine Vollmacht habe, so wird beschloffen, die Beschwerdeschrift an den König zu senden, mit dem Begehren, er möchte dafür sorgen, daß dem ewigen Frieden nachgelebt werde und daß Bevollmächtigte von beiden Parteien einen gütlichen Vergleich über die obwaltenden Anstände entwerfen. Dieser Auftrag wird dem gerade nach Frankreich abreisenden Junker Balthasar (von Griffach) mitgegeben. **i.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich bringen vor: Der Fürst habe in Erfahrung gebracht, daß die Stadt Straßburg bei der Eidgenossenschaft um ein Bündniß angefucht habe; da nun das Haus Oesterreich dabei nicht wenig interessiert sei, so könne die vorder-österreichische Regierung nicht umhin nachbarlich zu melden, daß ohne Zweifel die Anstände zwischen den katholischen und evangelischen Capitularen der Hochstift Straßburg den Anlaß zu ihrem Begehren gegeben haben; der vorder-österreichischen Regierung stete Sorge sei es, diesen Span zu erledigen; daneben sei auch ihr nachbarliches Ersuchen und Begehren an die Eidgenossen, sich in das nachgesuchte Bündniß nicht einzulassen und darauf zu halten, daß die Erbeinung und gute Nachbarschaft erhalten werde. — Dieses Begehren wird ad instruendum in den Abschied genommen. **k.** Balthar von Röll, des Raths zu Uri, stellt das Begehren, daß man ihm gegen Bern zu einem unparteiischen Rechten verhelpe, damit seinem Sohn Hans Ludwig die von Bern schon so lange vorenthaltene Comthurei Buchsee übergeben werde. Die Gesandten von Bern erwiedern, daß sie es bei der dem Dr. Johann Fürer, genannt Rössli, von Zurzach hierüber gegebenen Antwort gänzlich verbleiben lassen, und sprechen die Erwartung aus, daß man Bern von seinen wohlbegründeten Rechten auf das Haus Buchsee nicht verdrängen werde. Uri unterstützt das Begehren des Herrn von Röll. — Dieses wird in den Abschied genommen. Dabei wird bemerkt, man hätte erwarten dürfen, daß der Großmeister zu Malta oder der Orden, wenn dieser eine Ansprache an Bern wegen des Hauses Buchsee habe, es im Namen des ganzen Ordens vorbringen würde. **l.** Bezüglich des Vortrages, welchen die Gesandten des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und des Burgermeisters und Raths der Stadt Ueberlingen im Namen des schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreises in Betreff der Münzordnung und des Verbotes, gemünztes oder ungemünztes Silber in die Eidgenossenschaft auszuführen, auf letzter Tagleistung gehalten hatten, wird mit Herrn Wohlgenuth verabredet, daß durch Abgeordnete beider Parteien eine Conferenz zu Constanz abgehalten werden soll, um sich über eine Münzordnung zu verständigen, und daß inzwischen die Abrufung der Münzen eingestellt bleiben soll. Auch Basel soll den Tag, der ihm